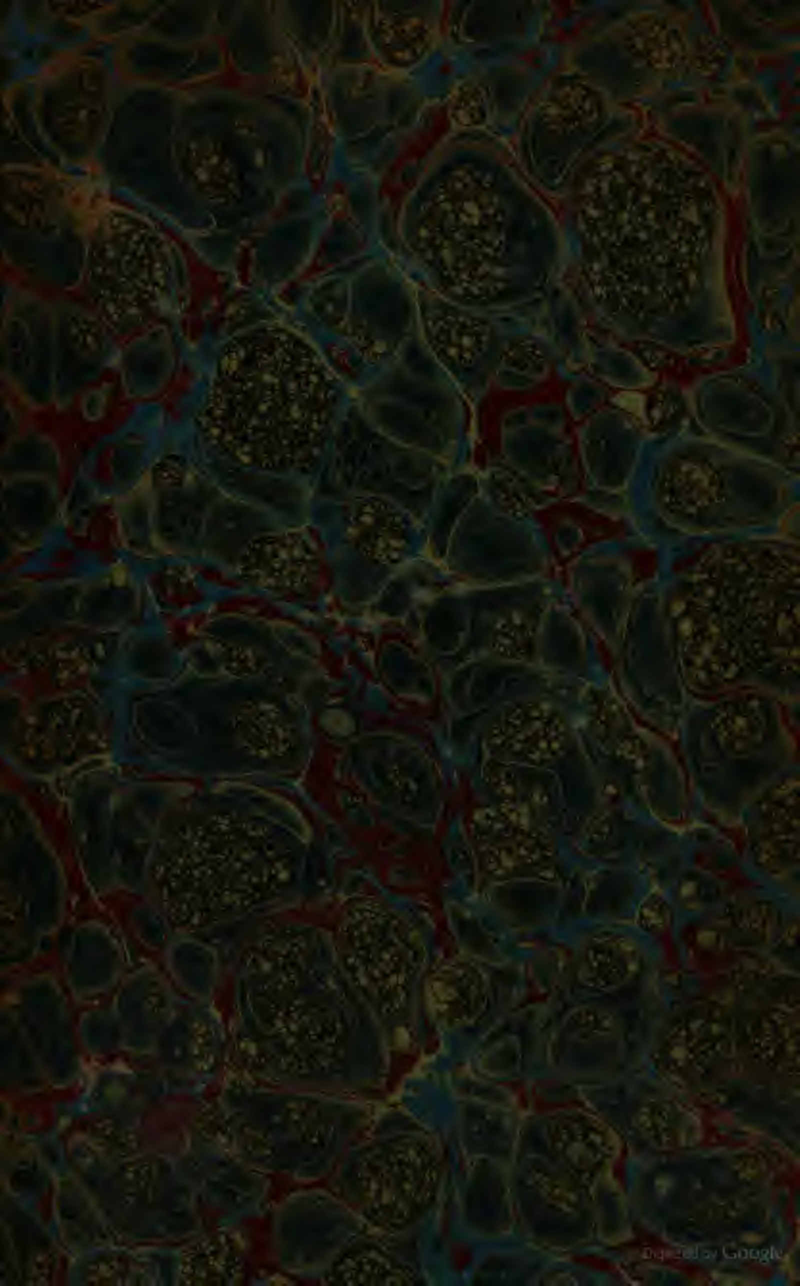






Thüring Frickards, Stadtschreibers zu Bern,

Beschreibung

des

Twingherrenstreits

daselbst, im Jahr 1470.

Neue,
vervollständigte und verbesserte Ausgabe.

Mit einer historischen Einleitung,
einem Anhange und erläuternden Anmerkungen herausgegeben
von

Emanuel v. Rodt,
Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft.

> Revolutionistisch ist die Handlung, welche mit Hintansetzung urkundlicher, hergebrachter Rechte, Wortwendungen in Gesetze verwandelt.
> Müller, Bd. IV. Cap. 7, Twingherrenstreit.

Bern, 1837.
Verlag von C. A. Jenni, Sohn.

Vorrede.

In unsern Tagen, wo in allen Republiken und sogenannten constitutionellen Monarchieen dem Grundsatze der Oeffentlichkeit bei den parlamentarischen Verhandlungen gehuldigt wird, stehen dem Geschichtschreiber alle Mittel zu Gebote, um sich sowohl mit den Gegenständen der letztern selbst, als mit dem die Versammlungen belebenden Geiste, dem Charakter und Einflusse der auftretenden Redner, sowie dem Grade ihrer geistigen Cultur bekannt zu machen, und das Wahrgenommene in seinen historischen Darstellungen anzuwenden.

Nicht so war es in ältern Zeiten, wo einerseits auf jene Oeffentlichkeit kein so großer Werth gelegt worden seyn mag, anderseits die Regenten es weder für nothwendig, noch rathsam hielten, ihre Berathungen über Haushalt und Wohl des Staates der Kritik eines wiß- oder neugierigen Publikums preis zu geben. Wo es übrigens selbst im Schooße der Rathsversammlungen nur selten Männer gegeben haben möchte, welche die nöthige Fertigkeit besaßen, um die angehörten Debatten ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Feder zu fassen und auf genügende Weise darzustellen. Nebstdem, daß

nach damaligen historiographischen Begriffen die Mehrheit der Geschichtschreiber sich mit einfacher Erzählung wirklicher Ereignisse begnügen zu können glaubten, ohne mit Erforschung der entferntern Ursachen und Motive derselben sich beschäftigen zu dürfen.

Je seltener aber, desto schätzbarer müssen uns Mittheilungen jener Art aus längst verflossenen Jahrhunderten seyn, wie diejenigen, welche wir den ausgezeichneten Fähigkeiten des verdienstvollen bernerischen Stadtschreibers Thüring Frickard in dessen Beschreibung des sogenannten Twingherrenstreits zu Bern, vom Jahr 1470, zu verdanken haben.

Nicht daß der Hauptgegenstand an sich und in seiner bloß juridischen Beziehung so großes Interesse darbieten würde; ein solches gewann Frickards Arbeit mehr durch den politischen Partheikampf, der aus dem ursprünglichen Rechtshandel sich entspann; durch die Episoden, welche mehr als einmal die Behandlung des letztern unterbrechen; besonders aber durch die Abschweifungen, welche sich die auftretenden Redner in ihren Vorträgen erlaubten. Alles zusammen aber geeignet, uns von der Verfassung, den Sitten, den innern und äußern Verhältnissen des damaligen Berns und dem ganzen Wesen dieses Freistaates ein lebendiges Bild vor Augen zu stellen, nebstdem, daß der theilweise Inhalt der gehaltenen Reden uns auch einige nicht unwichtige Blicke in die frühere vaterländische Geschichte thun läßt.

Und doch war bereits ein volles Jahrhundert verflossen, seit Frickards Schrift zum ersten und einzigen Male, und zwar noch auf sehr unvollständige, an mehrern Stellen selbst fehlerhafte Weise, durch den Druck bekannt gemacht worden ist. Es geschah dieß nämlich in einer Zeitschrift, die unter dem Titel: Helvetische Bibliothek, zu Zürich herauskam; deren drittes Stück, gedruckt 1735, Dr. Thüring Frickards Beschreibung der Streitigkeit zwischen der Stadt Bern und den Twingherren, unter Peter Kistlers Regierung, enthält; nebst einem Anhange, den Nebenhandel wegen der Schuhspitzen und Rockschweife des Adels betreffend, der aus Tschachtlans und Schillings Chroniken gezogen ist [1]).

Schon Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte ertheilt Frickards Werke das höchste Lob, indem er es „das beste Stück nennt, so man über eine Helvetische Begebenheit lesen könne;" dabei aber bedauernd, daß man dasselbe nicht vollständig besitze, sondern aus andern Chronikschreibern habe ersetzen müssen. Nebstdem rügt derselbe die große Lückenhaftigkeit der gedruckten Schrift, worin er bei deren Vergleichung mit einer ihm mitgetheilten Abschrift des Originalwerkes, sehr viele wichtige Stellen, ja ganze Seiten und Blätter ausgelassen gefunden habe [2]).

---

1) S. 5 — 210.

2) Bd. V. S. 194.

Jenes Urtheil des Hrn. v. Haller bestätigt ganz Joh. v. Müller in einem noch ungedruckten Briefe an erstern, worin er Frickards Beschreibung des Twingherrenstreits als eines der schätzbarsten Beiträge zur Schweizergeschichte erwähnt [3]; sowie er auch in einer Anmerkung zu seinem unsterblichen Werke derselben classischen Werth beilegt, und in letzterm selbst ausgedehnten Gebrauch davon machte [4]. Woraus man zugleich sieht, daß Müller mit dem ungedruckten Theile der Schrift nicht unbekannt war, deren nähere Erforschung ihm jedoch einige Irrthümer erspart hätte.

In neuern Zeiten hatten zwar mehrere vaterländische Geschichtsfreunde sich vorgenommen, eine vervollständigte Ausgabe derselben zu veranstalten, oder wenigstens den ungedruckten Theil der Schrift als Zusatz zur ersten Ausgabe bekannt zu machen; was aber beides bei'm Entwurfe blieb [5].

Als wir nun den nämlichen Vorsatz in seinem ausgedehntern Sinne faßten, hegten wir die Hoffnung, unserer Arbeit die Urschrift zum Grunde legen zu können; doch fruchtlos blieben unsere dießörtigen Nachfragen [6], so daß man sich mit den zur Hand gebrachten

---

[3]) Sammlung, betitelt Commercium litterarum, auf der Stadtbibliothek.

[4]) Geschichte der Schweiz, Bd. IV. Cap. 7.

[5]) Z. B. Füßli im Schweiz. Museum, und noch in seinem Greisenalter der ehrwürdige Hr. Rathsherr Effinger von Wildeck, welcher seine Arbeit für den Schweiz. Geschichtforscher bestimmte.

[6]) Auf gewisse Andeutungen hin wurde gefälligst im Schlosse Wildeck, aber vergeblich, nachgesucht.

Abschriften begnügen mußte, wovon ihres Alters und ihrer Correktheit wegen vorzüglich diejenige benutzt wurde, die auf hiesiger Stadtbibliothek sich befindet, und nach gewissen Merkmalen aus dem sechszehnten Jahrhundert herzurühren scheint [7].

Sowohl aus der Vergleichung dieser, als der übrigen Abschriften mit der alten Ausgabe, ergab sich zwar, daß überall die Erzählung ungefähr an der nämlichen Stelle abbricht, in der gedruckten Schrift aber in der That so bedeutende Lücken sich vorfinden, daß man sie eher als einen bloßen Auszug aus dem Werke, denn als dieses selbst, ansehen kann; welche Abkürzung nicht sowohl ökonomischen Gründen, als gewissen Rücksichten der damaligen Censur zuzuschreiben seyn mag.

Wenn hingegen Haller den ersten Herausgeber deßwegen tadelt, daß er nicht wörtlich an Orthographie und Styl der ihm vorgelegenen Schrift sich gehalten habe, so können wir diesem Vorwurfe nur insofern beipflichten, als bei den angebrachten Veränderungen mehrere Stellen aus Unkenntniß oder Irrthum ganz unrichtig, mitunter selbst in verkehrtem Sinne gegeben worden sind. Sonst aber mußten wir uns überzeugen, daß ohne Modernisierung der alterthümlichen Schreibart,

---

7) Mehrere moderne Abschriften sind aus der Bibliothek der Hrn. von Mülinen mitgetheilt worden. Die auf der Stadtbibliothek befindliche gehörte laut Inschrift im Jahr 1611 Hrn. Franz Ludwig von Erlach, von wo sie in spätern Zeiten Hrn. Alexander Ludwig von Wattenwyl zukam, und aus dessen Verlassenschaft an die Stadtbibliothek gelangte. Sie enthält 109 Folioblätter.

die Schrift für den nicht ganz gewohnten Leser nicht nur weit weniger genießbar, sondern an manchen Stellen selbst unverständlich wäre. Indem wir daher dem Beispiele unsers Vorgängers folgten, beflissen wir uns jedoch, der Schrift ihren Urcharakter so viel möglich zu bewahren, indem wir selbst gewisse veraltete, aber charakteristische Ausdrücke im Texte beibehielten, oder wenn unverständlich, sie wenigstens unten in den Noten anmerkten.

Nicht unlieb wird es dem Leser seyn, wenn wir dem Beispiele unsers Vorgängers auch darin folgen, daß wir denselben in einer, jedoch bedeutend vervollständigten, biographischen Uebersicht, mit der Herkunft, den Familienverhältnissen und dem Lebenslaufe des verdienten bernerischen Staatsmannes bekannt machen, dessen Fleiße und geschickter Feder man einen so schätzbaren Beitrag zur ältern Geschichte Berns, und selbst zu derjenigen des allgemeinen schweizerischen Vaterlandes, zu verdanken hat.

Thüring Frickard, oder Fricker, wie er sich selbst schreibt, stammte aus einem achtbaren Burgergeschlechte der Stadt Brugg im Aargau, aus dem ein Johann schon 1361 bis 1378 als Stadtschreiber zu Luzern vorkömmt [8]. Die nämliche Stelle bekleidete in seiner Vaterstadt Brugg Thürings Vater, Niklaus,

---

8) S. Vorbericht zu M. Rußens Chronik im Schweiz. Geschichtforscher, Bd. IX. erster Heft, S. 12 Note 2, Johannes Fricker de Brugga.

bevor er zu Bedienung gleichen Amtes 1446, nach Bern berufen wurde. Eine ehrenvolle Beförderung, die derselbe zum Theil den freundschaftlichen Verhältnissen verdankt haben mag, worin er mit einigen der angesehensten Magistratspersonen der Hauptstadt stand [9]. Die wichtige Stelle bekleidete jedoch Niklaus Frickard nicht bis an sein Lebensende, scheint aber auch nach Aufgabe derselben in Bern fortgelebt zu haben, wo wir ihn noch in spätern Zeiten als alt Stadtschreiber benannt finden [10].

Thüring, sein Sohn, muß um's Jahr 1429 zur Welt gekommen seyn [11]; von dessen Jugendjahren uns aber keine Nachrichten zugekommen sind. So viel läßt sich indeß aus dem spätern Lebenslaufe desselben vermuthen, daß er von Anfang an dem Notariats- und Rechtsfache gewidmet, eine diesem Berufe angemessene Erziehung und Bildung erhalten habe. Wahrscheinlich auf einer Stadtschule, etwa derjenigen von Bern, wo nicht in irgend einer Klosterschule vorbereitet, mag der angehende Jurist auf einer der

---

9) Mit dem damaligen Schultheißen Rudolf Hofmeister und den Edlen von Dießbach, besonders mit Loys, dem Vater des nachmaligen Schultheißen Niklaus, dessen erste Heirath mit Anna von Rüßeck Niklaus Frickard 1442 unterhandeln half. S. Geschichte der Hochzeitfeier Junker Niklaus von Dießbach mit Fräulein Aenneli von Rüßeck im Geschichtforscher III. S. 220. ff.

10) In dem 1466 erneuerten Udelbuch kömmt Niklaus Frickard als noch lebend vor.

11) Nach Berechnung des Alters, das er bei seinem Tode erreicht hatte.

damaligen Hochschulen, und zwar muthmaßlich auf einer italienischen, zu Bologna oder Pavia, seine Studien vollendet haben [12]. Zuverläßig war Frickard mit dem Doktorgrade geziert, als er 1469 zu Bern zum Stadtschreiber bestellt wurde [13]; kurze Zeit also vor Anhebung des Twingherrenstreites, zu dessen classischer Beschreibung der geschickte Kanzler seine amtliche Stellung benutzte.

Gleichwie in andern Reichsstädten höhern Ranges, suchte man damals auch zu Bern zu Bedienung jenes wichtigen Amtes solche Männner, die mit der erforderlichen Schriftfertigkeit, gründliche Kenntnisse, sowohl im Privat-, als Staats- und canonischen Rechte verbanden; letztere hauptsächlich deßwegen, weil man bei den schon sehr bedeutend gewordenen politischen Verhältnissen der Reichsstädte, besonders derjenigen des eidgenössischen Bundes, eines in jenen Fächern kundigen Mannes bedurfte, um nicht nur in den Rathsstuben sich bei ihm Raths erholen zu können, sondern ihn auch zu den öftern, manchmal sehr wichtigen diplomatischen Sendungen an äußere Potentaten und Städte zu gebrauchen; wie uns davon auch Frickards langjährige, politische Laufbahn häufige Beispiele liefert [14].

---

12) Auf einen Aufenthalt in der Lombardie scheint wenigstens eine Stelle des Twingherrenstreites zu deuten. Vor den mit Frankreich eingegangenen engern Verbindungen, etwa 1480, war die Hochschule zu Paris von Schweizern wenig besucht.

13) Bucherisches Regimentsbuch, Msc. u. a. m.

14) Gleichzeitig noch mit Frickard war zu Augspurg der gelehrte

So sehen wir ihn 1474 als Gesandten Berns nach Rom reisen, um vom heiligen Vater die Reformierung der zuchtlosen Klosterfrauen von Interlaken zu verlangen, und kaum war derselbe mit günstigem Bescheide über die Alpen zurück, so mußte er im gleichen Jahre noch, als zweiter Abgeordneter, einem zwar fruchtlosen Friedenscongresse zu Neuenburg mit einer burgundischen Gesandschaft beiwohnen. Während nun gegen Karl den Kühnen der Krieg entbrannt war, treffen wir unsern Stadtschreiber 1475 auf einer neuen Sendung zu Rom an, mit dem Auftrage, von Papst Sixtus IV. eine Ablaßbulle zu Gunsten des kostbaren Münsterbaues zu erbitten; welche S. Heil. zwar ertheilte, aber mit solchen Beschränkungen, daß die Gabe dem gewünschten Zwecke nicht entsprach. Ein Mißgeschick, das der Chronist V. Anshelm der Unkunde des sonst hochgelehrten Doktors in den am dortigen Hofe anzuwendenden Finanzen (finesses) d. h. Ränken und klingenden Gründen, beimißt. „Zum Troste für die allzuschwache Bulle seye jedoch der Gesandte bei der Abschiedsaudienz, zum Doktor geistlicher (canonischer) Rechte creirt worden [15].“

Patrizier Peütinger, Stadtschreiber, der zu Padua sein Recht studiert hatte, und gleich wie Doktor Thüring, durch seine Gesandtschaften mit Kaiser Maximilian I. bekannt wurde. S. Erhard, Geschichte der wissenschaftlichen Bildung in Deutschland, Bd. III. S. 394. Unter Frickards Vorgängern im Stadtschreiberamte finden wir 1450 — 1458 Thomas von Speichingen; ebenfalls als Dr. ult. Juris verzeichnet. S. *Del. urbis Bernae.*

[15]) V. Anshelm, Bd. I. S. 99, 123 und 185.

Fruchtlos hingegen blieb 1479 die Verwendung seiner Obern, ihrem Kanzler die zum Genusse geistlicher Pfründen erforderlichen päpstlichen Dispensationen zu verschaffen, und eben so wenig Erfolg hatte eine wiedermalige Sendung Frickards nach Rom, 1483, um für einen andern Schützling Berns das Bisthum Genf zu sollicitieren [16]).

So weit die Aufträge, die unserm Doktor in kirchlichen Angelegenheiten zu Theil worden. Folgen wir ihm nun auf seinen reinpolitischen Missionen, so sehen wir ihn 1476 nach dem glorreichen Siege bei Murten, in Gesellschaft der ritterlichen Helden dieses Tages, auf der Tagleistung zu Freiburg im Uechtland erscheinen, wo die Verwendung Frankreichs dem tief gebeugten Hause Savoy zum ersehnten Frieden verhalf [17]). Den Besitz der gemeinschaftlich eroberten Herrschaften in der Waat sicherte nachwärts den beiden Städten Bern und Freiburg ein Kaufvertrag mit den übrigen eidgenössischen Orten zu, den 1484 Doktor Thüring für Bern abschließen half [18]). Um so unerfreulicher für diesen war der Erfolg seiner Sendung nach Zürich, 1489, aus Anlaß des Waldmannischen Aufstandes. Von der dort vorherrschenden Faktion eines allzu freundschaftlichen Verhältnisses mit dem unglücklichen, kurz zuvor noch so hochgeachteten und gefürchteten Burgermeister, beschuldigt, erlitt

---

16) V. Anshelm, Bd. I. S. 205 und 329.

17) Schilling, gedr. S. 362.

18) V. Anshelm, Bd. I. S. 349.

Frickard die Kränkung, auf Verlangen jener Parthei zurückberufen zu werden [19].

Wenden wir uns jetzt zu den innern Angelegenheiten, worin derselbe selbstthätig mithandelte, so sehen wir ihn 1479 in dem berüchtigten Beschwörungsprozesse gegen die landsverderblichen Käferraupen (Inger) als Stadtschreiber fungieren [20]. That er nun dieses mit gläubigem Eifer, so ist es seinem Zeitalter zuzurechnen, wo der Glaube an die Kraft solcher Mittel allgemein verbreitet war [21]. Ebenso die astrologischen Beobachtungen des gelehrten Kanzlers, sein Glauben an den Einfluß der Gestirne auf menschliche Handlungen und politische Ereignisse, den er uns in seiner Beschreibung des Twingherrenstreites selbst kund thut. Wie fest derselbe aber auch an andern, selbst damals nicht allgemein geglaubten Lehren hieng, vernehmen wir durch V. Anshelm, der wegen der sogenannten Todtenmessen mit dem einflußvollen und gastfreien Stadtschreiber sich entzweiete [22].

Lieber sehen wir diesen zu der vom Papste erbetenen Errichtung des Chorherrenstiftes zu Bern mitwirken, um durch eine würdigere Priesterschaft die

---

19) V. Anshelm, Bd. II. S. 27.

20) Missivenbücher, V. Anshelm, Bd. I. S. 206.

21) Ueber ähnliche Auftritte in Frankreich, s. *Marchangy, Tristan le voyageur, ou la France au quinzième siècle.* Procès aux animaux nuisibles.

22) V. Anshelm, Bd. III. S. 286. Diese Todtenmessen waren solche, die im Namen von Abgeschiedenen zu Erlösung anderer Abgeschiedenen aus dem Fegfeuer abgehalten wurden.

unwissenden und sittenrohen Brüder des deutschen Ordens in der Wartung des Gottesdienstes im neu erbauten stattlichen Münster zu ersetzen. Mit den langwierigen und schwierigen Unterhandlungen, welche deßhalb mit den Vorstehern des verdrängten Ritterordens statt fanden, war zu wiederholten Malen unser Stadtschreiber beauftragt, der auch den obgewalteten Zwist 1492 auf einer Zusammenkunft zu Basel beilegen half [23]).

Durch die beschwerlichen Ritte (Pferdreisen), welche mit jenen häufigen Sendungen verbunden waren, mußten aber, bei schon weit vorgerücktem Alter, die Mühen des ohnehin viel beschäftigten Stadtschreiberamtes für Doktor Thüring bedeutend vermehrt werden. Dieß wohl die Ursache, warum er 1496 um die Entlassung von dieser Stelle anhielt; die ihm aber von den Räthen nur unter der Bedingung ertheilt wurde, daß er seine erprobten Dienste dem Staate fernerhin als Rathsglied widmen möge, wofür demselben, „um ihn in der Stadt zu behalten," ein außerordentlicher Jahrgehalt ausgesetzt wurde [24]).

Daß nun Frickard jener Bedingung sich unterzogen, und von dessen Bereitwilligkeit Gebrauch gemacht worden seye, dieß beweisen die auch seither zu öftern Malen ihm zu Theil gewordenen Sendungen; so schon 1497, als es um den Abschluß eines neuen Bundesvertrages mit der Stadt Straßburg zu thun war.

---

[23]) V. Anshelm, Bd. I. S. 377, Bd. II. S. 122.
[24]) V. Anshelm, Bd. II. S. 228.

Wichtiger war im folgenden Jahre die Mission an Kaiser Maximilian I. auf den Reichstag nach Freiburg im Breisgau, wo die bernerische Gesandtschaft den Monarchen durch freundliche Unterredung zu friedlichen Gesinnungen gegen die Eidgenossen stimmen sollte, um wo möglich dem bereits androhenden Ausbruche eines Krieges vorzubeugen, den hingegen die in der Schweiz vorherrschende Parthei Frankreichs, dem damaligen Systeme Berns zuwider, anzufachen sich befliß [25]; und zwar dieß mit erwünschtem Erfolge, wie der kaum zwei Jahre später, 1499 nämlich, entbrannte, blutige und verheerende Schwabenkrieg bewies; der aber für Oesterreich und dessen Bundesgenossen eine so ungünstige Wendung nahm, daß noch im nämlichen Jahre Kaiser Maximilian sich bewogen fand, die Hand zum Frieden zu bieten. Zu dessen Unterhandlung hierauf ein Congreß zu Basel statt fand, wo wir unter Berns Gesandtschaft wiederum Hrn. Thüring Frickard auftreten sehen, dem selbst mit andern Committierten der Auftrag zu Theil wurde, die Artikel zu entwerfen, welche dem Friedensschlusse zum Grunde gelegt werden sollten [26].

Nach Herstellung friedlicher Verhältnisse mit Oesterreich, treffen wir ihn 1507 auf einer Tagsatzung zu Schaffhausen an, von wo Frickard mit den übrigen Tagherren der Einladung des römischen Königs auf den Reichstag zu Constanz, und von hier nach Kauf-

[25] V. Anshelm, Bd. II. S. 245 und 263.

[26] V. Anshelm, Bd. III. S. 30 und 33.

beuren folgte, um die Bundesanträge desselben an die Eidgenossen anzuhören, deren Hülfe Maximilian zu seinem vorhabenden Römerzuge verlangte [27]. Doch umsonst sein Bewerben; das an dem überwiegenden Einflusse Frankreichs scheiterte, mit welcher Macht die Eidgenossen bereits Verpflichtungen eingegangen waren; denen jetzt auch Bern sich anschloß, woselbst das politische System sich verändert hatte, indem die einflußvollsten Häupter sich wiederum jener Krone zuneigten; während andere Rathsglieder, worunter wir auch unsern Frickard zählen, der Sache des Reichs und deutscher Zunge treu blieben.

In eben diesem Zeitpunkte, wo wichtige äußere Angelegenheiten die bernerischen Rathsversammlungen beschäftigten, war es, daß im Dominikanerkloster der Stadt jene ärgerlichen Auftritte sich zutrugen, die mit ihren gerichtlichen Folgen unter dem Namen des Jetzerischen Handels bekannt sind; veranlaßt durch die zwischen den Dominikanern und Franziskanern obwaltende scholastische Streitfrage über die Empfängniß der Jungfrau Maria [28]. Auch hier hatte Doktor Thüring durch seinen Wunderglauben sich anfangs verleiten lassen, dem Trugspiele der Predigermönche Wahrheit beizumessen, bis er gleich Andern, durch die groben Mißgriffe der Frevler enttäuscht wurde, und nun selbst zu deren gerichtlicher Verfol-

[27]) V. Anshelm, Bd. III. S. 307 und 356.

[28]) Ob sie nämlich in Sünden geboren, oder in ihrer Mutter Leibe unbefleckt empfangen worden; wovon die Dominikaner das Erstere, die Franziskaner das Letztere behaupteten.

gung thätig mitwirkte, indem er nicht nur als Raths-abgeordneter den Sitzungen der vom Papst eingesetzten apostolischen Commission beiwohnte, sondern auch bei den Verhören der Inculpaten und Zeugen als Dolmetsch sich gebrauchen ließ. Ihr Vergehen mußten die Schuldigsten mit einem grausamen Tode auf dem Scheiterhaufen büßen [29].

Wir nähern uns jetzt dem Ende von Frickards politischer Laufbahn, die nach einer Sendung nach Rheinfelden 1508, um eine Grenzstreitigkeit mit Oesterreich beilegen zu helfen, sich mit einer andern Mission im Jahr 1511 schließt, um einen Streithandel zwischen der Stadt Solothurn und Jörgen von Pfirt zu schlichten [30].

Wohl unerwartet, aber desto tiefer kränkend, war es für den zwar hochbetagten, aber immer noch rüstigen Greisen, als er 1512 mit zweien seiner Rathscollegen, „als Alters wegen unbrauchbar," aus dem Rath gethan wurde. „Alle drei freilich bei 80 Jahren alt," bemerkt V. Anshelm, „aber erfahrne, wyse Männer, nach Gestalt ihres Alters gesund und guter Vernunft, und die einer Stadt Bern jeder ob 40 Jahren, an Aemtern und Räthen ehrlich und wohl gedient hatten; deßhalb viel Vernünftiger und eine Gemeind darob ein großes Verwundern und Miß-

---

29) V. Anshelm, Bd. III. S. 442. f. 450. Bd. IV. S. 6 und 28.

30) Brukner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. Anshelm, Bd. IV. S. 205.

fallen nahmen, und zu künftigem Unfall und Schaden ermaßen [31]."

Hrn. Thüring einzig geschah Genugthuung, indem er zwei Jahre darauf neuerdings in den Kleinen Rath erwählt wurde, jetzt „unverbunden," d. h. ohne Verpflichtung, in der Hauptstadt zu wohnen. Letztere scheint derselbe bereits auf jene Verabscheidung hin verlassen zu haben, um nach seiner Vaterstadt Brugg in den Ruhestand sich zu begeben [32]; woselbst der verdiente Staatsmann auch seit seiner neuen Erwählung in den Rath, die ihm ertheilte Dispensation benutzend, noch mehrere Jahre fortlebte, bis er im Jahr 1519, Dienstags nach Palmarum, im hohen Alter von mehr als 90 Jahren, aber noch bei guter Vernunft, dort seine irdische Laufbahn beschloß [33].

Erst bei ziemlich vorgerücktem Alter scheint Frickard in den Ehestand getreten zu seyn, als er sich nämlich mit Margareth Schadinn von Biberach verheirathete, aus einem angesehenen schwäbischen Geschlechte; wahrscheinlich einer Anverwandtinn des Doktors Hans Schad von Biberach, den wir als einen

---

31) Die beiden andern Rathsglieder waren Gilg von Rümlingen und Georg Fryburger. Anshelm, Bd. IV. S. 342.

32) Anshelm, Bd. IV. S. 342. ff., 409, 446, wo wir sehen, daß Frickard 1513 vom nahen Baden aus privatim nach Bern schrieb; gleichen Jahrs aber zu einer juridischen Consultation dorthin berufen wurde.

33) V. Anshelm, Bd. V. S. 461, und geneal. Notizen, mit Anführung eines Schreibens vom Rath zu Brugg an den von Bern, die Todesanzeige enthaltend.

der Gesandten Kaiser Maximilians 1507 auf dem eidgenössischen Tage zu Schaffhausen erscheinen sehen, wo er mit dem als bernerischer Bote anwesenden Doktor Thüring zusammentraf [34]. Von jener Margareth scheint Frickard keine Kinder gehabt zu haben; wenigstens kinderlos gewesen zu seyn, als nach derselben Absterben der noch leibeskräftig sich fühlende Greis, in seinen letzten Jahren zu Brugg eine Bäuerinn aus dem frickthalischen Dorfe Hornußen, mit Namen Anna Bruggerinn, als Tisch- und Bettgenossinn sich zugesellte; mit Versprechen der Ehelichung, wenn sie ihm einen Sohn gebähre. Ein Wunsch, der nach vorhergegangener Geburt einer Tochter wirklich in Erfüllung gieng; worauf die Heirath mit der Mutter erfolgte, und Frickard die beiden Kinder testamentlich zu Erben seines Gutes und Namens einsetzte [35].

Die Tochter, Namens Elisabeth, vermählte sich 1530 mit dem nachherigen Venner Wolfgang von

---

[34] Geneal. Notizen. Auszug aus dem Jahrzeitbuch des Stiftes Zofingen: „Dom. Thur. Frickard, legum Dr. protonot. Bern. et *Domina Marg. Schad de Biberach;*“ uns von Hrn. Dekan Frickard aus Zofingen mitgetheilt. V. Anshelm, Bd. III. S. 307 f.

[35] Obige Notizen und V. Anshelm, Bd. V. S. 461: „Sie wurden seines Gutes und Namens Erben.“ Eine Tochter Frickards, Namens Margareth, soll indeß mit dem Vater des berühmten Venners Niklaus Manuel verheirathet, und des letztern Mutter gewesen seyn; so viel ist gewiß, daß in Frickards Testament Niklaus Manuel bloß mit einer mäßigen Geldsumme und einigem Hausrath abgefertigt wird. Geneal. Notizen.

Weingarten [36]). Den Sohn Hieronymus lernen wir als Zögling Pellicans, und als einen eben so eifrigen Anhänger der neuen evangelischen Lehre kennen, als der Vater es der römischen Kirche gewesen war. Hieronymus wurde 1539 Unterschreiber in der Staatskanzlei und des Großen Raths; 1542 Vogt zu Mendrisio, wo die des neuen Glaubens wegen verfolgten Italiener an ihm einen Beschützer fanden [37]. Nachdem er noch das Amt Neuß (Nyon) in der Waat verwaltet [38]), ereilte ihn 1561 der Tod; von seiner Ehefrau Agatha Schaller drei Söhne hinterlassend, wovon Thüring mit Luzia May sich verehlichte; so wenig aber, als seine Brüder, männliche Nachkommenschaft hinterlassen zu haben scheint, so daß mit des Stadtschreibers dreien Enkeln dessen Geschlecht zu Bern wahrscheinlich erloschen ist; wogegen eine Familie gleichen Namens, vielleicht auch gleichen Stammes, heute noch zu Zofingen fortblüht, mit welcher Stadt auch unser Stadtschreiber Thüring Frickard Verbindungen gehabt zu haben scheint [39]).

---

36) Notizen.

37) F. Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno, 1836, Bd. I. S. 159, Note 178. Auszug aus Pellicans Chronik, Msc. 1528. Cepi cemmensalem *Hieronynum Frickerum Doctoris quondam Turingi protonot. Bern.* filium u. s. w.; auch Geneal. Notizen.

38) 1554 nach Neuws erwählt Jeronymus Fricker. S. Bucherisches Regimentsbuch.

39) Obige Notizen. Mittheilungen von Hrn. Dekan Frickard.

Einleitung.

Bevor wir jetzt zu Frickards Erzählung selbst kommen, scheint uns nicht unnöthig, zu Erläuterung des Gegenstandes und Ersparung allzu weitläufiger Noten, in einer gedrängten historischen Uebersicht die Ereignisse, Umstände und Verhältnisse anzugeben, durch welche der sogenannte Twingherrenstreit herbeigeführt worden, und die demselben zum Grunde lagen.

Sowie zum Theil schon einst zum eigentlichen Reich der Burgundionen, so gehörte das westliche Helvetien auch zu jenem hochburgundischen Königreich, das im neunten Jahrhundert, unter einer neuen Dynastie, auf beiden Seiten des Juragebirges sich gebildet hatte; dessen Grenzen aber zuletzt weit über beide Aarufer, tief in's allemannische Land sich erstreckten, indem sie an der östlichen Seite der Mittelaar einen ansehnlichen Landesstrich umfaßten, der noch in weit spätern Jahrhunderten unter dem Namen der Landgrafschaft Burgund vorkömmt.

Nach dem 1032 erfolgten Tode Rudolfs III. von Burgund, des letzten Königes seines Stammes, kam sein hinterlassenes Reich unter die Oberherrschaft der deutschen Kaiser, unter der es im Verfolge der Zeiten mehrere Veränderungen erlitt; indem vorerst der dießseits des Jura gelegene Theil desselben vom jenseitigen getrennt und zum Herzogthum Allemannien geschlagen, von letzterem späterhin wiederum der ganze Landesstrich gesondert wurde, der zwischen der Aar, dem Jura und dem lemanischen See liegt, um daraus eine eigene Provinz

zu bilden, die zum Unterschiede vom jenseitigen Theile des vormaligen Königreichs den Namen Kleinburgund erhielt, und deren Verwaltung im Namen des deutschen Reichs den Herzogen von Zähringen übertragen wurde, aus einem ursprünglich schwäbischen Hause, das aber früher schon im anstoßenden allemannischen Helvetien ansehnliche Besitzungen, namentlich auch die hoheitlichen Rechte jener Landgrafschaft Burgund, erworben hatte, die sich über viele, in ihrem Umkreise begriffene, kleinere Reichslehen ausdehnten.

Jene zähringische Statthalterschaft hatte aber der burgundische Adel als eine Verletzung seiner Rechte angesehen und sich der aufgedrungenen Gewalt mit offener Thätlichkeit widersetzt, so daß die Rektoren Burgunds nur mit gewaffneter Hand sich in der ihnen übertragenen Herrschaft behaupten konnten, die sie durch Anlegung fester Plätze und Gründung von Stadtgemeinden auf verschiedenen Punkten der Provinz zu befestigen suchten. So hatte schon Herzog Berchtold IV. von Zähringen im Jahr 1178 auf eigenem Grund und Boden die Stadt Freiburg im Uechtland erbauet, als 1191 Berchtold V. auf einer von der Aar umflossenen Halbinsel, in damals fester Lage, die Stadt Bern gründete.

Da aber mit dieses nämlichen Berchtolds Tode 1218 der zähringische Herzogsstamm erlosch, so hatte dieses Ereigniß auf das Schicksal der unter seiner Herrschaft oder Verwaltung gestandenen Städte und Landestheile einen bedeutenden Einfluß; günstig für Bern, das gleich nach des Stifters Tode Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen zur unmittelbaren freien Reichsstadt erhob, während die Schwesterstadt Freiburg, nebst den übrigen eigenthümlichen Besitzungen der Zähringer in Helvetien, den Grafen von Kyburg, als Miterben des erloschenen Hauses, zufielen. Das Rektorat, oder die Statthalterschaft über Kleinburgund, zog der Kaiser an sich, bis späterhin das Amt ganz eingieng und durch dasjenige sogenannter Prokuratoren ersetzt wurde; deren

Obhut aber bei unzulänglicher Macht und bei der im deutschen Reiche eingetretenen Anarchie nicht zu hindern vermochte, daß die größern Dynasten, die Umstände benutzend, ihre Gewalt auf Kosten der kleinern Reichsglieder auszudehnen suchten. So die Grafen von Savoy, die gleich nach dem Abgange der zähringischen Regenten ihre Botmäßigkeit von den Gestaden des Lemanersees durch die Waadt hin, bis nahe an die Thore Berns ausbreiteten, während von der andern Seite die Grafen von Kyburg um sich griffen, gegen deren Uebergewalt die Stadt Bern in der Folge sich genöthiget sah, den savoyischen Schutz anzusprechen.

Diesem nicht sowohl, als dem kriegerischen Muthe ihrer Burgerschaft, besonders auch ihren Verbindungen mit dem umwohnenden kleinern Reichsadel, hatte die Stadt es zu verdanken, daß sie unter so mißlichen Umständen ihre politische Existenz zu behaupten vermochte. Dieser Adel, um gegen die Uebermacht jener großen Dynasten eine Stütze sich zu verschaffen, hatte zum Theil schon von Anfang an dem aufkeimenden Gemeinwesen der Berner sich angeschlossen, deren Streitkräfte er noch durch den bewilligten Zuzug der Mannschaft aus seinen Herrschaften vermehrte.

Unter der klugen Leitung dieser kriegskundigen Ritter und weiser Regenten aus ihrer Mitte war es auch, daß Bern durch glücklichen Erfolg seiner Waffen sowohl, als vortheilhafte Verträge, überhaupt durch kluge Benutzung der Zeitumstände, allmählig zum Besitze eines ansehnlichen Gebietes gelangte, das bereits über einen großen Theil des westlichen Helvetiens sich ausdehnte, als die von Kaiser Sigmund 1415 den Bernern und übrigen Eidgenossen übertragene Vollziehung der Reichsacht gegen den Herzog Friedrich von Oesterreich, erstern zur leichten Eroberung des größern Theils vom habsburgischen Aargau verhalf, nach dessen förmlicher Uebergabe die Grenzen des Freistaates sich nun-

mehr vom Fuße des Hochgebirges bis nahe an die Ufer des Rheinstromes hin erstreckten.

Doch so ansehnlich der Umfang dieses Landeskreises, so verschieden und zum Theil beschränkt waren die Herrscherrechte, welche der Stadt über die vielen Bestandtheile desselben zustanden. Letzteres war besonders der Fall mit den Besitzungen jenes um Bern herum wohnenden Adels, der persönlich nur durch Burgerrecht mit der Stadt verbunden und ihr verpflichtet war; auch bloß freiwillig die Mannschaft seiner Herrschaften den Aufgeboten derselben unterworfen hatte.

Bestimmtere, gesetzliche Rechte über einen Theil dieser Herrschaften hatte zwar Bern 1406 durch Ankauf jener mehrbemeldten Landgrafschaft zu Burgund von den letzten Grafen des neukyburgischen Hauses erworben. Allein die dazu gehörigen Rechte durfte die Stadt nur im Namen und zu Handen des Reichs ausüben, und deren Besitz mußte ihr noch durch das Reichsoberhaupt bestätigt werden [1]).

Als eine solche Bestätigung in vollem und ausgedehntem Maße konnte aber die Stadt den Inhalt des Freiheitbriefes ansehen, den sie 1415 vom Kaiser Sigmund erhielt.

Durch diese Urkunde ertheilt nämlich das Reichsoberhaupt der Stadt Bern auf ewige Zeiten die landesherrlichen Rechte der Besteuerung und Heerfolge über alle diejenigen, welche in derselben Twingen und Bännen sitzen, und Fried, Schirm und Hülfe von ihr haben; und zwar

---

[1]) Von den Zähringern war die Landgrafschaft an das alte Haus Kyburg, nach dessen Abgang an das Haus Oesterreich gekommen; von welchem, sowie schon von den Herzogen von Zähringen, die Herren von Buchek dieselbe zu Lehen trugen, bis 1314 die neukyburgischen Grafen, aus dem Hause Habsburg, die Landgrafschaft von Oesterreich zu Lehen empfiengen, mit dessen Einwilligung sie an Bern veräußert wurde. Urk.

mit der Befugniß, diese Rechte nicht allein zu Handen des Reichs, sondern auch zu ihrer eigenen Nothdurft auszuüben.

Den obbemeldten wird überdieß die Verpflichtung auferlegt, an derselben Stadt „hohe und Landgerichte zu gehen, und da gemein Recht zu halten," welches nach der althergebrachten Verfassung des Gerichtswesens im deutschen Reiche sich nicht bloß auf die unmittelbaren Unterthanen der Stadt, sondern auch auf alle übrigen Reichsangehörigen beziehen mußte, welche von jeher der Jurisdiktion jener, nunmehr der Stadt Bern zuständigen Landgerichte unterworfen gewesen waren; wie solches namentlich der Fall war mit den Besitzern und Einsaßen aller Reichslehen, welche unter die Hohheit der Landgrafschaft Burgund gehörten [2]).

Ueber den Bereich und die Rechte dieser letztern hatte Bern bereits 1409, bald also nach Erwerbung der Landgrafschaft, vor deren offenen Landgerichten Kundschaft aufnehmen und darüber Urkunden sich zufertigen lassen; eine Maßregel, die seit dem Empfange der Urkunde Kaiser Sigmunds, 1425 nämlich, wiederholt und gleichen Jahrs auch auf die alten Kreise der Landgrafschaft auf dem linken Aarufer ausgedehnt wurde.

Obschon nun die ausgefertigten Urkunden sämmtlich der Stadt Bern, als Nachfolgerinn der vorigen Landgrafen und nunmehriger Herrinn der betreffenden Landgerichte, die hohe Gerichtsbarkeit, nebst andern damit verbundenen Rechten, mit geringen örtlichen Ausnahmen, innert den

---

[2]) Daher auch bis 1798 die Angehörigen der Herrschaft Bucheck (Bucheckberger), obschon sonst Unterthanen der Stadt Solothurn, doch unter der hohen Gerichtsbarkeit Berns standen; weil sie im Bezirke der Landgrafschaft Burgund begriffen waren.

bezeichneten Zielen und Marchen zuerkennen [3]); so fuhren dennoch mehrere der darin gesessenen Twingherren fort, über ihre Herrschaftsangehörigen jene höhere Gewalt sich zuzueignen; oder thaten sie hierauf Verzicht, so wollten sie dieß bloß als freiwillige Abtretung gelten lassen; sey es, daß sie auf Urkunden oder bloß auf altes Herkommen sich stützten; beides vielleicht nicht unbegründet, wenn man die unter dem Namen von Exemtionen und Immunitäten im Mittelalter so oft ertheilten Befreiungen von der landgräflichen Jurisdiktion berücksichtiget [4]).

---

[3]) Urk. von 1409. Petermann Rieder, Burger und des Raths zu Bern, haltet an offener und rechter Gedingstatt der Landgrafschaft zu Burgund zu Konolfingen unter der Linde offentlich Gericht statt MrGHrn. von Bern, denen die Landgrafschaft jetzt zugehört.

Vor ihm und den Gezeugen, so in demselben Gericht waren und Urtheil sprachen, erschien Isso von Bollingen, Burger und des Raths zu Bern, und öffnete da im Namen derselben MrGHrn. von Bern mit seinem Fürsprechen ꝛc.: Ob er auch dann im Namen MrGHrn. von Bern, die Freiheiten, Rechtung, Marchen und Zubehörden der vorgenannten Landgrafschaft wol ächt billich erfahren möcht? Do ward da einhelliglich erkennt, daß er das wol thun söllt und möcht; und da das erkannt ward, da saß der obgenannte von Bollingen ufrecht und bat des ersten, zu öffnen und zu erkennen die Ziele und Marchen der Landgrafschaft, und by was ein Herrschaft derselben Landgericht zu gebieten und zu richten hab. So fragt ich, der obgenannt Richter, von Mann zu Mann Urtheil umb, uff den Eid, und do ward geöffnet und offentlich erkennt uf den Eid ꝛc.: Zu dem Landgericht solle und möge gebotten werden allen denen, so in den obgenannten Marchen gesessen sind, es seyend Herren, Ritter, Knechte, Freye, Burger, oder eigen Lüt ꝛc.

[4]) Exemtionen hießen die Dispensationen weltlicher Herren, Immunitäten diejenigen geistlicher Stifte. Urkunden von solchen Ausnahmen sind wirklich vorhanden: Eine von 1358,

Wurde aber von Seite der Stadt nicht ernstlicher auf Ergründung solcher Ansprüche und auf Anerkennung der ihr zukommenden Rechte, nothwendigen Falls auch auf rechtliche Erörterung beidseitiger Verhältnisse gedrungen, so mag solches allerdings zum Theil dem hohen Ansehen der twingherrlichen Classe und ihrem überwiegenden Einflusse auf die Staatsverwaltung zuzuschreiben seyn; zum Theil aber auch dem geringen Werthe, den man selbst im Interesse der Stadt auf die Nutzung mehrerer jener gerichtsherrlichen Rechte setzte, indem man sich mit dem anerkannten, oder der Stadt freiwillig eingeräumten Genusse der wichtigern Hohheitsrechte, denjenigen nämlich der Heerfolge (Reise) und der Besteuerung (Betellung), begnügen zu können glaubte

Indessen vermochte jener Einfluß der twingherrlichen Classe nicht zu hindern, daß unter dem langjährigen Vorstande eines den Interessen der Stadt besonders förderlichen, seiner Herkunft nach jener Classe nicht ganz angehörenden Schultheißen, eine Verfügung in Bezug auf obige Verhältnisse getroffen wurde, welche nach spätern Aeußerungen bei den betheiligten Twingherren nicht allgemeinen Beifall gefunden zu haben scheint [5]).

---

wo Graf Rudolf von Nidau, als damaliger Landgraf an der Aar, dem Herrn von Riggisberg den Blutbann in einem gewissen Bezirke ertheilt. Auch dem Stifte Amsoldingen stand die hohe Gerichtsbarkeit über seine Angehörigen zu. U. a. m.

[5]) Die neue Einrichtung fällt nämlich unter das Schultheißenamt Rudolf Hofmeisters, gebürtig von Biel, dessen Vater Johann Gräfli, Ritter, Hofmeister des Bischofs von Basel gewesen war. Dreißig Jahre lang (1414 — 1445) bekleidete Rudolf das Schultheißenamt zu Bern. Müller, Bd. III. Cap. 2, Noten. — Daß er die Stadt gegen die Twingherren besonders begünstigt habe, wird in den Verhandlungen des nachmaligen Twingherrenstreits angeführt.

Es war nämlich die, daß alle in dem Umkreise der Landgrafschaften auf beiden Aarufern begriffenen Herrschaften weltlicher und geistlicher Besitzer in vier Bezirke zusammengefaßt, und deren Verwaltung, insofern es die der Stadt zuständigen Rechte und Nutzungen betraf, den vier Vennern übertragen wurde, welche in militärischer Hinsicht den vier Stadtvierteln vorstanden und nebstdem mit wichtigen politischen Attributen im Rathe saßen.

Jene Bezirke insgesammt hieß man die vier Landgerichte, wovon jedes nach der gewöhnlichen Dingstätte, oder dem Landstuhl des Kreises, benannt wurde. Konolfingen und Zollikofen, diejenigen auf dem rechten Aarufer, in der Landgrafschaft Burgund; Seftigen und Neuenegg (später Sternenberg), die auf dem linken Ufer des Flusses gelegenen Landgerichte.

So lange die Vennerstellen aus der Mitte der im betreffenden Stadtviertel wohnenden Regierungsglieder besetzt wurden, war jedem dieser Viertel eines der Landgerichte zugetheilt; als aber späterhin jene Aemter, in Hinsicht der Wahlfähigkeit dazu, den vier alten Handwerksgesellschaften der Pfister, Schmiede, Gerwer und Metzger angehängt wurden, fand mit den Landgerichten die Veränderung statt, daß nunmehr der Venner von Pfistern dasjenige von Seftigen, der von Schmieden das Landgericht Neuenegg, der Venner von Gerwern das von Zollikofen, und der von Metzgern das Landgericht Konolfingen zu verwalten bekam [6]).

Zu desto genauerer Obacht auf die der Stadt darin zukommenden Rechte und Befugnisse, zu Bekanntmachung und theilweiser Vollziehung der vom Rathe erlassenen Mandate und Befehle u. s. w., wurde späterhin in jedem Landgericht ein Unterbeamter mit dem Titel eines Freiweibels ein-

---

[6]) Wovon unten mehr.

gesetzt, der vom Rathe aus der Zahl der im Bezirke wohnhaften, angesehenen Landleute erwählt wurde [7]).

So lange aber die Verhältnisse der Stadt mit den Twingherren nicht genugsam bestimmt waren, und hinsichtlich beidseitiger Rechte und Befugnisse in den verschiedenen Herrschaften große Ungleichheit herrschte, konnte die Verwaltung in den Landgerichten für die damit beauftragten Beamten, sowie für die Regierung selbst, nicht anders als verworren und schwierig seyn.

Um diesem Uebel abzuhelfen, hatte es auch nicht ganz an Versuchen gefehlt, auf gütlichem Wege die Verhältnisse der Stadt auf eine ihrer landesherrlichen Stellung angemessene Weise zu ordnen und überhaupt darin größere Gleichförmigkeit einzuführen; zu welchem Zwecke geraume Zeit schon vor Anhebung des Twingherrenstreites sämmtlichen Herrschaftsbesitzern in den Landgerichten eine Uebereinkunft vorgeschlagen worden war, worin von Seite der Stadt die Einräumung von fünf Punkten oder Artikeln verlangt wurde [8]).

Erstens und zweitens, nämlich des Landfriedens- und des Kirchweihgebotes, darin bestehend, daß zufolge einer vom Rathe zu Bern erlassenen Verordnung, die Verhütung blutiger Schlaghändel bezweckend, bei gewissen Festlichkeiten, wie z. B. Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w., wo eine bedeutende Volksmenge zusammen kam, ein öffentlicher Beamter in seiner Amtstracht an Ort und Stelle sich begeben und der Versammlung den Landfrieden ver-

---

[7]) Der Titel war schon früher üblich, auch in andern Gegenden der Schweiz, um die Weibel (Offizialen) der Freigerichte, (Gerichte der Freien) zu bezeichnen, im Gegensatz mit den Weibeln der Twinggerichte für die Hörigen. S. Tellbuch der Ausburger 1395, und Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg, Bd. I. 254.

[8]) In den Verhandlungen des Twingherrenstreites wird davon Erwähnung gethan. S. auch Müller.

künden, oder je nach Bewandtniß durch dreimaligen Ruf, unter Androhung gesetzlicher Strafe, den Unfrieden verbieten sollte. Welche Verrichtungen bisdahin, selbst an solchen Orten, wo der Twingherr bloß die niedern Gerichte besaß, durch dessen Amtleute geschehen waren, nach vorgeschlagener Uebereinkunft aber künftighin überall den Freiweibeln, als Offizialen der Stadt, überlassen werden sollten.

Die drei übrigen der verlangten Artikel waren vorerst die Harnischschau oder Musterung der Mannschaft, deren Abhaltung in ihren Gebieten mehrere Twingherren bisher sich selbst vorbehalten hatten, statt dieselbe den dazu verordneten Beamten der Stadt zu überlassen. Sodann die Erhebung des bösen Pfennings (Böspfennings), einer von frühern Zeiten her in der Stadt eingeführten Auflage auf dem eingekellerten Weine, deren Bezug von ihren Unterthanen einige Twingherren freiwillig zugelassen; die übrigen aber bisher verweigert hatten. Ebenso war es mit dem fünften Artikel, der Appellation nämlich, vom Twingherrn an den Rath; in Straffällen, wo die Buße den Betrag von 10 Pfund überstieg; eine Rechtswohlthat, welche bloß von einigen Gerichtsherren den Partheien vergönnt, von andern aber stets abgeschlagen worden war.

Auf dringendes Ansuchen und Zureden einzelner Rathsglieder, hatten auch wirklich mehrere, besonders der geistlichen Gerichtsherren, sich zu Einräumung der fünf Artikel verstehen lassen; wogegen alle übrigen solche bestimmt abgelehnt, so daß der Zweck einer allgemeinen Gleichförmigkeit nicht hatte erlangt werden können [9]).

So stand es mit den Verhältnissen zwischen der Stadt und den Twingherren der Landgerichte, als Peter Kistler, der Fleischer, das der Metzgerngesellschaft anhängige Venner-

---

[9]) Siehe die Verhandlungen im Twingherrenstreit.

amt bekleidete, womit die Verwaltung des Landgerichts Konolfingen verbunden war. Dieser Mann war es, der aus Eifer für der Stadt Nutzen, wie er selbst angiebt, oder aus Ehrgeiz, wie seine Gegner ihm vorwarfen, durch planmäßige Angriffe auf die von den Twingherren bisher ausgeübten Rechte, der Urheber eines Streites wurde, welcher ursprünglich bloß um herrschaftliche Befugnisse sich drehend, in der Folge zu einem eigentlichen Partheienkampfe zwischen Adel und Bürgerthum, oder vielmehr zwischen der Classe des Adels und dem Anhange Kistlers erwuchs; wie wir schon aus der Erzählung Frickards, besonders aber aus dem Anhange zu derselben ersehen werden [10]).

Ueber Kistlers Herkunft und Lebenslauf hier einige Notizen. Es scheinen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zwei Geschlechter des Namens Kistler von verschiedener Abkunft zu Bern gelebt zu haben. Das eine aus der Nähe Berns, dem seitherigen Landgericht Seftigen, herstammend, das andere muthmaßlich von Biel, woselbst es zuverläßig um jene Zeit eine Familie Kistler gab, von der leicht ein Zweig nach Bern sich verpflanzt haben kann [11]). Einige Anspielungen im Verlaufe der Verhandlungen des Twingherrenstreites bestätigen auch die Vermuthung einer solchen auswärtigen Herkunft des Geschlechts, wozu der Venner gehörte.

---

[10]) In neuern Zeiten wurde Kistler von den Einen als revolutionärer Demagog, von Andern als wahrer Patriot angesehen; beides wohl übertrieben. Herr Alex. Ludw. v. Wattenwyl, ein adelicher Patrizier, sagt von ihm: „*Pierre Kistler*, boucher de profession, homme accrédité dans la république, par son courage et son éloquence, chèr à ses compatriotes, vénérable par son âge, et respectable par son expérience, qu'il avait acquis dans le maniement des affaires, forma le projet d'humilier la noblesse etc. *Du Gouvernement de Berne.* Msc.

[11]) Nach uns mitgetheilten genealogischen Notizen.

Zu jenem erstern zählen wir einen Burkhard Kistler, der nach dem Tellbuch von 1389 zu den wohlhabendern Burgern der Stadt gehörte, an mehrere Stiftungen vergabete, und in obbenanntem Bezirke den kleinen Twing Schönegg, in der Nähe des Dorfes Riggisberg, besaß, aus welchem letztern Jenni Kistler 1395 als Ausburger tellete.

Zu der andern Familie möchte hingegen Peter Kistler gehört haben, am Stalden zu Bern wohnhaft, der 1389 ein sehr geringes Capitalvermögen versteuerte [12]). Muthmaßlich war dieser unsers Venners Großvater; desselben Vater aber zuverläßig ein Peter Kistler, ebenfalls haushäblich am Stalden, auf dessen Hause, laut des 1466 erneuerten Udelbuches, Peter Kistler der junge, und Leonhard, sein Bruder, ihren Udel verzeigten. Nach Einigen soll bereits jener Peter der Vater die Vennerstelle bekleidet haben; von dessen zweitem Sohne Leonhard wir wissen, daß er 1469 bis 1472 das Amt eines obern Spitalmeisters versah [13]).

Peter, der ältere Sohn, kömmt 1440 als Mitglied des Großen Raths vor und wurde 1451 in den Kleinen Rath erwählt. Nach vorhandenen Verzeichnissen hatte er gleichen Jahres die Vogtei Trachselwald erhalten, nach deren Ausbedienung derselbe 1458 zur Vennerstelle gelangte, die Kistler durch jeweilige Bestätigung oder Wiedererwählung bis Ostern 1470 fortdauernd bekleidet zu haben scheint [14]); wo wir ihn denn vermöge seiner im Großen Rathe erworbenen Popularität zur höchsten Staatswürde werden emporsteigen sehen. Doch sein Credit war erschöpft; nach abge-

---

12) Tellbuch von 1389, nur 200 Pfund Capital versteuerte er; Burkhard Kistler aber 3000 Pfund, zu einer Zeit wo 8000 Pfund das höchste versteuerte Vermögen ausmachten.

13) S. Udelbuch und Meßmers Krankenhäuser.

14) Regimentsbücher von Bucher, Regor, Herrmann u. a. m.

laufenem Amtsjahre ward die genossene Ehre ihm nie wieder zu Theil. Wohl aber sehen wir nachwärts den Altschultheißen Kistler in Berns wichtigsten Tagen, denjenigen des burgundischen Krieges, mehrmals als Statthalter des abwesenden Standeshaupts in den Räthen den Vorsitz führen; jetzt mit Bubenberg und Fränkli, den heftigsten seiner Gegner im Twingherrenstreite, im besten Einklange, kämpfend aber gegen den Einfluß des damals hart von ihm angefochtenen Twingherrn von Worb, des klugen und wohlberedten Ritters Niklaus von Dießbach, der als Haupt der französischen Parthei gegen Burgund auftrat.

Nachdem Kistler noch die wichtigsten Momente dieses neuen, folgenreichern Partheikampfes überlebt, erreichte der nicht unverdiente Staatsmann vor Ostern 1480 das Ende einer bewegten Laufbahn.

Mit seiner Ehefrau Clara Hechler, aus achtbarem burgerlichem Geschlechte [15]), hatte Peter mehrere Söhne erzeugt, von denen Heinzmann und Johann im Großen Rathe saßen; Peter aber, dem geistlichen Stande gewidmet, darin zu hohen Ehren und einem gewissen Namen gelangte. Probst zu Zofingen und nachwärts Stiftsdekan zu Bern, wurde er mehrmals zu auswärtigen Gesandtschaften gebraucht, wie 1481 an den Papst, und 1489 an König Carl VIII. von Frankreich. Sein Tod erfolgte 1492, und mit ihm, oder mit seinen Brüdern, scheint zu Bern das Kistlerische Geschlecht erloschen zu seyn [16]).

Nun zu Frickards Erzählung!

Nach des Venners Kistler eigenen Aeußerungen darf man annehmen, daß es nicht bloß aus amtlichem Diensteifer,

---

[15]) Peter Hechler, Venner von 1448 — 1455.

[16]) Genealogische Notizen, und V. Anshelm, Bd. I. 263, Bd. II. 15. Das heute noch in Aarberg gesessene Geschlecht Kistler möchte von Biel dahin gekommen seyn.

sondern auch auf die von seinen Obern auf solche Fälle hin erhaltenen Weisungen war, daß der kecke Freiweibel des Landgerichts Konolfingen, Namens Gfeller, zu Anfang des Jahrs 1470 auf einer Bauernhochzeit zu Rychingen, in der Herrschaft Worb, sich einfand, und durch sein amtliches Einschreiten den Auftritt veranlaßte, womit der Twingherrenstreit begann.

Beschreibung des Twingherrenstreites im Jahr 1470,

durch

Thüring Frickard,

Stadtschreiber zu Bern.

„Anfänglich [1]," so beginnt Frickard seine Erzählung, „erschien der Freiweibel Gfeller aus dem Landgerichte Konolfingen, vor MnGHrn. des Raths zu Bern, und zeigte ihnen an, wie er im Laufe des verflossenen Monats zu Rychingen [2] an einer Hochzeit sich eingefunden,

---

Twingherren, gleichbedeutend mit Gerichtsherren, Besitzer eines Twings, d. h. der Gerichtsbarkeit in einem gewissen Kreise, einer Dorf- oder Kirchspielmark; nicht Zwinger, Volksbedrücker u. s. w. — Brautlauf, für Hochzeit; schon bei Justinger.

[1]) Welches wahrscheinlich den Sinn hat: der Handel fieng damit an. Die alte Ausgabe hat, etwas kindermährchenmäßig: Auf eine Zeit kam ein Frey-Weibel rc. Gfellers Auftritt fällt in die ersten Monate des Jahrs 1470, wie es Müller, Bd. IV, angiebt, und aus spätern Stellen der Beschreibung hervorgehet.

[2]) Rychingen, ein Dorf, im Kirchspiele und in der damaligen Herrschaft Worb, auf der Straße von Bern nach dem Emmenthale gelegen.

und da in bester Meinung, um Ruhe und Friedens wegen, als MrHrn. Amtmann und in deren Namen vor dem versammelten Volke den Unfrieden bei 10 Pfund Buße verrufen habe; was ihm, wie er glaube, allenthalben in dem Landgericht wohl zustehe, besonders da, wo die hohen Gerichte MnGHrn. angehören [3]). Darob seye er aber zuletzt mit des Hrn. Niklausen von Dießbach [4]) Amtleuten gar rauh zu Worten angestoßen, in solchem Maße, daß er mit dem Ammann von Worb in Unfrieden gekommen seye.

Als nun nach Verlauf einiger Stunden dieser wiederum mit vielen verächtlichen Worten an ihn gerathen seye, und ihm des obbemeldten Verrufes wegen zugemuthet hätte, an das Recht nach Worb zu geloben [5]), habe er dem Ammann solches versagt. Worauf dieser ihm mit Drohworten begegnet, sich auch sogar vermessen habe, nach obigem, in MrGHrn. Namen verkündetem Verbot und Verruf, nun selbst ein Verbot, bei den 10 Pfund Buß, als das erste, ausgehen zu lassen [6]). Darüber habe er (der Freiweibel) nun ein solches Bedauern gehabt, daß ohnehin gereizt durch des Ammanns Drohung, er nach diesem geschlagen und ihn verletzt habe. Hierauf seye er wiedermals aufgefordert

---

[3]) S. Einleitung.

[4]) Ritter, Altschultheiß; Herr zu Worb. Von ihm unten mehr. Wobei hier für ein- und allemal zu bemerken ist, daß, nebst den Geistlichen eines gewissen Ranges und den Doktoren der verschiedenen Fakultäten, in der Regel nur den Rittern der Titel Herr gegeben wurde, während der bloße Edelknecht, der den Ritterschlag nicht empfangen, mit dem Junkertitel sich begnügen mußte.

[5]) Zu dem Rechte gen Worb zu vertrösten, vor dortigem Twing- oder Herrschaftsgerichte sich zu stellen geloben; statt Stunden hat die alte Ausgabe irrig Wochen.

[6]) Als wenn der Verruf des Freiweibels ungültig gewesen wäre. Dreimal mußte gerufen werden.

worden, ein Recht nach Worb zu geloben, was er auch dießmal verweigert, indem er dafür halte, daß, da er so gehandelt, um nach Eidespflicht MrGHrn. Rechte zu schützen, er deshalb Niemanden zur Rede stehen solle, denn allein seiner Obrigkeit."

„Als er nun seither in MrGHrn. Geschäften mehrmals nach Worb gekommen, seye er zu dreien Malen von des Hrn. von Dießbachs Amtleuten zu obiger Gelobung aufgefordert, und als er diese auch zum dritten Male versagt, daselbst in schwere Gefängniß geführt worden; aus der man ihn erst072 gelediget, als er an Eidesstatt gelobet, sich auf erhaltene Vorladung zu Worb zu stellen, um vor dortigem Gerichte des zu Rychingen verkündeten Verbotes und verübten Friedbruches wegen sich zu verantworten."

„Nachdem er sich nun auf erhaltene Ladung daselbst gestellet, und von der Gegenpart dem Gerichte die Anklage gegen ihn vorgetragen worden, habe er zur Beantwortung Bedenkzeit begehrt bis auf den nächstfolgenden Gerichtstag; welche ihm durch Urtheil gestattet worden, jedoch gegen Stellung eines Bürgen."

Nach dieser Darstellung des Vorgegangenen brachte der Freiweibel vor dem Rathe noch an: „Da er jenes Verbot in der obersten Herrschaft Namen, auch in deren hohen Gerichten, und in der Ueberzeugung gethan, daß dieselbe dazu Macht und Fug habe, ebensowohl, als die Besitzer der niedern Gerichte, besonders, da diese in Verkündung solcher nothwendigen Gebote oft säumig seyen. Da er ferner zu eigener Leibesbeschirmung genöthiget sich befunden, den Angriff auf Hrn. Niklausen Amtleute zu thun; so verhoffe er, gedachtem Herrn dieses Handels wegen keine Antwort schuldig zu seyn."

Gerechtigkeit hier für Rechte, Rechtsame. — Verdank, Bedenkzeit. — sich zu beschirmen getrungen.

„Fänden aber dennoch MeGHrn., daß er hierin gefehlt, so glaube er, daß Niemand ihn deßhalb zu bestrafen befugt wäre, denn allein Ihr Gnaden, und nicht Hr. Niklaus." Wozu der Freiweibel noch viele andere Gründe angab, unnöthig hier zu melden.

Mit diesem Tag aber haben leider Zank und Rechtsverletzung zu Bern angefangen, und zwar durch diesen frechen Catilina, der, wie ich fürchte, zu der Stadt großem Nachtheil geboren worden; denn hieraus erwuchs ein großer Streit.

In der Berathung, welche nun über des Freiweibels Anzeige statt fand, gab ein Theil der Rathsglieder diesem frechen Manne völlig Unrecht; der andere Theil aber, an dessen Spitze Peter Kistler, gab ihm Recht. Zuletzt wurde indeß beschlossen, nach Worb an dortiges Gericht zu schreiben, daß es mit diesem Handel sich nicht weiter beladen solle, indem MeGHrn. ihn vor sich gezogen hätten, weil die Sache sie auch betreffen werde, und man Willens seye, Hrn. Niklausen mit dem Freiweibel freundlich zu vertragen; zu welchem Ende auch beide beschieden wurden, auf nachfolgenden achten Tag mit einander vor Rath zu erscheinen.

Als nun am bestimmten Tage der Freiweibel vor gesessenem Rath sich gestellet, trug er seine Klage wie vorher, doch jetzt mit weit mehr und hochmüthigern Worten vor. Wogegen Hr. von Dießbach in seiner Antwort sich bitter beklagte über die vom Freiweibel geübte Gewalt, die weder von den Grafen von Kyburg, noch seither von der Stadt Bern,

---

Zank, und die Unzucht im Rechten zu Bern. — frevne Catilina. Daß der Stadtschreiber seine Classiker gelesen, werden wir noch aus spätern Stellen schließen können. — Span, Streit, Zwist. — frevnen; immer für frech, verwegen. — für Sy geschlagen, vor ihr Tribunal gezogen. — mit vil mehr Hochmuts und Worten.

in der Herrschaft Worb jemals seye gebraucht worden [7]). Er brachte auch an: „wie von Alters her den Herren zu Worb die Befugniß zugestanden, Unständige in Verhaft zu setzen. Nicht aber als MrGHrn. Amtmann, sondern als den hochmüthigen Gfeller von Möschberg [8]) habe er den Kläger festnehmen lassen, hätte auch gemeint MeGHrn. hätten dem Rechten wohl seinen Lauf lassen können, damit erkannt worden wäre, wer Recht oder Unrecht gehabt.“

„Indessen wisse er wohl, daß Ihr Gnaden keinen Gefallen hätten an des Freiweibels Gewaltthat und neuen Fünden; wiewohl dieselben geschrieben, der Handel betreffe sie auch, und gerne vertraue er es ihnen, in der Sache zu handeln, da sie der Dinge kundig, wohl wüßten, was und in wie weit Ihr Gnaden zuständе, in der Herrschaft Worb zu herrschen.“

Während aber jetzt der gute Ritter in der Erwartung stand, es werde erkannt werden, daß dem Freiweibel nicht zugestanden, obgemeldtes Verbot auszurufen, und daß er den verübten Friedbruch ihm nach bestehender Verordnung abzubüßen habe; ward nach heftigem Zanken zuletzt um eine Stimme das Mehr: „es habe der Freiweibel solchen Ruf und Gebot in MrGHrn. hohen Gerichten wohl thun mögen, als den Oberherren zustehend. Und wenn auch kündig seye, daß der Freiweibel dabei einen Fried-

Die Unständigen, etwa solche, die nicht in der Herrschaft angesessen waren? ohne Domicil darin. — Fünd, Erfindungen, Vorgeben. — und daß er ihm den Friedbruch ablege, nach der Ordnung ꝛc. — Oberherren, Landesherren, denen die Attribute der hohen Gerichtsbarkeit zustanden. — kündig, erwiesen.

[7]) Als Landgrafen zu Burgund

[8]) Möschberg, ein Weiler im Kirchspiele Höchstetten, damaligen Landgerichts Konolfingen; in welchem Kirchspiele auch das Gfell liegt, wahrscheinlich Stammort des noch heute lebenden Geschlechtes Gfeller.

bruch verübt, so stühnde es doch sonst Niemanden zu, die Buße dafür einzuziehen, denn allein MnGHrn., weil die darüber vorhandene Verordnung und Gebot von ihnen, als der obersten Herrschaft, ausgegangen seye, und nicht von den Twingherren [9])."

Als ihm solche Erkanntniß eröffnet worden, bezeigte Hr. Niklaus darüber großes Bedauern, und stellte noch umständlicher als früher vor, „wie er zu Worb volle Herrschaft besäße, die nun durch MrGHrn. Urtheil limitiert werde; wessen er sich nicht versehen hätte. Demnach bitte er MeHrn. von dieser ihrer gefaßten Meinung abzustehen; oder aber einen Tag ihm zu bestimmen, um seine Urkunden vorzulegen, und Ihr Gnaden dadurch seiner habenden Rechte und Herrlichkeiten wegen berichten zu können." Es wurde darüber umgefragt und noch heftiger als vorher gestritten, um zuletzt doch bei'm ersten Beschlusse zu bleiben. Da dann einige sich verlauten ließen: „Peter Kistler und der Freiweibel seyen rechte Spießgesellen."

Da nun Hr. Niklaus durch eine solche Auslegung seiner Rechte sich beschwert fand, verlangte er, daß die Sache vor den Großen Rath gebracht werde; vor welchem er sich dann über des Freiweibels Gewaltthätigkeit und Neuerungen hef-

---

eine gelimitierte Urtheil beschlossen. — von ihrer Meinung zu stan, ihren Beschluß zurückzunehmen. — Briefe, für Urkunden. — Spießgesellen, militairischer Ausdruck für Cameraden; mit einander einverstanden, verbunden; noch heute üblich. — trefflich, das wir hier mit heftig übersetzen.

[9]) Es wurde nämlich bei'm Vorfalle unterschieden: der Ruf, den der Freiweibel von Amtswegen und mit Fug gethan, von der Thätlichkeit gegen den Ammann; wozu jener nicht berechtigt gewesen, also eines Friedbruches sich schuldig gemacht hatte; wovon aber die Buße nicht dem Twingherrn, sondern der Stadt zufallen solle.

tig beklagte, seine Briefe entfaltete und anbrachte: „wie einst die Herren von Kien, welche sonst unter der Herrschaft der Grafen von Kyburg gestanden, in die Stadt Bern gezogen wären, sich mit ihren Unterthanen der Stadt angeschlossen, und dieser die hohen Gerichte übergeben hätten, um dafür Schutz und Schirm von derselben zu erhalten [10]). Wie hierauf MeGHrn. sich in der Herrschaft keine weitern Rechte angemaßt, als die: über die Uebelthäter zu richten, die vom Twingherrn ihnen zugeschickt wurden, und den Unterthanen der Herrschaft zu der Stadt Kriegszügen (Reisen) zu bieten."

„Sodann, wenn zwischen dem Herrn von Worb und dessen Unterthanen Streit sich erhoben, so hätte ersterer den Entscheid darüber dem Rathe zu Bern überlassen. In Rechtshändeln zwischen den Unterthanen aber, habe erst sein Großvater es den Partheien nachgelassen, von ihm an den Rath nach Bern zu appellieren, statt daß vorher, und noch als die Herrschaft Worb an das Geschlecht von Büren gekommen [11]), keine andern Rechtshändel in die Stadt gezogen wor-

---

seine Brieff erschwingt, aus einander gefaltet.

[10]) Die Herren von Kien, einst Besitzer der Herrschaft Worb, ein um Bern verdientes Freiherrengeschlecht, das der Stadt mehrere Schultheißen lieferte. S. unten mehr davon.

[11]) Sonderbar ist, daß nach allen bekannten Urkunden die Herrschaft Worb niemals im eigentlichen Sinne dem Geschlechte von Büren angehört hat. Aus den Händen des Hauses von Kien kam dieselbe an Cuno von Seedorf, dessen Erbtochter die Herrschaft 1393 an Petern von Krauchthal vergabte, welchem zwei Brüder Rieder substituirt waren, denen Krauchthal noch bei Lebzeiten 1420 die Herrschaft abtrat; wovon Ulr. Rieders Antheil an seinen Sohn Petermann, und an seine Wittwe, Clara von Büren, Johanns Tochter gelangte; die ihren Antheil ihrem zweiten Gemahl Loys von Dießbach zubrachte, von welchem sein Sohn Niklaus denselben ererbte, und in der Folge durch Kauf die ganze Herrschaft in seinen Händen vereinigte. War also Dießbachs Angabe nicht oratorische Li-

den wären, als allein solche, die zwischen dem Herrn und den Unterthanen entstanden. Wahr seye auch, daß wenn die Stadt zu ihren Bauten vieler Fuhren bedurft, und MeGHrn. berichtet waren, daß die Kirchspiele ihre Fuhren geleistet [12]), so hätten Ihr Gn., weil einige ihrer Unterthanen in's Kirchspiel Worb gehörten, seinen Großvater [12 b]), sowie dessen Nachfolger, bis auf ihn selbst, mündlich oder schriftlich, um die Bewilligung angesucht, der ganzen Kirchhöre Fuhrungen gebieten zu können."

„Ferner, wenn in der Stadt Nöthen MeGHrn. sich und auch ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn, nebst andern Twingherren, draußen in den Landgerichten, nebstdem dann auch die Herren von Spietz, Landshut, Brandis und Oberhofen herbeschickt [13]), ihnen der Stadt Noth vorgestellet, und sie um die Bewilli-

---

zenz, so möchte es ein Versehen Frickards seyn, der aus dem Gedächtniß nachschrieb.

ihre Züge (Fuhrwerke und Pferde) abgetrieben, ihren Beitrag zu den Fuhren geleistet. — Kirchspiele bloßweg nannte man vorzugsweise die 4 Kirchgemeinden Bolligen, Stettlen, Vechigen und Muri, worüber die Stadt schon in ältern Zeiten die Gerichtsbarkeit erworben, und jene Gemeinden dem Stadtgericht zugelegt hatte; sie machten außer dem Stadtziele das älteste Gebiet Berns aus. Die ältere Ausgabe hat hier eine Lücke, vielleicht weil man obige Ausdrücke der Abschrift nicht verstanden hatte. — Nöthen, Kriegszeiten. — besteuret; das oft vorkommende Wort Tell, gleichbedeutend mit dem französischen *taille*, Steuer; *taillable*, steuerbar.

[12]) Bauten öffentlicher Gebäude, wie z. B. des Rathhauses, Münsterkirche und dortige Kirchhofmauer.

[12 b]) Nach Obigem möchte für Großvater wohl Vater zu setzen seyn.

[13]) Die Besitzer von außerhalb der Landgerichte gelegenen Herrschaften; wovon unten mehr.

gung angesucht, eine mäßige Steuer auch ihren Unterthanen auflegen zu können; was Ihr Gnaden niemals versagt, und demnach die bewilligte Tell auf die Kirchspiele vertheilt wurde. So, und niemals anders seye verfahren worden, bei der Unzahl von Tellen, welche im letzten Zürichkriege ausgeschrieben wurden; weßhalb er sich auf die Alten berufe, die noch am Leben wären [14])."

„Hieraus könnten nun MeGHrn. erkennen, daß sie in der Herrschaft Worb und über dieselbe nicht weiter zu gebieten hätten, als wie erläutert worden, und selbst dieß noch bloß infolge der von seinen Voreltern und Vorfahren und von ihm selbst erhaltenen Einwilligung. Demnach bitte er Ihr Gnaden, ihn bei seinen Briefen und Siegeln, Herkommen und Possession zu handhaben und zu schirmen, wie er es ihnen denn auch wohl zutrauete, und daß sie nicht so leichter Weise dem hochmüthigen Gfeller, oder Andern, ihr Ohr leihen werden, deren Vornehmen nur dazu führen möchte, Ihr Gnaden mit ihren Hintersäßen [15]) in Unruhe zu bringen, wie solches augenscheinlich am Tag liege. Auch dünke ihn, daß seitdem die Freiweibel eingesetzt worden, MnGHrn. im Rathe weit mehr Arbeit und

---

einen ziemlichen Tell; ziemlich für mäßig. — Possession; dieses lateinische Wort wird immer für Besitz gebraucht. — Ohren geben.

[14]) Lücke in der alten Ausgabe. Der Krieg dauerte von 1440 bis 1448; unter den unzähligen Tellen sind aber die Reisegelder mit inbegriffen, welche die Gemeinden zu Besoldung ihrer Auszüger zusammenschießen mußten. Daß übrigens durch den Freiheitsbrief Kaiser Sigmunds von 1415 die Stadt Bern berechtigt war, zu ihrer eigenen Nothdurft, ihren Schutzgenossen eine Steuer aufzulegen, haben wir oben in der Einleitung angeführt.

[15]) Die unter MrGHrn. Botmäßigkeit standen; Hintersäßen nennt man heute die Einwohner einer Gemeinde, die daselbst das Burgerrecht nicht besitzen.

Unruhe zugewachsen seyen, als der Stadt daraus Nutzen erfolge [16]."

Nachdem Hr. Niklaus seine treffliche Rede geschlossen, wurde zuerst Mein Herr von Ringoltingen, sodann die ihm in der Reihe folgenden Rathsglieder um ihre Meinung angefragt, die sämmtlich ihm beistimmten, bis es an Peter Kistler kam; dieser blieb bei seiner vorigen Meinung, welcher sich auch die auf ihn folgenden Glieder des Kleinen Rathes anschlossen [17]. Als hierauf MeGHrn. des Großen Rathes angefragt wurden, da entstand ein solch ungestümer Streit, daß mir schien, als wollten an diesem Morgen Stadt und Regierung von Bern zu Grunde gehen. Kaum daß nach Langem der Lärm gestillet werden konnte, durch große Mühe und Weisheit der anwesenden ehrlichen Geschlechter, denen es doch offen genug vor Augen liegen mußte, daß der Handel sie alle beschlagen werde [18].

Als nun von Mann zu Mann umgefraget worden, erhielt endlich, jedoch mit sehr wenigen Stimmen, Peter

---

treffliche, ernstliche, wichtige, treffende. — Stadt und Regiment zu Bern zu Boden gehen. — ungestümer Span.

16) Die Freiweibel wurden erst einige Zeit nach Einrichtung der 4 Landgerichte eingesetzt. S. Einleitung.

17) Thüring von Ringoltingen, Herr zu Landshut; alt Schultheiß. Die Mitglieder des Kleinen Raths wurden vom Schultheißen der Reihe nach bei'm Namen angefragt; letzteres aber nicht bei der Umfrage im Großen Rathe, der im Gesammten angefragt wurde.

18) Ehrlich; hier so viel als edel, achtbar; worunter die vornehmen, adelichen, oder adelmäßigen (Consular-) Geschlechter verstanden waren. Bloßweg Geschlechter nannte man in den deutschen Reichsstädten die Familien der Patrizier, welche dort constitutionelle Vorrechte besaßen; was aber in Bern nicht der Fall war.

Kistlers unglückbringender Rath das Mehr. Bei welchem zu verbleiben man sich in derselbigen Stunde bei'm geschwornen und aufgehebten Eid verstricket hatte [19]). Und an diesem Tage ist Peter Kistlern die Thüre aufgethan worden, durch die er hoffen konnte, dahin zu gelangen, wo es ihm hernach gelungen ist.

Ungefähr 10 oder 12 Tage darauf erschien der Freiweibel Gfeller frischerdings vor Rath, mit Vermelden: „er habe vor wenigen Tag:n MnHrn. Schultheißen ersucht, ihm zu eröffnen, wie es mit seinem Handel gegen Hrn. Niklaus stehe, indem dessen Weibel nach Möschberg zu seinem Hause gekommen seye, und ihn abermals nach Worb zur Antwort vorgeladen habe; MnHr. Schultheiß hätte ihm darauf angezeigt, was MeGHrn. Kleine und Große Räthe deßhalb abgerathen hätten. Als er hierauf bei einigen MnGHrn. und Vennern sich gemeldet, hätten die ihm die Weisung ertheilt, zu Worb nicht zu erscheinen, sondern nur ruhig zu bleiben; Hr. Niklaus werde ihn wohl in Ruhe lassen; wonach er sich dann auch verhalten habe. Auf dieß aber hätten letzter Tage des Herrn zu Worb Amtleute seinen Bürgen, den er zu Anfang des Handels stellen müssen, angegriffen und

---

ungefälliger Rath, welches Wort man hier im Sinne des bernerischen Dialekts nehmen muß; z. B. ungefällig, im Spiel; ich war so ungefällig, mir ein Bein zu brechen u. s. w.; also ungefähr gleichbedeutend mit unglücklich, unselig, unglückbringend. — die Thür uffgethan, daß er hat dörffen hoffen zu kommen, da wo es ihm hernach ist gelungen. Text der Urschrift. — Frickard scheint hier auf die Schultheißenwürde anzuspielen, nach der Kistler gestrebt und durch diesen Sieg über die mächtige Parthei des Adels den Weg dazu sich eröffnet hatte.

[19]) Man hatte sich nämlich vor der Umfrage eidlich verpflichtet, bei dem sich ergebenden Mehr zu verbleiben.

forderten von diesem 100 Pfund für den Frevel des zu Rychingen ausgerufenen Brautlaufverbotes, und eben so viel für den Friedbruch, sammt Kosten. Als nun der Bürge ihn deßhalb als Währen belanget, habe er kaum Aufschub erlangen können Jetzt aber dürfte er nicht länger anstehen, demselben Genügen zu leisten, indem er ihm versprochen, ihn schadlos zu halten, so daß, wenn ihm von MnGHrn. der Handel mit Hrn. Niklaus nicht abgenommen werde, er nicht umhin könnte, seinen Bürgen zu lösen. Er hoffe aber, Obiges seye ohne Wissen und Willen Hrn. Niklausen geschehen, und auch daher kommen, daß seinen Amtleuten die Urtheil MrGHrn. Räth und Burger nicht kund gethan worden."

Nachdem der Freiweibel ausgeredet, stand Hr. Niklaus von Dießbach auf, und sprach: „was derselbe von dem Verfahren des Gerichts zu Worb gesagt, seye wahr; von jeher seye es bei den Gerichten der Twingherren der Gebrauch gewesen, auf diese Weise zu prozedieren. Unwahr seye hingegen, was der Freiweibel zuletzt von einer Urtheil MrGHrn. gesprochen; eine solche bestehe gar nicht; denn Ihr Gnaden wüßten wohl, daß nach Inhalt ihres Schreibens an das Gericht zu Worb, es bloß um eine freundliche Vertragung zwischen ihm und dem Freiweibel zu thun gewesen sey. Dessen er damals zufrieden, in der Hoffnung MeGHrn. würden die Sache erdauern, und nichts darüber beschließen, bevor sie von seinen Briefen, Rechten und Herkommen

---

einem Kosten, Gerichtskosten. — ihne an einen Wärren gezogen, wäre ihm kaum Uffschlag worden, und könnte nun nit für, ihn zu benüegen. Ein Währ, Nachwähr des Bürgen; noch in der neuern Gerichtssprache nicht ungebräuchlich. S. bern. Gerichtssatzung, S. 113. 6. — Rückbürg (Schnells Commentar), Garant für den Schaden, der dem Bürgen zustoßen könnte. — nit erschynet die Urtheil MrGHrn.

gehörige Kenntniß genommen und selbige untersucht hätten; um so da mehr, als Ihr Gnaden sich geäußert, daß die Sache sie auch betreffe. Statt dessen seye nun freilich eilig, unbesonnen und leider ungestüm genug zugefahren und ohne allen ordentlichen Spruch dem übermüthigen Freiweibel Recht gegeben worden, wobei MeGHrn. sich selbst Vieles zugeeignet hätten; während es doch nach obiger MrGHrn. Erklärung selbst, ihnen eher gebührt hätte, durch einen andern ordentlichen, und in der Sache nicht betheiligten Richter darüber sprechen zu lassen. Dabei freue es ihn aber sehr, daß Ihr Gnaden nicht bei ihren Eiden in richterlicher Eigenschaft gehandelt, den Stab nicht dem Gebrauch gemäß dabei in die Hand genommen hätten [20]), so daß der Freiweibel auch sich sehr irre, wenn er anbringt, es seye über den Handel irgend ein Urtheil ergangen. Eben so wenig seye er mit jenem vertragen worden, wie nach MrGHrn Schreiben solches geschehen sollte; denn vor Großem Rath seye der Freiweibel (wenn er es schon wähne) nicht erschienen, auch nicht gefragt, noch ihm (von Dießbach) zugemuthet worden, der Sache halb sich gegen den Freiweibel als vernügt zu erklären, wie er es denn auch jetzt noch nicht seye [21])."

„Dennoch hege er das Vertrauen, daß ihm von MnGHrn. an seinem angelobten und verbürgten Rechte gegen

---

unbesinnt, unbesonnen, unbedacht, unüberlegt. — bas (besser) gebührt. — als er aber wont, wenn er es schon meint.

20) In gewissen Fällen bildeten nämlich Kleine und Große Räthe ein eigentliches Tribunal, wo dann die Anwesenden als Richter beeidigt wurden, und der vorsitzende Schultheiß den Richterstab in die Hand nahm. Im vorliegenden Falle aber, meint Dießbach, hätten MeGHrn. sich nicht als Gericht constituirt.

21) Es hätte keine gerichtliche Erscheinung der Partheien statt gefunden, meint Dießbach, und auch keine freundliche Uebereinkunft.

den Freiweibel nichts versperrt werden dürfe; geschähe es aber dennoch, so würde er nicht umhin können, solches Gott und der Welt zu klagen, daß man gewaltthätiger Weise sein altes Herkommen schwächen wolle."

Kaum und erst nach heftigem Streiten, brachte man es dahin, daß um Hrn. Niklausen nicht Ursache zu geben, über Gewalt sich zu beklagen, erkannt wurde: „der Freiweibel solle vor dem Gerichte zu Worb antworten, und welche Parthei dann durch dortige Urtheil sich beschwert fände, die könne, wie gebührlich, appellieren."

In gleicher Sitzung war es, daß sich Peter Kistler gegen die Geschlechter äußerte, die Sache gegen Hrn. Niklaus werde viele von ihnen betreffen, ihrer Herrschaften wegen. Warum sie denn nicht abträten, wenn darüber verhandelt werde?

Obiger Rathserkanntniß gemäß stellte sich hierauf der Freiweibel vor dem Gerichte zu Worb, um hier auf die gegen ihn vorgebrachte Klage zu antworten, dahin lautend: „daß er in der Herrschaft, ohne Befehl und offentlich in einer andern Herrschaft Namen, vor einer großen Menge Volks, ein Hochverbot ausgerufen und damit jene Herrschaft höchlichst verletzt habe." Hierauf erwiederte der Freiweibel: „nicht in einer fremden Herrschaft, sondern in MrGHrn. Namen, habe er solches gethan, denen die hohen Gerichte dort angehörten, und die also wohl dazu Macht hätten." Was hierauf Hr. Niklaus verneinte, und durch Brief, Siegel und auch Zeugen zu erweisen sich erbot, daß der Freiweibel dazu nicht befugt gewesen [22]. Der Spruch des Gerichtes

---

nützit, nichts. — gewaltglich. — sagt den Geschlechtern. — antreffen, beschlagen.

[22]) Hr. von Dießbach scheint persönlich als Kläger vor seinem Gerichte erschienen zu seyn, wo der Ammann den Vorsitz führte. Als ein unpartheiisches Gericht konnte man es eben

gieng dahin: „Hr. Niklaus habe das von ihm angesprochene Recht genüglich erwiesen, daß nämlich der Ausruf solcher Verbote dem Herrn zu Worb einzig zustehe; somit habe der Freiweibel die Herrschaft in ihren Rechten auf's höchste verletzt, und seye demnach schuldig, Hrn. Niklausen die geforderte Buße der 100 Pfund zu erlegen."

Von diesem Urtheile verlangte der Freiweibel die Appellation vor MeGHrn., wogegen aber Hr. Niklaus von Dießbach anbrachte: „daß von Alters her vom Gerichte nicht weiter, als vor den Twingherrn habe appelliert werden können; und wenn zuweilen eine weitere Appellation zugelassen worden, so seye daraus nicht ein allgemeiner Gebrauch noch ein Recht erwachsen." Auf dieß hin legte der Freiweibel die Erkanntniß MrGHrn. des Raths vor, des Inhalts: „daß beiden Partheien wie gebührlich Appellation der Urtheil zustehen solle." Wogegen Hr. Niklaus sich auf die eigene Erklärung MrGHrn. berief, „wie daß der Handel sie auch betreffe; und daraus den Schluß zog, daß also nicht vor dieselben appelliert werden könne, zumal es keine gebührliche Appellation wäre, wie doch in der vom Freiweibel vorgelegten Erkanntniß deutlich ausgedrückt seye. Denn weder im ganzen römischen Reich und bei dem Kaiser selbst, noch in irgend einem andern christlichen Reiche, sey es jemals Gebrauch oder Rechtens gewesen, in eigener Sache Richter zu seyn. Und daß auch MeGHrn. solches nicht verlangten, oder glaubten thun zu können, dafür stehe ihm ihre anerkannte Weisheit; darum denn auch nicht vergebens in jener Erkanntniß der Zusatz gebührliche Appellation beigefügt worden seye."

---

auch nicht ansehen; doch war es für den Fall der ordentliche Richter, wie es selbst von den Räthen befunden worden.

durch Brief, Siegel und auch Lüt (Zeugen). — ein Bekanntniß darwandt, nämlich die daherige Erkanntniß des Raths.

Auf des Hrn. Niklausen Rechtssatz wurde nun vom Gerichte erkennt, „es solle dem Freiweibel die Appellation vor MeGHrn. nicht gestattet werden.“ Von welchem Spruche letzterer Urkunde begehrte, die ihm auch zugefertigt wurde; worauf er mit derselben zu Bern vor Rath erschien, wo Einige darüber wild tobeten und erkennt wurde, Hrn. Niklausen und dem Freiweibel schriftlich Tag anzusetzen, mit einander vor Räthen und Burgern zu erscheinen. Dabei hätte Peter Kistler MnHrn. Schultheißen, ihn den Stadtschreiber, und MnHrn. Altschultheißen von Ringoltingen geschmützet, daß in der dem Freiweibel zugefertigten Erkanntniß die Worte wie gebührlich enthalten seyen; wozu er nicht gestimmt, das auch nicht ermehret worden seye. Gab vor, „es werde, um Hrn. Niklaus zu begünstigen, viel List angewandt; was aber in die Länge wenig fruchten werde.“

Als hierauf an dem dazu angesetzten Tage Hr. Niklaus, nebst dem Freiweibel, vor Rath und Zweihundert erschienen, hier die dem Freiweibel eingehändigte Rathserkanntniß, sammt der Urkunde vom Gerichte zu Worb, vorgelesen worden, und der Schultheiß den Partheien die Ursache ihrer Vorladung eröffnet hatte; da fand Peter Kistler, MnHr. Schultheiß hätte zu Hrn. Niklausen nicht, wie gebührt, noch scharf genug geredet. Er nahm daher selbst das Wort, und frug letztern, warum er nicht MrGHrn. Er-

---

ein geschriftlichen Tag, statt nur mündlicher Ladung, wie früher. — geschmützet, geschmält, ihnen vorgeworfen, sie getadelt, angefahren. Das Wort ist in der Bernersprache nicht mehr gebräuchlich; kommt aber unten noch mehr vor. — nicht die Folge war, nicht erkennt worden. — fürzuhalten, ihn zu schonen. — in die Harre wenig bringen. — räß, noch heute in der Bernersprache in diesem Sinne gebräuchlich. — Und hat er die Red genommen, nämlich Kistler.

kanntniß gemäß dem Freiweibel die Appellation vor dieselben erfolgen lassen wollen? Hr. Niklaus. Wenn es schon in der Urkunde der Erkanntniß gestanden, so könne er nicht glauben, daß das MrGHrn. Meinung gewesen seye, da sie selbst im Handel Parthei wären. Kistler. Ob er also MeGHrn. für Parthei halte? Niklaus. Ja! Kistler. Warum? Niklaus (wiederholt die oben schon angebrachten Gründe) [23]; beifügend, es habe auch der Freiweibel vor Gericht zu Worb mehr MrGHrn. Recht, als seinen eigenen begangenen Frevel vertheidiget. Kistler. Da MeGHrn. keine Obrigkeit auf Erden anerkennten über sich, denn allein den römischen König oder Kaiser, wohin er denn appelliren wolle? denn wider die Appellation vor Ihr Gnaden, als diese vom Rathe erkennt worden, hätte er ja nichts eingewandt? Niklaus. Ja, gegen eine gebührliche nichts. Kistler. Diese Wörtchen seyen Fündlein, hätten auch vermieden werden können zu schreiben, gleich einigen andern mehr, die im Briefe nach Worb enthalten seyen. Warum denn aber die Appellation vor MeGHrn. nicht eine gebührliche seyn sollte? Niklaus. Das hättet Ihr aus der Urkunde über das Urtheil von Worb wohl verstehen können. Er seye auch überzeugt, daß von MnGHrn., hier anwesend, Niemand nach seiner Conscienz finden werde, daß MeGHrn. Parthei und Richter zugleich seyn könnten, denn allein Peter Kistler, der Venner. Kistler. Da nun einmal MeGHrn. keine Obern über sich anerkennten, wohin er denn sich wenden wolle mit seiner gebührlichen Appellation? Niklaus. Ihr habt ja hievor selbst gesagt,

---

Sächer, für Parthei. — Die Wörtlein wären Fündlein, Kniffe, Vorwände. — achtete auch, habe Ursache zu glauben, seye überzeugt.

[23]) Wir glaubten hier die wörtliche Wiederholung auslassen zu können; was wir uns sonst nirgends erlaubten.

der römische König oder Kaiser seye MrGHrn. Oberer. Kistler. Also glaubet Ihr, diese Appellation solle vor den Kaiser kommen? der würde auf solche Weise wohl viel zu schaffen bekommen. Niklaus. Jedermann der unter dem römischen Reich sitzet, es seyen Fürsten, Herren, Städte oder Unterthanen, selbst des Kaisers oder Königs seine, können wider letztere, oder wider ihren eigenen Herrn rechtlich auftreten. Ebenso können es Fürsten und Städte gegen den Kaiser, wenn sie dessen bedürfen. Täglich geschieht es auch, daß Kaiser oder König vor dem kaiserlichen Gerichte Rechtshändel verlieren, wie dieß MeGHrn., hier zugegen, wohl wissen. Das Nämliche ist der Fall bei unsern welschen Nachbarn; auch hier muß der Herzog von Burgund in Rechtshändeln gegen seine Unterthanen, Edle und Unedle, öfters unterliegen vor den Gerichten der drei Baillagen der Grafschaft [24]. Von hier kann dann noch weiter appelliert werden gegen den Herzog, nach Dijon, nach Paris [25]. Deßgleichen im ganzen Fürstenthum Savoy, dieß- und jenseits des Gebirges; auch hier stehet den Unterthanen die Appellation offen wider den Herzog, nach Milden, nach Cammerach (Chambéry) und nach Turin [26]. Sieht man ja das Gleiche auch in Frankreich, wo der König in Rechtshändeln mit seinen Unterthanen den Aussprüchen

---

zu Recht kommen, Recht suchen und vor Gericht belangen. — französischen Nachbarn; hier gemeint nicht italienisch, wie sonst der Name welsch meistens bedeutet, doch auch fremd, ausländisch überhaupt.

24) Freigrafschaft Hochburgund (Franche Comté); die drei Vogteien waren: Dôle, Amont und Aval.

25) Nach Paris jedoch nur aus dem Herzogthum Burgund (Niederburgund), das unter französischer Lehenherrlichkeit stand; die Freigrafschaft stand unter dem deutschen Reiche.

26) Nach Milden (Moudon) für die Waadt (Baronie de Vaud) nach Chambéry für Savoy, nach Turin für Piemont.

seines Parlaments unterworfen ist. Er, der doch keinen Obern über sich erkennt, dem selbst große Fürstenthümer unterthan sind [27])! Aller jener großen Fürsten Unterthanen stehe der Weg Rechtes gegen ihre Herren offen. Selbst der Vater Papst, das Haupt der Christenheit, schäme sich nicht, seinen Unterthanen vor der Rota und Kammer Recht um Recht zu geben [28]). Wie auch und nach welchen Formen in den Königreichen England, Schottland, Dänemark, Polen, Ungarn und Böhmen die Unterthanen, Arme wie Reiche, ihre Herren vor Gericht belangen können, das kann Hr. Konrad von Scharnachthal am besten sagen, der allen jenen Königen gedienet hat [29]). So daß MeHrn. sich deßhalb keineswegs zu schämen haben, daß sie auch ihm (Dießbach) der dessen bedürfe, eine gebührliche Appellation gestattet hätten. Kistler. Also gehet Euer Schluß dahin, daß die Appellation vor den Kaiser gehöre? Niklaus. Ja! Habt Ihr ihn ja selbst als MrGHrn. Haupt erkannt! Sach seye denn, es werde hier in der Stadt für solche Fälle ein eigenes unpartheiisches Gericht niedergesetzt, wie bei den Venetianern,

---

[27]) Damals Ludwig XI., an dessen Hoflager Dießbach mehrmals gewesen und mit dem König wohl vertraut war.

[28]) Die Rota und die päpstliche Kammer, zwei verschiedene Gerichtshöfe noch in unsern Zeiten. Die Rota bildet die oberste Instanz in Streitigkeiten zwischen geistlichen Personen.

[29]) Nach Weise der alten fahrenden Ritter hatte er ganz Europa von dem maurischen Spanien bis nach Hochschottland durchzogen, wo er bis an den Loch Lomond vorgedrungen war. Auch den heiligen Boden Palästinas hatte er betreten und Rhodus gegen den Sultan von Egypten vertheidigen helfen. Nach langjähriger Abwesenheit im Auslande war Ritter Konrad um 1460 in's Vaterland zurückgekommen und 1464 zu Bern in den Großen Rath erwählt worden. Er starb bald nach dem Twingherrenstreite 1472 in nicht hohem Alter. S. die treffliche Geschichte der Edlen von Scharnachthal, 1823; auf Urkunden gegründet.

die ebenfalls über sich keinen Herrn erkennen. Da möge man denn die Richter ihrer Eide entheben, die sie ihrer Obrigkeit geschworen und zum Rechtsprechen sie besonders beeidigen, wie solches vor Zeiten hier auch schon statt gefunden, wenn MeHrn. gegen Jemanden ihrer Unterthanen zu rechten hatten. Kistler. Weder gesehen noch gehört habe er, daß jemals von hier aus vor Kaiser oder König appelliert worden seye? Niklaus. Wahr ist es, daß solches selten geschehen; das komme aber daher, daß man sich bisher hier einer so billigen und verständigen Obrigkeit erfreut, die den Ihrigen nichts Unbilliges zugemuthet, sie vielmehr in ihren Rechten geschützt und geschirmt hätte. Wenn Ihr aber saget, solches seye niemals geschehen, so zeiget Ihr dadurch, daß Ihr von der Stadt Sachen nicht viel wisset und Euch dieselben nicht sehr angelegen seyn lasset, wie doch einem Venner wohl gebührte, sich damit bekannt zu machen.

Wisset Ihr dann nicht, daß vor Jahren MeGHrn. dem Herzog von Oesterreich vor dem Reichsgerichte geantwortet haben, wo der von Ringoltingen sel. mit Arbeit und großen Kosten MrGHrn. Sache geführt und für sie gewonnen hat [30])?

Ebendaselbst mußte gegen Junker Smasmus von Aarburg dessen eigener Vetter Hr. Heinrich von Bubenberg sel., der Stadt Sache verfechten, was ebenfalls mit günstigem

---

erlassen, mit Eiden binden. — Gricht und Recht zu sprechen, ohne Rücksicht auf das Interesse des Staats. — so eine leidliche und verständige Obrigkeit gewesen. — hart, nahe, angelegen.

[30]) Wahrscheinlich des Aargaus wegen; vor oder nach Erhaltung der Urkunde vom Jahr 1434 von Kaiser Sigmund, kraft welcher die Berner dem Herzog Friedrich und dessen Stamme 2c. um das Aargau keine Antwort ferner schuldig seyn sollten, indem ihnen durch die Urkunde die in Besitz genommene Landschaft förmlich übergeben worden.

Erfolge geschah; wie denn dieser Handel viel dazu beitrug, daß nachwärts des Klägers herrliches Schloß und Herrschaft in MrGHrn. Hände gekommen sind [31]. Bekannt ist ferner, daß als ebenfalls vor dem Reichsgerichte MeGHrn. ihren Burgern, den Hrn. von Brandis und Baldegg, antworten sollten, sie auf ihr Recht verzichteten, und in Freundlichkeit sich mit ihnen verglichen [32]. Und noch vor wenig Jahren, als mit der Stadt Burgdorf sich Streit erhob, diese sich MrGHrn. Ordnung nicht unterziehen wollte, sondern Recht darschlug; da wurde für den Fall ein unpartheiisches Gericht geordnet; bevor es aber zum Prozesse kam, ward die Sache, nach MrGHrn. Wunsche, auf freundlichem Wege vertragen, ohne daß je den Burgdorfern ihr Auftritt übel aufgenommen worden seye [33].

Als Hr. Niklaus mit diesen Reden den Venner Kistler zum Schweigen gebracht, erklärte und versicherte der-

---

geschweigt und abgetrieben, an die Wand gestellt.

31) Nicht Smasmus von Aarberg, wie die alte Ausgabe hat. Wer aber dieser Junker Smasmus gewesen, haben wir nicht ausfindig machen können. Schloß und Herrschaft Aarburg, wenn diese hier gemeint sind, waren 1415 und 1416 durch Waffen und Geld von den Edlen Kriechen an Bern gekommen; seither aber neue Ansprüche darauf gemacht worden. S. Justinger und Fäsi.

32) Jhres Rechts entsaßen.

33) Ein ziemklich unpartheiisch Recht verordnet; bedunkt Min Hrn., ihnen nutzlicher und ehrlicher wäre, die Sache vorhin betragen wurde, als sie auch ward. Habe nie gehört, daß es je von Jemands im Zorn uffgenommen sey. Eine Verkommniß mit Burgdorf wegen der hohen Gerichte in den dieser Stadt zuständigen Dörfern wurde 1460 abgeschlossen. Müller, Bd. IV., und Vertragbuch der Twingherren deutschen Landes. Die Verkommniß vom 14. Mai 1460 ist wahrscheinlich die hier angeführte Sache.

selbe MnGHrn., daß er keineswegs Lust habe, mit Ihr Gnaden weder vor dem Reichsgerichte, noch anderswo, zu rechtigen; was auch, wie er hoffe, nicht nothwendig seyn werde. Durch des Venners Kistlers Fragen aber, der ihn bei Ihr Gnaden gerne verunglimpfete, seye er genöthiget worden, so lange zu reden. Nun auf seine Sache selbst zurückzukommen, und zwar auf die, bei jener übereilten Berathung ihm gemachte Einwendung: „wie durch seine Urkunden keineswegs erwiesen seye, daß Ihr Gnaden, denen der Blutbann oder die hohen Gerichte zu Worb angehörten, nicht auch die Verkündung jener Verbote, nebst dem Bezug der von daher fallenden Bußen, ebensowohl zustehe, als dem Twingherrn," erwiedere er, „allerdings stehe solches nicht in den Urkunden, indem die alten Urkunden und Leute nicht hätten voraussehen können, was hundert und mehr Jahre später werde geboten oder verboten werden. Einen solchen Brief gebe es auf der ganzen Erde nicht, denn nur Propheten oder Gottesboten; aber kein Herr, noch Schreiber hätten erdenken können, wie in künftigen Zeiten die Welt werde gesinnet, und wie sie zu regieren seyn werde. Soviel wiesen aber seine Dokumente, die alten, wie die neuen, aus, daß ursprünglich seine Vorfahren zu Worb alle Herrlichkeit mit vollkommener Herrschaft über Leute und Gut besessen hätten, nichts ausgenommen; so daß den Grafen von Kyburg daselbst nichts anders zugestanden seye, denn allein die Mannschaft und der Reiszug [34]). Erst als die Edeln von Kien nach Bern in die Stadt gezogen, hier Burger geworden und im Rathe saßen, hätten sie auf jene volle Herrschaft verzichtet, indem sie, gleich vielen

---

schnell und unerdaurt, heißt es in den Abschriften — Briefe, d. h. Urkunden, Dokumente.

34) Als Landgrafen zu Burgund. Also nicht einmal die hohen Gerichte, meint Dießbach. S. Einleitung.

andern Herren damaliger Zeiten, das Mannschaftsrecht mit den hohen Gerichten der Stadt übergeben hätten [35]. Weiters aber in der Herrschaft Worb Rechte einzugreifen, hätten die alten Herren daselbst niemals zugelassen, denn was erst lange hernach MnGHrn. von Bern zu Gutem geschehen mit Fuhren und Tellen, das seye vom Twingherrn bloß aus gutem Willen zugelassen worden; und zwar erst zur Zeit, wo die Herrschaft in seiner Vorältern, des Geschlechtes von Büren, Hand gekommen [36], hätte solches statt gefunden, wie es noch einige der alten Rathsglieder bezeugen könnten, besonders Hr. Seckelmeister Fränkli, der nun schon bei 40 Jahren da sitze [37], auch Bendicht Tschachtlan. Und aller Welt seye bekannt, daß MeGHrn. niemals sich angemaßt, in der Herrschaft irgend ein Gebot noch Verbot zu thun; wessen er und andern Twingherren nun schon etwas über 30 Jahre in Possession seyen. Nun wüßten Ihr Gnaden wohl, daß zufolge ihrer Stadt-

---

[35]) Die Freiherren von Kien stammten aus dem Oberlande her, wo sie in der Landschaft Aeschi, seitherigen Amtes Frutigen, das Kienthal besaßen. Wernher von Kien war 1271, Philipp 1338 Schultheiß zu Bern. Worb verkauften sie schon 1352, und um 1373 begab sich Walther von Kien, der letzte Sprößling des Hauses, in's Ausland, wo er verloren gieng. Urk.

[36]) S. hierüber Note 11.

[37]) Sowohl die ältere Ausgabe, als die von uns benutzten Abschriften, haben sämmtlich 60 Jahre; was aber zuverläßig unrichtig ist, auch kaum als eine rednerische Lizenz angesehen werden kann. Wahrscheinlicher ein Versehen der Abschreiber; seye es, daß sie die arabische Ziffer 4, wie man sie vormals schrieb, für ein 6 ansahen, oder die römische Zahl XL mit LX verwechselten; wie man sich denn besonders zu Frickards Zeiten öfters noch der römischen Zahlen, selbst im Rechnungswesen, bediente. Den Beweis, daß obige Zahl 60 unrichtig seye, werden wir unten leisten.

satzung in allen ihren Gerichten, sowie vor Räthen und Burgern, in kleinen und großen Fällen auf eine solche Possession und Gewährde geurtheilet werde, wenn auch schon Brief und Siegel vorlägen, die das Gegentheil aussagten [38])."

„Sodann seye bekannt, daß die Stadt Bern dadurch emporgekommen, daß die umliegenden Landherren mit ihren Unterthanen der Stadt sich angeschlossen und selbige nicht allein durch diese mit Steuern belegen lassen, sondern anfangs selbst geholfen, sie zu zwingen, dieser Last sich zu unterwerfen [39]). Jene Herren hätten der Stadt mit Leib und Gut so kräftig beigestanden, daß dieselbe dadurch in Stand gesetzt worden seye, die umliegenden mächtigen Fürsten, Herren und Grafen zu bezwingen und deren Besitzungen anzukaufen."

„Hoffen dürfe er nun, dieser von seinen Vorfahren und Voraltern um die Stadt erworbenen Verdienste genießen zu können, ohne daß ihm auf Antrieb einiger Mißgünstigen in seinem mütterlichen Erbe Eintrag geschehe. Was, falls auch Ihr Gnaden bei ihrem Beschlusse beharreten, der Stadt wenig Ehre und Nutzen bringen, ihm selbst aber mit der Zeit viel Verwirrung und Verlust in seiner Herrschaft verursachen würde. Denn was gäbe das für ein Unwesen,

---

kundtlich, bekannt. — zu Tellen nachgelassen. — Unrath, Unordnung.

[38]) Gegen ältern Besitz, wenn solcher erwiesen, galten neuere Urkunden nicht. Wenn joch glych Brief und Sigel umb das Widerspil lägen.

[39]) Dieß mag wohl erst seit Erlangung von Kaiser Sigmunds Briefe (1415) der Fall gewesen seyn, nach dessen Empfang unmittelbar eine Steuer auf die Gemeinden gelegt wurde, um daraus ihre Auszüger zum Zuge in's Aargau zu besolden, welches nachmals bei jedem Auszuge wiederholt wurde; der Ursprung der Reisgelder.

wenn nach dem Vorhaben Einiger vom Rathe, in der Herrschaft von zweien Herren Gebote und Verbote ausgiengen, und beide dann züchtigen und strafen wollten? Kein Unterthan wüßte dann mehr, welches Herren Gebote er befolgen oder lassen sollte. Das gäbe wahrlich ein widerwärtiges Regiment, das keinen Bestand haben könnte. Was würde dann auch das Landvolk zu solch unerhörter Neuerung sagen? Hieße es, MrHrn. Gebote sollten vorgehen, als derjenigen welche die hohen Gerichte und die Reisfolge besäßen, so würde nothwendigerweise mit der Zeit eine gänzliche Vermischung der Gewalten in meiner und allen übrigen Herrschaften in Ihr Gnaden-Landen erfolgen."

„Zwar sagt man mir immer, es werde mir damit nichts genommen; jeder Theil, ich, wie MeGHrn. könnte ja ungestört seine Gebote und Verbote verkünden und die Strafgelder einziehen, ohne einander Eintrag zu thun. Damit aber könnte es der Gebote und Verbote MrGHrn. in die Länge so viele geben, daß zuletzt die Twingherren nicht mehr wüßten, was sie zu gebieten oder verbieten hätten. Oder könnte es nicht etwa auch einem Klügling, oder Venner Kistler einfallen, solche Gebote und Verbote zu erdenken, welche die meinigen alle aufhöben? Sollten denn auf diese Weise MrGHrn. Gebote und Verbote den meinigen vorgehen, wäre dieß nicht, mit List und Ränken einen Biedermann um das Seinige gebracht? Darüber wolle er alle rechtschaffenen Berner urtheilen lassen."

Nachdem hierauf Hr. von Dießbach MeGHrn nochmals gebeten, die Sache wohl zu erwägen, und sich nicht durch Einige aus ihrer Mitte irre führen zu lassen damit Niemanden Unrecht geschehe, wie er ihnen denn hierin, als seinen Vätern und Schirmherren, wohl vertraue; so nahm

---

Finantzen, finesses, Ränke, Pfiffigkeit; das Wort kömmt noch mehr vor.

derselbe mit seiner ansehnlichen Verwandtschaft den Austritt.

Nun stand der Stadtschreiber [40]) auf und begann damit, MeGHrn. an die Worte zu erinnern, die unter andern mehr der Venner Kistler zu Hrn. Niklausen geredet, betreffend den in der abgelesenen Rathserkanntniß enthaltenen Ausdruck: gebührliche Appellation, „daß nämlich dieß Wörtlein und Fündlein wären, die gleich andern Worten mehr, in den Briefen nach Worb wohl hätten vermieden werden können.“ „Auch vor Kleinem Rathe hat vor Kurzem der Venner solche Reden geführt, die ich nicht länger vertragen kann; denn würde ich dabei stille schweigen, so könntet Ihr MeGHrn. denken, Euer Stadtschreiber halte weder Eid noch Ehre an Euer Gnaden; um so da mehr, als der Venner auch deutlich gesagt, man suche durch solche Mittel Hrn. Niklausen Vorschub zu leisten; was aber in die Länge wenig fruchten werde.“ Durch solche Aeußerungen, MeGHrn., werde ich verdächtigt, als wenn ich nur schriebe was mir gefällt, und nicht was mir befohlen wird. Der Venner Kistler mag also erklären, was in der Missiv nach Worb zu viel und Unrichtiges geschrieben worden. Bis er dieses gethan, lege ich die Feder nieder; denn fände sich wirklich, daß in der Missive und Erkanntniß etwas geschrieben, was nicht ermehrt worden, so sollet Ihr, GHrn., mich ohne Gnade, als einen Falsarius bestrafen. Hat Kistler aber mich unverschuldet angetastet, so soll mir gegen ihn Genugthuung gegeben werden; wo nicht, so gebe ich mein Amt auf, und bin entschlossen, länger nicht zu dienen.“

Jetzt erhob sich Kistler und sprach: „Aus den angebrachten Ursachen brauchte ich meine Stelle nicht aufzugeben;

Trat hiemit ab, mit sampt seiner ehrlichen Freundschaft. — fürzuhalten. — ich, der Stadtschreiber nämlich.

40) Erzählt er selbst.

nirgends habe er gesagt, daß ich unrichtig geschrieben hätte. Nicht läugnen könne er freilich, daß er die gerügten Worte geredet, müßte sie noch jetzt wiederholen; ohne daß er aber mich deßwegen habe schelten oder beschuldigen wollen. Damit ich nun wisse, was ihm in der Missive nach Worb mißfallen, so seye es das, daß darin gestanden, die Sache betreffe MeGHrn.; weil auf diesen Ausspruch der in der Erkanntniß stehende Ausdruck: gebührliche Appellation, gegründet worden seye; aus welchem nun Hr. Niklaus den Schluß erlistet, „daß der betreffenden Parthei die Appellation vor UeGHrn. abgeschnitten sey." Und daß dieses der Stadt zu nicht geringem Nachtheile gereiche, habe heute Jedermann aus Hrn. Niklausen Rede wohl abnehmen können. Gut wäre also gewesen, jene Wörtchen wären niemals weder erkennt, noch geschrieben worden."

„Daß Hrn. Niklausen etwas Vorschub geleistet werde, dünke ihn und Andere noch jetzt; auf wen aber dieser Vorwurf gemünzet gewesen, sollte ich wohl bemerket haben, da er ja in der nämlichen Sitzung, wo dem Hrn. von Dießbach gestattet worden, dem Beschlusse beider Räthe zuwider, den Freiweibel vor das Gericht nach Worb zu ziehen, den anwesenden Twingherren gesagt, es gebühre, daß sie abträten, wenn des Hrn. Niklausen Sache behandelt werde [41]. Nunmehr scheine ihm, ich sollte mich an dieser seiner Erläuterung begnügen."

„Dieses verneinte ich aber, weil so lange er, der Venner, darauf beharrte, zu sagen, daß es gut wäre, obige Worte wären nie geschrieben worden, immer noch Zweifel obwalten

---

nienen, nirgendwo. — truckt habe, ihn gedrückt, ihm mißfallen. — erfündelet, erlistet. — abgestreckt, abgeschnitten. — gerathen; hier erkennt, ermehrt.

41) Auf den am Amte stehenden Schultheißen von Scharnachthal hatte nämlich Kißler gezielet.

können, ob mir geheißen worden, die Worte zu schreiben. Nun wisse er (Kistler) wohl (wenn ich denn Alles sagen soll, wie es zugegangen), daß nämlich bei der Umfrage die ersten Meinungen dahin gefallen seyen, „habe Gfeller der Freiweibel, in Hrn. Niklausen Gerichtsbarkeit gefrevelt und etwas verwirket, so solle er dort antworten und büßen, und wäre er auch dreimal Freiweibel." Hierauf seye die Reihe zu rathen an Jemanden gekommen, der heute auch hier anwesend seye, und in diesem Handel stets ihm, dem Venner, beigestanden wäre, der zuerst habe nach des Freiweibels Schlusse gestimmt; diesem habe er (Venner Kistler) sich angeschlossen, und jeden folgenden, der nicht seiner Meinung gewesen, mit rauhen Worten angerannt, als wenn man der Stadt das Ihrige wegnehmen wollte."

„Wie es hierauf weiter in der Berathung zugegangen, werde er sich wohl erinnern, daß nämlich im Verfolge derselben geäußert worden, wenn man seiner geleisteten Bürgschaft ungeachtet, den Freiweibel dem Gerichte von Worb entzöge, so werde Hr. Niklaus darüber sich beklagen; und dem Freiweibel selbst seye es nützer, wenn seine Sache auf dem ordentlichen Wege Rechtens ausgemacht werde, insofern man ihm eine gebührliche Appellation vorbehalte." Nachdem nun darüber im Rathe lange gestritten worden, und Jeder seinen endlichen Bescheid gegeben, hätte er (Venner Kistler) selbst, mit Andern mehr, letzterer Meinung sich angeschlossen; die dann auch das Mehr erhalten habe. Habe sie ihm damals so wohl gefallen, warum er jetzt der Einzige seye, der sie tadle?"

„Eben deßwegen aber, so fuhr ich in meiner Rede fort, weil der mehrbemeldten Missiv halben im Rathe so heftig

---

drysten; ein noch heute in einigen Gegenden des Kantons unter dem Landvolke üblicher Ausdruck für dreimal; sowie zwurren für zweimal. — ist es an einen kon; nämlich zu opinieren. — gezankt, debattiert, gestritten.

gestritten worden und selbige nur um wenige Stimmen das Mehr erhalten, wollte ich sie nicht versenden, bevor MnHr. Schultheiß dieselbe, ehe sie besiegelt, gelesen, und nachgesehen hätte, ob die Missive so abgefaßt worden, wie das Mehr ergangen. Worauf derselbe mir sagen ließ, er habe sie dem Mehr gemäß abgefaßt gefunden [42])."

„Nachdem ich hiemit meinen Vortrag geschlossen, und dem Venner Kistler nochmals sein Benehmen vorgehalten, auch MeGHrn. Schultheiß und Rath ersucht hatte, sich zu erkundigen, ob ich die Wahrheit geredet, schickte ich mich an, den Austritt zu nehmen. Da hieß mich Kistler stehen bleiben, „es bedürfe keiner Erkundigung, er gebe zu, daß es so zugegangen wäre, wie ich gesagt, und daß er allerdings die Missiv selbst so hätte rathen helfen; in jenem Augenblick vielleicht nicht bedenkend, daß aus diesen Worten hernach der Stadt Schaden erwachsen könne. Ebenso habe er auch für eine gebührliche Appellation gestimmt, worunter er aber bloß eine solche verstanden, die vor die Stadt Bern käme. Aus diesen Worten habe nun heute Hr. Niklaus etwas anderes gearguiert, und, wie er vorher auf ihn, Venner, gedeutet, selbst dabei finanziert. Aus diesen Gründen halte er dafür, es wäre der Stadt nützer gewesen, diese Briefe nach Worb wären weder erkennt noch geschrieben worden; da aber dieß geschehen, so fühle er sich deßhalb mehr noch, als Andere, schuldig, dazu beigetragen zu haben. Seye aber jetzt des gänzlichen Vertrauens, seine gegebene Erläuterung werde mich völlig beruhigen."

„Als ich nun dennoch zur Thür hinausgieng, folgte mir Kistler nach. Bald aber wurden wir beide wieder

---

finanzieren, finasser, das Zeitwort von Finanzen. S. oben.

[42]) Dieser Vortrag des Stadtschreibers ist in der alten Ausgabe größtentheils ausgelassen, obschon er Aufschluß giebt über die Manier und Formen, wie die Geschäfte behandelt und gefertigt wurden.

hineinberufen, worauf MnHr. Schultheiß mir eröffnete, MeGHrn. Kleine und Gr. Räthe seyen mit mir wohl zufrieden; sie hätten sich erkundiget, ob Alles so zugegangen, wie ich erzählt, und hätten sich überzeugt, daß beides, die Missiv und Erkanntniß, recht ausgefertiget worden; wie es denn auch Kistler selbst zugegeben hätte. Letztern ermahnte hierauf MnHr. Schultheiß, wenn er fernerhin etwas rügen wolle, solches klärlicher, als heute, anzubringen, damit ich und andere MrGHrn. Diener deßhalb nicht beunruhigt würden, wie heute geschehen sey."

Als jetzt Hr. Schultheiß bei Hrn. Adrian von Bubenberg die Umfrage über die vorliegende Angelegenheit des Hrn. Niklaus von Dießbach eröffnet, stand Venner Kistler auf, hieß innehalten, und begann seinen Vortrag mit folgenden Worten: „Keineswegs aus Haß und Neid, wie man ihm zugemuthet, sondern einzig um der Stadt Nutzen und Ehre, des Friedens und der Ruhe willen, durch Gewissen und Eid dazu gedrungen, habe er vor einigen Tagen im Kleinen Rathe sich dahin geäußert, es gebührte, daß bei Behandlung jenes Gegenstandes alle diejenigen in beiden Räthen, so Twing und Bann besäßen, den Austritt nähmen. Dieser seiner Worte hätten sich nun einige MrHrn. vom Kleinen Rathe erinnert, die dann gestern Abends schon und heute Morgens, sammt einer großen Zahl MrHrn. vom Großen Rathe, ihn und seinen Collegen, den andern Venner, bei ihren Eiden gemahnt hätten, sowohl in gegenwärtiger Sitzung, als auch künftighin, wenn es sich um Hrn. Niklausen Sachen, oder sonst um Twing und

---

klärlicher, weniger zweideutig. — so Twing und Bann hätten. Aus Urkunden ergiebt sich, daß Kistler selbst seit 1468 Mitbesitzer des kleinen Twinges Obergoldbach bei Biglen war, und sich auch 1471 Twingherr von dort nennt. Urkunde, uns mitgetheilt. — Gesellen; Peter Baumgartner, wie es scheint, war dieser College, oder Geselle.

Bann und dergleichen Dinge handeln werde, obbemeldte Herren und deren Verwandtschaft jedesmal abtreten zu heißen. So ernstlich er nun darum gebeten, ihn dieses Auftrages zu erlassen, so habe man ihm nicht willfahren wollen; so daß er jetzt nicht anders könne, als seinem Eide gemäß zu handeln, und demnach MnHrn. Schultheißen, sammt übrigen Besitzern von Twingen und Bännen, zu mahnen, nebst ihrer ehrenden Verwandtschaft abzutreten [43]."

Auf dieß stand MnHr. Schultheiß auf, und mit ihm auch alle anderen anwesenden Twingherren, und sprach: „wenn Hr. Niklaus ihnen verwandt, oder sie, wie dieser, von MrHrn. Amtleuten in ihren Rechten angetastet wären, so hätten diejenigen, die es beträfe, nicht ermangelt, gleich Hrn. Niklausen, mit ihren Verwandten abzutreten. Da aber solches nicht der Fall, so seyen sie sitzen geblieben, wie dieses von jeher der Gebrauch gewesen; indem sie sich wohl zutraueten, daß sie in der Sache nichts anderes gerathen noch gehandelt hätten, als was Conscienz, Eid und

---

Fründtschaft, bekanntlich damals gleichbedeutend mit Verwandtschaft. — so Hr. Niklaus ihnen gesipt wäre. Durch seine Nichte, Barbara von Scharnachthal, Gemahlinn Dießbachs, war der Schultheiß von Scharnachthal Oheim par alliance des letztern; freilich nicht Blutsverwandter, was damals hinsichtlich des Austrittes einen Unterschied machen mochte.

43) Die Venner, als solche, waren damals gewissermaßen Hüter der Verfassung, die ob der Beobachtung der Reglemente wachen sollten, und verpflichtet waren, die ihnen aufgetragenen Mahnungen zu eröffnen. Nebst ihnen waren es die Heimlicher, denen solches oblag. „Die Venner schworen" zu der Stadt Sachen getrüwlich zu sehen und fürzebringen, warumb sie gemahnt werden; oder sie selbst bedunket fürzubringen seye. Ebenso die Heimlicher, fürzubringen, ob sie joch darumb nit gemahnt werden. Eide im Burgerrodel von 1458.

die der Stadt geschworne Pflicht ihnen vorschrieben, und so Gott wolle, hierin, wie in andern Angelegenheiten auch künftighin thun wollten. Da aber der Handel sie nicht insgemein, sondern bloß eine einzige Person berühre, so könnten sie auch Niemanden für partheiisch halten."

Als sie hierauf sich wieder niedersetzten, hieß der Venner Kistler sie einstweilen abtreten, um durch Räth und Burger untersuchen und erkennen zu lassen, ob sie als partheiisch anzusehen seyen oder in der Sache mitstimmen könnten? Da jetzt einige MrHrn. der Burger des längern Harrens der Twingherren ungeduldig, zu murmeln und scharren anfingen, so erhob sich der Hr. Schultheiß von seinem Sitze und schritt, nebst 12 andern Gliedern des Kleinen und einer ansehnlichen Zahl vom Großen Rathe, zur Thür hinaus; mit ihnen wahrlich die Blume und Zierde dieser Stadt!

So ward, was ich vorher nie gesehen, Kistler der Metzger, Statthalter MsHrn. Schultheißen, und begann nach übernommenem Vorsitze die Umfrage bei dem andern anwesenden Venner, der aber seine Meinung nicht geben wollte, bevor Kistler es gethan; welcher letztere erst nach langem Weigeren, als viele der Burger ihn dazu antrieben, sich fügte und nun bei seinem Eide erklärte, er könne nicht anders erkennen, als daß alle diejenigen, so Herrschaften, Twinge und Bann besäßen, sammt ihren Verwandten abtreten sollten, wenn es um gegenwärtige, des Hrn. Niklausen Angelegenheiten oder andere gleicher Art sich handle; welcher Meinung nun auch der andere Venner beistimmte. Da ward der Seckelmeister um die seinige angefragt, der in einer trefflichen Rede sich folgendermaßen aussprach:

---

zu rusthen, hat eine Abschrift, rusten, russen, Geräusch machen, murren, brummen, geräuschiges Reden. Justinger braucht das Wort selbst für laut schnarchen. S. dessen gedruckte Chronik, S. 21.

„Daß er bei Eid und Gewissen diesen Handel weder als ehrenhaft, noch der Stadt nützlich ansehe, habe er nach Eidespflicht schon mehrmals im Kleinen Rathe erklärt. Von Anfang an habe er auch wohl vorgesehen, daß wenn die Stadt zu Anhebung desselben gedrungen werde, in des Hrn. von Dießbach Sache auch alle diese trefflichen Männer würden gezogen werden, die man nun als partheiisch zum Austritte genöthiget habe; wahrlich ein böser Name, keiner giftiger als dieser in einem löblichen Regiment! Wäre ich zugegen gewesen, bevor dieser Sache wegen der Große Rath versammelt worden, alle Mühe hätte ich angewandt, jenen ungereimten und unerfahrnen Rathschlag abzuwenden, über den sich Hr. Niklaus mit Recht beklagt."

„Bleibe ich aber in meinem jetzigen Vortrage nicht bei'm Gegenstande der Umfrage, schweife ich davon ab, so bitte ich, mit mir Geduld zu tragen [44]), denn wahrlich, es würde dieser Handel der Stadt Bern mehr zum Verderben als zum Nutzen gereichen, wenn dem nicht vorgebogen wird, was aber meines Bedünkens noch thunlich ist. Freilich aber nicht dadurch, daß man hier im Rathe von Bern immer nur dem Recht giebt, was der neufündige, unruhige Freiweibel Gfeller und andere klügelnde und vorwitzige, junge unerfahrne Amtleute seines Gleichen, alltäglich vorbringen."

„Wie schädlich solches, das hatte in frühern Zeiten der weise Rath wohl eingesehen, als nach langen Kriegen mit

---

Regiment immer für Regierung; wie auch noch in spätern Zeiten. Als militärische Abtheilung kam die Benennung erst in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts auf. — nit umb den Anfang riethe und abschweifete.

44) Da es jetzt bloß um die Vorfrage zu thun war, ob die Twingherren im Falle des Austrittes sich befänden oder nicht? so schweift unser Redner in der That gewaltig ab, was aber seinen Vortrag für uns nicht weniger interessant macht.

den umliegenden Fürsten, welche der Stadt und Burgerschaft schwer aufgelegen, man mit erstern, die ebenfalls verarmt und des Krieges müde waren, sich verglichen, ihre Besitzungen kaufsweise übernommen, und neben den noch darauf verbliebenen Grafen von Kyburg und Aarberg, bernerische Amtleute dahin gesetzet hatte [45]). Diese meinten ebenfalls der Stadt wohl Haus zu halten, während sie aber derselben durch ihre Handlungsweise beständige Streitigkeiten zuzogen. Da bedachte es der weise Rath damals wohl, daß durch Ruhe und Frieden Stadt und Burgerschaft mehr gewinnen würden, als durch Zanken; besonders mit solchen Gegnern, ob denen nichts mehr zu erholen war. Um nun fernerm Nachtheil vorzubeugen, sahe man sich genöthiget, jene Amtleute, die man zuerst geordnet, durch die ältesten, erfahrensten und weisesten Männer aus dem Rathe, deren man hier sehr bedurft hätte, mit großen Kosten zu ersetzen."

„Um so viel mehr nun sollte für die Landgerichte darauf gesehen werden, solche Freiweibel dahin zu setzen, die bei reiferm Alter wären und wüßten, was sie an jedem Orte zu der Stadt Dienst zu thun oder zu lassen hätten. Denn damit hat es eine ganz andere Bewandtniß in den Landgerichten als in andern Herrschaften, welche der Stadt Bern unterworfen sind; die durch theure Käufe, oder durch

---

[45]) Als man 1351 dem Grafen Peter von Neuchatel-Aarberg letztere Herrschaft auf Wiederlosung abgekauft, blieb er selbst noch dort, obschon bereits ein bernerischer Vogt dahin gesetzt worden war, und als Bern 1384 von den Grafen von Habsburg-Kyburg Thun und Burgdorf erkauft, diese aber noch die Rechte der Landgrafschaft Burgund sich vorbehalten (welche erst 1406 nebst den übrigen Besitzungen des Hauses an Bern übergiengen), so waren dennoch in der Zwischenzeit bernerische Amtleute, neben den Grafen oder deren Beamten, nach Thun und Burgdorf gesetzt worden, um diese Herrschaften zu verwalten.

Krieg mit den Fürsten, der von diesen selbst angeregt und veranlaßt worden, in MrHrn. Hände kamen, mit gleichen Verpflichtungen, in denen sie schon gegen ihre vorigen Herren gestanden. In den Landgerichten ist es das Gegentheil, die sind weder durch Geld, noch durch's Schwert, an die Stadt Bern gekommen, mit Ausnahme weniger Dörfer, die MeGHrn. von einigen Geschlechtern erkauft, und die noch jetzt zu der Stadt Gericht gehören [46]."

„Wahr ist auch, daß einige Edle, die den Grafen von Kyburg verpflichtet oder ihnen sonst anhängig waren, mit Krieg überzogen und ihnen ihre Burgställe verbrannt wurden, allein ohne sie damit zu Unterthanen zu machen; sondern nach einigen Jahren, als unser aufblühendes Stadtwesen ihnen gefiel, sind sie, nebst Andern, freiwillig in die Stadt gezogen, und hier nicht allein zu Burgern angenommen, sondern ihnen das Regiment und alle Aemter anvertraut worden."

„So haben diejenigen Geschlechter, welche der Herzog [47]), unserer Stadt Stifter, aus eben diesem Bezirke der jetzigen Landgerichte genommen, und ihnen die Stadt zu bauen und zu regieren befohlen, die andern Geschlechter von den Grafen abwendig gemacht und in die Stadt gelockt."

„Alle diese Geschlechter nun besaßen Herrschaften und Unterthanen, die sie, wie sich selbst, der Stadt pflichtig machten. Einige derselben waren den Grafen von Kyburg, von

---

durch Anreitzung und Ursachen der Fürsten, mit Kriegszügen. — Pflichtungen; die Stadt Bern trat in die Rechte der vorigen Herren. — dieß aufgehende Regiment. — befohlen, übertragen.

[46]) Hierunter sind jene 4 Kirchspiele verstanden, von denen schon oben Meldung geschehen, die vormals unter die Landgrafschaft Burgund gehört hatten.

[47]) Von Zähringen.

Nydau, Aarberg und Buchek, mit Lehenpflicht, oder sonst unterthänig gewesen; einige aber waren freie Herren, Niemanden pflichtig; einige vom Reiche belehnt. Alle, nur wenige ausgenommen, die ihre Güter verkauften und aus dem Lande zogen, sind mit ihren Unterthanen Berner geworden [48]). Durch sie ist der Stadt unsere hübsche Mannschaft zugewachsen, durch sie sind die großen Herren zu nichts geworden. Durch ihrer Unterthanen Hülfe, denn die Stadtleute konnten nicht Alles allein thun, ist diese Stadt groß geworden. Für sie haben jene Edeln Leib und Leben, Gut und Blut eingesetzt. Denn Niemand möge es mir zürnen, aber unter keines hier Anwesenden Voreltern finde ich Einen, der die mannhaften und kühnen Thaten vollführt, die diese Stadt furchtbar und achtbar gemacht haben."

„Liebe Herren! Wenn wir von fremden Fürsten angegriffen würden, oder selbst etwas gegen sie unternehmen wollten, wie wir denn ungern lange ruhig bleiben: wer unter uns hier Anwesenden würde alsdann wissen Land und Leute zu regieren? Wahrlich, ich könnte es nicht, hätte es mir auch vor 40 Jahren nicht zugetraut, als ich zum ersten Male in diese Stube kam [49]); obwohl ich's damals Leibes halben wohl vermocht hätte, ein Amt zu verwalten, Gericht und Recht zu sprechen. Es befinden sich in dieser Versammlung viele geschäftskundige, weidliche Männer; aber um Kriege zu leiten, um Land und

---

freie Herren, Niemanden pflichtig, die ihre Herrschaften als Allod, volles Eigenthum, nicht lehensweise besaßen; wohl sehr selten. — Vorderen, Ahnen. — als wir nicht gerne lang ruwig sind. — kündige.

48) Ausgewandert waren die Freiherren von Bremgarten, aus denen Ulrich und Heinrich 1307 einen Theil ihrer Güter dem Johanniterhause Buchsee verkauften. S. v. Wattenwyl.

49) Hier haben wir das 60 wiederum durch ein 40 ersetzt. (Siehe oben Note 37.)

Leute zu regieren, was mehr erfordert, als Einer in der Eile erlernen kann; da sehe ich keinen, oder wenige unter uns, die dazu fähig wären."

„Manchen hiezu Tüchtigen kenne ich hingegen unter denjenigen, die man heute austreten hieß aus dieser Versammlung. Gott wolle, daß man sie eher hinein-, denn hinauszwingen möge. Denn unter ihrer Regierung ist der Stadt Herrlichkeit und Nutzen erwachsen, und wird es ohne Zweifel noch mehr, wenn man sie ihnen ferners anvertraut. Geschähe aber dieß nicht, so fürchte ich, es werde der Stadt mehr an Leuten zum Regieren, als an Herrlichkeit und Einkommen gebrechen. Darum werden meines Bedünkens diese herrlichen, weisen und tapfern Männer viel eher in dieser Stube festzuhalten, denn daraus zu vertreiben sein [50]); sonst möchte es sich leicht zutragen, daß sowie ihre Voraltern mit ihren Angehörigen der Stadt sich angeschlossen, diese wiederum davon sich trennen würden. Aber sollte auch nichts anders aus der Sache erfolgen als der Verlurst solcher Männer: welcher weise und treue Berner müßte nicht eingestehen, daß diese Stadt die nützlichste Herrschaft im Lande leichter missen könnte, als dieselben?

---

aber Kriegsläuffe, Land und Leut regieren. Mit Recht macht Frickard einen Unterschied zwischen Verwaltung und Regierung im höhern Sinne des Worts, zwischen dem guten Administrator und dem Regenten oder eigentlichen Staatsmann. — Tugendlichen, Tauglichen. — wird gebräſten. — mit den Ihren in die Stadt gethan. — fromme Berner; fromm hatte damals nicht bloß die religiöse Bedeutung wie heute, sondern bedeutete treu, tüchtig, tapfer, wacker.

50) Daß Fränklis Lob nicht übertrieben, beweist die Geschichte vor und nach dem Twingherrenstreit, durch die Namen und Thaten eines Adrians von Bubenberg, Niklaus von Scharnachthal u. s. w.

Wäre denn dieß etwa wohl Haus gehalten? Das kann ich nicht einsehen [51].“

„**Und dennoch spricht man, es seye zu der Stadt** Nutzen, daß man Gfellern dem Freiweibel Recht gegeben; Gott weiß, was Nutzens der Stadt aus diesem neuen Handel entstehen würde, selbst wenn man das beste Recht dazu hätte! Gewiß aber würden in 100 Jahren die zwei streitigen Artikel der Stadt nicht so viel eintragen, als die Entfremdung des einzigen Herrn Niklausen von Dießbach ihr Schaden brächte. Nun auf heutigen Tag wollet Ihr nicht ihn allein, sondern alle übrigen Twingherren für partheiisch erklären und sie behandeln wie Hrn. Niklausen. Ist das nicht ein unbesonnenes Verfahren? Wir sind aber auch mehrentheils noch jung an Jahren, oder an Erfahrung in dieser Regierung, sonst wüßten wir besser, was uns zustehe in den Landgerichten, daß wir darin zwar nur wenig Rechte, aber doch alles wesentliche haben, und daß diese Landschaft der Stadt Herz ist. Woher dieß? wird man fragen. Daher, weil die Herren derselben sich selbst und ihre Unterthanen, viele davon auch die hohen Gerichte der Stadt übergeben haben. So ist die Landschaft der Stadt Herz geworden. Und warum hat die Stadt wenig Rechte darin? Darum, weil den Herren alles Uebrige geblieben, und sie volle Herrschaft besitzen; denn wenn sie schon Obgemeldtes abgetreten, so haben sie deßhalb nicht auf das Uebrige verzichtet.“

---

ein unbesinnter Handel — und auch in diesem Regiment. — alles da haben, alle wichtigen Rechte ausüben. — hand sy darby sich des übrigen nie erzigen, des Uebrigen nie entzogen.

[51]) Von obigem Theile der Rede des Seckelmeisters ist in der alten Ausgabe der größte Theil ausgelassen, oder sehr abgekürzt, und zum Theil unrichtig gegeben.

„Als vor etwa 50 Jahren ein Streit gegen Hrn. Peter von Krauchthal entstand, und bei diesem Anlaße ebenfalls von Einigen im Rathe der Versuch gemacht wurde, die Gewalt der Stadt auf Kosten der Twingherren auszudehnen, weil es hieß, MeHrn. hätten nirgends so verwickelte Verwaltung, oder so wenig zu befehlen, als in den Landgerichten: da suchte man mit den Twingherren sich zu vergleichen und die Ansprüche MrGHrn. in gewisse Artikel oder Gebote zu fassen. Als man aber sah, daß die Herren und Geschlechter sich dessen weigerten, da stuhnd man davon ab; weil man damals wohl einsah, daß auf rechtlichem Wege, und ohne ihren guten Willen nichts zu erlangen seye. Nach wie vor sind aber die Herren der Stadt so treu gewesen, daß sie von freien Stücken Vieles, einige sogar Alles nachließen, was begehrt worden, ja sogar einige Stücke, wovon dazumal nicht die Rede gewesen, wie die Appellation, sodann den Böspfenning[52]), den jetzt beinahe alle auf ihren Tavernen und Unterthanen erheben lassen; statt daß vor 30 Jahren, als ich dieses Amt antrat [53]), diese Auflage bloß an denjenigen Orten erhoben

---

der Stadt Herrlichkeit über der Herren Herrschaft zu strecken. — kein zerstreuter Regiment, oder minder zu herrschen. Müller, Bd. IV, Cap. 7, der diese Stelle anführt, legt dabei dem Redner folgende Worte in den Mund: (40 Jahre alt war ich, und saß bei den Räthen schon 10 Jahre.) Woher hat er dieß? Wir fanden diese Berechnung in keiner unserer Abschriften. Die gedruckte Schrift hat 5 Artikel. S. hierüber auch Einleitung.

52) Diese Abgabe war in der Stadt Bern 1408 eingeführt worden, zu 1 Pfenning von jeder Maaß Wein; anfangs nur auf 3 Jahre, nachmals aber auf beständigem Fuße. Auch in andern Staaten war dieselbe üblich.

53) Das Seckelmeisteramt nämlich, welches Frickard 1440 angetreten hätte; was aber demnach mit unsern Verzeichnissen nicht übereinkömmt, die sämmtlich dessen Erwählung erst in's Jahr 1459 setzen. S. unten. Es muß hier wieder ein Versehen oder eine Mißschreibung obwalten.

werden konnte, wo Ihr zu gebieten hattet, und die zum Stadtgerichte gehören; auch auf den Gütern einiger Klöster, wo MeHrn. glaubten, daß es ihnen des Burgerrechts und der Kastvogtei wegen zustühnde."

„Eben so wenig haben jemals die Twingherren versagt, in der Stadt Nöthen sich selbst zu tellen, und in daherigem Anschlage ihre Herrschaften als Vermögenstheil mit einschätzen zu lassen. MnHrn. haben sie nebstdem vergönnt und geholfen, ihre Unterthanen zu tellen, womit sie sich den Unwillen dieser letztern, und dadurch große Gefahr der Stadt wegen zuzogen. Auch wenn man für die Stadt Fuhrungen bedurfte, habe ich stets gesehen, daß auf MrGHrn. Begehren die Herren ihren Hintersäßen geboten, selbige zu leisten, und daß diesem auch Statt gethan wurde. So daß mit dem guten Willen der Twingherren, MeGHrn. nach und nach in Gebrauch und Besitz von Vielem kamen, was sie vormals begehrt, aber nicht hatten erlangen können. Was man weiter noch mit Fug von ihnen hätte verlangen dürfen, das weiß ich bei meinem Eide nicht. Und jetzt, wo diese Herren durch die Gnade Gottes in guter Ruhe sich befanden, da stehet der junge, unerfahrne Freiweibel auf, der um seinen verübten Frevel zu vertheidigen, und der verdienten Strafe zu entgehen, der erste anfängt, auf Kosten der Twingherren für MeGHrn. Rechte aufzufinden, die sie nie besaßen; indem er anbringt, es gebühre MnGHrn. ebensowohl als den Twingherren, den Ihrigen ein Gebot zu

---

in die Stadt zu Gericht hörend, nämlich die 4 Kirchspiele; und uffetlichen Klosterlüten, von wegen der Burgerrechten und Vogteien; d. h., die in den Landgerichten gelegenen Klöster ꝛc. — ihre Herrschaften darein lassen schätzen, statt nur ihr in Stadt und Stadtgebiet gelegenes Vermögen. — so man führens bedörffte. — Hintersäßen, die in ihren Twingen saßen, Herrschaftsangehörige.

thun. Wiewohl er jetzt bloß das Verbot des Unfriedens auf Hochzeiten so nennet, so denke ich, er seye schlau genug, bei sich selbst den Schluß zu ziehen, daß wenn MeGHrn. zu einem Gebote das Recht haben (so bisher nie ausgeübt worden), sie auch zu andern befugt seien, die ihnen gefällig oder zuträglich wären. So hat er auch nach seinen Rechtsbegriffen befunden, daß da MeHrn. verordnet die Friedbrüche zu strafen, und dieß ein von ihnen ausgegangenes Gebot seye, so stehe es nicht Hrn. Niklausen von Dießbach zu, die von daher fallenden Bußen zu beziehen. Woraus denn allerdings, wie derselbe heute anbrachte, zu folgern wäre, daß von allen Geboten und Verboten, die MeGHrn. erlassen und die in den Landgerichten übertreten werden, die Bußen MnGHrn. und nicht den Twingherren zufallen sollen. Wodurch diesen alle Herrlichkeit und obrigkeitliche Gewalt über ihre Angehörigen aufgehoben und genommen würde, wie sich dessen Hr. Niklaus beklagt, und mit Recht anbringt, daß solches in die Länge geschehen würde."

„Wäre dieses aber, so Gott verhüte, die Gesinnung eines jeden hier Anwesenden, so wäre weit rathsamer gewesen, mit Hrn. Niklausen allein zu handeln, als mit der großen Zahl, die man ihm heute zugesellt hat; nach und nach hätte man einen nach dem andern abgefertigt, und der, dem man bereits genommen, hätte alsdann geholfen, daß man den folgenden nicht besser behandle. Für Hrn. Niklaus ist es also ein glücklicher Tag, an welchem man ihm so viele gute Gefährten geben will, die gewiß sein

---

Brautläuffen, stets für Hochzeiten. — so witzig, listig. — Fuß haben, Fug haben. — Oberkeit, obrigkeitliche Gewalt. — in die Harre, Länge. — leidenlicher, klüger, rathsamer. — abtrieben, abgefertiget, mit ihm fertig gemacht. — guter Tag. — Gesellen, Gefährten, Collegen.

Recht und auch das ihrige wohl zu verfechten wissen werden; von denen keiner von seinem göttlichen Rechte etwas würde fallen lassen; denn ich sehe diese Leute dafür an, daß sie eben so wenig als ihre Väter von ihrem Rechte sich werden verdrängen lassen.“

„Auch werdet Ihr, MeHrn., am Ende dennoch den ordentlichen Weg Rechtens mit ihnen einschlagen müssen; denn Gott geb, was Ihr auch hier als Parthei und Richter in eigener Sache verordnen und beschließen möget, sie werden sich Euerm Urtheil nicht unterziehen. Daß der Freiweibel Parthei sey, können wir nicht wohl sagen, die Kinder würden unsrer lachen! Und wenn wir dann endlich, wie gesagt, den Twingherren zu Recht stehen müssen; womit wollen wir unsere Anforderungen beweisen? Wahrlich weder mit Brief noch Siegel; denn selbst für diejenigen Nutzungen, die sie Euch übergeben haben, die sie Euch zugestehen, wovon Ihr im Posseß seyd, habet Ihr nichts vorzuweisen! Das weiß ich. Wie wäre es denn vollends mit demjenigen, wofür ihr jetzt mit ihnen streitet, wovon sie in Posseß und Gewährde sich befinden und ihre volle Herrschaft durch Briefe beweisen, während wir hingegen nichts anders vorzubringen wissen, als den Posseß von Einigem, wie vom Reiszug und in etlichen Herrschaften den der hohen Gerichte, nebst demjenigen, was sie auf unsere Bitte uns bewilliget haben.“

„Ja, das ist aber auch genug! sprechen Einige. Da wir die hohen Gerichte besitzen, wollten sie uns denn nicht lassen

---

äferen; das Wort kommt mehrmals, aber nicht ganz in gleichem Sinne vor; hier für verfechten, sonst auch für in Erinnerung bringen, urgieren, ahnden, eifrig rügen, 2c. — Sächer, hier als Parthei zu betrachten seye, während eigentlich MeGHrn. Parthei seyen. — unser Fürnemmen erzeigen; das Wort sonst auch in der Bedeutung von Vorhaben, Vornehmen 2c. zu nehmen. — dessen gichtig sind, geständig.

gebieten und strafen? Ferners haben wir den Reiszug, sind von Königen und Kaisern so hoch gefreyet, daß wir wohl gebieten können was uns gefällt? Sodann hat uns Kaiser Sigmund alle Reichslehen übergeben, worunter ein guter Theil der Herrschaften in den Landgerichten sich befindet, die also jetzt von uns zu Lehen gehen [54]); warum sollten wir denn nicht nach unserm Gefallen daselbst Gebote und Verbote ausgehen lassen und die Uebertreter strafen? So, MeGHrn., giebt man uns viele Rechte, die aber vor dem Richter wenig gelten würden; denn jeder Erfahrne und Rechtsverständige weiß wohl, das bloß aus dem Besitze der hohen Gerichte derjenige anderer Herrschaftsrechte nicht folge; wie davon Beispiele auch aus unserm Lande aufgeführt werden könnten, wenn die Zeit es erlaubte. Noch viel weniger aus dem Besitze der Mannschaft, oder des Reiszuges; denn Euer Gnaden ist wohl bekannt, daß es vor Zeiten viele Herren gab, die Euch reispflichtig waren, wie die von Brandis, von Aarburg, und heute noch die Herrschaft Erlach, die den Fürsten von Chalon angehört; die von Valangin (Valendys), die Stadt Neuenstadt; auf deren Allen Grund und Boden Ihr doch gar nichts zu gebieten, noch jemals Euch daselbst etwas angemaßt habet [55])."

Schalon; Chalon, Oranien. — auf Erdtrych nichts; oder wie man heute sagt: auf aller Welt nichts zu gebieten.

54) Von der besonders hier einschlagenden Urkunde von 1414 s. unten. Nebstdem kennen wir noch diejenige von 1415, welche der Stadt implicité die Hohheitsrechte über die mit ihr in Schutzverhältnissen stehenden Reichslehen ertheilt.

55) Reispflichtig waren sie bloß wegen des Burgerrechts. Erlach wurde seither den in burgundischen Diensten stehenden Fürsten von Chalon im Kriege genommen. Die Brandis blieben Burger, noch lange nachdem sie ihre Stammgüter im jetzigen Canton Bern verkauft hatten, bis zum Abgange ihres uralten Hauses.

„Was dann die hohen Freiheiten betrifft, die wir von Königen und Kaisern erhalten haben, so glaube ich nicht, daß selbige so weit reichen, daß da, wo wir nicht volle Herrschaft besitzen, wir gebieten können, was uns gefällt.“

„Es ist auch nicht zu glauben, daß es der Könige und Kaiser Meinung gewesen, uns damit zu berechtigen, in anderer Leute Herrschaften einzugreifen. Jene Freiheitsbriefe zeigen auch eben so wenig, als die Urkunden der Twingherren an, daß wir Friedbrüche aufnehmen und daß sie bloß allein Brautlaufbrüche zu strafen haben sollen, wie man von ihnen fordert [56]).“

„Und meinten wir, daß weil zufolge Kaiser Sigmunds Gabe, ein großer Theil der Herrschaften in den Landgerichten von uns zu Lehen gehet [57]), wir darin gebieten können, was uns beliebt; wahrlich diejenigen, welche dieses vorgeben, verstehen sich wenig auf das Lehenwesen. Denn sobald der Lehenmann dasjenige hält, was er zum Lehen geschworen, so kann ihn der Lehenherr mit nichts Weiterem beschweren, sondern ist seinerseits verpflichtet, ihn bei allem seinem alten Herkommen verbleiben zu lassen.“

„Es möge sich nur Jemand erkundigen, ob jene Lehen, bevor sie MnGHrn. übergeben worden, von Königen und Kaisern jemals seyen mit neuen Geboten oder Beschwerden

---

förchte, man möchte hie wohl so viel understan; letzteres Wort für wagen, versuchen, unterfangen, vornehmen.

56) Wovon in den Urkunden gar nicht geredet wird, weil diese Artikel erst durch spätere Verordnungen ihr Daseyn erhielten.

57) Hier wird wohl der Freiheitsbrief verstanden seyn, den Kaiser Sigmund 1414 der Stadt ertheilte, nämlich: daß der Schultheiß oder sein Nachfolger alle in der von Bern Gepieten ligenden Lechen, anstatt des Kaisers lichen mögen, ausgenommen Fürsten, Grafen, freier Rittern und Knechten Lehen, deren Verleihung denjenigen vorbehalten blieb, von denen die Lehen abhiengen.

beladen worden. Ich fürchte, man werde hier noch so Vieles vornehmen, daß die Lehenleute Euch vor den Kaiser belangen und dort Recht bieten, was Ihr mit Fug nicht abschlagen könntet, da ja Euer Schultheiß die Lehen in des Reichs Namen leihen soll, und sie dieselben von Euch zu Lehen haben [58]). Da würde sich dann auch alsbald finden, daß man des Reichs Lehen stark zu mißbrauchen angefangen hätte. Wodurch wir um Kaiser Sigmunds schöne Gabe kommen möchten; besonders zu dieser Zeit, wo ein Kaiser aus österreichischem Stamme herrschet, dessen Großvater wir Schweizer, wie man spricht, erschlagen haben. Von eben diesem Kaiser haben wir auch unsre Lehen niemals empfangen, noch uns bestätigen lassen, wie der Gebrauch ist [59])."

„Darum, liebe Herren! laßt uns diese Dinge wohl erwägen, bevor wir um geringer Ursachen willen große Unruhe anstiften. Der Lehen halb, fällt mir noch vieles Andere ein. So ist Euch Allen noch bekannt, daß nach altem Gebrauche hier in Uechtland, den Ihr selbst befolgt, wenn es um streitige Lehensachen zu thun ist, die Partheien sich auf den Ausspruch der Mannen beriefen, und deßhalb ein herrliches, tapferes Gericht zusammen kam. Und hätte ich Twing und Bann mit voller Herrschaft zu Lehen, und Ihr oder Andere wolltet mir solche Neuerungen darin machen, so würde ich mich ebenfalls auf das Urtheil der Mannen berufen [60]). Da würdet Ihr nicht allein Unrecht

---

trefflich, stark. — hüpsche Gabe. Worunter immer die Urkunde von 1414; nicht aber diejenige von 1415 verstanden worden zu seyn scheint. — Ihr selber gebruchen sin. — uff die Mann; ein Mannengericht, Lehengericht.

58) S. oben Note 57.

59) Kaiser Friedrich III., ein Sohn Herzog Ernsts und Enkel des bei Sempach 1386 gebliebenen Leopolds, war 1440 zum römischen Könige erwählt worden; den Eidgenossen sehr ungünstig.

60) Fränkli war wirklich Mitbesitzer des kleinen Twinges

gewinnen, sondern allen Lehenleuten im In- und Auslande zum Spotte werden. Denn das ist ein neuer Gebrauch [61]), sich selbst auf Posseß und Gewährd zu stützen, und dennoch sich zu unterstehen die Lehenleute zweier Stücke der Hoheitsgebräuche zu entwähren, wovon sie das eine von jeher besaßen, vom andern, obschon das Gebot von der Stadt aus ergangen, seit mehr als 30 Jahren die Strafgelder bezogen haben."

„Wolltet Ihr Euch denn einem solchen Gerichte nicht unterwerfen, so würde noch Schlimmeres daraus entstehen. Vorerst, was würde man in allen deutschen und welschen Landen von uns sagen? Sodann dürfte wohl daraus folgen, daß wenn wir zu unserm Behelfe nachwärts solcher Tage oder Gerichte bedürften, wir deßhalb ebenfalls keine Folge oder Gehorsam fänden."

„Ferners ist mir aus Anlaß dieses Handels mehrmals entgegnet worden und gehet das Gerede, MeGHrn. hätten in ihrem Gebiete andere edle Geschlechter und Edelleute noch, die ebenfalls herrliche Schlösser und Herrschaften besäßen, und dennoch MrGHrn. Amtleuten nicht widersprächen, noch sie hinderten, darin Gebote auszurufen, und von ihren Unterthanen die Bußen für Friedbrüche ein-

---

Illiswyl, wovon er einen Drittheil 1463 erkauft hatte, freilich nicht mit voller Herrschaft, wie er oben sagt, sondern bloß mit den niedern Gerichten. v. Wattenwyls Manuscript.

lätzer, der Comparativ des Bernerwortes lätz, das wir hier mit schlimm übersetzen. Es gehet lätz, d. h. es gehet schlimm, nicht gut, verkehrt. — und das Geschrey läufft; das Gerücht, Gerede.

[61]) Die Abschrift auf der Stadtbibliothek hat: denn üwer Bruch ist, uff Posseß und Gewährd zu kommen, und understönd aber diese, eines Stucks der Brautlauff Bruch, on so sy von jewelten her beseßen 2c.

zuziehen, wie solches die Twingherren der Landgerichte thäten, denen man es doch als alten Bernern weniger hätte zutrauen sollen. Auf eine solche Unwissenheit, wenn es je eine ist, muß ich erwiedern, daß letztere Twingherren (mit Ausnahme derjenigen, so die hohen Gerichte der Stadt übergaben, auch die von allen mit dem Burgerrecht übernommene Reispflicht ausgenommen), volle Herrschaft mit allen Fällen und Geläßen besitzen, statt daß jenen Inhabern der äußern Herrschaften, bloß bestimmte Rechte zu gebieten, verbieten und zu strafen zukommen; auch keine oder geringe Fälle. So daß ihre Gewalt und richterliche Befugniß sich weder auf Friedbrüche, noch laut der Verordnung, auf hohe Verbote ausdehnen, daher es nothwendig ist, daß bei ihnen Euere Amtleute jene Verbote verkünden und die Strafen davon einziehen. Womit diesen Herren kein Unrecht geschieht; denn als die Gebiete, worin ihre Herrschaften gelegen sind, durch Kauf oder Krieg an Euch gelangten, hat man sie bei allem demjenigen gelassen, was sie vorher besaßen [62]). Obwohl Ihr, wie mir scheint, wohl berechtigt gewesen wäret, in einigen jener Herrschaften Aenderungen zu treffen, deren Rechte zu schmäleren, oder gar dieselben an Euch zu ziehen; indem viele jener Edelleute den Herzogen (von Oesterreich) nachgezogen waren, nnd Euch nicht huldigen wollten. Dennoch

---

(ist es ächter ein Unwissenheit), nicht vorsätzliche Uebergehung. — bestimmte Herrschaft, beschränkte Herrschaft. — Straffälle, Frevel, keine höhere Justiz, über peinliche Fälle. — die Herrschaften, darin sie sitzen. — minderen, oder nehmen.

62) Frickard zielt hier auf die Twingherren im Aargaue, die vorher der Herrschaft des Hauses Oesterreich unterworfen gewesen, mit jenem Landestheile aber 1415 unter diejenige von Bern gekommen waren; die hohe Gerichtsbarkeit daselbst gehörte der Grafschaft Lenzburg.

thatet Ihr es nicht, sondern als nach langen Jahren der Verlust ihrer Güter ihnen allzu empfindlich geworden, und sie bittweise sich an MeGHrn. gewendet, da habet Ihr ihnen in kurzen Jahren Alles wieder zurückgestellt, wie Ihr Alle wohl wisset [63]). Ja noch mehr! Ihr lasset sogar, wie ich letzter Tagen vernommen, einigen derselben solche Dinge zu, um die Ihr Euch mit alten, wohl verdienten Bernern zanket, nämlich Gebote zu thun und Bußen einzuziehen. So denen von Hallwyl, die noch vor wenig Jahren Euere abgesagten Feinde waren, die nichts mehr besaßen, als was Ihr ihnen aus Gnade geschenkt, und über die wir volle Herrschaft haben. Diese lassen wir ruhig und unangesprochen [64])! Sie, die uns für die empfan-

---

ihren Verlurst empfunden.

[63]) Ueber die der Stadt Bern in der Grafschaft Lenzburg zukommenden Rechte, wurde 1425 an offenem Landgerichte, in Gegenwart mehrerer der dortigen Twingherren, Kundschaft aufgenommen. Urk.

[64]) Thüring von Hallwyl war, des Burgrechts von Bern ungeachtet, in österreichische Dienste getreten, im Zürichkriege einer der thätigsten Feinde der Eidgenossen gewesen, auch einer der Gesandten nach Frankreich um den Delphin Ludwig mit seinen Armagnaken in das Land zu locken, und noch 1463 war er österreichischer Landvogt im Elsaß. S. Müller.

Walther und Hans hingegen finden wir unter den reisigen Edeln des Aargaues bei den Auszügen der Berner; und letztern 1476 als ruhmvollen Anführer der schweizerischen Vorhut, am Tage von Murten. S. Müller u. a. m.

Auch die Reinach und Baldegg wollten sich der Bernerherrschaft nicht unterwerfen; zwei der letztern hatten selbst Theil genommen an Thomas von Falkensteins Gewaltthat gegen Brugg 1444. Nachdem sie ihre Herrschaft Schenkenberg schon einmal verwirkt und zurückerhalten, war sie aus gleichem Grunde ihnen neuerdings genommen worden, und sie erhielten sie niemals wieder.

genen Gutthaten billig dankbar seyn sollten; wie können sie denn verglichen werden mit allen jenen Bernern, die Ihr heute habt austreten heißen, denen wir hingegen Dank schuldig sind für die Wohlthaten, die sie der Stadt und uns Allen erwiesen; denn sie wahrhaftig waren es, die uns dieses gute Nest bereitet haben. Diese haben der Stadt gegeben, sie mit Darsetzung von Leib und Leben, Gut und Blut emporgebracht, dahin wo sie jetzt ist. Und eben diese besitzen auf ihren Gütern volle Herrschaft, so daß wir dort nichts Anderes zu gebieten haben, als den Reiszug. Wären wir nicht eher schuldig ihnen zu geben als zu nehmen."

„Wenn man aber solches anführt, so meinen Einige, des großen Schirmes wegen, den ihre Voraltern von der Stadt genossen, sollten diese Herren selbst noch mehr nachlassen, als man von ihnen fordere; womit man ihnen aber großes Unrecht thut. Denn, ach Gott! was mochte das für ein Schirm seyn, den ihnen vor alten Zeiten die Stadt gewährte, als diese bereits von den Geschlechtern regiert und selbst genöthigt war, den Grafen von Savoy gegen denjenigen von Kyburg zum Schirmherrn anzunehmen [65]).

Ebenso waren die Mülinen dem Hause Oesterreich lange anhängig geblieben; Wilhelm dem Herzog Friedrich gleich anfangs nach Insbruck gefolgt; sein Kammerherr und vertrauter Freund. (Urk. 1427.) Erst 1460 hatten sie mit Bern durch Burgrecht sich befreundet, und durch Heirath mit den angesehensten Geschlechtern der Stadt sich verbunden. Sie besaßen die Herrschaft Castelen. S. hierüber Müller u. s. w.

merklichen Unglimpf.

[65]) Fränkli wußte dieses wohl aus Justingers Chronik, wo aber der Zeitpunkt nicht genau, überhaupt aber zu frühe angegeben ist. Ein neuerer, sehr kundiger und fleißiger Geschichtforscher bestimmt das Jahr 1266, wo am 25. November mit Graf Peter von Savoy ein Schirmvertrag geschlossen wurde, der auch noch mit dessen Nachfolgern bis 1274

Wer war es aber, der die Stadt der Gewalt des Grafen von Kyburg entzog? Wahrlich niemand Anders als die Geschlechter, die demselben vorher angehangen; einige davon ihm auch pflichtig waren, ihn aber jetzt verließen und sich der Stadt anschlossen, wie ich schon früher erwähnt."

„Nun rechnet einmal, wer dem Andern mehr Schirm gab, die Stadt oder der mächtige Adel, der damals in der Landschaft vorhanden war; der sich selbst wohl eben so gut hätte schirmen können, als der Adel des Hegaues, der bis auf den heutigen Tag gegen die schwäbischen Herzoge seine Freiheit behauptet hat; obschon er deßhalb sowohl von den österreichischen als von den würtembergischen Fürsten angefochten wurde, die beide darnach trachteten, ihn ihrer Herrschaft zu unterwerfen."

„Fürwahr, das größte Glück, das dieser Stadt jemals wiederfahren, ist eben das, daß die umliegenden Herren in der Stadt sich eingeburgert haben. Denn wie wäre es sonst möglich gewesen, daß sie in so kurzen Zeiten hätte aufblühen und zunehmen können, wenn jener mächtige Adel ihr widerwärtig gewesen wäre, der damals vorhanden war? Das möget Ihr auch daraus abnehmen, daß in unserm Kleinen Rathe eine Zeitlang acht mächtige Freiherren saßen, mit deren Hülfe und durch die die großen Thaten und auch die großen Käufe geschahen, wodurch die Stadt so hoch empor kam; denn Ihr könnet wohl denken,

---

fortdauerte. Ein zweiter solcher Vertrag wurde nach Kaiser Rudolfs I. Tode, 1291 mit Graf Amadeus V. geschlossen, soll aber schon 1293 aufgehört haben. Geschichtf. I. S. 343 bis 402.

der Stadt den Grafen von Kyburg abnahm, gegen den vorzüglich jener Schirmvertrag von 1266 geschlossen war. Es waren aber schon die Grafen des neuen Hauses Kyburg, eigentlich aus habsburgischem Stamme. S. Einleitung. — treffliche; hier soviel als mächtige. — als wohl. — angerennnt. — grünen; blühen.

daß der schlichte, gemeine Gewerbs- und Handwerksmann zu solchen großen Dingen weder geschickt noch erfahren genug war, und daß um dergleichen Dinge zu führen, es anderer Leute als meiner und meinesgleichen bedurfte."

„Aller dieser Geschäfte von den Alten und ihrer Regierung habe ich Euch, Mehrn., deßwegen erinnern wollen, um darzuthun, daß gewiß damals der Stadt eben so gut hausgehalten worden ist, als wir es jemals werden thun können. Was nur zu sehr in Vergeß kommen will, da doch weislich zu regieren und hauszuhalten nicht anders als nützlich seyn kann. Das sollten wir nun beherzigen, damit wir nicht heute, oder nachher, in gegenwärtigem Span etwas Unbesonnenes, der Stadt an Ehre und Nutzen Schädliches vornehmen mögen."

„So bin ich aber in dieses Meer von Worten versunken und komme nun wieder hinaus. Zu Anfang meiner Rede habe ich angebracht, es dünke mich, es könnte diesem Span geholfen werden. Und wirklich halte ich es für möglich (so sehr der Anfang mir mißfällt), daß derselbe noch zu der Stadt Nutzen gereichen könne, und zwar mit Gott und Ehren, ohne daß Niemanden dabei Gewalt geschehe."

„Wahr ist es, daß zu vielen Zeiten gesucht worden, der Stadt Gewalt in den Landgerichten zu vermehren, indem dieselbe mit Ausnahme des Reiszuges darin nur sehr wenig Rechte besitzt. Zu welchem Ende vor vielen Jahren, wie heute angezeigt, die von der Stadt verlangten Punkte, in Form von fünf Stücken oder Geboten

---

schlechte, so viel als schlichte, einfältige, truglose. — äferen, in Erinnerung bringen. — Gächs, Uebereiltes; in der Hitze. — in dieses Mer kommen; kann nicht wohl einen andern Sinn haben, als den im Texte angegebenen. — eine Form in fünf Stucken. S. hierüber Einleitung.

zusammengefaßt wurden, in der Hoffnung, solche würden von den Twingherren angenommen werden; damit die Stadt alsdann eine wohlgeordnete Beherrschung hätte, (wie sie einer obersten Herrschaft wohl zustehet). Allein zu einer allgemeinen Annahme des Vorschlages konnte man nicht gelangen; obwohl einige Geschlechter auf große Bitte MrHrn., auch einige Klöster dazu sich verstanden; und das darum, damit die andern ebenfalls sich bewegen ließen, darein zu willigen. Es hieß aber damals, es hätten sich Einige solche Bewilligung insgeheim wohl bezahlen lassen."

„Daher kommt es aber, daß die neuen und jungen Freiweibel mitunter nicht wissen, was, und wo sie gebieten sollen; denn ihre Verwaltung läßt sich in drei Classen eintheilen, die unterschieden werden müssen, wenn keine Klage gegen sie einkommen soll. Erstlich, habt Ihr, MeHrn., etliche Herrschaften angekauft und deren Gerichte in die Stadt verlegt [66]), über diese habet Ihr volle Herrschaft und Gewalt, zu gebieten und verbieten, gleichwie auch die andern Herren in den ihrigen. Sodann haben, wie oben gesagt, einige wenige Geschlechter der Stadt bewilliget, in ihren Herrschaften die fünf Gebote zu thun; wovon die Freiweibel unterrichtet werden müssen. Der größere Theil aber der Twingherren in den Landgerichten will nicht dulden, daß die Freiweibel in ihren Twingen etwas Anderes gebieten, als das einzige Gebot zu reisen. Und wenn sie Euch schon bewilligen, die Ihrigen zu tellen,

---

fürgeordnete, wohlgeordnete. — zu Zeiten, zuweilen, mitunter. — dreyerley Gattung, von dreierlei Art. — Kriegsaufgebot.

[66]) Die sogenannten vier Kirchspiele mit den darin gelegenen Twingen. Doch gab es noch im Kirchspiel Vechigen eine Herrschaft, Utzingen nämlich, die in Privathänden sich befand.

ihnen Fuhrungen und auf Landtage zu gebieten, auch den Harnisch zu schauen, so geschieht es unter dem Vorbehalte, daß Euere Amtleute solches den Herren, oder deren Beamten kund thun, damit diese es alsdann ihren Unterthanen gebieten, und nicht Euere Amtleute sich damit befassen."

„Seit derselben Zeit nun habe ich nie gesehen, so oft auch Ihr, MeHrn., Euch selbst und Euere Landschaft in den vergangenen Kriegen getellet habet, daß die Geschlechter (wenn man solches von ihnen verlangte) sich geweigert hätten, die Ihrigen tellen zu lassen. Nur daß sie die Tell durch ihre Amtleute auflegen, auch einziehen und hieher einliefern ließen. Ebenso, wenn man Fuhrungen bedurfte; auch solche habe ich nie versagen gehört. Wohl hat Hr. Niklaus, auch der von Wabern und der vom Stein, sich etwa beklagt, MeGHrn. wollen die Ihrigen von Worb, Belp und Münsingen zuviel damit beladen, sie seyen unwillig. Doch ließen dieselben es immer zu, daß diesen dazu geboten werde; aber durch ihre eigenen Amtleute. Auf die Landtage zu gebieten (als zuerst die Richtstühle und lange hernach die Freiweibel eingesetzt worden), haben auf MrGHrn. Bitte alle Geschlechter Euch zugesagt, ihre Unterthanen dazu zu halten; insofern das Gebot durch ihre Amtleute verkündet werde, was man von ihnen mit hohem Dank annahm. Betreffend denn den Harnisch zu schauen, da haben die Herren nie wollen dazu einwilligen (obschon noch seither freundlich darum ange-

---

Landgerichtversammlungen, Waffenschau; beides waren aber Hohheitsrechte, die zur Landgrafschaft gehörten, so daß deren Ausübung nicht bloß auf freiwilliger Zulassung der Twingherren beruhte, wie hier Fränkli angiebt. — herwähren. — Landstühle, Dingstätten für die Landgerichte, wo diese sich versammelten. — das Bott geschäch. — zu hohem Dank aufnehm.

sucht), daß es in ihrer und MrGHrn. Beiseyn auf der Landschaft geschehe; anders denn, daß MeGHrn. ihnen die Schau kund thun, und dann jeder Herr in seiner Herrschaft den Harnisch seiner Mannschaft selbst beschaue [67])."

„Wiewohl nun diese fünf Gebote oder Stücke (die fürwahr der obersten Herrschaft wohl gebühren) vom Mehrtheile der Twingherren nicht angenommen worden; so geschieht doch in Allem Euerm Willen genug; und mangelt bloß, daß Ihr, noch Euere Amtleute dabei nicht befehlsweise handeln könnet, sondern Etliches mit Bitte erlangen müsset."

„Den Punkt der Appellationen betreffend, habe ich in meiner Jugend gesehen, daß bloß wenn die Herren gegen einander, oder gegen ihre Unterthanen in'sgemein oder einzelne der letztern im Streite sich befanden, und ihren Gerichtssäßen nicht wohl zutrauen konnten, darüber zu sprechen, daß alsdann solche Sachen hieher vor den Rath kamen, und von diesem entschieden wurden, und weiters nicht. Als aber mit der Zeit die Bauern halsstarrig wurden, und nicht mehr zugeben wollten daß ihre Herren sie straften, wie vor Zeiten, sondern forderten, daß dieses durch Urtheil der Gerichte geschehe, wo man sich zuweilen durch die Finger sehe und Gunst übte; die Appellatzen aber nicht füglich vor die Herren, als selbst Parthei, kommen

---

erkennen, urtheilen. — weiters nicht, d. h. ohne weitern Recurs. — durch Bekenntniß des Rechten; vorher hatte der Twingherr selbst die Strafe ausgesprochen. — und fürhielte. — Sächer, waren nämlich in solchen Fällen die Herren.

[67]) Hat wahrscheinlich den Sinn einer allgemeinen Musterung für die Mannschaft des ganzen Landgerichts, wie solches in den folgenden Zeiten statt fand; daß nämlich die Twingherren eine solche nicht zulassen wollten, sondern nur herrschaftsweise und ohne Theilnahme von Regierungsbeamten.

konnten. Da haben diese zuerst angefangen von ihren eigenen Twinggerichten in die Stadt zu appellieren, wo sie dann weidlich in ihren Rechten gehandhabet wurden. Nachdem aber dieses in Uebung gekommen, so konnte das Nämliche auch denjenigen nicht wohl versagt werden, welche von ihren Herren vor MeGHrn. nach Bern appellieren wollten. So ist denn für und für in Gebrauch gekommen, in den Landgerichten, wenige Herrschaften ausgenommen, von den Twingherren hieher zu appellieren, was ich der Stadt zu großer Ehre und Nutzen schätze [68]."

„Ferners des bösen Pfennings halb, den hatte früher die Stadt im Umkreise der Landgerichte, bloß in ihren eigenen Herrschaften und denjenigen einiger Klöster erhoben; bis etliche Twingherren, wie heute erwähnt, auf MrHrn. Bitte bewilligten, daß derselbe auf ihren Tavernen und Unterthanen, wenn sie Wein einlegten, eingezogen werde. Diesen folgten hernach für und für immer mehrere derselben nach, wenn man sie darum angesucht; denn keiner wollte der Böseste sein, sondern jeder, gleich seinen Voreltern die Macht der Stadt vermehren, bis an wenige, die Obiges bisher immer versagt, wiewohl ich mehrmals mit Ernst darnach trachtete, an allen Orten Gleichförmigkeit einzuführen [69]. Was man aber bereits erlanget, gereicht Euch, MnHrn., zu nicht geringem Nutzen und Vermehrung

---

[68]) Den Ursprung der Twing- oder Dorfgerichte leitet man von der Gerichtsbarkeit her, welche die Gutsbesitzer von Anfang an über ihre Leibeigenen oder hörigen Leute ausübten, die nach damaligem Grundsatze, gleich wie die Freien, das Recht besaßen, durch ihres Gleichen gerichtet zu werden. Diese Gerichte bildeten die erste Instanz, der Twingherr die zweite und oberste in Civilstreitigkeiten oder Polizeifällen. Peinliche oder Criminalfälle gehörten vor die Landgerichte.

[69]) Als Seckelmeister, der mit dem Bezug der Staatseinkünfte beauftragt war.

Euerer Herrlichkeit; dachte dabei auch, den Herren gehe damit nichts ab, noch Euch, es gehe allein über die bösen Bauern."

„Auf obige Weise ist es also der Stadt wohl gelungen, mit aller Ruhe Manches zu erlangen, das bei einem andern Verfahren weder der Herr noch der Unterthan sich hätten abdringen lassen. Würde man nun gegenwärtigen Span ruhen lassen, der zwar einen kleinen Anschein, aber wahrlich einen langen Schweif hat; indem er, wie es die weisen Herren wohl berechnen können, zur Zerrüttung und gänzlichen Vernichtung ihrer Herrschaftsrechte führen würde; ließe man es, wie ich sagte, jetzt dabei bewenden, so stehe ich in guter Hoffnung, daß wenn man mit den Herren in Unterhandlung träte, und sie sich überzeugen könnten, daß Ihr, MeGHrn., von Euerm jetzigen Vornehmen ganz und auf immer abstehen würdet; daß sie Euch hinwiederum nachlassen würden, die vier anderen Gebote oder Artikel zu gebieten wie und wenn das Euch gefällig oder nothwendig seyn wird, gleichwie ihr bisher das Gebot des Reiszuges über sie geübet habet. Geben sie überdieß noch zu, daß von allen Orten her die letzte Appellation hieher komme, wer deren begehrt, und endlich, daß Euch, MnGHrn., allenthalben das Recht zustehe, den bösen Pfenning auf ihren Tavernen und von ihren Unterthanen, die Wein einlegen, zu erheben; geben sie Euch noch diese sechs Stücke, über das Reisgebot aus, wie zu hoffen, so erhaltet Ihr ein hübsch ordentliches und richtiges Regiment in den Landgerichten, das dieser Stadt zu großem Nutzen gereichen wird, und für das Euere Voraltern viel Geld gegeben hätten: und kommet Ihr hiemit zu allen Nutzungen der höchsten Obrigkeit, ohne Kosten noch böse

---

gerathen, noch heute üblich für gelungen. — mit anderen Fugen, auf andere Weise. — großen Schwanz.

Nachred, ohne Nachtheil für irgend Jemand, mit Gott und Ehren!"

„Aber was ich hier vorschlage, muß bald vor die Hand genommen werden, und durch solche Personen, die den Ehrenleuten angenehm seyen; ehe der Aerger und Unwillen sich mehren, die ich bisher noch bei niemanden Anderm verspürt habe, als bei Hrn. Niklausen. Hoffe aber, der werde sich auch lassen bereden, da er, wie Ihr wisset, ein sanftmüthiger Herr ist. Glaube auch, da mit diesen Stücken bemeldten Herren an ihrer Nutzung nichts, oder sehr wenig abgehen würde, und dadurch Niemand als die Bauern beladen wären, und einiges davon der Stadt nun schon seit langer Zeit gütlich überlassen worden; die Herren würden sich Euch nicht leicht widersetzen, insofern mit ihnen säuberlich, bittlich und freundlich gehandelt werde; sondern, wie zuvor, würden sie mit Leib und Leben, Ehre und Gut zu Euch stehen [70])."

„Würde man aber anders mit ihnen verfahren, und gegen sie Gewalt brauchen wollen, so glaube ich Einige darunter zu kennen, die sich eher die Haare auf dem Haupte und die Bärte ausraufen ließen, als nachzugeben. Endlich dann erkläre ich, daß wenn alles Obige nicht kann erlanget werden, und wir ungeschickt und geizig genug wären (wovor uns Gott bewahre!), den neufündigen Span nicht fahren zu lassen; ich ihnen ein

---

anmüetig, angenehm. — Kyb und Unwillen; daher das noch heute bei uns übliche Wort kybig, geärgert, ärgerlich, unwillig. — Hr. Niklaus von Dießbach nämlich, der bisher noch einzig angegriffene Parthei im Handel gewesen war.

[70]) Bis hieher ist Fränklis Rede in der alten Ausgabe sehr lückenhaft gegeben, obschon das Ausgelassene sehr wichtige Aufschlüsse über die damaligen Verhältnisse und Einrichtungen der Staatsverwaltung enthält.

gezimendes Recht, wie sie es gewiß verlangen werden, gefolgen lassen will, wiewohl jener friedliche Weg weit zuträglicher und ehrenhafter wäre; denn nach Form Rechtens können wir in diesem Handel gewiß nichts gewinnen als Spott und schwere Kosten, die man Euerm Stadtseckel ersparen sollte, um die schweren, täglichen Zinse zu entrichten, die in den vergangenen Kriegen auf diese Stadt gefallen sind."

„Will mich also hiemit, vor Gott und Euch, MnHrn. allen, für heute und nachwärts, meiner Gedanken halb über diesen Handel geöffnet und entladen haben; zu Nutz und Ehre dieser Stadt, bei dem Eide den ich ihr geschworen und mit der Hülfe Gottes bisher treulich gehalten zu haben glaube."

Dieß ist in Summe der Inhalt von Seckelmeister Fränklis Rede, soviel ich bis an diesen Tag davon im Gedächtniß zu behalten vermochte. Man hörte ihm ernstlich zu, ausgenommen einige Metzger, die aus Verdruß laut murrten und geschweigt werden mußten. Ich und andere ehrbare Leute, die mir's sagten, wünschten, daß dieses treuen Haushalters und weisen bernerischen Catonis Rath mit Händen und Füßen möchte angenommen werden. Da wurden von Venner Kistler MeGHrn. Räthe

---

ziemliches Recht, geziemendes, gebührliches, angemessenes, fügliches. — ehrlicher. — will mich also in diesem Handel entschlossen haben, hier offenbar im Gegensatz von verschlossen. Frickard wollte für ein- und allemal seine Meinung über den Gegenstand gesagt haben, daher er in der nämlichen Sitzung, als er um seine Meinung über die Sache selbst angefragt wurde, auf obige Erklärung sich berief, ohne darüber sich weiter zu äußern. — ward ihm geloset, noch immer der bernerische Ausdruck für zuhören, losen. — rustten; es war die Parthei des Venners, welche Frickard hier kurzweg Metzger heißt; über das Wort rustten s. oben.

ungefragt, von denen Benedikt Tschachtlan [71]) und Peter Simon, die zunächst bei dem Seckelmeister saßen, seiner Meinung beistimmten, die Andern alle aber Kistlern; der nun auch einige MrHrn. der Burger um ihre Meinung über des Seckelmeisters Rath anfrug, der unter allen Alten, denen man Weisheit und Verstand zutrauete, Folge fand. Als aber hierauf um den andern, nämlich Kistlers Rath gefragt worden, so stimmten diesem die Metzger und alle Jungen bei, und fand sich leider, daß dieser das Mehr hatte. Gott seye es geklagt!

Jetzt wurde um die Frage gemehret, ob man MnHrn. Schultheißen und die übrigen Ausgetretenen hereinberufen wolle, um ihnen die Erkanntniß zu eröffnen. Es wurde beschlossen, denselben durch den Großweibel [72]) die Antwort bringen und sie nicht hineintreten zu lassen.

---

in den Rath mahnen, eintreten lassen wolle. — Ist gerathen worden, d. h. beschlossen.

71) Bendicht Tschachtlan, Verfasser oder vielmehr Compilator einer unter seinem Namen bekannten Chronik, war 1452 in den Großen und 1458 zum ersten Male in den Kleinen Rath erwählt worden, in den er nach Verwaltung der Vogtei Burgdorf 1465 wieder getreten war, und hierauf 1469 eine der Vennerstellen erhalten hatte, die er bis 1473 verwaltete und 1493 starb. S. Vorbericht zu seiner 1820 gedruckten Chronik.

Peter Simon, ebenfalls aus einem guten burgerlichen Geschlechte, war im Rath seit 1462, Venner 1477. *Del. urbis Bernæ.*

72) Ein Beamter, der unter dem gleichen Titel noch bis in die neuesten Zeiten die Abwart bei den Sitzungen der Räthe hatte, und zugleich selbst Mitglied des Großen Rathes war; der Großweibel zählte die Stimmen und hatte bei den Votierungen gewisse Vorrechte. Daneben hatte er aber noch wichtige richterliche Attribute, indem er schon seit dem vierzehnten Jahrhundert als Statthalter des Schultheißen den Vorsitz am

Als Hr. Niklaus von Dießbach durch den Großweibel die Urtheil vernommen, trug er diesem auf, MeHrn. zu bitten, ihm vor allem fernern Berathen ein Wort zu vergönnen, was ihm gestattet wurde.

Als er nun hereingetreten, brachte er an, „es wundere ihn, daß MeHrn. solche Männer, die ihm von Blut nicht verwandt seyen, für partheiisch hielten in seiner Sache. Sie, die er für ehrliche, fromme Berner hielte, die bisher Jedermann Gericht und Recht nach Billigkeit hätten sprechen können und dabei der Stadt Nutzen und Ehre zu wahren nicht unterlassen. Da es aber Ihr Gnaden also gefallen, so müsse er es geschehen lassen. Diesen Morgen hätten MeGHrn. aber gehört und gesehen, wie partheiisch Peter Kistler der Venner sich gegen ihn verhalten, indem er sogar MnHrn. Schultheißen nicht hätte reden lassen, sondern selbst das Wort genommen, das doch bisher im Rath von Bern in solchen Fällen einem jeweiligen Schultheißen allein zugestanden. Wie hierauf Kistler MeHrn. lange Zeit mit Zanken ohne allen Nutzen aufgehalten habe; zudem der Freiweibel ausdrücklich gesagt, er thue nichts ohne des Venners Rath. Nun hätten MeHrn. mehrmals gehört, daß der Freiweibel sich Neuerungen erlaubt, die sich ganz unrechtmäßig erfunden hätten und auch künftighin, wie weit es Gott damit kommen lasse, sich so erfinden werden. Aus den angeführten Gründen hoffe er, es solle der Venner Kistler billiger, als jene Ehrenleute, für partheiisch geachtet werden. Er kenne auch in dieser Sach eigentlich noch keinen Widersächer, als den Venner Kistler und den Freiweibel, und

---

Stadtgerichte führte. 1470 bekleidete Immer Graffhans diese Stelle.

Kyben, Zanken. Dießbach versteht hier das Gespräch oder Interrogatorium, das Kistler mit ihm gehalten. S. oben. — Widersächer, d. h. Gegenparthei.

glaube daher, sie sollten mit ihren Verwandten ebenfalls abtreten [73])."

Nach seinem Gebrauch verschwor sich hierauf Kistler, daß er bloß seines Eides wegen, und aus großem Eifer für der Stadt Nutzen und Rechte, mit Hrn. Niklaus in das Gespräch sich habe eingelassen, was er wohl hätte unterlassen sollen, wenn er seinen eigenen Nutzen hätte berücksichtigen wollen; denn Jedermann sehe wohl, was für Willen und Gunst er dafür erhalte. Dennoch seye er so thöricht, daß er aus Liebe zu dieser Stadt es nicht könnte unterlassen, noch sich könnte und wollte davon abwenden lassen, wie er auch durch sein Amt dazu verpflichtet seye [74]).

Sollte er aber für partheiisch geachtet werden, so bäte er MeHrn., ihn des Amtes, das ihn so verhaßt mache, zu entlassen. Hätte aber der Freiweibel wirklich so geredet, wie Hr. Niklaus angebracht, so möchte er wohl zu viel reden. Wahr seye, daß selbiger einigemal bei ihm (dem Venner) gewesen, und daß er ihm so gerathen, wie es nach seiner Ansicht der Stadt Nutzen und Ehre erforderten. Bei diesen Gesinnungen wolle er beharren bis in den Tod, besonders wenn MeHrn. ihn nöthigen wollten, dieses Amt ferners zu verwalten; und sollte er auch dadurch in Verdacht kommen, er wäre etwa gern Schultheiß; dessen er lieber enthoben bliebe. Bezeugte dieß bei seinem Eide und weinte dazu; du milde Maria!

Auf dieß traten beide Partheien ab mit ihrer Verwandtschaft, und ward nun der Seckelmeister ange-

---

versprach er sich, versicherte feierlich. — thorrechtig, thöricht. — lieber ab wäre. — die milte Maria! hat die eine Abschrift; ein damals üblicher Ausruf, von Frickard hier spottweise gebraucht.

[73]) Demnach sollte man glauben, der Freiweibel hätte selbst der Sitzung beigewohnt.

[74]) S. oben schon über die Obliegenheit der Venner.

fragt [75]), welcher erklärte, er werde in diesem Handel keinen andern Rath geben, als denjenigen, den er heute schon gegeben; wobei er sich merken ließ, er wünschte, daß Kistler der Sache sich weniger angenommen hätte. Peter Baumgartner (Venner) stimmte dahin: „Kistler solle nicht für partheiisch gehalten werden, indem er, was er geredet, von Amtes wegen geredet habe, wie solches einem Venner wohl gebührte. Wer sonst der Stadt Aemter versehen wollte! Er müsse daher Hrn. Niklausen in seinem Begehren Unrecht geben, und rathe, Kistlern wieder hinein zu berufen, und daß man ihn heiße, in dieser und andern Sachen fernerhin, wie bisher, das Beste zu thun.“

Als nun über diesen Antrag umgefragt worden, und es Einige dünkte, er möchte das Mehr nicht haben, verlangten sie, daß um MsHrn. Seckelmeisters Rath umgefragt werde; das wollten aber Andere nicht zugeben, vermeinend, er hätte nichts gerathen; Andere hinwiederum glaubten, wohl! Einige brachten vor, sein Rath seye der mindere geworden, warum denn wieder darüber gerathen werden sollte [76]). Dagegen vermeinten Andere, das thue nichts. Denn oft werde zuerst gegen eine Sache gestimmt, und dieselbe hernach doch angenommen.

---

es möchte nit das Mer syn. Kistlers Gegner hofften dadurch für Fränklis Meinung das Mehr desto sicherer zu gewinnen. — dick werde wider ein Handel gerathen, und hernach angenommen; ein sonderbares Verfahren, vielleicht selbst in neuern Zeiten nicht ohne Beispiel.

[75]) Der erst nach neuerm Reglement in Abwesenheit des Schultheißen und Altschultheißen den Vorsitz führte; damals aber ein Venner. Nach Kistlers Austritt also einer der andern Venner; wahrscheinlich Tschachtlan.

[76]) Jene konnten allerdings ihre Meinung darauf gründen, daß Fränkli bloß, als es noch um jene Vorfrage wegen des Austrittes der Twingherren zu thun gewesen, seinen Rath ge-

Und wurde heftiger gestritten als noch nie. Als es gestillet, und über viele Meinungen abgestimmt worden, fand sich, daß diejenige Venner Baumgartners das Mehr hatte; nämlich Kistlern wieder hinein zu berufen; bedünkte aber MeHrn., der Großweibel solle draußen Hrn. Niklausen anzeigen, was MrHrn. Willen wäre.

Durch jenen ließen nun MeHrn. Schultheiß und die übrigen Ausgetretenen MeGHrn. um ein kurzes Verhör ansuchen, bevor in Hrn. Niklausen Sache irgend etwas beschlossen werde. Da ordneten MeHrn., daß wenn sie etwas Neues anzubringen hätten, sollten sie es auf den morndrigen Tag thun; denn es begann für heute zu spät zu werden, um weiters zu handeln.

Hierauf ließen aber die Herren sagen, da es MrGHrn. Wille seye, daß des Hrn. Niklausen Sache auch die ihrige seyn sollte, und sie wohl einsähen, daß, so wie es Hrn. Niklausen gienge, es auch ihnen gehen solle; es nun eine und die nämliche Sache seye, so begehrten sie, bevor irgend etwas beschlossen werde, auch ihre Rechte MnGHrn. darzuthun. Wie hievor, wurde ihnen geantwortet, des morndrigen Tages zu erwarten.

Ueber den Handel zwischen Hrn. Niklausen und dem Freiweibel wurde jetzt wiederum der Venner Kistler genöthiget, seine Meinung zu eröffnen [77]). Dieser begann eine

---

geben, in gegenwärtiger Umfrage wegen Kistlers Austritt aber sich nicht geäußert; also wie sie sagten, nüt gerathen hätte.

stille geworden, es stillete, bernerisch für wurde still. In der alten Ausgabe fehlt dieser Auftritt beinahe ganz. — By demselben, durch den Großweibel. — denn es wollte im Tag zu spat werden. — ihr Recht zu erzeigen, ihre Rechtsgründe und Titel vorzulegen.

77) Die Sitzung wurde nun bloß fortgesetzt, um die Sache zwischen den Herren von Worb und dem Freiweibel zu behandeln.

hitzige, grobe Rede, worin er die Geschlechter mächtig verunglimpfte, daß sie um so geringfügiger Dinge wegen, der Stadt Bern sich so mächtig dürften widersetzen; von der sie doch so große Gutthaten genossen hätten.

Habe die Stadt auch jemals von ihren Vorältern etwas Vortheil empfangen, so nähmen sie es ihr jetzt gerne wieder. Er schätze einen dreitägigen Berner mehr, der der Stadt das Ihrige gern erhielte und ihre Freiheiten beschirme, als diese alten Berner, von denen man wohl denken könne, daß seitdem sie die vornehmsten im Regimente gewesen, wenig darnach getrachtet hätten, der Stadt Freiheiten zu äufnen; da dieses ihre Herrlichkeit geschmälert haben würde.

So seyen die, welche neben ihnen im Rathe saßen, nicht muthig genug, oder so unbesonnen gewesen, daß sie es nie angeregt hätten, wiewohl es längst nothwendig gewesen wäre. Und jetzt, wo von ungefähr das Glück gewollt, daß der neuesten Amtleute Einer weidlich, wie sein Eid es ihm weise, MrGHrn. Recht beschirmen wollte, und man ihm deßhalb Beifall gebe (wie jeder brave Berner schuldig wäre), seyen einige des Adels zornig, wie man heute gehört, und wäre zu glauben, daß wer ihnen nicht Recht geben wollte, sie den als einen Feind fangen lassen würden. Nun könnte er nicht anders, als einer lobl. Stadt Nutzen, Ehre, Rechte und Freiheiten schirmen; woran ihm mehr gelegen wäre (hätte er es auch nicht ge-

---

der Stadt etwas erschossen sey, der Stadt durch sie etwas zu gut gekommen. — Herrlichkeit, die Gewalt in ihren Herrschaften. — frisch, herzhaft, muthig. — unbesinnt. — eräferet, in Anregung gebracht, aufgeregt. — neuesten Amtleute, der Freiweibel nämlich. — und ihm des glimpfet, ihm beigestanden werde, dem Freiweibel nämlich. — würde von ꝛc. getaubet, von taub, was im bernerischen Dialekte zornig bedeutet, taubelen, zornig thun.

schworen), denn an aller Welt Gunst und Ungunst. Auch glaube er, daß jeder fromme Berner so gesinnet seye, darum er Gott wolle walten lassen, auf den er vertraue, daß er die Stadt Bern und die Ihrigen wohl erhalten werde.

Worauf Kistler erklärte, „er wolle in Gottes Namen seine Meinung sagen; die seye, daß erstlich er des Hrn. Niklausen Betragen bedaure. Vom Großen Rathe seye vormalen beschlossen und erkennt worden, daß MeHrn. als Besitzer der hohen Gerichte in der Herrschaft Worb, Fug und Recht hätten, den Unfrieden auf Brautläufen zu verrufen, sowohl als Hr. Niklaus. Deßgleichen wegen der Trostung, oder dem Friedbruch, da diese ein Gebot oder Verordnung MrHrn., und von Ihr Gnaden, als der obersten Herrschaft, und nicht von den Twingherren ausgegangen seyen, so stühnde die Bestrafung der Uebertreter und der Bezug der gesprochenen Bußen nach Ausweis der Verordnung Niemanden zu, als Ihr Gnaden. Demungeachtet nun habe Hr. Niklaus jenen trefflichen und löblichen Beschluß so gering geachtet, daß er dasjenige, was damals Jeder ohne Zweifel bei seiner Conscienz, Eid und Ehre erkennt, frischerdings hervorgezogen, und zunichte zu machen versucht habe, was er (Kistler) als eine nicht geringe Schmach ansehe. Darum wolle er jene zwei Artikel stehen lassen, und daß ihnen nachgelebt werde, wie dazumal von MnGHrn. Räthen und Burgern beschlossen worden."

---

vertröst er, erklärte feierlich. — er ein Bedauern hätt an Hrn. Niklausen. — Rath, hier so viel als Beschluß. — eräferte, hervorgezogen, hervorgebracht. Dießbach wollte nämlich, daß der Gegenstand neuerdings berathen, und der gefaßte Beschluß als nicht ergangen angesehen werde.

„Jetzt aber seye der Große Rath bloß allein deßwegen zusammenberufen worden, weil Hr. Niklaus den Freiweibel vor Gericht gezogen des obbemeldten Verbotes wegen, das dieser in MrGHrn. Namen verkündet, und ihn um 100 Pfund Buße habe verfällen lassen, wovon der Freiweibel vor Ihr Gnaden appelliert habe. Wiewohl er nun letzteres infolge einer Erkanntniß des Kleinen Rathes thue (zu Ueberfluß wie Hr. Niklaus selbst bekennen müsse, indem ohnehin Jedem die Appellation vor MeGHrn. freistehe; und also der Freiweibel jener Erkanntniß dafür nicht einmal bedurft hätte), so habe nichts desto weniger das Gericht zu Worb die Appellation ihm aberkennt. Auch Hr. Niklaus wolle dem Freiweibel die Appellation vor MeGHrn. nicht gefolgen lassen, glaube, sie stehe ihm nicht zu; wie Ihr dieß Alles heute durch die Urkunde von Worb, und aus des Hrn. Niklausen Rede vernommen habet. Welches Benehmen ich noch mehr bedauere, als das vorhergehende; denn wohin untersteht sich Hr. Niklaus die Stadt zu bringen? Ich glaube wahrhaftig, daß wenn ein mächtiger Fürst so was vorgenommen hätte, Ihr, MeHrn., würdet ihm solches mit einem Landkrieg zu verwehren suchen und müsset das von einem Berner leiden? Ja, und dennoch wollen sie viel bessere Berner seyn als Andere!"

„Da Ihr nun, MeHrn., Hochherren zu Worb seyd.; und alle Rechte dort übet, die einer höchsten Obrigkeit zustehen, und insonderheit Euch nun einmal im Posseß

Demnach wäre diser Rath ꝛc. — um 100 Pfund ihm zubekennt. — understan zu wehren. — alle Stücke daselbst in Uebung habet, die u. s. w. — in Gewalt und Gewähr, der Ausübung eines Rechtes. Hier dasjenige, den Appellationen der Partheien Folge zu geben, sie vor sich zu ziehen. — dallome, dallame, altes Wort für nunmehr, nun einmal.

und Gewährd der Appellation befindet [78]), wie Hr. Niklaus nicht wohl verneinen kann, so ist meine Meinung und Rath, daß Hr. Niklaus den Freiweibel um beides, Gebot und Trostungsbuch, unersucht lasse, oder ihm vor Euch, MnHrn., appellationsweise Antwort gebe; und so er deren keines wollte thun, sondern auf bisherigem Wege fortfahren, so will ich alle diejenigen Geschwornen und Gerichtsäßen zu Worb, von denen sich erfindet, daß sie das ungereimte Urtheil ausgefällt haben, fangen lassen und vor Gericht ziehen; um gegen sie, als Verletzer der höchsten Herrschaft zu klagen, die solche des ihrigen haben berauben wollen, desjenigen wovon sie gewährt und im Posseß ist. Und dünkt mich, sprach er, auf meinem Eid, es seye in dieser Sache viel zu mildiglich gerathen worden, insonderheit Hrn. Niklausen Person halb."

Darauf ward MnHr. Seckelmeister angefragt, der sprach abermals: „er habe heute seine Meinung weitläufig ausgesprochen, bei welcher er beharren werde." Das Nämliche sagten auch die zwei nachfolgenden, Hr. Tschachtlan und Peter Simon, alle andern MrHrn. vom Kleinen Rathe aber stimmten Peter Kistlern bei. Als nun MeHrn. die Burger über Kistlers Meinung angefragt wurden, da hoben alle diejenigen die Hand auf, die sie schon vormals dafür aufgehoben. Als man aber jetzt nicht weiter fragen wollte [79]), stuhnden etliche ehrbare Mitglieder auf und sprachen, warum denn nicht auch um des Seckelmeisters

---

hatten alle die uff, so vormals auch uffghan, die Hand nämlich.

[78]) Dieser Ausdruck Gewährd kommt noch in der bernerischen Stadtsatzung von 1761 vor.

[79]) Da die Mehrheit entschieden schien, und bis jetzt Niemand eine andere Meinung eröffnet, so hielt der Präsident eine weitere Umfrage für unnöthig und wollte sie ersparen.

Meinung umgefragt werde? Da besorgte dieser, es möchte wieder ein Span wie vorhin daraus entstehen; bemerkte daher, er habe in dieser Umfrage keine Meinung eröffnet, und es seye nicht gebräuchlich, um alte Rathschläge neuerdings umzufragen. Nichts desto weniger wurde wiederum stark gezanket; die Alten verlangten, daß gefragt werde, die Andern nicht. Und damit der Streit aufhöre, frug Kistler um beide Meinungen um; als man aber die Stimmen gezählet, fand sich, daß Kistlers Meinung das Mehr hatte.

Hierauf wurde Hr. Niklaus hereinberufen; Kistler verlangte, daß MnHr. Seckelmeister ihm MrHrn. Beschluß eröffnete; was dieser aber nicht thun wollte, da that es Kistler. Worauf Hr. Niklaus antwortete, er hätte von MnHrn. etwas Anderes erwartet; bäte aber Ihr Gnaden nicht zu zürnen, wenn er diesem ihrem Ausspruche nicht nachkommen, noch dabei bleiben möge. Jetzt wurde von Einigen stark gerustet; denn es war spät und wurde also dieser widerwärtige Morgen geendigt. Gott wolle, daß es nicht viel Unheil bringe!

Morndrigen Tages stuhnd Hr. Niklaus im (Kleinen) Rathe auf, und sprach, „MeHrn. wüßten, wie seine Voreltern, die von Büren, vor etlichen Jahren von ihnen, MnHrn., die Herrschaft Signau erkauft, so wie sie die Herren von Signau inngehabt und besessen, bloß etwas Weniges vorbehalten, sammt dem Gericht von Röthenbach [80]), wie ihnen solches bekannt wäre. Er befinde sich

---

entsaß MnHr. Seckelmeister, fürchtete, besorgte. — das Mehr erfecket; fecken, prüfen, durch Abzählung der Stimmen. — Ansehn, Beschluß. — Dieses etliche bezieht sich hier auf eine Zahl von 71 Jahren, s. unten; was auch auf andere Stellen anzuwenden ist, wo das Wort vorkömmt.

80) Das Gericht oder die Herrschaft Röthenbach war auch nicht im Kaufe begriffen.

auch bis auf den heutigen Tag im Besitze derselben. Nebstdem wüßten sie auch, daß dasselbe Geschlecht Freiherren gewesen, die keine Obern erkennt hätten. Da nun MeHrn. ohne seine Schuld, auf Antrieb des Freiweibels und seiner Rathgeber, mit ihm in Streit gerathen seyen, ihn darüber etwas gestört und etwas verordnet hätten, an das er nicht kommen könne, so wünschte er von Ihr Gnaden zu vernehmen, ob es ihre Meinung seye, in der Herrschaft Signau hinsichtlich der Gebote und Strafen gleich zu handeln, wie sie es in der Herrschaft Worb thun zu können glaubten [81]). Trat hierauf hinaus.

Gleich darauf standen MeHrn. Schultheiß, Hr. Adrian von Bubenberg, Hr. von Ringoltingen, nebst allen Andern auf, sprechend, MeHrn. hätten sie gestern wegen des Herrn von Dießbachs Span, den der Freiweibel angereget, abzutreten geheißen und sie für partheiisch geachtet, wessen sie sich nicht versehen, daraus aber abnehmen müßten, daß man vielleicht auf des Freiweibels Neuerung hin, in ihren Herrschaften, der Gebote und des Bezuges der Bußen halb, das Nämliche zu üben vorhabend seye. Da aber gestrigen Tages der Venner Kistler in der Antwort, die Hrn. Niklausen ertheilt worden, nur von der Herrschaft Worb und nicht insgemein geredet, sie aber nicht wüßten, ob MeHrn. etwas weiteres zu Worb, als in ihren Herrschaften, ansprächen, jedoch sich nicht beklagen möchten, bevor ihnen etwas geschehen, so verlangten sie eine Erläuterung von MnHrn.,

---

allen Andern, Twingherren nämlich.

81) Von den alten Freiherren von Signau war die Herrschaft durch die Heirath der Erbtochter an das neuere Haus Kyburg gekommen, welches dieselbe 1399 an die Stadt Bern verkaufte, die im gleichen Jahre noch Signau auf gleiche Weise ihrem reichen Rathsherrn Johann von Büren abgetreten hatte, durch dessen Tochter Clara die Herrschaft an des Niklausen von Dießbach Vater, Loy oder Lucius, gelangte.

ob sie Sinnes seyen, in ihren hohen und niedern Gerichten das Nämliche zu üben, was sie gestern dem Hrn. Niklaus, in Bezug auf seine Herrschaft Worb zu thun erklärt hätten; wiewohl sie ihnen solches keineswegs zutraueten. Womit diese Herren ebenfalls hervor traten. Auf dieß ist Hrn. Niklaus von Dießbach, Hrn. Schultheiß und allen Andern geantwortet worden, „man werde ihnen auf den morndrigen Tag den Großen Rath versammeln, da möchten sie denn ihr Anbringen vortragen."

Morgens darauf wurde von dem Großen Rathe zuerst Hr. Niklaus verhört; der sein Anliegen wie des vorigen Tages vorbrachte und folgenden Bescheid darauf erhielt: „Daß in der Herrschaft Signau dem Freiweibel nicht zustehe, das Verbot des Unfriedens auszurufen. Die Strafen der Friedbrüche aber, wie solche die darüber bestehende Verordnung bestimme (da es MrHrn., und nicht der Twingherren Gebot seye), die solle der Freiweibel einziehen und dem Seckelmeister darum Rechnung geben." Hierauf antwortete Hr. Niklaus: „Wenn er zu vernehmen gewünscht, wie es mit jenen Geboten in seiner Herrschaft Signau gemeint seye, so habe er nicht verlangt, daß darüber jetzt etwas erkennt werde; wie ihm der Venner Kistler eröffnet, daß solches auf sein Begehren erkennt worden seye. Diese Erkanntniß nehme er auch nicht an, denn sie seye stracks seinem Kaufbriefe zuwider; dessen Bedingungen man ihm, so Gott will, halten werde. Er hätte bloß zu wissen verlangt, ob MrHrn. Vorhaben sey, in der Herrschaft Signau gleich zu handeln, wie sie vorgestern beschlossen in derjenigen von Worb thun zu wollen, damit er auch sehen könne, ob die Urkunden, welche von der Stadt Bern ausgehen, mit andern

und sind auch hinfür gestanden, verließen ihre Sitze und stellten sich in die Mitte des Saales vor den Rath, neben Hrn. Niklaus von Dießbach.

unverdächtigen Urkunden noch in gleichem Werthe bei ihnen ständen oder nicht. Jetzt habe er leider erfahren müssen, daß ein junger frecher Bauer die lobl. Stadt Bern dahin gebracht, daß sowohl ihre, als andere ehrliche, redliche Briefe und Siegel nichts mehr gälten; er hoffe aber, Gott werde seine Gnade hierein senden, daß es besser werde."

Nachdem er seine Rede geendet, hieß Kistler ihn abtreten und sagte: „MeHrn. hätten nun hören können, was Hr. Niklaus für ein Berner seye, und was er gegen MeHrn. im Sinne führe; ob doch jemals ein Fremder der Stadt Bern so schändlich zugeredet habe! wolle man ihn etwa dafür belohnen, so möge er's auch leiden." Als nun von Etlichen der Versammlung geschrieen wurde, er solle deßhalb eine Umfrage halten; frug Kistler zuerst den Seckelmeister an, welcher antwortete: „er habe vorgestern sein Befinden über diesen Handel für ein und allemal dargegeben; bate mehrmals man möchte nicht weiters in ihn dringen." Kistler sprach: „es seye jetzt nicht um diesen Handel, sondern um der Stadt Ehre zu thun, die heute von diesem Manne so sehr angetastet werde; hierüber solle er rathen bei seinem Eide, den er der Stadt geschworen hätte." Da antwortete der Seckelmeister: „solle er bei seinem Eide sich aussprechen, so müsse er bekennen, daß Hr. Niklaus von Dießbach die Wahrheit geredet habe. Wie er denn etwas darüber rathen könne. MeGHrn. hätten ja wohl ver-

---

unargwöhnische Briefe. — ein junger fräver Bur die ꝛc., worunter der Freiweibel Gfeller verstanden war. — wölle man ihm darumb kramen; letzteres Wort in der Bernersprache so viel als beschenken, Jemanden auf dem Markte etwas kaufen im Kramladen. Versteht sich, daß Kistler hier ironisch redet, ob man Hrn. Niklausen solches nachsehen, ihn gar noch dafür belohnen wolle. — in diesem Handel seinen Beschluß gemacht.

standen, daß Hr. Niklaus nicht wolle einem Urtheil nachleben, das dieselben in eigener Sache, als Parthei also, gegen ihn ausgesprochen hätten. Wolle man jetzt in diesem neuen Handel hier wiederum ein Urtheil fällen, so werde er sich noch mehr beklagen, denn dießmal würde es nicht Gut und Herrschaften, sondern Ehre und Leib betreffen. Wollte man ihn aber vor dem Richter belangen, so würde er wohl erweisen können, daß, was er geredet, die Wahrheit seye. Auf beiden Wegen also könnten MeGHrn. nicht wohl entrinnen, sondern durch Anregung dieses neuen Handels sich nur böse Nachred, Tadel und Unehre zuziehen. Zu besorgen seye auch, daß wenn man nicht anfange, weislicher zu rathschlagen, als etliche Tage daher geschehen, die Stadt noch unschicklichere Worte ertragen müßte, als diejenigen, die Hr. Niklaus geredet hätte."

Einige fiengen jetzt an zu schreien, Hr. Niklaus hätte nicht die Wahrheit geredet; viele Andere dagegen, ja! er habe die Wahrheit gesagt; und mit Worten und Weise gieng es sehr ungebührlich zu, das Getümmel und Geschrei wurden selbst so stark, daß MnHr. Schultheiß und die ehrbaren Geschlechter, der Stadtknecht und alle Diener, die auf dem Rathhause sich befanden, glaubten, MeHrn. wären thätlich an einander gerathen; so daß MnHr. Schultheiß die Thür öffnete und mit allem Volke herein trat, sehr aufgebracht über das ungebührliche Wesen; doch Gott lobend, daß es nicht so stühnde wie er befürchtet.

---

als Sächer. — Ehre und Leib, d. h. es seye jetzt ein Injurienhandel; da nach Kistlers Vortrage es darum sich handelte, den Hrn. von Dießbach, ausgestoßener Worte halb, zu bestrafen. — entrinnen, ausweichen. — Eräfferung dieses neuen Handels. — Schmutz, das Verbum von schmützen, tadeln. — ungeschicktere Worte. — wurden große Unzuchten begangen. — ehrlichen Geschlechter.

Aber meines Bedünkens war es Zeit, daß er kam [82]). Der gute fromme Ritter fieng an zu klagen, wie die Einigkeit in diesem Rathe sich hätte verkehret, bei welcher doch die Stadt in Aufnahme gekommen wäre. Er fürchte, daß wenn es länger also dauerte, die Stadt es müßte entgelten; es seye dieß das Werk des vorwitzigen Freiweibels und seiner wenigen Handhaber. Hierauf konnte sich Kistler nicht enthalten zu sagen: „es gäbe viele redliche Berner, die nicht diesen, sondern vorzüglich denjenigen die Schuld gäben, die um kleinfügiger Sachen willen der Stadt sich widersetzten und deren Rechten nicht wollten Lauf lassen; wozu sie einigen Fug hätten."

Da erwiederte MnHr. Schultheiß: „unter allen denen, die hier bei ihm stühnden, wisse er keinen, der diesen Vorwurf verdiene. Wohl aber hofften sie Alle, MeGHrn. würden sie bei demjenigen schirnen, um das sie gute Briefe und Siegel hätten und solches nun schon mehrere Landsgewährden durch besäßen [83]). Wobei der Hr. Schultheiß darstellte, warum sie jetzt hier vor MnGHrn. auf solche üble Weise erschienen seyen; es geschehe nämlich, um

---

wenig finer Handhaber, Beschützer. — warum sie übel vor MnGHrn. da erschienend, auf unförmliche Weise, indem sie in die Stube getreten, ohne hereinberufen zu seyn.

82) Vor der Burgerstube, oder dem Saale, wo der Große Rath sich versammelte, war eine geräumige Vorhalle, wo die im Austritte Befindlichen gewöhnlich sich aufhielten, und von wo aus die Hauptthüre des Rathssaales sich öffnete, durch die nun der Schultheiß von Scharnachthal mit seinem Gefolge eintrat.

83) Verjährungsfristen. Es gab dieser Landesgewährden damals mehrere im Canton, in einigen Gegenden waren sie schon damals, wie heute, von 10 Jahren, in andern kürzer, von 7 oder 5 Jahren. Auf 10 Jahre setzte sie die Stadtsatzung von 1539; doch schon nach älterer Landesübung. S. Walther, vaterländisches Recht. 1765. Schnell, Berns Civilrecht. Meßmer, Bauerngüter, 1816. S. 156.

zu ermahnen, daß dieselben über den Handel riethen, und freundlich antworteten, nicht zankten. Es seye nun mehrmals schon hier so zugegangen, daß wenn es ferners geschehen sollte, er als ihr Haupt genöthiget seyn würde, Vorsorge deßhalb zu treffen, was aber für den weisen Rath sehr spöttlich sein würde; die Gefahr seye aber zu groß, als daß er es unterlassen könnte. Er wolle also MeHrn. Kleine und Große Räthe nochmals ermahnt und gewarnt haben;" worauf MnHr. Schultheiß mit den Andern hinausschritt.

Da mußte Kistler, so sehr er sich auch wehrte, wiedermals zuerst seine Meinung dargeben; die war die nämliche wie er sie gegen Hrn. Niklausen ausgesprochen hatte. „Denn sie, die übrigen Twingherren, hätten in ihren hohen und niedern Gerichten nicht mehr Rechte als der letztere, und was seinethalb gestern und heute entschieden worden, das wolle er auch auf diese anwenden und hievon sich nicht abwenden lassen." Frug hierauf bei'm Kleinen Rathe um; da äußerte sich Niemand dagegen, denn der Seckelmeister schwieg stille, stimmte jedoch nebst einigen wenigen Andern Kistlers Meinnng nicht bei. Als jetzt der Große Rath angefragt worden, da erhob sich wiederum großer Zank; doch auf die Bitte und das weisliche Ermahnen des Seckelmeisters, sind diejenigen, die wiederum seinen ersten Rathschlag hervorzogen, abgewiesen und gestillet worden, so daß Kistler auch dießmal den Sieg davon trug und verlangte, „daß wie zuvor, den Twingherren die Antwort vor Räthen und Burgern eröffnet werde."

Worauf man MnHr. Schultheiß nebst den Andern hereintreten hieß; wo sie denn über beide Stücke, den Verruf

---

kybten, zankten, sich erzürnten. — fast spöttisch wurde syn. — an sinem ersten Rathschlag hielten. — überwand, siegte.

des Unfriedens in den niedern Gerichten und den Bezug der Bußen gegen die Friedbrüche, in hohen und niedern Gerichten, die nämliche Antwort erhielten, die bereits Hrn. Niklausen ertheilt worden [84]).

Nach Anhörung dieses Entscheides verlangten die Twingherren, daß MeHrn. stille hielten, bis sie ein Wort mit einander gesprochen hätten; damit Ihr Gnaden morndrigen Tages sich nicht weiter plagen und bekümmern müßten. Die Herren traten nun hinaus und kamen bald wieder hinein.

Im Namen aller übrigen nahm jetzt Hr. Adrian von Bubenberg das Wort, und fieng an zu erzählen von der Stiftung der Stadt, wem sie anfangs zu regieren befohlen worden und daß der Geschlechter noch drei zugegen wären, die von Erlach nämlich, Urban von Muhleren und er [85]), die sammt Andern, welche durch ihre Voreltern in die Stadt gelocket; auch etwa dazu genöthigt worden, die Stadt hätten emporgebracht und ihr mit ihren Herrschaften eine Landschaft rings herum gebildet [86]); durch

---

hercken, helken, altes Wort, ungefähr gleichbedeutend mit plagen, ermüden. — Und da fieng Hr. Adrian von Bubenberg an und erzählte ꝛc. Gravis oratio Dom. Adriani a Bubenberg, heißt es am Rande der Abschrift, die vormals Hrn. von Erlach angehört. S. Vorwort. — gezöcht, auch etwan genöthet.

[84]) In Bezug nämlich auf seine Herrschaft Signau, daß dort, wo der Herr noch die hohen Gerichte besaß, dem Freiweibel jener Verruf nicht zustehe; wohl aber der Bezug der fraglichen Bußen, den man nach Kistlers Befinden auch auf die hohen Gerichte ausdehnte.

[85]) Von dem vorhandenen Adel waren einige Geschlechter, wenn schon altadelich, doch erst später nach Bern gekommen, wie z. B. die Scharnachthal, vom Stein; andere zählte man zum neuen Adel.

[86]) Die Muhleren trugen ihren Namen von einem Dörfchen im Kirchspiele Belp; sie scheinen sich durch Handelschaft bereichert

deren Mannschaft die Stadt einen großen Theil, wo nicht ihr ganzes Land erobert habe; denn selbst was sie erkauft, wäre für sie nicht zu kaufen gewesen, ohne die Furcht vor der weidlichen Ritterschaft in der Stadt und vor der schönen Mannschaft, welche dieselben von dem eingezogenen Adel erhalten, deren Kraft die großen Grafen und Fürsten an mehrern Orten erfahren hätten.

„Und wer hat denn die erkauften Herrschaften bezahlt? Wahrlich nicht der arme gemeine Burger; oder wenn auch dafür eine Tell aufgelegt wurde, so trug er nicht viel dazu bei. Auch hatte damals die Stadt noch wenig Rent und Gült; selbst jetzt wo dieselbe große Renten und Einkommen genießt, und der Lande viele hat, sehet ihr ja, daß sie dennoch kaum damit auskommen kann und oft gesagt wird, daß wenn der Seckelmeister nicht so viele Jahre schon so geschickt der Stadt hausgehalten hätte, oder wenn er bald mit Tod abgienge, es derselben dann schwer fallen werde, aus ihren Schulden zu kommen. Wahrlich, die großen, reichen Geschlechter, die in der Stadt sich befanden, die haben die Käufe fast ganz müssen bezahlen."

„Wer hat die langwierigen Kriege gegen die Fürsten zu unterhalten und zu ertragen vermocht? Der Stadtseckel

---

und emporgeschwungen zu haben. Rudolf trug das Panner in der Laupenschlacht 1339; mehrere Andere noch bekleideten die Vennerstelle, wie eben dieser Urban, der letzte seines Geschlechts, dessen Reichthum nach seinem 1493 erfolgten Tode seinem Tochtermann Jakob von Wattenwyl zufiel; der zur Zeit des Twingherrenstreites noch ein Kind, und der einzige (erst nach seines Vaters Tode geborne) Sprößling seines Geschlechts war.

hübschen Mannschaft. — an mehrern Enden erkundet. — für schlechte, hier arme. — Gült, Zinsbriefe. — fürkommen kann. — etwas bös an die Hand müßte nehmen, damit sie aus den Schulden komme.

nicht, denn noch hatte man keine Landschaft, von der man es hätte können nehmen. Eben so wenig hätte es der arme, gemeine Burger und Handwerksmann vermocht. Der reiche, mächtige Adel aber, dem alle Rent und Gült in dieser Landschaft auf zwei oder drei Meilen Wegs herum angehörten, der auch die gemeinen Handwerksleute dieser Stadt ernährte, der war es, der die schweren Kriege unterhielt! Wie großen Reichthum diese Geschlechter gehabt, das findet ihr wohl in so vielen Klöstern, in dieser Stadt sowohl, als in der ganzen Landschaft (so man seit Kurzem genannt die vier Landgerichte), die sie gestiftet und begabet haben. Und besonders, wenn einige jener Geschlechter abgiengen, wie es leider zum großen Schaden dieser Stadt der Fall mit vielen war, vergabeten sie alle ihre Renten und Gülten den Klöstern; was nun der Stadt nicht mehr zur Hülfe dient, weder in Lieb noch in Leid, wie zuvor, sondern bleibt fast Alles vor der Stadt außen; glaubten die ehrlichen Geschlechter, damit Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil zu schaffen. Ich fürchte aber, sie haben damit nur viel Huren und Buben gestiftet [87]; hätten sie dieß betrachtet, so hätten sie ohne Zweifel ihr Gut lieber der Stadt vergabet, wie es auch Einige gethan; denn ich wüßte wohl

---

erzogen. — Rychtagen, Reichthümer. Unter diesem ältesten Adel der Stadt Bern befanden sich vorzüglich die Geschlechter von Wädischwyl, von Kien, von Egerten, von Kramburg, die Sennen von Münsingen, Kienberg, Jegistorf, von Krauchthal u. a. m., die meistens schon im vierzehnten Jahrhundert erloschen waren.

[87]) Statt Huren hat eine Abschrift Herren; ersteres Wort wird aber in den alten Schriften gewöhnlich neben Buben gesetzt. Uebrigens eine merkwürdige Aeußerung aus damaligen Zeiten. Kaum mochte doch Bubenberg geahnt haben, mit welcher Schmach er nach seinem Tode durch den Pfaffen Garriliati bedroht werden sollte. S. darüber V. Anshelm, I., 263, u. Geschichtf. VII.

nachzuweisen, daß viele ehrliche, absterbende Geschlechter das Ihrige der Stadt verordnet haben."

„In Summe, es ist ein solch trefflicher Adel in dieser Stadt gewesen, daß wir selbigen jetzt zu unsern Zeiten weder an Leib noch Personen, und viel weniger noch an Gut nur zum zehnten Theil zu ersetzen vermöchten oder wüßten. Diese Geschlechter haben zu der Stadt Ehre und Aeufnung weder ihre Leiber noch ihr Gut gespart, auch ihre Unterthanen in der ganzen Landschaft, die sie gebildet, dazu gehalten. Seither ließen sich in der Stadt einige Fremdlinge und neue Berner nieder, was wir ihnen nicht mißgönnen; hätten ihnen auch gerne Ehre und Freundschaft, wie ein Burger dem andern schuldig, erwiesen. Da suchen sie jetzt aber uns um unsere alten und ererbten Rechte zu bringen, wenn es von ihnen abhienge; nennen dieß der Stadt Nutzen, den sie nie gesucht, und reden von derselben Freiheit, die Könige und Kaiser ihnen gegeben haben; wovon sie aber nichts verstehen, und sprechen von redlichen Bernern, die lieber das Ihrige dargäben, denn sich der Stadt zu widersetzen!"

„Wie redlich sie seyen, dessen sollte man noch wohl eingedenk seyn seit dem letzten Kriege, den man mit den Oesterreichern gehabt. Oder was haben sie denn bisher der Stadt vom Ihrigen gegeben, oder nur nachgelassen? Ich sehe nichts, denn daß sie stets von der Stadt nehmen, von ihr leben und reich werden, sie, die noch vor Kurzem arm gewesen [88]. Wenn sie nur etwa bis nach Höchstetten

---

zu verzehnden. — die sie gemacht, worunter der seitherige Bezirk der vier Landgerichte verstanden ist. — verbönnend, das bernerische Wort für mißgönnen; daher verbünstig, mißgönnend. — wider die Stadt legend.

[88]) Bubenberg scheint hier offenbar auf Kißler und einige seiner Anhänger zu zielen, die er neue Berner nennt, weil etwa nur ihre Väter oder Großväter hier sich niedergelassen. Worauf aber

oder Stettlen hinausreiten und einmal draußen essen, so muß ihnen Alles wohl bezahlt seyn. Als sich aber begab, daß man nach Frankreich, zum Kaiser, zum Herzog von Burgund, in die Niederlande hinab, und nach Turin zum Herzog von Savoy hat reiten müssen [89]), wozu es, Eurer, MrGHrn. Ehre willen, einer ehrbaren Ausrüstung bedurfte, da haben Hr. Niklaus von Dießbach, mein Herr jetziger Schultheiß, mein Herr alter Schultheiß von Ringoltingen und ich müssen reiten. Ich wünschte, daß jene an meiner Stelle gewesen wären, und möchte dann sehen, was sie der Stadt geschenkt haben würden? Ich aber könnte durch Rechnung wohl erweisen, daß seit meines Vaters, Hrn. Heinrichs, Tode (was nicht lange her ist), ich dieser Stadt wegen über 500 rhein. Gulden verritten habe [90]), die ich zum Theil noch Euerer Stadt und Handwerksleuten schuldig bin. Wohl weiß ich, daß die andern drei meiner Herren ihren Theil an Kosten auch gehabt haben. Nicht daß es mich dauere; denn unsere Väter haben noch mehr gethan."

„Diese Leute wollen aber, daß wir geben, bis wir der Stadt nichts mehr zu geben, noch ihr zu dienen haben, oder sie wollen es uns sonst anrichten zu nehmen.

---

der Vorwurf, betreffend den letzten Krieg mit Oesterreich, deutet, ist uns nicht klar. Dieser Krieg kann nur derjenige von 1467 — 1468 gewesen seyn, wo Kistler dem Feldzuge von ersterm Jahr als Pannerhauptmann, unter Bubenbergs Oberbefehl beigewohnt hatte.

ehrlichen, anständigen. — geschenkt, der Stadt nicht angerechnet, nachgelassen an den Kosten. — das beduret mich nit, reuet mich nicht. — anrichten, zu nehmen trachten.

89) Auf Reisen wurde bekanntlich damals meistentheils geritten.

90) Was nach heutigem Geldwerthe ungefähr das Zehnfache, also 5000 Gulden ausmachen würde. Sein Vater war 1464 verstorben; Schultheiß Heinrich von Bubenberg.

Sehen wir ja, daß, weil sie den Angriff nicht selbst thun dürfen, sie einen frechen Bauern zum Dorf anreisen müssen! Ich glaube wahrhaftig, unserer und unserer Voreltern Wohlthaten wegen, hassen sie uns, und verderbten uns gerne, damit sie uns keinen Dank schuldig wären! Sie aber können der Stadt nichts geben, sondern nur nehmen; wollen zornig werden, wenn ein frommer Berner die Wohlthaten unserer Voreltern und unsere geleisteten Dienste anführt. Um diese zu verkleinern, dürfen sie gar hin und wieder sagen, es wolle ein neuer muthwilliger Adel aufstehen, der Stadt und Land wolle überlegen seyn; und ihre Voreltern hätten einen solchen nie dulden wollen, sondern ihn vertrieben und dafür ihr Blut und Schweiß dargeben. Sie rathen als nothwendig, es mit uns auch also zu machen, schämen sich nicht, öffentlich Lügen und Dinge zu sagen, wovon sie nichts wissen. Denn wie bereits gesagt, das Regiment von Bern, das von jeher der Adel geführt, hat nie keinen Adel vertrieben [91]); wohl aber große Kriege mit Fürsten und Grafen geführt und ihnen obgesiegt, und dieß hat die Stadt eben durch den Adel ausgeführt. Und wie hätte sie denn diesen vertrieben, da eben der größte Adel dieser Lande (mit Ausnahme Einiger, die auch in andere Städte gezogen) hier in dieser unserer Stadt sich niedergelassen, und hier abgestorben ist? Wovon ich wohl etwa bis auf vierzig Geschlechter zu zählen wüßte."

„Wer aber der neue, muthwillige und überlegene Adel seye, der da aufstehen will, den kenne ich nicht; sie, die solches sagen, seyen es denn selbst; denn bisher haben wir

---

zu Dorf, z'Dorf geben, heißt im Bernerdialekt so viel als: darauf los gehen, über Einen herfallen, anreisen, anhetzen zum Angriff. — taub, s. oben. — anzüchet, davon redet.

[91]) Von dem Redner sehr richtig bemerkt, und seine Rüge auch auf den in unsern Tagen verbreiteten Wahn anwendbar.

hier in der Stadt noch von Niemanden Muthwillen und Ungelegenheit weder gehört, noch gespürt; so was wäre auch nicht geduldet worden. Seit wenigen Jahren aber sind Einige aufgestanden, die vorher schlechte, arme Gesellen gewesen, die aber früher arbeiten konnten, Handwerk trieben; es jetzt aber nicht mehr können; die nichts Anderes, als große Junkern wollen seyn; die man vormals gegrüßt und genannt Meister Peter! Meister Rudolf! Meister Hans! Wollte man aber jetzt nicht tief vor ihnen sich bücken, eine halbe Meile Weges mit entdecktem Haupte ihnen entgegen kommen; ihnen nicht Junker! Herr! ja auch Gnädiger! sagen, so würde es übel angehen [92])!"

„Wie, oder womit haben sie so schnell bekommen, was sie doch nicht ererbet haben; sie, die vor wenig Jahren noch arm gewesen sind? Wahrlich, es muß nicht Jedermann, der neben ihnen saß, nutz gewesen seyn, oder man muß vor ihnen sich gefürchtet haben [93]). Jetzt fangen sie aber an, übermüthig zu seyn, trachten nach unserm väterlichen und mütterlichen Erbe, das sie unverhört nehmen wollen, indem sie unsere Briefe und Siegel noch nie haben einsehen, noch

---

werken, in der Volkssprache noch immer üblich für arbeiten, werchen. — nümmen, berndeutsch für nicht mehr.

92) Versteht sich, daß solche Bücklinge und Titulaturen nur etwa von gunstbedürftigen Landleuten gefordert und gegeben wurden. Die emporgewachsene Macht der Stadt Bern hatte damals bereits der Burgerschaft die Köpfe groß gemacht, sie von dem Betriebe der Handwerke abgewandt; übrigens hat der Redner hier besonders den Venner Peter Kistler und dessen Anhang im Auge, diese sind die Meister Peter, Rudolf u. s. w.

93) Die Abschrift ist hier undeutlich: er muß etwan im Wybs gesäßen legen gsin sin. Bubenberg läßt vermuthen, jener Wohlstand seye auf unrechtmäßige Weise, auf Kosten der Staats oder Publikums erworben worden, und die, welche dabei Einsehen thun konnten, hätten es aus Furcht nicht gethan, hätten Weiberröcke getragen.

deren Inhalt anhören wollen, als allein diejenigen des Hrn. Niklaus von Dießbach; auch die gelten aber nichts bei ihnen, obschon sie den unsrigen gleich, und die alten, weisen, theuern Berner sie unter der Stadt Siegel haben ausfertigen lassen! Ist das nicht gemuthwillet, so weiß ich nicht was gemuthwillet heißt! Lieber Gott! wenn auf solche Weise Gericht und Recht zu halten, von einem großen Fürsten ausgeschrieen würde, würden diese nicht selbst sagen: O was großer Tyrann! Und sie thun es selbst! Sind auch solche weise, hübsche, gerechte Erkanntnisse von uns je erhört, oder gegen wen ist je gemuthwillet worden? Sie können es nicht erzeigen."

„Worin sind wir nun der Stadt lästig, wie sie uns ferner vorwerfen? Vielleicht darin, daß alle unsere Renten und Gülten hier in der Stadt verthan und verzehrt werden, wo nicht gar noch mehr dazu? So wie es bei mir der Fall ist, daß ich dem Wattmann, wenn er bezahlt sein will, muß zinsbar sein, um nicht etwa eine Matte oder einen Hof verkaufen zu müssen."

„Auf Bitte der Handwerksleute führen wir unser Korn herein, geben ihnen dasselbe ohne Baarzahlung um zwei Plappart wohlfeiler, als die Landleute; deßgleichen mit unserm Weine, den wir allen in die Stadt führen und hier Jedermann um einen mäßigen Preis verkaufen, davon auch der Stadt große Umgelder und Böspfennige bezahlen [94]), dessen wir enthoben wären, wenn wir den Wein

---

haut lassen usgan, ausfertigen lassen. — ausgeschrieen, einem großen Fürsten nachgeredet würde. — Bekanntnisse, Beschlüsse. — überlegen, sind ihr zur Last. — Renten und Gülten, Geld- und Naturalzinse. — Wattmann, Handelsmann, bei dem Bubenberg auf Zins borgen mußte. — einer ganzen Gemeind um einen ziemlichen Schlag.

94) Das Umgeld, Octroy, eine Abgabe von dem in die Stadt geführten Wein, war eine schon von alten Zeiten her überall

in unsern Häusern vor der Stadt einlegten und auch dort tränken. Auf diese Weise kämen wir nicht so sehr in Schulden, wie es geschieht, so daß ich wahrhaftig besorge, bei Langem werden wir, oder unsere Kinder, bei unserm Dienen in Armuth gerathen, und daß sodann unsere Güter einigen derjenigen zufallen mögen, die uns jetzt so gerne das Unsre nähmen. Also muthwillen wir und sind der Stadt überlästig [95])!"

„Wollten sie aber sagen, ist es nicht in der Stadt, so ist es auf dem Lande, daß jenes der Fall seye. Da will ich sie nun gebeten haben, uns einen Einzigen zu zeigen, der muthwillig behandelt worden, oder der da klage, daß wir ihm überlästig seyen. Es wäre denn etwa ein böser Lecker, der nach gesprochener Urtheil von uns, aber dennoch gnädiglich bestraft worden. Es möge Jemand hervortreten, der klagen könne, wir suchten irgend Jemanden das Seinige zu nehmen, oder Weib und Töchtern ihm zu schmähen? Es wird sich keiner finden [96])."

---

eingeführte Auflage, ihr Name wird von Unrecht, malatolta, hergeleitet, welchen Namen das darüber unwillige Volk derselben gegeben habe. Urk. von 1224, 1301 rc. Anfangs bloß auf die Getränke gelegt, wurde das Umgeld nachwärts an einigen Orten, wie z. B. in Zürich, auch auf andere eingeführte Waaren und auf deren Transit gelegt. Schinz, Gesch. des zürch. Handels; auch Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter, II. S. 119. Vom Böspfenning s. oben.

Lecker, noch jetzt gebräuchlich für loser Vogel, Schalk. — bekannter Urtheil, infolge Urtheilspruches.

[95]) Nur zu sehr erwahrte sich diese Besorgniß Bubenbergs in Bezug auf seine eigene Familie. Sein einziger Sohn Adrian starb 1506 in so zerrütteten Vermögensumständen, daß seine Erben Bedenken trugen, die Erbschaft anzutreten.

[96]) Mit Recht hebt Joh. von Müller, Bd. IV., diese Aufforderung Bubenbergs als ein schönes Lob für jene Twingherren aus.

„Und in Summa, wären wir unsern Unterthanen so überlästig, würden sie uns denn so dringend bitten, unsere Herrschaften nicht zu veräußern, wie solches geschieht, wenn wir in der Stadt Dienst für uns so wohl hausgehalten, daß wir etwa suchen mußten, die eine oder andere derselben an MeGHrn., oder sonst zu verkaufen? Welchem vorzukommen, unsere Unterthanen sich selbst schätzten und mit Steuer belegten, um damit einen Theil unsrer Schulden zu bezahlen; so daß wir alsdann den Verkauf unterließen, wie dieß viele MrHrn., hier zugegen, wohl wissen.“

„Wie ist ihm nun zu thun, damit wir unsere Ehre und unser Erbe vor diesen uns auffätzigen Leuten zu bewahren vermögen, die beide zu verlieren, man nicht ertragen kann? Leicht wüßten wir es zu thun, wenn wir dieser Stadt Ruhe, Ehre, gute Ordnungen, so wenig schonen wollten, als sie es thun. Sie heißen uns hinausgehen, söndern uns von ihnen, damit sie mit allen Listen und Alefanzen uns das Unsrige nehmen können, und wir dulden Alles um der Stadt und der Regierung Ruhe willen, zu künftigem Ende, daß gute Ordnung nicht aufgehoben werde. Denn wollten wir uns nicht, nach ihrem Willen, söndern und heraustreiben lassen, wie wir es wohl hindern könnten; was vermöchten sie uns zu thun? nichts! Und dennoch wollen sie es, wie sie sagen, in der Stadt Namen thun, mit welchem Deckmantel sie alle ihre Gewaltthaten und Ungerechtigkeit zudecken, so daß mit Grund bei vielen frommen Männern Urbans von Muhleren Rede zum Sprüchworte geworden ist: „Er wolle der Stadt gerne dienen, nicht aber für die Stadt in die Hölle

---

schazten und angeleit. — Alfanzereien; noch heute ein gebräuchlicher Ausdruck für eitle, leere Vorwände, Chikanen.— Regiments Ruw uff künftiges End. — nüt. — in die Hölle fahren, nicht in's Verderben gerathen für die Stadt, für sie sein Heil nicht aufopfern.

fahren!" Und weil man denn zuweilen (wie billig) diesem vorkommen will, so sind wir ihnen dann ein überlästiger Adel. Unsre Lehre ist aber die: „daß wenn man Niemanden wider Recht des Seinigen beraube, und deßhalb Hand obhalte; das heiße dann der Stadt Nutzen und Ehre und den Eid beobachten."

„Nun dulden wir's, obwohl sie nicht die Stadt sind, wie sie sich dafür ausgeben, sondern die Stadt vielmehr auf unsrer Seite ist; denn durch die, welche in den Aemtern, und durch die Mehrzahl der Personen, die im Regiment sitzen, wird die Stadt vorgestellet. Nun haben wir auf unserer Seite den neuen und den alten Schultheißen, neue und alte Venner, und, wie wir hoffen, den Mehrtheil des Kleinen Rathes. Und wer zweifelt, daß wenn wir bei einander wären, oder uns wieder zusammen thäten, was sie uns (wenn wir wollten) nicht wehren könnten, daß auch im Großen Rathe wir ihnen weit überlegen wären."

„Aber wir wollen die Regierung in keine Gefahr, oder künftige Unordnung bringen, sondern ruhigere Mittel an die Hand nehmen, und wollen diesen Neulingen [97]) um ihre Neuerungen ein ziemendes Recht anbieten; ihnen überlassen, ein Gericht zusammenzusetzen, aus frommen, unverläumdeten Männern in- oder außerhalb des Landes, wo sie wollen, oder auch aus der Mitte des Kleinen oder Großen Rathes dieser Stadt, mit Ausschluß derjenigen, die so schnell, meistens unverhört und unerdauert, uns unsre Ehre und ererbtes Gut haben nehmen wollen. Was

---

überlegener. — und sind aber also gelehrt. — Unter den Aemtern werden hier die höchsten Staatswürden verstanden. — in das Regiment verordnet sind. — benamset, repräsentiert. — ziemliches. — vil nach unverhört; nur Niklaus von Dießbach war gewissermaßen verhört worden.

[97]) Die alte Ausgabe hat Raüblinge statt Nüwlinge, Neuerer.

dann jene Richter, nachdem sie uns verhört, bei ihren Ehren und Eiden erkennen werden, bei dem wollen wir in guten Treuen bleiben.“

„Inzwischen aber werden wir uns mit der Hülfe Gottes bei unserm Herkommen, Erbe und Rechten, wie bisher erhalten und davon nicht kommen. Das wollen wir Euch, MeGHrn., hiemit angezeigt und Euch ermahnt haben, dieses unser gebührliches Anbieten nicht in den Wind zu schlagen, sondern dieser löblichen Stadt zu schonen, und unserm rechtlichen Vorschlag dermaßen zu begegnen, daß es zu der Stadt Aeufnung und Ruhe möge dienen, was unsrer Seits die höchste Begierde ist, die wir haben.“

Auf Hrn. Adrians scharfe und lange Rede [98]) ließ wiederum der Statthalter Kißler viele hitzige, giftige Worte fallen; fieng an umzufragen, man höre wohl ihr Rechtsanbieten und Begehren, was darüber die Meinungen seyen? Da hieß man ihn seine Meinung eröffnen; die gieng dahin: „Er wolle sich durch keine Drohungen von demjenigen abschrecken lassen, was vor einigen Tagen nun mehrmals MeHrn. Räthe und Burger beschlossen und kürzlich auch, als das Zanken angefangen, mit dem Eide sich verbunden hätten, bei dem Mehr zu bleiben [99]). Eben so wenig wolle er es auch lassen einreißen, daß die Stadt einem Jeden zu Recht solle stehen; wo die Stadt auf solche Weise hinkäme? sie vermöchte es an Geld nicht, seye auch nie der Brauch gewesen, besonders in der Eidgenossenschaft; und das denn noch gegen ihre eigene Burger und Unterthanen! Es gebe auch kein Ort oder Stadt in der Eidgenossenschaft, so geringe derselbe auch seye, der

---

räße. — Rechtbott. — hat man ihn heißen rathen; ist sin Rathschlag gsin. — so wolle er auch nit lassen inryßen, den Gebrauch nämlich.

[98]) Die alte Ausgabe hat kaum die Hälfte dieser Rede.

[99]) S. oben verstricket.

das litte oder thäte; daher wolle er auch diese Stadt nicht dahin bringen lassen."

Als hierauf der Seckelmeister angefragt worden, wollte dieser wiederum nicht rathen, sprach: „Er hätte früher schon seine Meinung über alle diese vorliegenden Fälle ausgesprochen, dabei wolle er es lassen verbleiben." Als man aber in ihn gedrungen, sich zu äußern, sagte derselbe: „Auch er wisse wohl, daß, was jeweilen das Mehr werde (und seye es auch das Bösere), man dabei bleiben solle; woraus aber nicht folge, daß man denn genöthiget seye, nachwärts und zu allen Zeiten bei demselben Mehr zu bleiben, und daß man es nicht zu der Stadt Nutzen und Ehre, nach Bewandtniß der Sachen, der Zeiten und Zufälle, ändern und bessern könne. Auf solche Weise habe man das auch nicht geschworen, denn das würde nothwendiger Weise ein seltsames, ungereimtes Regiment geben; er glaube auch nicht, daß jemals ein solches bestanden habe. Darum Gott gebe, was hievor gemehrt oder geschworen worden, wollte er gerne aus seinem Vermögen 100 rhein. Gulden und mehr geben, daß dieser Handel nie angefangen worden wäre, und zwar um der Stadt Nutzen und vielmehr noch ihrer Ehre wegen. Er sehe, daß die Stadt mit einem goldenen Netze hätte angefangen fischen, woraus kein Nutzen, wohl aber große Kosten entstehen könnten, wessen die Stadt, die in so vielen unerträglichen Schuldzinsen stecke, nicht bedürfte. Daher wünsche er heute wie früher, daß man trachte, mit den Twingherren sich zu vertragen; er glaube, solches würde der Stadt zu großem Nutzen und Ehre gereichen. Wollte man aber dieß nicht, so rathe er an, entweder den angehobenen Handel liegen

---

Dieses Gott gebe ist in diesem Sinne noch heute in der Bernersprache üblich; Gott geb, was auch geschehen möge, oder gethan worden. — mit einem güldenen Netz wolle fischen, wo das Netz mehr kostet als die Fische werth sind, die damit gefangen werden.

zu lassen, oder aber an leidlichem Orte rechtlich zu antworten; obschon ich wohl weiß, sprach er, daß in diesem Handel die Stadt auf dem Wege Rechtens nichts erhalten wird; allein ehrenhafter ist es immer noch für uns, diese Sache zu verlieren, als vorzunehmen, was man vor keinen Richter dürfte kommen lassen."

Um Gottes willen bat der Redner MeHrn., sich nicht durch Worte verführen zu lassen. Sie (MeGHrn.) wären sonst mächtig genug, ohne daß sie die Adelsgeschlechter und Twingherren zu zwingen brauchten, daß sie wider ihren Willen und ohne Verkommnisse in ihren hohen Gerichten die fünf Gebote, den bösen Pfenning, die Appellatzen, und dann noch die neuen Gebote, so MeGHrn. erlassen möchten, müßten dahingeben, und in den niedern Gerichten dann noch die andern Gebote, wie es der Freiweibel von Konolfingen angefangen hätte.

„Wenn Ihr dann wähnet, Ihr seyet ihrer Bauern gewiß, so würdet Ihr Euch gewißlich irren; denn auf Erde giebt es nichts Unbeständigeres, als ein Bauer. Stets sucht er neue Dinge, ohne zu betrachten, daß es ihm auch gewöhnlich Schaden bringt; besonders sucht er sie, wenn er meint, es werde ihm etwas Nutzens bringen, da wagt er's denn, es gerathe gleich wohl oder übel [100]."

„Wie meinet Ihr denn, daß es gienge, wenn diese trefflichen Männer gegen Euch sollten erbittert werden, wie dieß nahe dabei ist, zu geschehen? Ob sie nicht bald ihre Bauern beredet hätten, Euch bei ihnen keine Tell mehr

---

unterlassen. — lydenlichen Orten, vor einem ordentlichen Gerichte. — als darauf stat, auf dem Punkte ist, zu geschehen.

100) Die alte Ausgabe hat hier: „und so es des Jahrs nur einen Fünfer brächte," welche Worte wir aber in unsern Abschriften nicht gefunden haben. Der Fünfer war eine damals gangbare Münze, 4 bis 5 Heller werth.

aufnehmen zu lassen, Euch nicht mehr Fuhren zu leisten, den bösen Pfenning nicht mehr zu geben? Mit Einem Wort, wenn sie ihnen sagten: „Wir erklären euch, ihr seyd der Stadt nichts schuldig zu leisten, wenn wir nicht darein willigen und es Euch gebieten;" wie es auch wahr ist und so geübet worden? Und was meinet Ihr, wenn sie ihre Burgerrechte aufgäben [101]), und aus der Stadt zögen in ihre Herrschaften, von woher Ihr vor Zeiten Mannschaft und Reisfolge erhalten habet? Wenn sie dann ihren Bauern sagten: Ihr seyd nicht mehr schuldig, mit denen von Bern zu reisen; wäret Ihr da sicher, daß sie den Herren nicht würden Gehör geben? Wäre vor Jahren in den schweren Kriegen dieser Span entstanden, und die Twingherren hätten dazumal Obiges thun wollen, wohin hätten sie Euch gebracht [102]); da ohnehin die Bauern Euerer Aufgebote und Euers Tellens so müde waren, daß Ihr Euch deßwegen mehr nach dem Frieden sehntet, als die Stadt Zürich, die doch alle ihre Landschaft verloren hatte; welche man derselben im Frieden wieder zustellte? Und als infolge des Friedensvertrages die unsäglichen Kosten, so die Stadt Bern gehabt, geschätzt und ihr vergütet werden sollten, man aber nicht wußte, wem sie auferlegen (denn Euere Eidgenossen

---

losen. — Euch darum vil nöther zu friden war, dann ꝛc. — sollt schätzen und anlegen. Bern war nämlich nur durch die Mahnungen der Waldstätte und seine ältesten Bundesverpflichtungen gegen sie, in den Krieg mit Zürich verwickelt worden, wovon die Kosten der Stadt Bern vergütet werden sollten.

[101]) Die Aufgabe des Burgerrechts hätte zum Theil in der That die Verpflichtungen gegen die Stadt aufgehoben, welche der Freiheitsbrief Kaiser Sigmunds von 1415 diesen Twingherren und deren Angehörigen auferlegte; sie aber auch des Schutzes von Bern beraubt.

[102]) Deutet besonders auf den Zürichkrieg, der zehn Jahre dauerte, 1440 bis 1450, insofern Bern daran Theil nahm.

gaben nichts zurück, wie Ihr solches nun schon oft erfahren, wiewohl sie es auf Tagen zusagen [103])). Da ist Euch von den Vermittlern die Herrschaft Grüningen, nebst aller Landschaft, so am Albis liegt, zugesprochen worden; worauf Ihr denen von Zürich insgeheim sagen ließet, sie sollten deßhalb kein Bedauern haben und immerhin den Frieden annehmen; Ihr wollet diese Landschaft ihnen wieder zustellen ohne allen Entgelt; was ihnen auch gehalten worden ist [104]). Warum aber jene Friedensneigung? Weil Euere Landschaft beinahe überall, besonders aber im Oberlande, der langwiertigen Kriegszüge und unleidlichen Tellen müde, und in solchem Maße in Aufruhr war, daß Hr. Heinrich von Bubenberg sel. bei den Seinigen im Oberlande nicht mehr sicher war [105]), noch MnHr. Schultheiß bei den Seinigen von Oberhofen.

Tagsatzungen. Sie vermochten es aber auch nicht, zu bezahlen. — Reisen, überall für Kriegszüge.

[103]) Durch die bedeutenden Kosten des langen Zürichkrieges gerieth in der That Bern in eine solche Geldnoth, daß es 1448 die aargauischen Städte und Aemter den Orten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus um eine angeliehene Summe von 20,000 Gulden verpfänden mußte, die aber bald aus der im nämlichen Jahre der Burgerschaft von Bern auferlegten starken Tell zurückbezahlt wurde. S. Verpfändungsbrief und Tellbuch von 1448. Archiv.

[104]) Dieß war aber in dem kurzen Zwischenfrieden von 1441, also zu Anfang des Krieges, geschehen. S. Tschachtlan, Tschudi, auch Müller, Bd. III., wo jedoch die von Fränkli in Bezug auf Bern angeführten Umstände nicht angegeben sind. Der Redner wirft die Sachen etwas durch einander; indessen giebt das von ihm Angeführte interessante Aufschlüsse über die damaligen Umstände Berns.

[105]) Zu Spietz u. s. w. Die öftern Tellen waren zu Entrichtung des Reisgeldes oder Soldes an die Auszüger nothwendig; welche Gelder aber nicht in die Staatscasse flossen, sondern der Mannschaft unmittelbar eingehändigt wurden durch ihre Gemeinden. Von jenen Unruhen unten noch mehr.

Wogegen kein Volk, so Euch reispflichtig, weniger unwillig war zu reisen und zu tellen, als eben dasjenige in den Landgerichten. Wie kam aber dieß? Durch die Vorsorge der Twingherren, oder einiger ihrer Vettern, die sich die Mühe nicht ließen dauern, ihren Bauern etwas an Geld vorzuschießen, wenn sie im Felde zu ihnen kamen[106]; bloß damit sie Euch, MnHrn., willig blieben. Von welchem Kriege her die Herren auf solche Weise in große Schulden gerathen und noch jetzt nicht daraus sind. Das weiß ich und noch viele mehr der hier anwesenden Alten, und dessen sollte man ihnen jetzt billig Rechnung tragen."

„Nun habe ich schon länger geredet, als man mir gerne zugehört; darum will ich schließen. Bitte aber Jedermann, daß wir uns nicht durch unser Großthun verführen lassen; denn solcher Hochmuth hat schon viel Größere, als wir sind, übel geführt."

So ist Hanno, der Karthaginenser-Rathsherr, das ist, MnHr. Seckelmeister, wiedermals nach Bern in den Rath gekommen, und läßt nicht ab zu warnen. Aber der freche Hannibal und sein Anhang verachten es. Er fährt fort, fragt um, und wird Meister; denn als man die Stimmen zählte, fand sich abermals, daß Kistlers Meinung das Mehr hatte.

Da wurden die Geschlechter hineingelassen und ihnen MrHrn. Erkanntniß angezeigt; worüber sie ein großes Be-

Fürsichtigkeit der Herren. — Großmachen, Prahlen. — verführt, mißführt, mißleitet. — freyne Hannibal; nämlich Kistler. — beide Rathschläg abzählte, die Stimmen für jede Meinung.

[106]) Zu den Auszügern ihrer Herrschaften nämlich, die bei dem Ausbleiben des Reisgeldes ihrer Gemeinden geldbedürftig waren; wo ihnen dann ihre, unter den Befehlshabern befindlichen Twingherren, oder deren Verwandte, durch Vorschüsse halfen. Durch Auslassung ist die alte Ausgabe hier ebenfalls sehr undeutlich, oder vielmehr ganz unverständlich.

dauern hatten, daß man ihnen das Recht und die Verfechtung ihrer Sache versagen wollte. Hr. Adrian sprach, ihre abgesagten Feinde könnten ihnen nicht mehr Schaden zufügen, als diejenigen, die sich dennoch für ihre Mitburger, Schirmer und Obrigkeit ausgäben. „Lieber wäre es mir, die Feinde nehmen es uns, denn sie," sprach er zum andern Male. Und da sich dieser Rede halb in der Versammlung ein starkes Geräusch erhob, so bat MnHr. Schultheiß in Aller Namen, daß MeHrn. ihnen die Antwort schriftlich geben möchten.

Da ward nach ihrem Abtreten darum angefragt. Kistler rieth an, ihnen die Erkanntniß nicht schriftlich zu geben; denn sie seyen listig, und würden ohne Zweifel suchen, sich derselben zum Nachtheil MrHrn. zu bedienen. Als darauf der Seckelmeister angefragt worden, sprach dieser: „Er müsse jetzt einmal Kistlern beistimmen; denn man könne wohl denken, daß, wo die Antwort nur mündlich, geschweige denn schriftlich, hingelange, MeGHrn. davon nicht viel Glimpf zu erwarten hätten." Nach weiterer Umfrage ergab sich einmal ein friedliches, einmüthiges Mehr.

Morndrigen Tages stand MnHr. von Ringoltingen vor Kleinem Rathe auf, anzeigend, „wie sein Schloß Landshut vor Zeiten den Grafen von Kyburg angehört, nachwärts an das Geschlecht von Mümpelgard und ferners an seine Voreltern gelangt seye, die von jeher Herren desselben, ohne andere Obrigkeit, auch Niemanden verpflichtet, noch unter-

---

Widerred, Replik, Verfechtung, Vertheidigung gegen den Angriff. — und Oberen darböten. — zoch an zum andern Mal. — von dieser Red fast gerußet ward. — MnHr. Schultheiß, v. Scharnachthal nämlich. — in Schrift; damit die Antwort MrGHrn. besser verstanden werde, als mündlich unter dem Gelärm. — kein Erkanntnuß; worunter eine schriftliche verstanden war. — Glimpf, Beifall, Lob. — Vorderen.

worfen gewesen; mit der Stadt Bern aber in Burgrecht gekommen seyen, infolge dessen die Unterthanen ihr in ihren Kriegen den Zuzug geleistet hätten. Nachwärts habe sein Vater sel. MnHrn. den halben Theil der hohen Gerichte daselbst geschenkt. Sonst seye MnHrn. wohl bekannt, daß sie niemals sich unterwunden, in bemeldter Herrschaft etwas Weiteres zu gebieten oder verbieten, welcherlei Gebote es auch wären; oder Strafen aufzulegen, seye es in Trostungsbrüchen oder andern Fällen, so wenig als in seiner Herrschaft Kalnach. Er wünsche von Ihr Gnaden zu vernehmen, ob sie auf solche Artikel, gleichwie Hrn. Niklaus von Dießbach geantwortet worden, Anspruch machen wollten [107]."

Nach Hrn. von Ringoltingen stand auch MnHr. Schultheiß auf, und nahm sowohl in eigenem, als in seines Vetters, Hrn. Konrads von Scharnachthal, Namen das Wort, der wegen Unpäßlichkeit nicht zugegen seyn konnte [108]; dar-

---

[107]) Die Herrschaft Landshut, welche schon den Herzogen von Zähringen angehört, hatte Rudolf von Ringoltingen im Jahr 1418 vollständig an sich gebracht. Dieses Geschlecht, ursprünglich Zigerli heißend, scheint sich durch Gewerbsfleiß, und zwar durch die Gerberei, bereichert und emporgeschwungen zu haben, worauf jenem übelklingenden Namen der von Ringoltingen beigesetzt, und endlich dieser ausschließlich angenommen wurde; vom Orte dieses Namens im Simmenthale hergenommen, woher das Geschlecht vielleicht stammte, das schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu Bern in Ansehen und Wohlstand lebte. Thüring war ein Sohn des Schultheißen Rudolf von Ringoltingen und der letzte seines Stammes; bekannt in der literarischen Welt als Uebersetzer des französischen Romans von der Fee Melusine. S. Müller u. a. m. Durch seine Tochter kam Landshut an die von Dießbach, von denen Bern die Herrschaft kaufte (1510 und 1514).

[108]) Jenes vielgewanderten Ritters, der noch Antheil an der Herrschaft Oberhofen hatte. S. Geschichte der Edlen von Scharnachthal.

stellend, „wie vor vielen Jahren MeHrn. seinen Voreltern das Schloß Oberhofen, sammt der Herrschaft [109]), die ebenfalls frei und Niemanden verpflichtet gewesen, verkauft hätten, und wie in diesem Verkaufe sonst nichts, als allein das Mannlehen vorbehalten worden; die Seinen auch mit Ihr Gnaden zu Felde gezogen wären. Diese sich aber sonst in bemeldter Herrschaft nichts zugemessen, wie sie wohl wüßten. Nun wünsche er zu vernehmen, was MeGHrn. jetzt vorzunehmen gesinnet seyen; denn sollte sich der Amtmann von Thun, oder Andere, einiger Gewalt daselbst unterwinden, so würde er es nicht gerne dulden."

„Dieß wollte er Ihr Gnaden nicht vorenthalten haben. Ebenso wäre ihm von Hrn. Kaspar von Scharnachthal, seinem Bruder, empfohlen worden [110]), vorzustellen, daß,

---

[109]) Diese Herrschaft hatte verschiedene Schicksale gehabt. Ursprünglich Besitzthum der alten Freiherren des Namens Oberhofen, war sie durch eine Erbtochter an das, durch die Herzoge von Zähringen in diese Gegenden verpflanzte Haus Eschenbach gekommen; aus welchem Walter der Kaisermörder die Herrschaft vor 1308 an das Haus Oesterreich veräußert hatte, von welchem sie durch Pfandschaft in den Besitz der Straßberg, der Weißenburg, der Grafen von Kyburg und in andere Hände gekommen war, bis 1393 die Stadt Bern dieselbe eingelöst, aber 1398 wieder an den Schultheiß Ludwig von Seftigen und Niklaus von Scharnachthal verkauft hatte, welches letztern Haus Oberhofen seit 1318 allein besaß, nachdem 1406 und 1407 Oesterreich auf die Wiederlosung verzichtet hatte. Die Herrschaft war Mannlehen des Reichs, sonst aber unabhängig und besaß volle Gerichtsbarkeit mit Stock und Galgen; bloß daß Bern bei'm Verkaufe 1398 den Zuzug der Mannschaft in Kriegsnöthen vorbehalten hatte. S. Gesch. der Edeln von Scharnachthal und urkundl. Gesch. der Burg Unspunnen, im 8. Band des Geschichtforschers.

[110]) Nicht Vetter, wie die Abschriften haben; Kaspar war zuverläßig Bruder des Schultheißen. S. Gesch. der Edeln von Scharnachthal.

wie den ältern unter MnHrn. wohl bekannt, die Herren von Brandis mächtige Freiherren gewesen, die keine Obern anerkennt; denen der größte Theil des Emmenthales angehört und die dieser Stadt Burger gewesen, von woher einzig deren Unterthanen mit derselben gereiset seyen, ohne daß der Stadt über selbige irgend ein anderes Recht zugestanden hätte. Als aber jene Freiherren die Grafen von Toggenburg ererbet und aus dem Lande gezogen seyen, hätten sie Brandis denen von Dießbach verkauft, welchen MeGHrn. den Kauf nicht lassen wollten, sondern von der zu Brandis gehörenden Landschaft, was ihnen beliebt, an sich gezogen und zu Trachselwald gelegt, hierauf dann ihm, Kasparn, das Schloß nebst dem Uebrigen mit freier voller Herrschaft verkauft hätten. Davon seye er nun schon seit langer Zeit in Gewährd und Possession gewesen, ohne einigen Eintrag. Wollte nun auch nach obiger Weise MrHrn. Amtmann von Trachselwald oder Andere daselbst einige Gewalt ausüben, so könnte er es nicht wohl dulden [111]."

---

[111]) Den Freiherren von Brandis, deren Stammtafel bis in die Zeiten Kaiser Heinrichs I., des Voglers, hinauf geführt wird, hat in der That das Emmenthal großentheils seinen Anbau zu verdanken. Nachdem sie ihre Stammherrschaft schon 1441 auf Wiederlosung an Ludwig von Dießbach verkauft, veräußerten sie dieselbe 1447 ohne Vorbehalt an die Stadt Bern, deren Burger sie waren, und 1455 verkaufte die Stadt die Herrschaft (nachdem sie einen Theil davon zur Vogtei Trachselwald geschlagen) an Kaspar von Scharnachthal, mit hohen und niedern Gerichten, dem Blutbann inner bestimmten, Grenzen und den Mannschaftsrechten 2c., unter Vorbehalt, daß das Schloß zu allen Zeiten der Stadt Bern offen Haus bleibe. Als Miterben des letzten Grafen von Toggenburg, gelangten die Freiherren von Brandis in den Besitz der graubündtnerischen Güter jenes erloschenen Hauses, wo ihr alter Stamm 1507 erlosch, nachdem er sein Burgerrecht mit Bern bis an's Ende beibehalten hatte. S. Gesch. der Edeln von Scharnachthal; auch Bucelin Rhætia Stemmatogra-

Im gleichen Sinne äußerte sich Hr. Adrian von Bubenberg seiner Herrschaft Spietz und anderer seiner oberländischen Herrschaften halb. Wie er daselbst ein Freiherr seye, der eigen Panner und Zeichen hätte, der Stadt niemals zu irgend etwas gewärtig noch pflichtig gewesen wäre, denn allein seines Burgerrechts wegen, mit derselben zu reisen [112]). Wogegen ihm auch die Stadt viel schuldig seye, wo Einige ihm jetzt gerne wenig hielten. Auch er wolle MnHrn. nicht verschweigen, daß wenn ihre Amtleute irgend etwas an jenen Orten vornehmen sollten, er dagegen Maßregeln treffen würde. Daher er auch seines Theils nicht ungern vernähme, wie MeGHrn. seiner Besitzthümer halb gesinnet wären. Worauf den Herren zur Antwort gegeben wurde; es werde ihnen Morgens der Große Rath versammelt werden, vor welchem sie dann ihren Anzug thun möchten.

---

phica. Die Herrschaft Trachselwald im Emmenthal besaß Bern seit 1408. Brandis kam später durch Heirath an die Mülinen; von diesen 1482 durch Kauf an einen savoyischen Edelmann P. de Pesmes, aus dessen Hause durch Heirath 1547 an Franz von Montmajor; dessen Sohn die Herrschaft 1607 der Stadt Bern verkaufte, welche daraus eine Vogtei machte. Seit 1798 ist die Burg völlig geschleift.

neiswas, altes Wort für irgend etwas. — darzu thun würde, daß ihm dadurch nicht Nachtheil zuwachse, nämlich durch Gegenmaßregeln. — Anzug, noch heute gleichbedeutend mit Motion; hier mehr Vortrag.

112) Nebst Spietz besaß Adrian auch die Herrschaften Mannenberg im Obersimmenthale, Strättlingen, Wattenwyl und Reutigen in der Gegend von Thun. Spietz war unmittelbares Reichslehen, als solches hatten es bis 1338 die von Strättlingen besessen, von denen es an die Bubenberg gekommen war. Versuch einer Schilderung Adrians von Bubenberg rc. im Geschichtf. VII. u. a. In der That führte die Freiherrschaft Spietz ihr eigenes Banner, unter dem ihre Mannschaft mit Bern zu Felde zog. Auszugrödel.

Morndrigen Tages vor Großem Rathe eröffnete Kistler abermals die Meinung, „es dieser vier Herrschaften halb bei'm nämlichen Bescheide bleiben zu lassen, der schon Hrn. Niklausen von Dießbach in Bezug auf die Herrschaft Signau ertheilt worden.“ Der Seckelmeister wollte nichts darüber rathen, als was er schon vormals gerathen habe, sprechend, so lange Gott ihm seine Vernunft bewahre, so wolle er Niemanden das Seinige nehmen! Hierauf äußerten Einige, es habe doch mit jenen vier Herrschaften, und besonders mit Spietz und Landshut, die nie in MrHrn. Händen gewesen wären, eine andere Bewandniß als mit den übrigen. Wogegen Einige meinten, was denn Landshut mehr denn Signau wäre, da ja MeGHrn. Mitbesitzer der hohen Gerichte daselbst seyen [113])? Als es zum Abstimmen kam, hatte Venner Kistlers Meinung das Mehr. Als man hierauf den Herren die ermehrte Antwort eröffnet, sprachen diese: „MrHrn. Verfahren gegen sie nehme sie sehr Wunder; an dasselbe könnten sie sich auch nicht halten, noch dessen sich begnügen.“

Seit dieser letzten Sitzung wurde mehr geschwiegen, als etwas vorgenommen, und die Geschlechter reisten fast alle aus der Stadt nach ihren auswärtigen Häusern, bis zur Karwoche [114]), wo sie zurückkamen, indem es Gebrauch ist, in den Fasten mehr als zu andern Zeiten Rath zu halten. Auf den hohen Donstag haben MeGHrn., wie

---

Landen, hat die alte Ausgabe statt Händen, die 4 Herrschaften lagen außerhalb der 4 Landgerichte. — Fürhaben, bedeutet hier nicht bloß Vorhaben, Absicht. — ritten; weil die Reisen gewöhnlich zu Pferde geschahen. — Schlössern. — des Raths zu warten, Rathssitzungen zu halten.

[113]) Mitherren in den hohen Gerichten, durch jene Schenkung oder Abtretung Ringoltingens.

[114]) Carême; die Kar- oder Marterwoche fieng mit dem Palmsonntag an, welcher 1470 auf den 15. April fiel. *Art de vérifier les dates.*

gebräuchlich, das Sakrament mit einander genossen und den Rath besetzet [115]. Da hoffte ich, es werde nun bessern und der Hader aufhören, da war der Satan da, der in Judam fuhr, am hohen Donstag [116].

Denn als am Ostermontag MnHr. Schultheiß dem Gebrauch nach, bei Abgabe seines Amtes, MnHrn. gedankt, das Siegel überliefert und die Venner geheißen hatte, einen neuen Schultheiß vorzuschlagen und selbige wieder hineingekommen waren, hießen sie MnHrn. Schultheißen, Hrn. Adrian von Bubenberg, MnHrn. alt Schultheiß von Ringoltingen, so wie auch Hrn. Niklaus von Dießbach abtreten. Da stand Irreny (sollte eher heißen Wirrenig) auf, der hieße nun auch den Venner Kistler abtreten, (der sich sehr wehrte, was ihm aber nicht ernst war) und lobte dabei den Venner mächtig, wie er der Stadt so treu wäre [117].

Und als nun gefragt wurde, zuerst um MnHrn. Schultheißen von Scharnachthal, da glaube ich, hoben kaum vierzig die Hand auf. Hierauf um MnHrn. von Bubenberg; kaum der halbe Theil. Jetzt um MnHrn. von Ringoltingen, der hatte kaum dreißig Stimmen. O wehe! als ich dieß sahe,

---

Kyb, der Unwillen, Zank, Hader. — Ostermontag, welcher 1470 auf den 23. April fiel. — darzugeben; welches Recht noch bis 1798 den vier Vennern zukam; doch hatten sie nur den ersten Vorschlag, welcher vom Kleinen Rath und hernach auch noch vom Großen Rath vermehrt werden konnte. — MnHrn. Schultheißen (von Scharnachthal). — votiert. — daß er kaum 40 Hand hatte.

115) Heil. Donstag, grüne Donstag (19. April). An diesem Tage wurde noch bis 1798 jeweilen von Rath und Sechszehnern der Große Rath bestätigt, nachdem ebenfalls das Abendmahl mit einander in der Münsterkirche genossen worden.

116) An welchem Tage Judas den Heiland verrieth.

117) Ein witziges calembour des Stadtschreibers; Wirrenig, Verwirrer. Das Geschlecht schrieb sich Ireney; Peter, der hier Angeführte, kam nachmals in den Rath.

dachte ich gleich, die Kuh werde den Kübel umschlagen; denn Hr. Niklaus hatte kaum über 15 Stimmen.

Zuletzt wurde um Kistlern gefraget, da erhoben sich, wie ich glaube, wohl achtzig Hände. So hat Wirrenig Zierde, Ordnung, Gebrauch und Ehre dieser Stadt an diesem Tage verwirret [118]).

Da nun an Kistlers Statt ein neuer Venner zu wählen war, kam Hans Kuttler an dessen Stelle. Als zuletzt, dem Gebrauch nach, um alle Venner gefragt worden, und Junker Ludwig Brüggler abgetreten war, da hat wiederum Irreney, das böse Ey, Peter Baumgartner neben Brüggler heißen abtreten [119]). Als nun gefragt wurde, hoben alle diejenigen, welche hievor Kistlern aufgehoben, auch für Baumgartner die Hand auf, und bei Zählung der Stimmen ergab sich, daß letzterer eine mehr hatte, als Brüggler. Da konnte man deutlich sehen, daß es so ist

---

Hr. Niklaus von Dießbach nämlich.

[118]) Von künstlich complicierten Wahlformen durch geheimes Stimmenmehr, Ballotierung rc., wie sie in den italienischen Städten damals schon seit Langem bekannt waren, wußte man in Bern noch nichts. Doch soll ein Gesetz vom Jahr 1404 existiert haben, wonach bei allen Amtsbesetzungen die Wahlen auf zwei Candidaten reduciert werden sollten; das aber 1470 nicht befolgt worden seye. De Wattewille, *du gouvernement de Berne*. Msc. Auf die hier befolgte Weise aber wurde Kistler durch die Minorität der Versammlung erwählt; denn er zählte 80, die übrigen vier zusammen 105 Stimmen.

[119]) Hans Kuttler von der Gesellschaft zu Metzgern, des Raths. Brüggler und Baumgartner waren beide von Gerwern; ersterer seit mehrern Jahren Venner. Brüggler gehörte zum ganz neuen Adel; er selbst war der erste, der gejunkert wurde, wozu ihm seine erste Heirath mit Cäcilia von Buch, einer reichen Erbinn, und die zweite mit einer von Erlach verhalfen. Durch seine erste Gemahlinn kamen die Herrschaften Mühleberg und Riedburg an sein Haus, das 1630 ausstarb. Genealogische Notizen.

angeschlagen, et praticatum worden; damit nämlich der Schultheiß zwei Venner hätte, die zu seiner Geige tönten [120])!

Die haben der Stadt Nutzen wohl betrachtet, als sie den unerfahrnen Metzger an des fürstlichen Mannes Statt gesetzet; an dem nichts zu wünschen, als daß er ein Landesfürst wäre. O des unerhörten und unglückseligen Tages [121])!

Als wir den Himmel erkundet, haben wir böse, widerwärtige Zeichen um das Gestirn gefunden, dieser Stadt Unruhe und Aufruhr drohend; das hat sich auch erzeiget, indem die ganze Stadt Traurigkeit und Unmuth gehabt hat. Sogar die jungen Kinder klagten, daß man einen Fleischhacker zum neuen Schultheißen von Bern erwählt hätte. Kistler selbst weinte mächtig und sagte zu seinen Geliebten, „er ahne nichts Gutes.“ Auch haben sich gewisse Dinge zugetragen, deren ich wahrgenommmen und die mich unter dieses Schiffmannes Regierung Unfall besorgen lassen. Wodurch ich an diesem Tage veranlaßet bin, diese klägliche Historiam aufzuzeichnen, wie sie von Anfang an ihren Ursprung genommen habe.

---

120) Nämlich Kuttler und Baumgartner.

121) Ein schönes Compliment für Scharnachthal; der es aber verdiente. Er stammte aus einem altadelichen Geschlechte, das von einem in der Landschaft Frutigen gelegenen Orte seinen Namen trug und seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts mit Bern verburgert war. Niklaus gelangte 1446 in den Großen, 1451 in den Kleinen Rath und war zum ersten Male 1463 zum Schultheißen der Stadt Bern erwählt worden, zu welcher höchsten Würde er seither noch zweimal, 1469 und 1475, gelangte, auch als Haupt der Republik die Berner im Burgunderkriege bei Granson und Murten befehligte. Er starb 1489, und ein Jahrhundert später, 1590, erlosch der ächte Stamm seines Geschlechtes, von dem wir eine sehr vollständige diplomatische Geschichte besitzen, gedruckt 1823 und schon mehrmals angeführt.

Gott der Herr wolle seine Gnade senden, daß es ein besseres Ende nehme, als der Anfang gewesen! Amen [122])!

Nach den Osterfeiertagen fiengen die Geschlechter an, mit Weib und Kindern aus der Stadt zu ziehen, einer nach dem andern, so daß wenige hier blieben. Nur Junker Urban von Muhleren, Junker Heinrich Matter, Junker Ludwig Hetzel und Ludwig Brüggler, ihrer Aemter wegen [123]). Weiß Gott, wären diese vier nicht anheimisch geblieben und hätte MnHr. Seckelmeister dem Rath nicht beigewohnt, wie er sich dessen beflißz, es wäre ein schlecht Regiment gewesen!

In der nämlichen Osterzeit war vom Großen Rathe, unter dem Vorsitze des neuen Schultheißen Kistler, ein Beschluß genommen worden, der, so geringfügig und fremd der Gegenstand auch scheint, doch in seinen Folgen auf die Stimmung der bisherigen Partheien keinen geringen Einfluß hatte, indem er dazu beitrug, die Erbitterung zwischen denselben zu vermehren und den ursprünglichen Streit um gerichtsherrliche Rechte in einen eigentlichen Partheikampf zwischen dem Adel und der bürgerlichen Classe umzuwandeln, so gefahrdrohend, daß selbst Eid- und Bundsgenossen vermittelnd eintreten zu sollen glaubten.

---

[122]) Hier giebt also Frickard den Zeitpunkt an, wo er seine Beschreibung des Twingherrenstreites angefangen hat, nämlich nach Ostern 1470. Seinen Glauben an den Einfluß der Gestirne theilte er mit den gelehrtesten Männern seiner und selbst noch späterer Zeiten. Auf solche Beobachtungen des von der Stadt besoldeten Astrologen hin, sehen wir damals auch zu Bern Bet- und Bußtage ausschreiben. T. Miss. B. f. 1487. Ja noch 1664 wurde eine solche Verordnung auf die Erscheinung eines Kometen motiviert. Polizeibuch Nr. 7.

[123]) Urban von Muhleren, als Venner von Pfistern; hinsichtlich der beiden Andern sind wir nicht ganz im Klaren.

Jenen Zwischenakt mit seinen Folgen übergehet aber Frickard ganz mit Stillschweigen, wogegen seine Zeitgenossen, der uns aus der bisherigen Erzählung des Twingherrenstreites bereits bekannte Venner Tschachtlan, und nach ihm der Gerichtschreiber Diebold Schilling, in ihren Chroniken den neuen Handel von seinem Ursprunge an, bis zu dessen Ausgang umständlich erzählen; beide aber Frickards Gegenstand bloß am Ende und kurz berühren. Wir folgen jetzt ihrer Beschreibung nach deren wesentlichem Inhalte, bis ungefähr zu dem Zeitpunkte, wo die von Frickard erzählten Ereignisse sich wieder anreihen.

Im Jahr 1465 war das heil. Sakrament mit der dazu gehörenden kostbaren silbernen Monstranz aus dem Münster entwendet worden; wie man nachwärts erfuhr, durch einen Priester, der die That auf dem Todbette einbekannte. Da man diesen harten Verlust, der allgemeine Betrübniß verbreitete, dem Zorne Gottes über die Lasterhaftigkeit der Menschen zuschrieb, so hatte, zu Abwendung desselben, die Obrigkeit einige Satzungen und Ordnungen erlassen gegen die bösen Schwüre, das Spiel und die unanständigen, kurzen Kleider; besonders aber gegen die langen Schweife an den Frauenkleidern und die bei beiden Geschlechtern üblichen langen Spitzen an den Schuhen. Diese Verordnungen, mit den auf deren Uebertretung gesetzten Strafen, waren überall vom Volke und mit den übrigen Satzungen am Ostermontag nach alter Uebung auch von den Räthen auf dem Rathhause beschworen und einige Zeitlang befolget worden. Doch nicht lange gieng es, daß man die Verbote von allen Ständen übertreten sahe, besonders von den adelichen Frauen und Herren, die meinten, man habe ihnen der Rockschweife und Schuhschnäbel wegen nichts zu verbieten, indem es alt herkömmliche Trachten wären, und es billig seye, daß ihnen

Schwänze.

vor dem gemeinen Volke ein Vorrecht vergönnt werde. Auch unter Letzterem aber wurde die Uebertretung des Mandates so allgemein, daß man derselben nicht mehr wehren konnte und die Verordnung in Vergessenheit gerathen war [124]).

So stand es mit der Sache, als am Ostermontag 1470 der bisherige Venner Kistler zum Schultheißen erwählt wurde. Als nun am nämlichen Tage, nach alter Vorschrift, die bestehenden Gesetze und Verordnungen beschworen werden sollten; da riefen einige aus den 200, man solle die Verordnung der Schuhschnäbel und Schweife wegen ebenfalls wieder hervortragen, damit sie gleich den andern bereits vorgebrachten Satzungen beschworen und gehalten werde. Das Geschrei darnach wurde so stark, daß man die Verordnung vortrug und abhörte; die in einem Artikel vorschrieb, daß man sie unabläßig halten sollte, wozu man auch vormals geschworen hatte. So leid nun dieses manchem Biedermanne that, so stand nun einmal das Wort unabläßig darin, dessen Folgen der Schreiber vielleicht nicht bedacht hatte. Durch dieses Wort glaubte sich der Mehrtheil des Großen Rathes gebunden, so daß erkennt wurde, jene Verordnung solle mit den übrigen erneuert, geschworen und auch gehalten werden, bei Androhung der darauf gesetzten

---

[124]) Ueberall findet man im Mittelalter die Anhänglichkeit des Adels an diese Unterscheidungszeichen seines Standes, überall auch die nämlichen Klagen darüber und Verordnungen dagegen. Schon im dreizehnten Jahrhundert war in der Cathedralkirche zu Paris eine drollige Predigt gegen die langen Rockschweife gehalten worden. Scachez mes bonnes dames, que si pour remplir l'objet de votre destination, vous aviez besoin de longues queues, la nature y eut pourvu par quelque chose d'approchant etc. *Capefigue,* hist. de *Philippe Auguste III.* p. 355. In Ulm predigte 1461 Bruder Johann de Capistrano eifrig gegen die Schuhspitzen und Rockschweife.

Strafen und Bußen. „Woraus aber merkliche Irrungen und Unruhen zwischen dem Adel und anderm gemeinen Volke erwuchsen," sagen die Chroniken.

Auf dringliche Vorstellung des Adels wurde jedoch am 16. Mai gleichen Jahres (1470) zu Gunsten desselben eine Milderung der Verordnung beschlossen, wonach man den adelichen Frauen das Vorrecht ertheilte, zu Auszeichnung ihres Standes Perlen, Seide, Edelsteine, Gold und Pelzwerk tragen zu dürfen [125]); wobei aber an dem verordneten Maße der Schuhspitzen und Rockschweife nichts verändert werden sollte, die Länge der Schweife nämlich ein Gemünde auf der Erde, die Schuhspitzen ein vorderes Glied an den Fingern [126]). Jene Modifikation der Verordnung wurde hierauf gleichfalls von der Kanzel im Münster dem versammelten Volke verkündet, nebst dem Verbote an andere Frauen, sich des den Adelichen ertheilten Vortheils zu bedienen.

Allein dem Adel beider Geschlechter genügte das ihm zugedachte Vorrecht nicht, besonders den Frauen und Töchtern,

---

[125]) Alte Stadtsatzung, S. 149. Wattewille, *du gouvernement de Berne*. Köstliche Kleinodien an ihren Brüsten, auf den Häuptern, goldene oder andere Halsbänder 2c.

[126]) Ein Gemünde auf dem Herde, nicht Gemeinde, wie der gedruckte Schilling hat. Eines vordern Gleichs lang an den Fingern. Ein vollkommen ähnliches Maß für die Schuhspitzen schreibt der Rath zu Ulm ungefähr zu gleicher Zeit vor; bloß die Ritter von der Vorschrift ausnehmend. Jäger, schwäb. Städtewesen, S. 509—514.

Es scheint aber zwei verschiedene Arten von Schuhschnäbeln gegeben zu haben, aufstehende und nicht aufstehende; letztere finden wir sehr häufig in Zeichnungen aus der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Die aufstehenden Schnäbel waren es, die man in Frankreich souliers à la poulaine nannte, welches auf ihren orientalischen Ursprung deutet, von den poulains, dem Spottnamen, den man den seit den Kreuzzügen in Palästina angesiedelten Europäern gab. Tristan, *le voyageur*, T. I. p. 176. Vierzehntes Jahrhundert.

die meinten, nur durch die langen Rockschweife sich auszeichnen und kenntlich machen zu können. Zu solchen Verboten seye man übrigens nicht befugt gegen den Adel, dem man ein Vorrecht lassen müsse, das sonst in der ganzen Welt ihm angehöre. Man gab sogar vor, an die Verordnung nicht gebunden zu seyn, weil man dem Verlesen derselben nicht beigewohnt, dazu nicht gelobt, noch geschworen hätte.

Da aber der Mehrtheil der Räthe den Forderungen des Adels nicht nachgeben wollte, so erregte dieß besonders unter dem weiblichen Theile desselben großen Unwillen, der sich durch den Einfluß der Frauen auch auf die Männer ausdehnte, welche ohnehin schon durch die Angriffe auf ihre twingherrlichen Rechte erbittert waren. Ueberall in der Eidgenossenschaft und anderswo verbreitete sich jetzt das Gerücht von großer Uneinigkeit und Partheiung zwischen dem Adel und der Gemeinde von Bern. „Was von Gottes Gnaden nicht war," meint Schilling, „und wurden viel wunderlicher und seltsamer Worte gebraucht, von einem und dem andern, die ich um der Kürze und sonderlich um Friedens und Ruhe willen unterwegen lasse [127])."

Um diese Zeit war es, daß man sich im Kleinen Rathe mit den Maßregeln zu Vollziehung jener von Rath und Burgern hinsichtlich der herrschaftlichen Verhältnisse in den Landgerichten gefaßten Beschlüsse zu beschäftigen anfieng; womit nun Frickards Beschreibung wiederum beginnt.

„Nach etlichen Wochen brachte der Schultheiß vor Rath an, es seye MnHrn. bekannt, daß Räthe und Burger verordnet hätten, MrHrn. Freiweibel sollten allenthalben alle Friedbrüche zu MrHrn. Handen einziehen; deßgleichen

---

angesehen, verordnet, gut befunden.

127) Wir haben bis hieher Schilling gefolgt, der umständlicher ist als Tschachtlan, dessen Chronik ersterer von 1468 hinweg nicht mehr so, wie vorher, nachschrieb.

auf Brautläufen (wie es in ihren hohen Gerichten auch die Twingherren thun) Unfrieden verbieten bei 10 Pfund Buße, welche die Uebertreter MnHrn. eben so wohl, als den Twingherren bezahlen sollen. Nun wisse er nicht, ob die Freiweibel dazu unterrichtet und angewiesen worden seyen. Und als Niemand davon etwas wußte, wurde befohlen, die Freiweibel her zu bescheiden, welche man sodann frug, ob ihnen deßhalb nichts befohlen worden seye, und nach eingeholter Erkundigung ihnen anempfahl, MrHrn. Ordnungen fleißig nachzukommen.

Einige Zeit darauf erschien einer der Freiweibel, um einzufragen, was es mit den Kirchweihgeboten für eine Bewandtniß habe; ob der Unfrieden hier auf gleiche Weise, wie auf Brautläufen und allen großen Versammlungen, bei 10 Pfund Buße verboten wäre; ob er solchen auch allenthalben in MrHrn. hohen Gerichten verbieten und die Bußen davon beziehen solle? Welche Einfrage hierauf vor den Großen Rath gebracht und hier dahin entschieden wurde: weil diese Gebote mit denen auf den Brautläufen von gleichem Werthe seyen, so stehe der Bezug der davon gefallenen Bußen MnHrn. eben sowohl zu, als von den Brautlaufbrüchen.

Etliche Wochen später kam abermals Freiweibel Gfeller mit der Anzeige an MeHrn.: „daß bei ihnen zu Höchstetten Einer eine Weibsperson der Ehe wegen nach Constanz [128]) vorgeladen, aber Unrecht gewonnen habe. Fragend nun,

---

MeHrn., des Kleinen Rathes nämlich.

[128]) Der Lauf der Aare trennte die bischöflichen Sprengel. Alles Land auf dem rechten oder östlichen Ufer, auf dem Höchstetten liegt, gehörte in's Bisthum Constanz, dessen Offizialität über Matrimonialsachen absprach; wer hier Unrecht erhielt, war bußfällig, wie solches bei Appellationen vor die Civilgerichte ebenfalls der Fall war. Die niedern Gerichte von Höchstetten gehörten zur Herrschaft Wyl.

ob MeHrn. die darauf stehende Buße der 10 Pfund auch zu ihren Handen bezogen haben wollten, oder ob er den Fall durch die Amtleute dortiger Herrschaft fertigen lassen sollte? obwohl er glaube, es seye auch eine der Verordnungen, die von der Stadt aus ergangen seyen." Als man hierüber sich erkundiget und lange nachgesucht, ob es dem also seye, ward endlich Seckelmeister Fränkli darum angefragt, der sprach: „es seye Obiges eine alte Strafe, die schon vor seinen Zeiten im Gebrauche gewesen, und wie er glaube, von allen Eidgenossen im ganzen Lande herum angenommen seye und angewendet werde, damit des Ladens und Citierens vor die Bischöfe weniger werde. Er glaube, daß es nun wohl bei 100 Jahren also gebraucht seye [129]). Und wenn jener Fall sich ereignet, habe jede Herrschaft die darauf gelegte Strafe eingezogen. Nun komme dieser ändtliche Amtmann, wolle wiederum eine neue Hetze anrichten; was ihm gar nicht gefalle; denn die Alten hätten ob Landsgewährden allezeit steif gehalten; jetzt aber wolle man ihrer nicht mehr achten. Aber wahrlich, Ihr werdet inne werden, daß es dieser Stadt übler bekommen wird, als denen, die man jetzt davon drängt, und nichts wird das Exponieren gelten! Ja, die Unterthanen nur verpflichte die Landesgewährde, nicht aber die Obrigkeit!"

Als nun jene Einfrage des Freiweibels dem Großen Rathe vorgetragen worden, sprach der Schultheiß seine dießörtige Meinung dahin aus: „Obwohl man nicht ganz lauter finden könne, daß jene Strafe von der Stadt ver-

---

die Twing und Bann und volle Herrschaft hatte; dieselbe Straff also ynzogen; heißt es in der Abschrift der Stadtbibliothek. — ändtliche Amtmann, immer wiederkommende, unabtreibliche. — das Exponieren, die Behauptung, das Raisonnement, daß die Landsgewährde nur die Unterthanen, nicht aber die Obrigkeit verpflichte.

[129]) Seit Errichtung des sogenannten Pfaffenbriefs, 1370.

ordnet und geboten worden, so wäre doch solches zu glauben [130]; zudem, daß es eine Ordnung und Gebot oder Strafe solcher Art wäre, deren Vollziehung ziemlicher und billiger der hohen Herrschaft, als den niedern Gerichten zustände. Daß bisher die Twingherren die Buße bezogen, wäre aus Nachläßigkeit und schlechtem Wahrnehmen von Seite der Stadt geschehen und weil Niemand solches gegen dieselben habe dürfen äferen, indem die Twingherren die Gewaltigen in der Regierung gewesen; wie denn auf solche Weise dieser Stadt dessen mehr versäumt worden seye."

MsHrn. Seckelmeisters Meinung hingegen, war die nämliche, die er schon im Kleinen Rathe ausgesprochen, daß nämlich Niemand aus seinem Posseß und Gewährd solle verdrängt werden 2c.

Nachdem aber um beide Meinungen gestimmet worden, erfand sich, daß des Schultheißen seine das Mehr hatte, wonach den Freiweibeln zugeschrieben wurde, jene Buße der 10 Pfund, wenn der Fall sich ereigne, in den niedern Gerichten zu MrHrn. Handen einzuziehen.

Jetzt kamen nach einander beinahe alle Freiweibel vor den Rath, sich beklagend, daß wenn sie infolge erhaltener Weisung die Friedbrüche oder die Verbote des ausgerufenen Unfriedens, wie auch die Strafen in Ehesachen mit Recht fertigen, oder die Bußen davon beziehen wollten; so fände sich immer, daß solches bereits durch die Amtleute der Twingherren (es seye der Edeln, oder der Klöster) geschehen seye, und wären die Fälle auch nicht gefertiget, so wollten jene Amtleute, wenn die Klage eröffnet

---

Liederlichkeit, bedeutet hier Saumseligkeit, Nachläßigkeit. — äferen, rügen. — um beid Rathschläg gefragt. — es sind auch viel nach alle 2c.

[130]) Worin Kistler Recht hatte, wie aus Belegen zu sehen.

wurde, derselbe nicht Folge geben; zudem, daß man wohl spüre, daß die Gerichtsäßen auch nicht willig seyen, darum zu erkennen, sprechend, es seye von jeder über solche Fälle nicht allein von ihnen gesprochen, sondern die Betreffenden auch von ihren Herren gestraft worden. Nebstdem, wenn die Straffälligen mit ihren Herren sich berichtet hätten, so dünke es sie nicht billig, daß sie noch einmal leiden sollten. Nun wüßten sie (die Freiweibel) nicht, ob es von den Twingherren also befohlen worden, oder ob die Landleute ihnen sonst nicht glauben wollten; weil sie von dem erhaltenen Befehle keine Bescheinigung vorweisen könnten; sie bäten daher MeHrn. hierin ein Einsehen zu thun, damit sie in ihren Obliegenheiten nichts verfehlten.

Hierüber wurde vom Rath erkennt, jedem Freiweibel einen Brief einzuhändigen, worin enthalten, was MeHrn. über alle Artikel verordnet hätten, nebst der Vorschrift, „daß jede Parthei, die sich in einem derselben vergriffen, den Freiweibeln und Niemanden anderm darum antworten sollte. Und hätten schon die Partheien mit einander sich verglichen, so solle es sie nicht fristen, den Freiweibeln dennoch Antwort zu geben und nach Inhalt MrHrn. Ordnung beurtheilt und bestraft zu werden."

Einige Zeit darauf erschienen eines Morgens die Verwandten des Freiweibels von Jegistorf [131]) vor MeGHrn. mit der Anzeige, „sie hätten vorigen Abends spät den Freiweibel mit Mühe hier nach der Stadt gebracht und an einen Schärer gelegt. Als er gestern auf einem Braut-

---

keine Frage haben, darüber im Gerichte nicht umfragen. — berichtet, d. h., der Strafe halb verglichen, vertragen; zuweilen ließ der Twingherr an der Buße etwas nach. — nit an ihrem Befelch fehlen. — Brief, offener; Patent. — an einen Schärer gelegt, zu einem Wundarzt gebracht; rechtlicher Ausdruck in solchen Fällen.

[131]) Landgerichtes Zollikofen.

lauf zu Hindelbank den Unfrieden in MrHrn. Namen habe verrufen wollen, so seye Junker Konrad von Ergäu daher gekommen und habe ihn mit der Faust zu Boden geschlagen, seye auf ihn gesprungen und habe ihm, nach des Schärers Aussage, drei Rippen im Leib zerbrochen, und dieß, obschon der Freiweibel MrGHrn. Farbe trug. Solches hätten sie Ihren Gnaden wollen einberichten und brächten deßhalb ihre Klage vor [132])."

So entrüstet nun MeHrn. über diesen Vorfall waren, so konnten sie doch über die deßhalb zu treffende Maßregel nicht einig werden, denn Einige meinten, wenn man schon den Beklagten herbeschiede, so würde er doch nicht kommen. Andere brachten an, daß wenn man ihn zu fangen suchen wollte, es mit wenigen Leuten nicht thunlich wäre, indem es ein heftiger Mensch seye; er werde sich auch von nun an desto gewahrsamer halten. Wollte man aber viele Leute dazu gebrauchen, so dürfte es einen Aufruhr geben.

Zuletzt ward beschlossen, daß sobald der Freiweibel wiederum Steg und Weg zu gebrauchen vermöge, solle er sich vor MnHrn. zeigen, wo man denn dem von Ergäu einen Tag bestimmen und sie beide verhören werde. Als aber jenem nachwärts ein solcher Tag verkündet worden,

Farb, d. h. den roth und schwarzen Mantel. — gewahrsamer halten, sich in Acht nehmen, an sicherm Orte sich aufhalten. — Steg und Weg zu gebrauchen, noch jetzt üblicher Ausdruck für: so weit hergestellt, daß man herumgehen könne.

132) Konrad von Ergäu war Besitzer der Herrschaft Hindelbank, übrigens nicht achtungswürdig. Von seinem liederlichen Lebenswandel und dessen Folgen, von den gegen ihn getroffenen obrigkeitlichen Verfügungen, so wie der Entführung seiner Tochter durch den Grafen Heinrich von Würtemberg-Montbeillard, geschieht in den Missivenbüchern und bei V. Anshelm öftere Erwähnung. Von zweien Ehefrauen bürgerlicher Abkunft hatte er noch andere Kinder.

gab er darauf zur Antwort: „da der Freiweibel ihm in seinen Gerichten eine ungereimte und unerhörte Gewalt und Neuerung angethan, so glaube er es ihm um so da mehr mit Recht gewehrt zu haben, als derselbe ohne Befehl noch Gefallen von Ihr Gnaden gehandelt hätte. Wollte aber der Freiweibel ihn des Rechtens nicht erlassen, so säße er zu Hindelbank in guten Gerichten; wären ihm aber diese nicht gefällig, so könne er ihn vor das Gericht nach Burgdorf belangen, in welcher Stadt er Burger und daselbst mit Haus und Heim, Feuer und Licht angesessen seye [133]."

Da gab es wiederum über den Handel eine lange Berathung. Einige wollten den von Ergäu zu Hindelbank fangen, welches mißlich, Andere zu Burgdorf; als man aber hierauf bemerkte, diese Stadt würde es nicht zugeben, weil der Beklagte das Recht angeboten, so gewann des Seckelmeisters Rath das Mehr, daß nämlich der Freiweibel, sobald er hergestellt seyn werde, es MnHrn. zu wissen thun solle, damit sodann einer aus ihnen abgeordnet werde, um vereint mit dem Kläger den von Ergäu zu Burgdorf vor den Richter zu belangen [134].

Als nun die Freiweibel überall begannen, zur Vollziehung ihres Befehles zu schreiten, besonders in den Klosterherrschaften ꝛc.; da kamen nach einander alle Aebte, Pröpste, wie auch Commenthuren, Prioren und Klosterfrauen [135], um sich über der Freiweibel Neuerungen merklich zu beklagen,

---

[133]) Daselbst erlosch auch sein Geschlecht, von dem bloß noch ein unächter Zweig bis weit in's achtzehnte Jahrhundert fortlebte.

[134]) Diese Stadt hatte von alten Zeiten her ihre eigene Gerichtsbarkeit.

[135]) In den vier Landgerichten lagen die Stifte und Klöster Amsoldingen, Rüeggisperg, Frauenkappelen, Thorberg, Frienisberg, Fraubrunnen, die Commenthureien Könitz und Münchenbuchsee, die sämmtlich kleinere oder größere Gerichtsbarkeiten besaßen. S. Einleitung.

mit großer Bitte und unter Erbieten vielen Gebetes, daß jene Beamten abgemahnt werden möchten. Einige Aebte und Commenthuren redeten auch rauch genug, wie sie älter seyen als die Stadt Bern, mit ihr aber in Burgrecht ständen, deßhalb auch jährlich etwas leisteten, um dafür Schutz und Schirm zu genießen; statt dessen man es ihnen jetzt nehme. Ohnehin hätten ihre Vorfahren die Stadt tief lassen eingreifen in ihre Gerichte, seye es mit Appelliren, mit Fuhren, Tellen, Böspfenning u. s. w., damit wolle man sich jetzt nicht begnügen, bis man Alles habe. Wollte man aber hievon nicht abstehen, so könnten sie ihrer Eide, Ehre und Gelübde halben nicht anders, als ihren Obersten und Orden solches anzeigen, damit diese darin Einsehen thun mögen, obwohl sie eine ehrbare Stadt Bern ungerne verschrieen. Worauf man sie bat, sich MnHrn. nicht zu widersetzen um kleinfügiger Sachen willen, so ihnen nichts bringen, der Stadt aber viel daran gelegen wäre. Solches seye auch nicht ihretwegen, sondern um Anderer willen verordnet worden [136]); MeHrn. könnten sie aber nicht wohl söndern. Man werde aber dahin trachten, daß die Gotteshäuser auf andere Weise entschädigt würden.

Wiederum erschienen einige der Freiweibel und klagten: „sie könnten nichts schaffen; wenn sie den neuen Verordnungen gemäß die Strafgelder einziehen wollten, so fände sich, daß die Fälle schon durch der Herren Amtleute gefertigt und die Bußen bezogen worden; und was auch MrHrn. Mandat dagegen vorschreibe, so würden nichtsdestoweniger diejenigen, die die Buße einmal ausgerichtet, derselben ledig gesprochen, indem die Richter meinten, es seye nicht billig,

---

vielen Gebetes; nämlich für die Regierung, wie solches auf Ansuchen der letztern gewöhnlich in Kriegszeiten geschah. Missiv. B. — in andere Wege ergetzet.

[136]) Nämlich der weltlichen Twingherren wegen.

daß sie zweimal bezahlen sollen. Auf den Rath MsHrn. Schultheißen und anderer von MnGHrn. (denen sie es oft angezeigt), hätten sie (die Freiweibel) sodann vor MeGHrn. appelliert; allein die Richter wollten ihnen keine andere Appellation zuerkennen, als nach ihrem Rechte, nämlich vor die Twingherren. Nun mögen MeHrn. wohl denken, was sie mit einer solchen Appellation gewinnen würden. Zudem, daß nach den vielen Warnungen, die sie deßhalb empfangen, sie besorgen müßten, wenn sie der Appellation wegen in der Herren Häuser oder Schlösser kämen, wie solches nothwendig wäre, daß es ihnen wohl ärger gehen würde, als es dem Freiweibel von Jegistorf mit dem von Ergäu ergangen wäre, dessen wollten sie aber enthoben seyn. Weßhalb sie MeGHrn. bäten, ein Einsehen zu thun."

Noch schärfer brachte zuletzt auch der Freiweibel Gfeller die nämliche Klage vor; besonders zeigte er an, „welcher Unwillen unter den Landleuten herrsche, seitdem sie aus MrGHrn. Verordnung vernommen, daß in den niedern Gerichten von beider Herrschaften Amtleuten der Unfrieden auf Hochzeiten und Kirchweihen könne verrufen, und daß sodann die Bußen an beide Orte sollten bezahlt werden. Worüber sie, als über eine große Tyrannei schreien, indem sie fürchteten, MeHrn. wollten bei allen Straffällen also handeln. Welches Gemurmel ihre Herren ihnen auch zuließen, ohne über die Sache ihnen Erläuterung zu geben. Ihn, den Freiweibel, dünkte es gut, wenn es MnHrn. gefiele, daß entweder eine der beiden Herrschaften (Stadt oder Twingherr) die Bußen ausschließlich bezöge, oder daß dieselben unter ihnen getheilt würden, so daß jeder 5 Pfund

---

zwuren; noch heute auf dem Lande gebräuchlich für zweimal. — wirser; in der Bernersprache noch heute üblich für wehe thun, es hat mich gewirset (geschmerzet); hier ärger. — entbrosten, entbehren, damit verschont bleiben.

zukämen. Denn dieser Artikel verursache MnHrn. eine solche Nachrede, daß es nothwendig wäre, hierüber eine Verordnung zu erlassen."

Da sprach Junker Heinrich Matter zu dem Freiweibel Gfeller: „das solle ihm der Teufel danken! Ob das seinen Eid wohl gehalten seye, der Stadt Bern einen solchen Unwillen zu erregen, bei denen, wo ihr Herz solle stehen; die der Stadt Banner schirmen sollen [137])! Ob dieß nicht ein Lotter seyn könne! Er, Freiweibel, seye aller Unruhe und eben in diesem Stücke Anfänger. Er, der gegen Hrn. Niklausen von Dießbach aufgetreten hier im Kleinen, wie auch vor dem Großen Rathe, und vorgestellt habe, wie es MnHrn. in ihren hohen Gerichten eben sowohl zustände, dieses Verbot zu verkünden und die Strafgelder zu beziehen, als da, wo die Twingherren bloß die niedern Gerichte besäßen. So wie er's vorgeschlagen, so hätten MeHrn. jetzt mehrmals darüber erkennt und nach seinem Sinne den Twingherren Antwort gegeben, Briefe und Mandate erlassen, deren er sich auf dem Lande bedient habe. Jetzt, wo es ihn anfange zu dünken, es seye besonders in diesem Handel und Artikel nur zu schnell verordnet worden, da schlüsse er gerne daraus und legte die Folgen lieber MnHrn. auf! Was gehörte einem solchen Knabatzen?"

Mit diesen Worten nahm Junker Heinrich Matter nebst andern MrHrn. des Kleinen Raths, die ihrer Gerichten und Verwandschaft wegen jeweilen abtreten mußten, den

---

eine Ordnung zu machen. — Lotter, ein noch heute üblicher Ausdruck für Fallstrick, Lotterfalle, Lottery, Lotterbubenstreich. — nummen fürgschlagen, wie er es vorgeschlagen, befunden. — äben schnell. — Was gehörte ꝛc. Knabatzen? Was verdient ein solcher leichtfertiger Junge?

137) Im Kriege war es die Mannschaft aus den vier Landgerichten, welche mit den Burgern von Bern das Stadtbanner unmittelbar umgab. S. Gesch. des bern. Kriegswesens, Bd. I.

Austritt. Waren nur noch Junker Urban, Ludwig Hetzel, Ludwig Brüggler übrig, die in der Stadt verblieben. Wären auch diese hinausgegangen; weiß Gott, was für ein Rath da geblieben wäre [138])!

Nun hatte Junker Heinrich Matter, der ein freudiger junger Mann ist, dazu wohl beredt, mehrmals, wenn dem Schultheißen in seiner Amtsführung etwas Fehlers widerfuhr (was nicht selten geschah), über ihn gespottet, und dadurch dessen Anhang gegen sich erbittert. Weßwegen dem Seckelmeister der Auftrag ertheilt worden, Junker Urban zu sagen, mit seinem Vetter deßhalb zu reden und ihn zu warnen, indem MeHrn. es von ihm nicht mehr leiden wollten, daß er ihre Beamten so aushüppe [139]).

Als nun der Freiweibel Anbringen vor Räth und Burger gebracht worden, wurde hier erkennt: daß alle Appellationen der Freiweibel in Stadtsachen alsogleich in die Stadt und nicht vor die Twingherren gezogen werden sollten. Doch hatte dieser Entscheid nur mit wenigen Stimmen das Mehr erhalten;

---

muthiger, damals mit freudig ausgedrückt. — lächerlich mache, auslache, foppe.

[138]) Urban von Muhleren. Die Hetzel, ursprünglich ein burgerliches Geschlecht, das anfänglich selbst im Handwerksstande gelebt zu haben scheint, doch schon im vierzehnten Jahrhundert im Rathe saß, hatten von der Herrschaft dieses Namens den Zunamen von Lindnach angenommen, und sich vor Kurzem erst zu junkern angefangen. Sein ächter Stamm erlosch 1527. Geneal. Notizen.

[139]) Heinrich Matters Vetter, Johann, war als Anführer der Berner in der berühmten Schlacht zu St. Jakob bei Basel, 1444, den Heldentod gefallen; Heinrich selbst gelangte 1495 zur Schultheißenwürde. Sonst gehörte sein Geschlecht ebenfalls zum neuen Adel, indem noch dessen Großvater Vincenz ein reicher Kaufmann gewesen; der aber 1411 in den Kleinen Rath gewählt worden war und durch den die Familie zu hohem Ansehen gelangte, die jedoch schon 1508 mit dem Schultheißen Heinrich erlosch. Geneal. Notizen.

denn der Seckelmeister hatte vorgestellt, „die Twingherren würden sich jetzt noch weit mehr beklagen, daß man ihnen die Appellation, die sie von jeher gehabt, auch nehmen wolle.“

Ueber des Freiweibels Gfeller Anbringen, der 10 Pfund Strafe wegen für die Brautlaufbrüche, konnte man nicht wohl in eine neue Berathung eintreten, noch deßhalb eine Aenderung vornehmen; indem es nun mehrmals so war erkennt und den Twingherren allemal dem gemäß geantwortet; im gleichen Sinne auch auf das Land geschrieben, so wie es in die den Freiweibeln zugefertigten Briefe gesetzet worden. MeHrn. ließen es also dabei verbleiben.

Einige Zeit darnach kamen wiederum einige Freiweibel her, und zeigten MnHrn. an: „Nach deren letzter Verordnung hätten sie etliche Uebertreter vor die Herrschaftsgerichte gezogen; und als diese, wie vorher, ihnen dieselben durch Urtheil aberkennt, hätten sie den Spruch vor Ihr Gnaden appelliert, die besiegelte Verordnung dabei in's Recht legend; aber auch dieß hätte nichts geholfen, denn wie zuvor hätten die Geschwornen einmüthig die Appellation vor ihre Herren erkennt. MeGHrn. möchten deßhalb ein Einsehen thun; denselben aber zugleich erklärend, daß, wollte man sie (wie Einige ihnen gesagt) mit der Vorschrift beladen, die erste Appellation vor die Twingherren zu thun, und dann erst vor MeGHrn. zu appellieren, sie nicht gesinnet wären, die Twingherren in ihren Häusern zu überlaufen; denn es dünke sie, vor deren Gerichten und in deren Herrschaften wehe kein guter Wind für die Freiweibel; es seyen die Bauern noch unfreundlicher gesinnt gegen sie, als selbst die Herren. Auch wären sie berichtet, daß der gemeine Mann die Freiweibel nur Hetzhunde nenne, als ob sie es gewesen

---

nüt beschossen'; von dem bernerischen Worte b'schüssen, fruchten, zu etwas helfen. — nit guten Luft habind.

wären, welche alle die neuen Gebote oder Verordnungen in MrHrn. Küche fließen. Wiewohl sie nun MnHrn. gerne dienten (indem sie bisher Ehre und Nutzen davon gehabt), so wollten sie dennoch lieber MnGHrn. ihre Aemter aufgegeben haben, wenn man ihnen ferners das Gleiche wollte zumuthen."

Jener neue Anstoß wurde vor MeHrn. des Großen Rathes gebracht. Da fielen viele seltsame Reden; über die Frage besonders, ob man mit den Landleuten auf Landtagen verhandeln, oder ob man sie nach der Stadt bescheiden solle? Endlich ward jedoch für besser befunden, die Twingherren her zu bescheiden, um endlich von ihnen zu vernehmen, ob sie MnGHrn. gehorsam seyn wollten, oder nicht?

An dem dazu bestimmten Tage erschien der Mehrtheil der Twingherren in Person; andere hatten ihre Verwandte und Amtleute hergeschickt, um MrHrn. Willen zu erfahren. Da wurde ihnen dieser durch den Schultheißen eröffnet, und eine endliche Antwort darauf von ihnen verlangt, welche die Anwesenden, nachdem sie sich darüber berathen, folgendermaßen ertheilten:

„MeHrn. oder etliche derselben, hätten ihnen mit dem Verrufen des Unfriedens auf Brautläufen, deßgleichen dem Einziehen der Bußen für Friedbrüche, eine seltsame Neuerung gemacht, darob sie großes Bedauern gehabt; und da ihnen zuletzt hier von diesem Rath eröffnet worden, daß

Kuchi fließen, MnHrn. einbliesen. — die Burger. — Landtagen, d. h. versammelten Landgerichten, welche jeder im Kreise Angesessene zu besuchen verpflichtet war; zufolge der uralten Verfassung dieser Institution, wo auch andere Sachen verhandelt wurden, als nur gerichtliche Gegenstände. Die Frage war nämlich die: ob man vor den Landgerichten mit dem Volke reden, oder hiefür Ausgeschossene nach der Hauptstadt berufen wolle? S. unten mehr davon.

MeHrn. nicht davon stehen wollten, wie sie es doch wohl hätten hoffen sollen, so hätten sie alle MnHrn. einmüthig geantwortet und begehrt, daß ein ziemliches Gericht angeordnet werde, um jene spänigen Artikel zwischen ihnen und der Stadt zu entscheiden; und bis ihnen ein solches verkündiget werde, wollten sie mit der Hülfe Gottes bei ihrem Posseß und Gewährd bleiben und jenes erwarten. Inzwischen hätten ihnen aber MeHrn. unberufen und unverhört Neuerungen in ihren Gerichten machen wollen; indem sie nämlich befohlen, die 10 Pfund Strafe um Friedbrüche bei Kirchweihen und allen großen Volkssammlungen, sowie auch die Strafen verlorner Ehehändel zu ihren Handen einzuziehen. Jetzt hätten die Freiweibel noch einen Brief vorgezeigt, der ihnen befiehlt, in Sachen, welche die Stadt betreffen, nicht vor die Twingherren zu appellieren. Sie wüßten nicht, was noch Alles vorgenommen werden möchte; zweifelten aber nicht, daß einige in den Räthen darnach trachteten, sie um alle ihre Rechte zu bringen."

„Diejenigen die es betreffe, seyen nicht alle hier zugegen; sie, die Anwesenden (Twingherren) wollten auch nicht für jene antworten. Aber so viel es sie selbst betreffe, so verblieben sie bei derjenigen Antwort, die sie gemeinschaftlich mit einander gegeben hätten."

Nachdem sie abgetreten, und man den Schultheißen geheißen, seine Meinung geben, sprach dieser: „Er wisse nichts mehr zu rathen; denn MeHrn. wüßten, wie sich alle Dinge verlaufen hätten. Nun sehe er wohl, daß weder Gebote, Verbote, noch Verordnungen MrGHrn. bei ihren Unterthanen mehr etwas gölten. Und wenn dieses gleich zunächst an der Thür der Fall seye, so könne man denken, was der Stadt daraus entspringen, und was für ein Gehorsam

glych zunächst an der Thür, der Rathstube; auf jene Erklärung der Twingherren zielend.

bei ihren Unterthanen, besonders den entfernten, erwachsen werde, wenn man sagen würde, daß ihre eigenen Burger in der Stadt und die nächsten Unterthanen um alle Gebote nichts gäben, sondern frei, freidig dawider redeten, handelten, urtheilten und nun zum zweiten Male Euer Gnaden in's Gesicht dürfen sagen, daß sie Euch nicht gehorchen wollen. Nun weiß ich leider kein anderes Mittel mehr, da wo einer Obrigkeit Gebot, wörtlich oder schriftlich, nichts mehr giltet, denn daß man zu dem Werk greife; wiewohl es mir den größten Kummer verursachet, den ich auf Erden haben kann. Nur wüßte ich eben nicht, an welchem Ende ich's angreifen sollte, daß es für diese Stadt am ruhigsten uud fruchtbarsten wäre."

„Diese Herren, welche hier zugegen waren, haben nun zum zweiten Male mit dem Munde MnHrn. den Gehorsam verweigert; ihre Unterthanen dann, die an ihren Gerichten sitzen, thun MrGHrn. Gebote mit der That verachten, verschätzen sie, auch deren Briefe und Siegel, und scheuen sich nicht, dieselben in ihren Urtheilsprüchen beiseit zu setzen; so daß sie noch viel mehr als ihre Herren verdient hätten, daß man gegen sie und über sie etwas verfüge. Da ich aber wohl gedenke, daß sie solches als unbedachte Leute auf Anweisung und vielleicht auf Geheiß ihrer Herren gethan, diese dann hier zugegen, und da ich hoffe, daß mit weniger Unruhe, Kosten und mit mehr Frucht gegen Wenige als gegen Viele gehandelt werden kann, so will ich meines Theils im Namen Gottes zu diesen (Herren) greifen, und sie in der Stadt Namen einstweilen inbehalten, bis man weiter zu Rath geworden, wie man ferners handeln wolle."

---

ferren, fernen; außerhalb der Landgerichte, im übrigen Kanton. — ohne Scheu oder Furcht. — durch Wort noch G'schrift. — Erdtrych, Erde. — zwuren, zwei Male. — einmal behalten, sich ihrer versichern.

Wobei Kißler darauf antrug, „daß man den Herren eilends sagte, auf dem Rathhause zu verharren, und daß alsogleich die Thore gesperret würden."

Als hierauf der Seckelmeister um seine Meinung angefragt worden, sprach dieser: „Er könne sich nicht genug verwundern ob des Hrn. Schultheißen unbedachtem Rath, daß er so eilends zu diesen Leuten greifen wolle; was nicht geschehen möchte, ohne in dieser Stadt und der umliegenden Landschaft großen Aufruhr zu erwecken; und dieß um vieler Ursachen willen, indem vorerst Niemand in's Gefängniß gelegt werden solle, bevor das Recht gegen ihn gebraucht worden; ausgenommen allein übelthätige Personen, von denen zu glauben, daß sie durch Flucht ihr Leben fristen würden. Ja auch solche werden an vielen Orten nicht behändigt, bevor es gerichtlich erkennt worden. Wie wollet Ihr denn diese in's Gefängniß legen, die stets um Recht schreien und Euch anheim stellen, ein Gericht zu bestimmen?"

„Sagt man aber von ihnen, sie wollten MnHrn. nicht gehorsam seyn, so habe ich dieß nie von ihnen gehört; wohl aber haben sie geklagt, man wolle sie von dem Ihrigen drängen, und haben darum das Recht angerufen. Daß ich nun deßwegen sie in's Gefängniß erkennen könne, sehe ich bei meinem Eide nicht ein. Sodann sind sie ihrer Sache nach nicht Alle gleich, wiewohl sie Alle klagen. Und, liebe Herren! wer unter uns würde sich nicht beklagen, wenn man ihm so viel wollte in das Seine greifen, das er und seine Voreltern besessen?"

„Ihr klaget vornehmlich, daß man in ihren Gerichten nicht wolle nach unsern Geboten und Verordnungen urtheilen,

---

die Thore versehen, die Stadtthore geschlossen, oder wenigstens besetzt. — unberathenen Rathschlag. — nicht Alle gleich, das Rechtsverhältniß nicht bei Allen das nämliche.

und daß unsere Briefe bei ihnen verachtet werden; und dieses, vermuthet man, komme von ihren Herren her, die aber so bald nicht hier sind, sondern da außen auf ihren Schlössern sich aufhalten. In den Gerichten sodann des Mehrtheils derjenigen, die hier gegenwärtig sind, haben sich solche Rechtshändel, wie oben, niemals zugetragen. Und wie wollet Ihr verfahren mit Junker Urban und beiden Ludwigen Hetzel und Brüggler, die auch unter den Abgetretenen sich befinden, und doch stets in Mühe und Arbeit hier in der Stadt bleiben; und von denen ich glaube, daß wenn es an ihnen stühnde, sie Euch weit lieber ihre Herrschaften schenkten, als mit Euch in Unwillen zu leben [140])?"

„Ebenso habet Ihr ohne Zweifel noch andere Burger mehr, die so gesinnet sind, dennoch aber ihre Sache nicht von den andern söndern können; denn mit Euern Mehren und Erkanntnissen habet Ihr sie zusammengedrungen, und jetzt wollet Ihr sie Alle fangen? Das wäre burgerlich gehandelt; wen würde es wohl billig dünken? Und wenn Ihr es mit Ruhe könntet zuwege bringen, so sehet Ihr ja wohl, daß wir unter uns selbst über diesen Handel in dieser Stube nicht ganz einig sind. Ich glaube daher, daß wenn jenem unbesonnenen Rathe sollte Folge gegeben werden, man in dieser Stube ihm zu wehren suchen würde; was meinet Ihr, daß die Gemeinde dazu sagen, ob es von Ihr gelobet würde? Was der gemeine Mann für ein Gefallen habe an der Abwesenheit der Geschlechter, habet Ihr, glaube ich, seit Ostern Alle gehört. Hat nicht MnHr.

Mehren und Erkennen. — Gemeinde, d. h. die übrige nicht in den Räthen sitzende Burgerschaft, die aber schon damals selten, oder nie mehr versammelt wurde.

140) Urban von Muhleren besaß die Herrschaft Burgistein, Hetzel die niedern Gerichte zu Lindnach, Ludw. Brüggler zu Mühliberg und Riedburg.

Schultheiß sich nun schon etliche Male beklagt, wie ihm einige Weiber, wenn er vorübergehe, so übel in das Schultheißenamt fluchten, und sagten, ihm gebühre besser, Fleisch zu hacken. Habet Ihr nicht auch mehrmals ab dem Lande vernommen, wie groß das Mißfallen der Landleute seye, die Geschlechter nicht mehr in den Räthen sitzen zu sehen; ebenso durch die Freiweibel erfahren, welchen Unwillen dieser vorgenommene Handel gegen Euch auf dem Lande erregt habe? Auch sehet Ihr wohl, daß sie Euch lassen verordnen und gebieten, und dennoch ihre Herren bei deren Herkommen handhaben wollen. Sagte ich Euch nicht von Anfang an, Ihr solltet den Bauern nicht zu sehr trauen? Da meinten aber Einige unter Euch, sie gönnten lieber alle Ehre der Stadt, als ihren Herren. Ihr erfahret es jetzt!"

„Nun ist ein Theil der Vornehmsten unter den Twingherren draußen auf dem Lande geblieben; wenn Ihr jetzt an die hier befindlichen Hand anlegtet, glaubet Ihr nicht, jene könnten einen Aufruhr auch in der Landschaft erregen? und an welchem Ort ein solcher anfängt, seye es in der Stadt oder auf dem Lande, so wird er auch an andern Orten ausbrechen. Und hätten wir auch mehr Glimpf und Fug, die Herren zu fangen (was ich bei meinem Eide nicht einsehen kann); es wäre aber dabei zu erwarten, daß der Stadt eine so besorgliche Sache daraus erwachsen könnte, so wollte ich (Böserm vorzukommen) immer lieber durch die Finger sehen, oder stille stehen. Darum will ich mich dießmal ihres Rechtanbietens begnügen und solches annehmen."

Nachdem hierauf in der Umfrage unter MnHrn. den Burgern auf's heftigste gestritten worden, so daß der

---

bas, besser. — sie, nämlich die Beisitzer der Twinggerichte, Gerichtsäßen. — Rechtsbotes. — Burgern, d. h. des Großen Rathes. — grüsenlich, gräulich.

Lärm kaum hatte gestillt werden können, wurden die für beide Meinungen aufgehobenen Hände gezählt; da fand sich denn, daß um etliche Hände des Seckelmeisters Rath das Mehr gewonnen, und der bernerische Cato einmal habe obsiegen können.

Für und für beklagten sich nun die Freiweibel, wie sie je länger je weniger etwas ausrichten könnten, dabei auf dem Lande so verhaßt seyen, daß sie sich nirgends zeigen dürften; und ebenso gieng es auch in der Stadt dem Schultheißen.

Als hierauf die Zeit der Weinlese herannahte, und man sich dazu rüsten sollte; da schenkten die Geschlechter vorher ihren Wein um einen billigen Preis aus, während man einen theuren Wein erwartet hatte; wodurch sie ihre Gunst bei'm gemeinen Manne nicht wenig vermehrten. Als es aber um das Binden der Fässer zu thun war, da ließen alle Geschlechter, ausgenommen Ludwig Hetzel, ihre Fässer zur Stadt hinaus zu ihren Landhäusern führen [141], wo Einige sie durch Küfer von Thun, Burgdorf, Solothurn und Freiburg, oder durch Landküfer binden ließen. Viele führten die Fässer auch ungebunden an den See, um sie dort binden zu lassen; was bei dem Handwerk große Klage

---

und kam, daß man sich sollt in den Herpst rüsten. Im September. — ziemlichen Pfenning. Die ältere Ausgabe giebt diese Stelle in ganz verkehrtem Sinne, als wenn nämlich die Geschlechter ihren Wein verschlagen und hinausgeführt hätten, welches weder politisch, noch sonst vortheilhaft für sie gewesen wäre. — trefflich gemehrt, stark.

141) Die Rebgüter der Berner befanden sich meistens am Bielersee, den man auch vorzugsweise den See nannte (heute den kleinen See). Doch gab es ihrer auch am Thunersee, wo die Herren von Spietz und Oberhofen Wein bauten; und endlich am Murtensee und anderswo. Den den Bernküfern gespielten Streich mochten sich vielleicht einige derselben durch Anhänglichkeit an Kistlers Parthei zugezogen haben.

verursachte, indem die Küfer sagten, die Herbstarbeit seye eben der größte Gewinn, und also deren Abgang der größte Verlust auf dem Handwerk, wovon die Schuld dem Schultheißen beigemessen wurde, in solchem Maße, daß einige der Meister ihn schelmten. Als er dessen gewahr worden, sah er sich genöthigt, selbige vor den Richter zu ziehen, so daß sie der ausgestoßenen Reden wegen schwere Leistungen annehmen mußten, wovon dem Schultheißen noch viel mehr Unwillen entstand.

An dieser Tage einem erschien vor MnHrn. des Kleinen Raths Junker Ulrich von Erlach mit der Klage, „wie er vernommen hätte, daß der Freiweibel (von Zollikofen) zwei Imben, die zu Jegistorf in seinen Wäldern und seiner Herrschaft aufgehoben worden, dem Schultheißen überbracht habe. Als er hierauf den Freiweibel darüber zur Rede gestellt, hätte dieser ihm zur Antwort gegeben, der Schultheiß habe sie ihn heißen bringen. Da er dieses aber kaum glauben wollen, so hätte er den Schultheiß darüber befragt, welcher es bejahet. Worauf er ihn deßhalb vor MeHrn. geladen habe, denen er vertraue, daß sie ihn, gleichwie seine Voreltern, bei seinem alten Herkommen verbleiben lassen werden. Denn die bemeldte Herrschaft und Schloß Jegistorf hätten seine Altvordern von dem Geschlechte Jegistorf ererbt, mit voller Herrschaft und Gerichtsbarkeit bis an das Blut; welches letztere (den Blutbann), sammt der Mannschaft, dieselbigen der Stadt vergönnt

---

schelmten, ihn Schelm schimpften. — Leistung, Verbannung; die Verfällten mußten für eine gewisse Zeit aus der Stadt schwören. — Imben, d. h. Bienenschwärme; vom altdeutschen Worte Imme, für Biene. Ersteres Wort noch jetzt in vielen Gegenden der Schweiz üblich. — darum zu Worten gestoßen. — dessen Anred, dessen geständig. — getaget, ihm zur Erscheinung einen Tag bestimmt. — vergönnt, eingeräumt, überlassen.

hätten [142]). Dessen hoffe er, sowie anderer, von seinen Vorfahren geleisteter Dienste, zu genießen, und daß er von Ihren Gnaden vielmehr bei dem Seinen gehandhabt, als daß ihm davon genommen werde; besonders dessen, wovon er und die Seinen von allen Zeiten her in Gewährd und steter Nutzung, Besitz und Uebung sich befunden, wie solches die ganze Landschaft rings herum wüßte."

Wogegen der Schultheiß MnHrn. darstellte: „er hätte die Imben deßwegen durch den Freiweibel sich bringen lassen, weil sie in MrGHrn. hohen Gerichten aufgehoben worden wären, denen der Hochflug allein zustände, unter dem die Imben begriffen seyen. Es dünke ihn, es wäre Zeit, MrHrn. Rechte einmal auch zu handhaben; und hätte nicht bisher Einer dem Andern so geschonet, so bedürfte es jetzt gegenwärtiger Späne nicht."

Als hierauf der Seckelmeister Fränkli um seine Meinung angefragt worden, sprach er: „Er werde veranlaßt, nach seiner nächsten Rechnungsablage auf Weihnacht das Seckelmeisteramt, und auf Ostern das Uebrige aufzugeben, wenn es auch schon seines Leibes und Alters Nothdurft nicht erforderten; denn stets liege man auf ihm, seinen Rath und Urtheil zu geben, die er nicht anders geben könne, als so, wie Gott und seine Conscienz es ihm wiesen, und wie er es von den alten, trefflichen, weisen und frommen Männern, die er in seiner Jugend hier im Rathe gefunden, erlernt hätte."

„Er habe bei seiner Seele Heil bis auf diese Zeit niemals gesehen, noch gehört, daß Andern Vorschub geleistet worden, um der Stadt Recht zu unterdrücken; das aber

---

fürgehalten; die Twingherren nämlich unter sich.

142) Die Jegistorf oder Eigistorf hatten zu den ältesten adelichen Geschlechtern Berns gehört und der Stadt Schultheißen gegeben.

wäre wohl wahr, daß je zu Zeiten etwa ein unverständiger oder ungottesfürchtiger Klügling, der für einen fleißigern und treuern Berner wollte gehalten werden, der Stadt habe wollen Vortheile zuziehen wider Billigkeit und Recht; was auch bei einigen Seinesgleichen Beifall gefunden hätte, ohne daß aber bisher Jemand wäre gefährlich überwältigt worden. In den letztvergangenen zehen Jahren aber hätte der Unwillen so stark zugenommen, daß es leider jetzt beinahe der umgekehrte Fall seye. Welche Handlungsweise er, so wenig sie ihm auch gefallen, doch dulden müßte; da er merke, daß man ihn gerne in Verdacht brächte, als ob er der Stadt Nutzen hinderte und gerne Aufruhr sähe, während er doch auf dieser Erde nichts mehr fürchte, als Aufruhr. Das wisse Gott, sowie alle verständigen und weisen Männer, die seine Rathschläge hätten anhören wollen!"

„Zum Schlusse müsse er aber noch das sagen, daß wenn Gericht und Recht statt fänden, und Ehr- und Geldgeiz nicht überhand genommen; wenn Jeder sich seines Standes und Berufes begnügte, und sich nicht überhoben hätte: weder vormals, noch heute dieser Zänken und Spänen einer entstanden wäre, noch derjenigen, die aus diesem künftighin fließen werden, die ich noch am übelsten besorge. Nicht aber meinetwegen; denn ich gehe dahin; aber dieses Regiments wegen, wie ich fürchte; wiewohl Einige sagen, mir liege mehr an einzelnen Personen, als an der Stadt. Diese kennen aber mein Herz nicht, und urtheilen dennoch. Denn in dieser Stadt liegt mir an keinen einzelnen Personen etwas, noch war mir nie daran gelegen; wessen ich mich auf Gott berufe! Aber an Gericht und Recht ist mir gelegen,

---

und leider jetz fast umgeschlagen, sich sehr verändert habe. — gern züche, zeihete. — übernommen, Alles auf Kistler deutend. — entsitze, am meisten besorge. — gehe dahin, d. h. dem Grabe zu. — sonderbaren, einzelnen, besondern.

die ein jedes Regiment bewahren muß; denn wo dieß aufhört, muß nothwendiger Weise dasselbige in die Länge zu Grunde gehen. Gott wolle, daß dieses wohl betrachtet werde!"

Obwohl nun der Seckelmeister von vielen Seiten gebeten, ihm auch befohlen worden, seinen Rath zu geben, hat man ihm dennoch solches müssen erlassen. Worauf beschlossen wurde, diesen Handel morndrigen Tages vor den Großen Rath zu bringen. Da gieng MnHr. Seckelmeister heim [143]).

Als nun Morgens darauf die Sitzung eröffnet worden, brachte Junker Ulrich seine Klage ungefähr auf die Weise an, wie vorigen Tages vor Kleinem Rathe; wogegen der Schultheiß anzeigte, was ihn bewogen, die aufgehobenen Imben her zu beschicken. Nachdem man nun angefangen umzufragen, entschlossen sich einige MrHrn., in Abwesenheit des Seckelmeisters nicht zu rathen. Nach diesem mußte man aber dreimal schicken, bis der gute alte Fränkli vom Morgenbrod weg auf das Rathhaus kam; da eröffnete er vor Räth und Burgern die Ursache seines gestrigen Heimganges aus dem Rathe, und zeigte an, daß jedesmal, wo fürohin von Geschäften besonderer Personen, insonderheit von Herrschaftsrechten, den gegenwärtigen Handel betreffend, werde gehandelt werden, er bis künftige Ostern abtreten werde; und dieß einiger gefallenen Reden wegen, die er in einem langen Vortrage, wie zum Theil schon hievor gemeldet, anführte. Trat hierauf hinaus; wurde aber, nach gehaltenem Rathschlage, wieder hineinberufen, und von Räth und

---

in die Harr zu Boden gehen. — Und als g'sessen, man Sitz genommen im Großen Rathe. — entschlossen, erklärten. — der gut alt Aetty hat eine andere Abschrift. — entdeckt sich sines Hingangs, gab die Ursache an, warum er die Rathssitzung verlassen hätte.

143) Der Beschluß mißfiel ihm, deßwegen gieng er heim, obschon anderer Geschäfte wegen die Rathssitzung noch fortdauerte.

gewillfahrt, so haben sie darum mit den hohen Gerichten Euch nicht den Hochflug gegeben, wie solches in vielen Herrschaften sich erweiset, wo sie verbieten, die Falken, Blaufüße und Habichte aufzunehmen, bei Strafen, wie ihnen beliebt. Auch habe ich zwischen Euern Schultheißen, besonders unter Hr. Rudolf Hofmeister (welcher der Stadt stark zuzog), und einigen der außern Twingherren, in diesem Rathe große Zänke sich erheben sehen; wobei erstere aber abstehen mußten, und denen, die volle Herrschaft hatten (obgleich Ihr daselbst die Hochgerichte besitzet), der Hochflug wie billig gelassen wurde."

„So viel, den Hochflug betreffend. Nun der Imben halb, so giebt es in Euern Landen Gutsbesitzer, die nicht volle Herrschaft haben über die Ihrigen, sondern nur eine bestimmte und benannte, wie hoch und weit ihre Strafen gehen können; und was darüber, stehet Euch, MnHrn., zu. Daher sie den Hochflug, nebst andern, weit unbedeutendern Herrschaftsrechten, nicht besitzen, und nichts desto weniger kommen ihnen die Imben in ihren Zielen und Marken zu. Woraus erhellet, daß die Alten einen Unterschied machten zwischen dem Hochflug und den Imben."

„Ueber diese beiden Stücke gehet also mein Urtheil dahin: Wären auch (was ich aber nicht glaube) die Imben unter dem Hochflug begriffen, und Junker Ulrich kann erweisen, daß er volle Herrschaft zu Jegistorf habe; so sollen ihm billiger Weise die aufgefangenen streitigen Imben wiederum zugestellt werden. Und hätte er auch nicht volle Herrschaft,

---

sich erschynt. — Häpck, Habichte, die ebenfalls zur Vogelbeize (Jagd mit dem Stoßvogel) gebraucht wurden. Der Blaufuß war eine geringere, weniger geschätzte Falkenart. S. hierüber Konr. Geßners Vogelbuch. Zürich, 1557. — stark zuzoch, d. h. ihr zuschanzte, was er konnte. S. über ihn Einleitung. — vil mintürer, weniger theuern, geringern, unbedeutenden.

es fände sich aber, daß auch solche befugt seyen, die Imben aufzuheben, die nicht volle Herrschaft haben, so weiß ich ihn mit keinem Rechte nach unserer Stadt Satzungen, noch Landesbrauch, von seiner langwierigen Gewährd und Possession zu vertreiben; eben so wenig, als jeden Andern. Davor mich jetzt und allezeit Gott behüten wolle!"

Nach beendigter Umfrage ist der Meinung des Schultheißen das Mehr geworden, und hat Junker Ulrich, wiewohl unwillig, Patienz tragen müssen [145].

In diesen Tagen kam mein gnädiger Herr von Lausanne nach Bern, um MeGHrn. um Beistand gegen den Herzog von Savoy anzurufen, welcher sich unterstanden, der Kirche von Lausanne in allen ihren, in der Waadt gelegenen Städten und Schlössern, sowie in der Stadt Lausanne selbst, hinsichtlich ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit, allen kaiserlichen und päpstlichen Briefen zuwider, Eingriff zu thun [146]. Weil

---

keiner Billichkeit, hat eine Abschrift.

145) In mehrern Urkunden über die herrschaftlichen Verhältnisse werden die Imben bestimmt unter den Hochflug gezählt: Hochflug der Bigen (Bienen), Hochflug an gefundenen Impen. Urkunde und Kundschaft von der hohen Gerichten wegen im Landgericht Seftigen, 1459; und Verkommniß mit Burgdorf, 1460; auch Vertragbuch. Nach ersterer Urkunde gehörten die gefundenen Imben halb der Herrschaft, halb dem Finder; nach letzterer wurden sie aber der Stadt Burgdorf gelassen, welche bloß die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Herrschaften besaß. Eine allgemeine Regel deßhalb scheint gar nicht bestanden zu haben. Von einem andern Hochfluge, als demjenigen der Imben, geschieht in jenen Urkunden keine Erwähnung; bloß wird darin angedeutet, daß es nebst den Imben eine andere Art von Hochflug gebe, nämlich denjenigen der Jagdvögel.

146) Johannes de Michalis war seit 1467 Bischof zu Lausanne, zu dessen temporellem Gebiete die vier Kirchspiele des Ryffthales (paroisses de Lavaux), die Herrschaft Lucens bei

nun die Angelegenheit von großer Wichtigkeit war, so wurden durch MeHrn. des Kleinen Rathes alle Abwesenden von Räthen und Burgern herbeschrieben; von denen jedoch keiner kommen wollte, sondern alle sich mit den Zurüstungen zu der nahen Weinlese entschuldigten. Da aber MeHrn. sowohl vom Papst als dem Bischof hoch bei ihren Pflichten, die sie der Kirche von Lausanne schuldig, gemahnt worden waren, verordneten sie beide Junkern, Urban von Muhleren und Heinrich Matter (so unwillig diese, ihrer Herbstgeschäfte wegen, darüber waren), um mit MmGHrn. von Lausanne bis nach Cammerach zu reiten; und wenn sie den Herzog daselbst noch einholen könnten, selbigen zu bitten, die Kirche zu Lausanne bei deren Rechten, Briefen und Siegeln verbleiben zu lassen. Denn wenn er das nicht thäte, so seyen sie von unserm heiligsten Vater, dem Papst, wie auch dem Bischof, bei der Pflicht, so sie sowohl dem heil. Stuhl zu Rom, als der Kirche von Lausanne schuldig, so hoch ermahnt, daß sie kaum anders könnten, als dem Bischof zu Behauptung seiner Rechte Beistand zu leisten [147]).

In den nämlichen Tagen war es, daß die Frau von Hürenberg mit dem Ammann von Münsingen und mit einem bittern Briefe von Junker Hartmann vom Stein vor MnHrn. des Raths erschien [148]), klagend, der Freiweibel

---

Moudon und die Stadt Wiflisburg gehörten. Ueber die Stadt Lausanne besaß er nur sehr beschränkte Rechte.

Die Kirche von Lausanne war die Mutterkirche Berns, das unter deren Sprengel gehörte; daher die Verpflichtung zu deren Schutze. S. *Catalogue des évêques de Lausanne*. Hallers schweiz. Bibl. Bd. IV., S. 1049, u. a. m. — Von jenem Zwiste zwischen dem Bischof und dem Herzog von Savoy im Jahr 1470 thun unsere Chroniken nicht Erwähnung.

Cammerach, Chambery, die Hauptstadt Savoyens.

147) So die Erzählung Frickards.

148) Benedikta von Hürenberg, Wittwe Petermanns von

Gfeller habe zu Hurselden auf dem Moos, so zu ihrer Herrschaft Münsingen gehöre, ein junges Roß oder Füllen genommen, weil es Maulvieh seyn solle; habe dasselbe in die Stadt geführt und dem Schultheißen überantwortet. Worüber sie großes Bedauern hätten, daß er ihnen so das Ihrige entfremdet, dazu ihre Herrschaftsrechte verletzt habe, indem er das Roß in eine andere Herrschaft und Gericht geführt, statt daß man zuvor mit Kundschaft und Urtheil hätte erwägen und erfahren sollen, ob es Maulvieh und der Herrschaft verfallen wäre. — Begehrend, daß MeHrn. ihren Amtmann dazu hielten, obbemeldtes Roß oder Füllen wieder dahin zu stellen, wo er es hergenommen hätte; denn in ihrer Herrschaft Münsingen, wo sie volle Herrschaft, ja auch die hohen Gerichte besäßen, sollte ihnen solche Gewalt und Muthwillen nicht zugefügt werden, da es ihnen in größern und wichtigern Angelegenheiten niemals begegnet wäre.

Der Schultheiß stellte nicht in Abrede, daß ihm wirklich der Freiweibel das Füllen als Maulvieh gebracht, weil selbiges in MrHrn. hohen Gerichten gefunden worden; er glaube auch, es seye ein Stück, das unter den Wildbann gehöre, welcher aber allein der hohen Herrschaft zustände. Gleichen Sinnes, wie er, seye auch der Freiweibel. Damit er nun

---

Büren, Mitbesitzerinn der Herrschaft Münsingen mit Hartmann vom Stein und Burkhard Nägeli von Klingnau, Stammvater dieses nachher zu Bern berühmten Geschlechtes, der Benedikta geheirathet und einen Drittel der Herrschaft von ihr gekauft hatte. S. Edle von Scharnachthal.

Mulafe, wie es in den damaligen Urkunden heißt; Feh oder Veh sagt noch heute der Bernerbauer für Vieh. Die Bedeutung des Maulviehs s. unten. — Wildbann, das Jagdrecht in einem bestimmten Bezirke, hauptsächlich auf laufendes Wild, Hochwild, mit Jagdhunden; von dem Federspiel unterschieden, worunter man die Vogeljagd verstand.

MrHrn. Rechte in ihren hohen Gerichten nicht versäume, habe er das Füllen von dem Freiweibel in Empfang genommen; wem nun MeHrn. es zusprechen wollen, das gefalle ihm wohl.

Morndrigen Tages erschien, infolge erhaltener Weisung, die Frau von Hürenberg mit dem Ammann von Münsingen vor dem Großen Rath, wo sie verhört, auch Junker Hartmanns Brief abgelesen wurde, der viele Leute ergrimmte. Nachdem hierauf des Seckelmeisters Rath vernommen worden, den man ihm noch nie im ganzen Handel so übel aufgenommen hatte, wie dießmal; da sprach der Richter ohne alle Noth sich selbst das Füllen zu (denn es hieß, es wäre oder würde noch ein hübsches junges Roß). Kistler begann damit, sich über die Schmach zu beklagen, welche ihm gestern Junker Heinrich Matter zugefügt hätte (welcher von Twingbesitz und Verwandtschaft wegen mit Andern im Austritte sich befand). Als nämlich die in diesem Falle Befindlichen, nachdem sie zuvor den Vortrag der Partheien, des Füllens halb, angehört, mit diesen nun hinausgegangen waren, hatte Junker Heinrich (wie er denn spöttig, wohl beredt und frech ist) des Schultheißen treffenlich gespottet des Wildbanns und Maulviehs halben; so daß der Schultheiß zu großem Spott und Scham gekommen war. Bloß zwei Stücke führte Kistler an, die Matter ihm gesagt; die nämlich: „Er verstehe sich gerade so viel auf Wildbann,

---

der Richter ohn alle Noth, ohne alle Scheu? Der Schultheiß, Kistler nämlich, seiner Stellung als Parthei ungeachtet. — ein hüpsch jung Roß, bemerkt spottend der Stadtschreiber. — Twingen und Fründtschaft. Die Matter besaßen einige Twingrechte in der Gegend von Thun und Steffisburg; möglicher Weise als Abstämmlinge der alten Edeln von Matten, die in dortiger Gegend begütert gewesen waren. Gen. Notizen. — spöttig und frevel, satyrisch und keck.

als eine Kuh auf Mittag, und er könnte besser sagen, ob eine Kuh finnig wäre, denn was Wildbannsrecht seye [149])."

Wobei der Schultheiß anführte, „was er darum leiden müßte, daß er den Rechten der Stadt nachsuchte, denen in Wahrheit bisher in den vier Landgerichten nicht nachgesucht, noch nachgefragt worden wäre; besonders dem nicht, was MnGHrn. ihrer Hochgerichte wegen zustünde. Was zum Theil daher komme, daß seit langen Zeiten jene Landschaften von Niemanden beherrscht worden, als von den alten Geschlechtern und von den Klöstern, mit Ausnahme einiger kleinen Gerichte, die vor Zeiten MeGHrn. erkauft und ererbt hätten von etlichen Geschlechtern, und die man zum Gerichte nach Bern gelegt. Wurden nun den Twingherren einige Dinge nachgelassen, die sie schuldig waren, so kömmt es daher, weil damals in der Stadt Bern kein Venner vorhanden war, der mit der Landschaft sich belude; sofern sie nur der Stadt den Reiszug leisteten, jede Herrschaft mit ihren Herren, so forderte man weiter nichts von ihnen."

„Weil aber die Landschaft groß war, die Stadt auf vier Seiten umgab, und die Regierung derselben

---

der Stadt Gerechtigkeit, d. h. den ihr zukommenden Rechten. — Gerichtli, kleine Gerichte, wie die vier Kirchspiele des Stadtgerichtes und etwa andere kleine Twinge im Umkreise der Landgerichte. — nit ein Venner in rc. — nummen in der Stadt Reiszug kamen. — da werd wyter nit nach ihnen gefragt. — zu vier Orten der Stadt gelegen, und ein widerwärtig Regiment.

149) Der Schultheiß als Parthei war nämlich im Rathe ebenfalls abgetreten, als die Sache wegen dem aufgefangenen Pferde behandelt wurde, und in diesem Augenblicke war der Auftritt mit Heinrich Matter vorgefallen; wahrscheinlich in der Vorhalle der Rathsstube, wo die Austretenden sich hinzubegeben pflegten.

schwierig war, so erachteten damals die Alten für gut, vier Venner zu erwählen, und diesen die Landschaft in vier Theilen zu regieren auszutheilen; wie auch die Stadt der Landschaft nach in vier Theile eingetheilt wurde, was aber immer noch ein unrichtiges Ding war [150]). In jedem Landgericht hat man hierauf einen Richtstuhl aufgerichtet, an welchen Ort Jedermann in der Landschaft kommen sollte, um was Sache es MnHrn. jeweilen gefiele; wäre es, um über Todschlag zu richten, neue Gebote oder Ordnungen zu verkünden, Harnisch zu schauen; und um solche Dinge zu gebieten, auch Aufsicht zu halten über MrGHrn. Rechte, wurden darnach die Freiweibel eingesetzt [151])."

„Noch war es aber vergebens; der größte Mangel war immer noch der, daß die Geschlechter und Twingherren, und selbst solche, die keine Herrschaft besaßen, doch mit Freundschaft so nahe mit einander verwandt waren (wie Ihr jetzt auch mit Junker Heinrich Matter sehet), daß keiner MrHrn. Rechte in ihren Hochgerichten nachsuchen wollte oder durfte. Wie hätte denn ein geringer Rathsfreund den Muth gehabt, gegen zehn, zwölf oder fünfzehn im Rathe

---

Landstuhl, Dingstätte, wo das Landgericht sich versammelte. S. oben Einleitung; woraus auch zu ersehen, daß die Einrichtung der Landgerichte überhaupt uralt war. — Freundschaft bedeutet hier nicht bloß Verwandtschaft, wie sonst in damaliger Sprache, sondern auch Verbindungen nach dem heutigen Sinne des Wortes. — schlechter Rathsfründ so frisch g'syn; Rathsfreund ist bekanntlich gleichbedeutend mit Rathsglied.

150) Wußte denn wirklich der Schultheiß nicht, daß schon lange vor Einführung der vier Landgerichte es vier Venner über die vier Stadtviertel gab, und daß eben letztere Eintheilung die Einsetzung von vier Vennern veranlaßte, die in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts statt gefunden zu haben scheint?

151) S. oben die Einleitung.

etwas davon anzubringen, besonders da sie alle Aemter in Händen hatten, wie Ihr beinahe Alle gesehen habt, und noch an mir sehet an diesem Euerm Amte, und auch am Venneramt, wo ...... der erste, und unsrer eben drei nach ihm Venner gewesen sind, die aus dem Handwerksstande waren, nicht Twing oder Herrschaften besaßen, und nicht gejunkert wurden [152]? So ist auch der Hr. Seckelmeister, hier zugegen, der erste Seckelmeister dieser Stadt von den Handwerken oder gemeinen Burgern [153]. Wer wollte nun diese Gewaltigen ersucht oder so leicht sich ihnen widersetzt haben; wiewohl es dennoch zu allen Zeiten deren gab, welche diese Fahrläßigkeit, oder der Stadt Schaden drückte, und die darob Bedauern hatten?"

„Daher denn auch (wenn ich nun einmal alle Dinge offenbaren muß), um jenem Uebel abzuhelfen, zu meinen Zeiten das Mittel erfunden wurde, die vier Venner von den vier Handwerken zu nehmen, damit auf diese Weise den Geschlechtern das Regiment zum Theil aus den Händen gewunden würde; was dennoch in künftigen Zeiten erst, etwas mehr fruchten möchte, als jetzt, wo Ihr

---

anzuzüchen. — Aemter, d. h. die höhern Staatswürden, wie Schultheiß, Venner u. s. w. — so wyt alle Dinge offnen muß. — hätt dennoch in Künftigem etwas mehr gebracht.

152) Der Name ist in unserer Abschrift so undeutlich geschrieben, daß man nichts daraus machen kann; eine andere Abschrift hat: „Denn unserer jetz äben vier am Vennerampt g'syn sint, die ꝛc." Dieß mögen nebst Kistler, Peter Hechler, Peter Baumgartner und etwa Burkhard Thormann gewesen seyn. S. Regimentsbücher. — In der ältern Ausgabe ist hier eine große Lücke.

153) Dieß deutet auch Fränkli selbst an in seiner hier nachfolgenden Rede. Vor ihm finden wir: Spilmann, Muhleren, Waberen, Hetzel; meistens neuadeliche Geschlechter, reiche, oder wenigstens habhafte Männer, wie es die Stelle erforderte.

sehet, daß sie dagegen eine andere List gebrauchen, indem sie ihre alten Stuben aufgeben und zu den vier Handwerkstuben sich stellen; ja sogar eine neue Stube haben sie errichtet, die auch zu den Meistern zu Gerwern gehören soll, sind aber noch alles Junkern darauf. So ungern kommen sie vom Gewalt, und haben diesen noch auf den andern drei Handwerken fast bis jetzt behalten, dem Zwecke der Ordnung zuwider, daß man nicht den Vierteln, sondern den vier Stuben oder Handwerken nach, die Venner erwählen solle [154])."

„Wenn das Jedermann betrachtet und vielleicht gewußt hätte, so befände ich mich, wie ich glaube, jetzt nicht in diesem Rollfaß, und würde nicht gezwungen, der Stadt Rechte wegen der Sau, wie man spricht, die Schällen anzuhenken. Und eben jene Aenderung, nebst einigen andern mehr, die MeHrn. kraft ihrer hohen Gerichtsbarkeit

---

übergänd und zu disen vier sich stellend, Stuben nämlich. — wider der Meinung, d. h. die Absicht der Verordnung dem Zwecke derselben zuwider. — unangenehmer Lage; wird doch nicht eine Anspielung auf das mit Nägeln bespickte Faß seyn, worin der Consul Regulus von den Carthaginensern einen Berg hinab gerollt wurde? — der Sau rc., das Uebel aufzudecken, den Kunstgriff des Adels unschädlich zu machen durch Warnung, Entdeckung seiner Pläne.

154) Die Aenderung wird in's Jahr 1446 gesetzt. Die alte Stube (Gesellschaft, Zunft) mußte deßwegen aufgegeben werden, weil nach einem Gesetz von 1438 Niemand zwei Stuben haben sollte, oder mehr. Nach Hrn. v. Wattenwyl war die neu errichtete Gerwerstube die vierte dieses Handwerks, und hatte ihr Haus an der Markgasse, untenher des Zeitglockenthurms. Hat vielleicht aber hier Kistler die Stube zum rothen Löwen, die zwar schon 1456 bestanden haben soll, und auf der sich nachwärts selbst Adrian von Bubenberg, sowie zwei Junkern vom Stein annehmen ließen, gemeint? Auf dieser Gerwerstube war auch Fränkli zünftig. S. Rödel.

in den Landgerichten vorgenommen, die ihnen gelungen, und, wie Hr. Seckelmeister selbst bekennt, wohl erschossen sind, haben ihm zur Zeit wohl gefallen. Und bergen wolle er ihm nicht," sprach der Redner, „daß er ein Bedauern an ihm hätte, ihn (den Seckelmeister) jetzt, wo der Stadt Nutzen gesucht werde, und MeGHrn. kraft ihrer hohen Gerichte dazu befugt wären, sich selbst ganz ungleich zu sehen."

„Nun zum Schlusse seiner Rede zu kommen, so erfinde sich, daß wie sehr auch gewehrt worden, die Twingherren dennoch vor Jahren um der Hochgerichte willen MnHrn. viele und große Stücke hätten nachgeben müssen, wie solches der Hr. Seckelmeister selbst seiner Zeit hier eingestanden. Auch er (Kistler) wäre also gesinnet, zu seinen Zeiten MrHrn. Recht zu suchen, wo er es finde, und selbiges zu handhaben. Darum könnte er nicht anders finden und ermessen, denn daß der Wildbann der hohen Herrschaft zugehöre, unter welchem auch das Maulvieh begriffen sey, das also da, wo MeGHrn. die Hochgerichte besäßen, denselben ebenfalls zustände."

Als auf diese Rede der Schultheiß den Seckelmeister anfragte, lachte dieser und sagte: „Es wäre billiger zu grynen; sollte es aber dazu kommen, daß ein Metzger und ein Kürschner den Weidmännern den Wildbann auslegen und dafür Regeln vorschreiben müßten, das würde ohne Zweifel ein fysierliches Gejägd geben. Dieweil nun aber unter dem Schein, als wären zu der Stadt Nutzen diese unnützen, ja schädlichen Gezänke alle erweckt worden,

---

erschossen, nützlich gewesen. — grynen; noch heute nicht ungebräuchlich für weinen. — Weidmännern, Jägern. Weidwerk bedeutete das Jagdwesen im Ganzen; auch die Falkenjagd und das Vogelstellen (Voglen) inbegriffen. — fysierliches Gejägd, possierliche Jagd.

und mir nachgeredet wird, ich seye der Stadt Nutzen zuwider; vor etwas Zeit hätte ich doch vor diesem Rathe bekennt, daß mir etliche Aenderungen und Neuerungen wohl gefallen; jetzt aber seye ich mir ganz ungleich geworden: — so will ich nun Euch, MnGHrn., zeigen, wie weit MnHr. Schultheiß vom Ziele geschossen; fürchte auch, ich werde mir nur allzu gleich seyn; denn bis gestern noch habe ich meinen dreißigjährigen Namen behalten: der wunderliche Fränkli! und „daß ich aus diesem Hause, noch aus diesen beiden Stuben niemals ungekrieget gekommen seye." Soll ich diesen hübschen Namen denn heute verlieren? besonders da es der Larve längst gehört hätte, sie vom Gesicht abzuziehen, womit es sich zieret, „das ist der Stadt Nutz?" Und ziehet man denn das schöne Butzenantlitz weg, so spürt man in der Wahrheit nichts Anderes, denn eigener Nutz! eigener Nutz! Ehrgeiz! Ehrgeiz!"

„Damit ich aber MmHrn. Schultheißen Antwort gebe, dieweil er mich zu einem Beweis seiner vorgetragenen Rede darstellt, mich auch öfters heute angeführt und unhöflich angetastet hat, dessen ich wollte, daß er sich enthalten hätte."

„So hat er anfangs übel geklagt, wie die Geschlechter, die bis auf seine Zeit in allen Aemtern regiert, nur das Ihrige, nicht aber der Stadt Rechte gesucht hätten, und ihrer Gewalt sich Niemand habe widersetzen dürfen. Jedoch

---

Zwäck, Mittelpunkt der Scheibe. — dreißigiährigen Namen behept. Fränkli zählt hier bloß die Zeit, wo er im Kleinen Rathe saß. S. davon unten mehr. — beiden disen Stuben, aus den Stuben des Kleinen und Großen Rathes. — der Lärve längst gehört hätt; auf Kistler zielend. — Butzenantlitz, Larve, Maske, Vermummung des Angesichts. — Kundschaft. — angezogen. — ich wett. — wohl entbrosten wäre g'syn, wohl hätte ersparen können.

seyen zu allen Zeiten Einige da gewesen, die solches gedrückt und die es bereut hätten. Welchem zu helfen, das Mittel erfunden worden, die vier Venner von den vier Stuben oder Handwerken zu nehmen; diesem seye aber nicht nachgelebt worden, so daß auf einigen Stuben man noch immer von Geschlechtern oder Junkern zu den Vennerstellen nehme. Worüber er sich bitter beklagt, und zuletzt damit schließt, die Geschlechter hätten vor Jahren MnHrn. große Stücke in ihren Herrschaften, ihrer Hochgerichte wegen, nachlassen müssen. Und deßhalb beruft er sich auf mich, und fundiert sein Urtheil darauf, daß er darum jetzt zu der Stadt Handen in Euern Hochgerichten die Wildbänne, und was daran hange, wie das Maulvieh, auch haben wolle."

„Wie reimt sich aber dieß zusammen, es habe sich den gewaltigen Geschlechtern (wenn sie das Ihre gesucht und der Stadt Recht hätten fahren lassen) Niemand widersetzen dürfen; aber zu allen Zeiten hätte es Einige gegeben, welche dieß drückte und es bereuten? Ja, auf solche Weise, daß MrGHrn. Rechte, ihrer Hochgerichte halb, so weit erforscht oder gehandhabt, daß dadurch die Geschlechter genöthigt worden seyen, MnHrn. große Stücke und Herrlichkeiten nachzulassen. Wie stimmt das zusammen: die Geschlechter haben nur sich selbst zugezogen, MnGHrn. an ihren Rechten abgezogen (wie stets MsHrn. Schultheißen Rede hier und im Kleinen Rathe tönet), und haben aber vor Jahren große Stücke MnHrn. nachlassen müssen? Da kann er aber nicht sagen, daß solches geschehen seye, seitdem die vier Venner ab den Stuben genommen werden sollen; denn dieses ist nicht lange her. Zudem könnte er nicht ein einziges Stück angeben, das seit derselben Zeit der Stadt zugekommen wäre, ausgenommen, daß in etlichen Herrschaften auf mein

---

dasselb nit lang ist.

Antreiben (wie ich nun bei 30 Jahren [155]) schon **damit umgehe**) und auf MrGHrn. freundliche Bitte, einige Geschlechter bewilligt haben, daß auf ihren Tavernen und Unterthanen der böse Pfenning gehoben werde.“

„Ueberdieß klagt der Schultheiß auch, daß wider die Meinung und Absicht gemachter Ordnung durch unser Aller Unweisheit, oder der Geschlechter List, nichts desto weniger wie zuvor, beinahe nichts als Junkern zu den Vennerämtern genommen würden. Also höret, wie übel sich die **verhauen**, die nicht auf der rechten Straße bleiben! Wenn aber der Hr. Schultheiß sich dieser Dinge halb auf mich beruft, und dabei spricht, ich hätte es selbst hier einbekennt; so wüßte ich bei meinem Eide, den ich Gott und MnHrn. geschworen, **ihm deßhalb kein Zeugniß zu geben**. Daß ich's aber bekennt hätte, da thut er mir Unrecht. Das aber ist wahr, daß, als zu Anfang dieser widerwärtigen Händel MnHr. Altschultheiß von Dießbach sich über die Neuerungen, dessen der Freiweibel gegen ihn sich bedient, hier übel beklagt hatte, ich anzeigte, wie vor 50 Jahren mit dem von Krauchthal Stöße entstanden wären, wodurch MeGHrn. veranlaßt worden, fünf Gebote **feststellen** zu lassen, die sie verlangten, in den Landgerichten in ihrem Namen geübt zu werden, sammt den **letzten Appellationen**.“

„Als aber der Mehrtheil der Twingherren die vorgeschlagenen Artikel nicht habe bewilligen wollen, sondern bloß einige derselben sie angenommen, wäre diesen von MnGHrn. hoch gedanket, die andern aber keineswegs zur Annahme

---

darob angehen. — **verhauen**, sich verwickeln, verirren. — **sines Anzugs kein Kundschaft zu tragen**. — **feststellen**, festsetzen, bestimmen. — **letzten Appellationen**, Appellation in letzter Instanz, von den Twingherren an MeGHrn. S. oben.

[155]) Seit seinem Eintritte in den Rath. S. unten.

gezwungen worden. Und als die Freiweibel eingesetzt worden, wurde jedem eine Schrift eingehändigt, bezeichnend, an welchen Orten MeHrn. volle Herrschaft besäßen, in welchen Gerichten die fünf Gebote, und daß in den übrigen Herrschaften dann nichts Weiteres, als das Gebote des Reiszuges, ihnen zustände."

„Als aber hernach die Landstühle geordnet worden, hat man die übrigen Herrschaften neuerdings angekehrt, daß sie dazu sich verständen, ihren Unterthanen auf Landtage gebieten, daselbst den Harnisch beschauen, und wenn die That in MrGHrn. hohen Gerichten verübt worden, daselbst um Todtschlag richten zu lassen. Da bewilligten jene Twingherren Folgendes: „Daß den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, dieß jedoch durch sie, oder ihre Amtleute; daß selbige auch zu den Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Beschauung des Landvolkes zu thun wäre." Aber zur Harnischschau zu gebieten und die Strafgelder übertretener Gebote zu beziehen, haben sich die Herren stets vorbehalten. Betreffend den Punkt, daß die in ihren Herrschaften verübten Todtschläge vor dem Landstuhle eingeklaget würden, da haben sie es bei'm alten Gebrauch und Herkommen wollen verbleiben lassen [156])."

---

ein Gschrift gereicht, Instruktion. — so man ein gemein Beschouwung des Landvolks wollte thun, Musterung über die Mannschaft des ganzen Landgerichts am Orte des Landstuhls, nach alter Sitte; denn auch zu solchem Behufe wurden von den Landgrafen diese Volksversammlungen benutzt. — Den Harnisch zu gebieten, Harnischschau, besondere Waffenvisitationen, die oft von Haus zu Haus statt fanden; die behielten sich die Twingherren vor. S. darüber Gesch. des bern. Kriegswesens.

[156]) Da, wo die Stadt Bern den Blutbann besaß, wurden solche Fälle vor ihre Landgerichte gebracht, und bloß in solchen Herrschaften, die selbst den Blutbann hatten, kam es vor deren eigene Gerichte; immer aber nach Form der Landge-

„Sodann habe ich auch gesagt, daß die Appellationen je mehr und mehr herein in die Stadt gekommen sind; auch von den Herren selbst [157]) so viele, daß MeHrn. sich oft darüber verwunderten, so daß wenig Herrschaften mehr in diesen Landen sind, von woher nicht appelliert worden wäre, und das lassen die Herren gütlich nach. Nur von Wenigen habe ich gehört, daß von der Zeit her sie es ihren Unterthanen gewehrt hätten.“

„Sie haben ferner, so oft sie dazu berufen und deßhalb angesucht worden, MnHrn. niemals versagt, die Ihrigen tellen zu lassen, sondern mit großem Ernst dazu geholfen; wodurch sie sich bei ihren Unterthanen sehr verhaßt gemacht haben in den nächstvergangenen Kriegen [158]).“

„Ebenso ist es gegangen, wenn man sie ankehrte, durch die Ihren an der Stadt Gebäue Fuhren zu leisten; bloß daß einige der Herren etwa anzeigten, die Ihrigen seyen unwillig darüber. Und des bösen Pfennings halb, erinnert Ihr Euch wohl, was ich dazumal und auch heute darüber gemeldet habe.“

„So viel habe ich bekennet; Gott geb, was MnHr. Schultheiß mir zulegen wolle! Weiter hätte ich auch nichts sagen können; denn auf die von mir erzählte Weise und nicht anders, haben sich die Händel verlaufen; das will ich wohl wissen an Tag zu bringen, so Gott will.“

---

richte. S. Urk. Der Twingherr versah dann hier das Amt des Landgrafen. S. Einleitung.

so dick sie berüfft, und deß ankehrt. — was Bescheid darum geben habe.

[157]) Daß nämlich die Twingherren selbst von ihren Gerichten nach Bern appellierten; wie es z. B. in jenem Falle des Herrn zu Worb gegen den Freiweibel Gfeller sich hätte ereignen können, wenn das Gericht daselbst anders gesprochen hätte.

[158]) S. davon schon oben.

„Nun sehet, ob in allen jenen vorgegangenen Verhandlungen der Stadt nicht immer etwas zugefallen seye, das die Twingherren nachließen? Und doch darf man noch so frech reden, sie hätten der Stadt immer nur von dem ihr Zukommenden abgezogen! Nun weiß ich hier keinen ältern Berner, als mich; aber wenn ich obige Rede, die mir der Schultheiß zugemuthet, ausgestoßen hätte, so wäre ich darüber bekümmert; denn sie würde mit der Wahrheit nicht übereinstimmen."

„Wenn ferner MnHr. Schultheiß von mir anführt, es hätten mir die Aenderungen, die MeHrn. ihrer Hochgerichte wegen vor Zeiten in den Landgerichten vorgenommen, sowie die Ordnungen über die Venner, wohl gefallen, so weiß ich wahrlich nicht, was er damit sagen will. Er wird auch keine solche Aenderungen erweisen können; es wäre denn, daß er von den obenerzählten Verhandlungen reden wollte, in welchen sich aber nicht erfinden wird, daß die Twingherren, weiter als oberläutert, MnHrn. große Stücke hätten nachgeben müssen in ihren Herrschaften, ihrer Hochgerichte wegen; denn es wurde Niemand dabei weder gezwungen, noch gedrungen; wohl aber gebeten. Und das, was einige der Herren willig nachließen, gefiel mir wohl, und noch weit besser hätte es mir gefallen, wenn sie Alle willig gewesen wären; ja noch jetzt wollte ich Gott loben, wenn man sie dazu bereden könnte, die fünf Gebote, wie auch durchgängig die Appellation und den bösen Pfenning zuzugeben. Ich wollte auch mich selbst genug darum tellen lassen, wenn es nothwendig wäre, um diese Stücke von ihnen zu kaufen; denn wirklich habet Ihr keine schwierigere und verwickeltere Verwaltung in allen Euern Landen,

so ich semlich Red hätte ußgelassen, ausgestoßen. — mit der Warheit nit funden, nicht damit übereinstimmen. — mich wyter anzücht, von mir anführt, sagt. — irrigeres und verwirrteres Regiment.

als in den Landgerichten, welchem aber mit obigen Stücken ordentlich geholfen werden könnte. Dahin haben schon die Alten nicht unweislich getrachtet, wollten aber nicht Gewalt gebrauchen, besonders gegen die, welche der Stadt täglich Gutes thaten und ihr dienten. Und so bin auch ich meines Theils heute noch gesinnet."

„Nun der andern Aenderungen halb, in der Erwählung der vier Venner nämlich; da thut mir MnHr. Schultheiß Unrecht, denn die gefiel mir nie, das schäme ich mich nicht zu sagen. Ich glaube vielmehr, daß es eine der Stadt sehr schädliche Aenderung gewesen seye; das kann jeder weise Berner auf heutigen Tag wohl ermessen. Denn diesen vier Aemtern ist Vieles zu verwalten übertragen worden; daher es wohl nothwendig wäre, daß man bei deren Besetzung nicht so auf vier Handwerke beschränkt wäre. Wollte Gott, daß in allen vier Vierteln vier Männer könnten ausgewählt werden, wie sie die Stadt bedürfte! Denn was Nutzens jene Beschränkung gebracht, und noch weiters bringen wird, das gebe ich allen verständigen Männern zu erdauern [157]."

„Was dann MnHr. Schultheiß von mir gesagt hat, ich seye mir selbst nicht mehr gleich: ziehet er dieß meines Alters wegen an, so hat er Recht; denn als ich jung war, sagte man, ich möge und könne wohl singen und springen; das ist mir wüst vergangen. Meint er es aber meines

---

nicht unweislich angesehen, darnach getrachtet, in Betrachtung gezogen. — verbännigt, eingebannt auf die vier Handwerksgesellschaften. Nicht vier Hände, wie die alte Ausgabe ganz unverständlich hat. — wüst, d. h. übel, stark; noch heute üblicher Ausdruck.

[157]) Und doch dauerte die veränderte Einrichtung bis 1798 fort, mit ihr auch das von Kistler gerügte System, daß die vornehmsten, altadelichen Geschlechter größtentheils auf den vier Handwerksgesellschaften zünftig waren, eben um zu den Vennerstellen wahlfähig zu seyn.

Verstandes und Vernunft halben, deren ich nie viel gehabt; und spricht Einer, man müsse mir übersehen, ich seye ein Kind geworden; auch dieß kann ich nicht zürnen. Meint er etwa, Herzens und Furcht halben seye ich mir ungleich geworden; wie denn auch geredet worden seyn soll, ich fürchte mich so sehr, darum stände ich so den Twingherren bei, oder ich seye so leichtfertigen Gemüths und wankelmüthiger Natur, oder der Stadt nicht so treu, als ich billig seyn sollte, oder gewesen seye; wohin mich dünkt, daß seine Rede ziele: so gebe ich ihm des Fürchtens halb diese Antwort, daß es Ja und nicht Nein ist, daß ich wirklich fürchte, wie ich es hievor mehrmals gesagt, daß dieser vorgenommene Handel dieser Stadt nimmermehr zum Nutzen werde gereichen. Und so ein weicher Kriegsknecht ich auch fürhin wäre, würde ich mich doch schämen, wenn es zu Nöthen käme, ein so furchtsames Herz in meinem Leibe zu tragen, als vor Jahren von Einigen gesagt wurde [158]."

„Daß ich aber gleich gesinnet seye, wie vor 40 Jahren schon, deßhalb berufe ich mich auf Alle, die mich ihr Lebtag gekannt und gehört haben in Rath und That, wie man spricht; denn von Jugend auf habe ich alle Neuerung und Ungehorsam gescheut, als welche gewöhnlich Aufruhr mit ihnen bringen. Ebenso half ich, so viel an mir stand, denen, die man, wie mich dünkt, von Brief und Siegeln und langwieriger Possession verdrängen wollte; und

---

Fürchtens halben. — willwänkiger, wankenden Willens. — zu Gutem erschießen, zum Nutzen gereichen. — weicher, feiger. — Lebtag; noch heute gebräuchlich für ihr Leben lang, Lebenszeit. — g'schochen; das bernerische Wort für gescheut.

158) Anspielung wahrscheinlich auf Kistlers Betragen bei einem der vergangenen Kriegszüge; doch kaum bei demjenigen, wo derselbe als Pannerhauptmann und Rath 1468 gegen die Oesterreicher in's Elsaß mitzog.

dieses Sinnes bin ich noch auf den heutigen Tag; bitte auch Gott, daß er mir den erhalte!"

„Hinwiederum muß ich auch MmHrn. Schultheißen das Zeugniß geben, daß ich ihn von Jugend auf immer gleichen Sinnes und Gemüthes gefunden habe, und nie wankelbar; aber meinem Gemüthe und Natur ganz widerwärtig. Wiewohl auch ihm Einer, der ihn vor etwa 30 Jahren mit einem Rechtshandel angegriffen hatte (wie ich hoffe, aber mit Unrecht), nachredet, er wäre wankelmüthiger Natur, indem hier in der Stadt Niemand vor ihm sicher bleiben könne; draußen aber er ganz ruhig wäre, wie er das wohl weiß."

„Meinte aber MnHr. Schultheiß, ich wäre mir selbst nicht gleich, wenn es der Stadt Nutzen betreffe, worauf mich dünkt, daß seine Rede deutet; so sage ich vorerst, daß er seines Eides und Amtes halb schuldig sey, solches anzuzeigen. Versäumen kann ich wohl; aber veruntreuen will ich nicht; auch das will ich nicht, daß um meines Ehr- und Geldgeizes willen die Stadt, oder ihre Burger beunruhigt werden. Ich bin auch also unterrichtet, daß wenn Gericht und Recht gebraucht und der Stadt Ehre gesucht werden, alsdann der Stadt Nutzen auch betrachtet seye. Jetzt aber, wenn nur geschrieen wird: der Stadt Nutz! der Stadt Nutz! so glaubt man, der Sache seye genug geschehen. Was aber das Erste seyn sollte, dessen wird nicht gedacht. Ja, wollte Gott, daß es noch der Stadt Nutzen wäre, wie Ihr heute im vorliegenden Handel, des Wildbannes und Maulviehes halben habet urtheilen hören! Was für Nutzen kommt aber der Stadt dabei heraus? Nicht eines Hellers werth! Ja, sprichst du, aber unserm Schultheißen kommt dabei etwas zu gut!

---

vor ihm blyben mag; draußen zc., vor der Stadt außen seye er nicht so muthig. — gelehrt, mit solchen Grundsätzen erzogen, unterrichtet.

Nun denn, so sagte ich mit Recht, daß es um den eigenen Nutzen zu thun seye. Ich glaube fürwahr, MnHr. Schultheiß bedürfe dieser und noch besserer Dingen wohl, wenn er seinen Stand, wie ihm seines Amtes, auch Euerer Ehre halb, geziemet, will handhaben; denn wir wissen Alle wohl, daß er nichts ererbet und noch weniger durch Arbeit erworben hat. Soll man aber deßwegen so gewaltthätiger Weise, ohne allen Grund, Ehrenleuten das Ihrige nehmen, um ihn zu unterhalten?"

„Ja, sagen wir, der Wildbann gehört allein der hohen Herrschaft zu, und das Maulvieh gehört unter den Wildbann; darum gehört auch das Maulvieh der obersten Herrschaft! Und so haben wir eine neue Gattung zu urtheilen erlernt; wenn nämlich eine Sache streitig wird, so kann man mit Einem Urtheil zwo Sachen gewinnen. Ebenso auch mit den Imben: der Hochflug gehöre der hohen Herrschaft, die Imben gehören unter den Hochflug; also gehörten die Imben der hohen Herrschaft. Mit dem gleichen Urtheilspruch gewännen wir die streitigen Imben und auch den nicht streitigen Hochflug. Heute, denke ich, werden wir auf gleiche Weise und mit Einem Urtheile das junge Roß, warum gestritten wird, und den Wildbann, der nicht im Streit liegt, gewinnen. Ist das nicht der Stadt Nutzen, oder der Eigennutz gesucht? Wer hat doch je so feine, wohlgereimte Urtheile gehört? Wäre auch ich so ehrgeizig, daß es mich freute, Schultheiß zu Bern zu werden, so wollte ich auf eben die Weise, weit weit hinaus noch nützlichere Fünde, die auch mehr Anschein im Grunde, aber gleich fromm und gerecht wären, können erdenken. Ich wollte

---

Stand, Würde, Rang, Stellung. — mit werken. S. oben. — erhalten. — Gattung, Manier, Methode, Art. — in Span kumpt. — spänig und unspänig, Gegenstand des Streites, und auch was nicht Gegenstand des Prozesses war.

nämlich also reden: Alle Fachbäche, Fischetzen, Wasserrunse 2c., die verbannt sind, sind alle im Anfang von einer obersten Herrschaft in Bann gelegt worden; darum gehören sie dieser allein zu! Ferners:“

„Die alten Kaiser haben geboten, von allen Früchten den Zehnden zu geben; wie auch der Moyses bei den Juden, um die Seelsorger und Richter daraus zu unterhalten. Nun sind wir jetzt König und Kaiser geworden (wie wir denn so weise Worte zu reden anfangen, welcher groben Reden unsere Voreltern sich übel geschämt hätten); also gehören uns nun alle Zehnden in unsern Landen, um sie unter die Seelsorger und Richter auszutheilen! Und solcher Stücke wollte ich noch mehr finden, die weit bessern Grund hätten, als alle diejenigen, die man dieß Jahr den Twingherren genommen haben wollte. Und diese meine Stücke vermöchten dann der Stadt Nutzen zu bringen, und wären, wie ich gesagt, immer so fromm, als alle die neuen Fündlein, die MnHr. Schultheiß und sein Freiweibel gegen die Twingherren hervorgebracht; von denen her der Stadt nicht für einen Heller Nutzen entstehet, wohl aber viel Kosten.“

„Ich denke, ein Kind oder ein Blinder sollten es sehen, ob es der Stadt, oder ob es eigener Nutzen seye; denn, was auszugeben ist in diesen gegenwärtigen Spänen, da schicken mir der Schultheiß und Stadtschreiber die Freiweibel und Boten zur Bezahlung zu. Was diese aber nach der Stadt bringen, damit gehen sie in des Schultheißen Haus. Und Ihr seyd so unbesonnen gewesen, und der Schultheiß nach seinem alten Gebrauch (denn wiederum muß ich ihn loben, daß er sich selbst immer gleich bleibt) so gewandt, daß er es unter zweien feinen Titeln dahin gebracht hat,

---

so fromm, so billig und gerecht. — so tifig; ein noch heute übliches Bernerwort, geschickt, gewandt, thätig.

daß Ihr ihm alle Bußen und Gefälle, die von gegenwärtigem Streite herkommen, gefolgen lasset. Darum, meinte er nämlich, gebührten sie ihm, weil er alle in der Stadt und dem Stadtgericht fallenden Bußen beziehe [159]), so gezieme es, daß er auch diejenigen empfange, die von der Stadt Hochgerichten wegen fallen; besonders da er der Stadt diese erobert habe. Sodann spricht man, brächte es nicht viel, und bedürfte der Schultheiß dessen wohl. Ich glaube, er werde seinen Fleiß ankehren, daß man auf solche Weise stets der Stadt etwas erübrige, sofern es ihm in den Seckel falle, wenn es der Stadt schon daraus gehe. Und kurz gesagt, wenn es nicht dahin kommt, daß Ihr einem Schultheißen solche Gefälle und Bußen nur insofern lasset, als er auch die Kosten, die daraus entstehen, ohne Beladniß der Stadt abtrage, so wird des Zankens und neuer Fünde kein Ende seyn, und werdet Ihr wohl noch andere Dinge hören und dulden müssen, daß sie von Euch gesagt werden, bei Euern Nachbarn und bei Fremden, als was Euch Junker Hartmann (vom Stein) geschrieben hat.“

„Spricht man aber, es bringe nicht viel; das glaube ich wirklich, daß es bisher noch nicht viel eingetragen hat; denn die Twingherren und deren Bauern sind mehrtheils witzig genug, Euch Sächer und Richter seyn zu lassen; kehren sich aber an Euere Urtheile nicht viel. Ich sehe auch

---

Fälle und Strafen, gesprochene Bußen, Strafgelder. — ihm in den Seckel, der Stadt hinus zieht. — witzig, gescheid.

159) Der Schultheiß führte ursprünglich als solcher den Vorsitz im Stadtgerichte als eigentlicher Richter, und bezog noch immer die davon herrührenden Bußen, obschon nun der Großweibel seine Stelle vertrat, als dessen Statthalter am Gerichte. S. oben. Jene Nutzung wollte nun, meint Fränkli, Kißler auch auf die Bußen aus den Herrschaften der Landgerichte ausdehnen.

nicht, daß Euere Amtleute sehr begierig seyen, die gesprochenen Bußen ernstlich einzuziehen. Käme es aber in Gang, oder würden die Twingherren ab des Hrn. Schultheißen Urtheile übel erschrecken, wie mich dünkt, daß es hier die Meinung sey; so würde es dennoch etwas abtragen. Denn in den vier Landgerichten, die einen großen Landesbezirk ausmachen, giebt es viele Herrschaften, und bringen jene Gefälle schon jedem einzelnen Herrn nicht viel (wie Ihr ja selbst immer klaget, daß sie um kleinfügiger Sachen wegen, der Stadt sich widersetzen), so wäre es doch etwas werth, wenn Alles in einen Sack fiele, wie es meines Bedünkens darauf abgesehen ist; denn, wie das Sprichwort sagt: viele kleine Bächlein machen einen großen Fluß. Und wenn man schon annehmen kann, daß Jeder in seiner Herrschaft dadurch nicht großes Einkommen verliere, so solltet Ihr doch einsehen, daß durch diese neuen Eingriffe und Aenderungen Jedem in seiner Herrschaft alle seine Herrlichkeit verwirrt würde, wenn es also bestehen sollte oder könnte. Ich glaube auch, daß ihnen mehr an dieser Verwirrung, denn am Nutzen oder Schaden liege; denn mit dieser gegen sie vorgenommenen Weise können ihre Herrschaften in keinen Dingen bestehen."

„Diese neue Gattung von Urtheilen, wovon ich heute viel gemeldet, will ich nun bei Seite lassen, und zurückkommen auf den Anfang dieses Streites, der Trostungsbrüche halb. Nämlich, weil es ein Gebot sey, das von Euch ausgegangen, so wollet Ihr die deßhalb in ihren Herrschaften fallenden Bußen zu Euern Handen einziehen. Wird nach dieser Euerer Ordnung nicht ein ewiger Kampf da müssen bestehen? Und will man List gebrauchen und un-

---

fast schnitzig; wird heute noch im nämlichen Sinne gebraucht für begierig. — so ein groß Land ist, die vier Landgerichte zusammen.

treues Spiel, würden damit nicht alle ihre Herrschaften zunichte? Dessen sie sich billig beklagen; denn obgleich jene Herrschaftsrechte nicht viel eintragen, so hätten solche Leute doch ein großes Bedauern daran, ja ein größeres, als wenn sie viel Nützlicheres verlieren würden, wenn sie um ihre Rechte kommen sollten. Wir, die wir hier sitzen, können davon nicht urtheilen; denn wir besitzen keine solchen Rechte, sonst würden wir auch klagen. Auch glaube ich, wenn es ihnen mit Billigkeit hätte zugemuthet werden können, sie hätten Euch weit lieber und fröhlicher eine schwere Schatzung bezahlt, als mit Euch in diese Streitigkeiten zu gerathen; was auch der Stadt nützlicher und in die Harr für selbige ehrenhafter gewesen wäre, denn mit der Zeit wäre solches beiderseits vergessen und verschmerzt worden, statt daß ich jetzt besorge, es werde ein ewiger Unwillen und Zank daraus erwachsen, was doch unsre Vorfahren immer geflohen haben."

„Und dieses Alles wird der Stadt zu großem Schaden gereichen, wie es sich erzeigen wird; wiewohl stets von der Stadt Nutzen geredet wird, aber einem einzigen Manne heimdienet, um dessentwillen wir vieler ehrbarer, theurer Männer müssen ermangeln, deren man hier in der Regierung wohl bedürfte; denn Ihr sehet, wie wir nun eine Zeit lang hier gesessen sind!"

„Ja, spricht man, dieser (nämlich Kistler) bedarf jener Gefälle! Wollen wir denn thun, MeHrn., wie unsers Herrgottes Schuhmacher; der stahl das Leder,

---

des Untrüwen spilen. — ja größer, weder Jemands möcht vermeinen; denn sie vil Nützeres verlieren, wenn sie darum kommen, heißt es in der andern Abschrift. — Schatzung, Contribution. — entsitze, fürchte, besorge. — heimkömmt, zu gut kömmt, nämlich dem Schultheiß Kistler.

und gab die Schuhe um Gottes willen [160])? Das ist aber der Nutzen, von dem man so emsig redet; was damit seye, habt Ihr jetzt ein wenig von mir gehört, daß nämlich um dieser Späne willen ich stets nur Geld ausgeben muß, aber noch nie ein Heller davon in der Stadt Seckel geflossen ist. Was Nutzens wird denn der Stadt weiter daraus erfolgen? Dieser, daß der neu aufgekommene Gebrauch dadurch zu dieser Stadt gänzlicher Zerstörung bekräftigt wird. Welcher Gebrauch? Der, nichts zu lernen, nicht zu gewerben, nicht zu arbeiten, zu wandern, noch zu dienen, wie die Alten gethan; was denn Alles ein reiches, weises, ehrbares, frommes und erfahrnes Regiment machen wird! Wiederum frage ich, wenn sie nicht herauskommen, wenn sie als Stadtkälber erzogen sind, nichts gelernt, nichts gesehen, nichts erfahren haben, sich um Gewerbe und Arbeit nicht mögen bekümmern, was ist denn mit ihnen zu thun? Ja, spricht man, es sind fürwahr gute, ehrliche Gesellen. Ei! man muß ihnen helfen. Wie? Daß er auf der Stadt Kosten erzogen werde. Das wird dann eine reiche Stadt machen; da wird dann Jeder daran Exempel nehmen, nachzufolgen; wird auch wollen prassen, ein guter Gesell seyn, und auf der Stadt Kosten dem Müßiggang nachgehen! Und also werdet Ihr haushalten, daß ich fürchte, diese Stadt werde in die Länge (und hätte sie auch dreimal so viel Lande) zur ärmsten werden in allen deutschen und welschen Landen. So bös aber dieses ist, so wäre es doch noch das wenigste; denn es gienge über das Gut allein. Aber noch Schädlicheres folget. Was denn? Ich will es Euch sagen. Wenn sie nur

---

gewerben, Gewerb treiben. — werken, arbeiten. — wandlen, auf dem Handwerk wanderen. — sinen Müßiggang han.

[160]) Beziehet sich auf die Legende vom heiligen Crispin, dem Schutzpatron der Schuster, welche nebst andern geistlichen Spässen solcher Art dem Volke jährlich bei'm sogenannten Osterlachen zum Besten gegeben wurde.

können schreien über die Junkern (von denen aber viele Burger ihre Nahrung haben, und deren wir in der Regierung dieser Landen bedürfen, und besonders in Kriegszeiten ihrer nicht können entbehren; sollten sich auch diese Stadtkälber drehen, wie eine Weide!) und sprechen: wofür sind diese Hundshäuser? Unsre Voreltern haben die Schlösser zerstöret. Reden von alten Voreltern, während die Väter dieser Schreier als Fremde nach Bern gekommen sind. Und wenn sie sagen, ihre Voreltern hätten die Schlösser zerstöret und den Adel vertrieben, so wissen sie davon nichts, und ist dazu nicht wahr! O, wer denn solche Reden führt, der ist ein weidlicher Berner, der der Stadt Nutzen auf's trefflichste suchet!"

"Ja, die alten, rechten Junkern möchten sie vertreiben und selbst neue werden; dann so giebt es denn rechte Rathsherren und Venner! Vermag denn etwa die Stadt ihren Müßiggang und ihre Junkerschaft nicht wohl zu vertragen, nun so kann man denn immer anhören und Recht geben Einem, so wenig Recht er auch habe, besonders einem solchen, der mit hangenden Händen kömmt. Da hat man denn gleich den Runs gefunden und muß nothwendiger Weise dann, wenn Gott nicht hütet, Gericht und Recht verkehrt werden!"

"Ich fürcht, ich fürcht, es wolle damit zunehmen, Gott seye es geklagt! und muß zunehmen mit diesen Stadtkälbern; denn von ihren Voreltern erwarben sie die Mittel nicht, um daraus ihren Müßiggang und ihr Prassen zu unterhalten.

Kriegsläufen. — Wid, Weidenbaum. — Unsre Vordern. — zerrissen, alter Ausdruck für gebrochen, geschleift. — ihre Väter frömbd herkon; welches auf Kistlers Voreltern gemünzet zu seyn scheint. S. oben Einleitung. — losen, Einem zuhören. — hangenden Händen, leeren Händen, hablos. — Runs, Lauf des Stroms, Flußbett; Bahn zu neuen Finanzquellen, um dem bedürftigen Beamten den Seckel zu füllen.

Und wollen und können sie nicht arbeiten, noch Gewerb treiben, so muß es anders woher genommen werden. Wollten sie auch etwa gern recht regieren, so können sie es nicht; sind sie ja nie in den Schulen gewesen, noch umgegangen mit den Gelehrten und Weisen. Ja, sie hassen diese; das weiß ich und Andere mehr! Niemals haben sie gewandert, sind nie auswärts gewesen. In Summa, nichts sind sie, als Stadtkälber! Was wird die Folge davon seyn? Daß kein habhafter und Ehrenmann neben solchen bleiben mag in die Länge; bloß solche Leute, die nichts haben, die aber eben deßwegen gern etwas überkämen; deren ganzer Sinn dahin gehet, wenn sie durch Mieth und Gaben, oder durch Kniffe nicht genug von Andern können erhaschen, daß es auf der Stadt Kosten ihnen werde. Und wenn denn so Einer unter der Stadt Namen es nur so kann anbahnen, daß man etwa Jemanden das Seine angreife, und dabei stets im Munde führt: der Stadt Nutz! der Stadt Nutz! so giebt es denn aus ihm führwahr einen feinen, treuen Schultheißen!"

„Was wird aber dann die Folge davon seyn? Daß, wie ich gesagt, reiche und weise, geschickte Männer von einer solchen Regierung sich weit entfernen; und wird denn das Maß voll, so kommt dann der Schlegel, d. i. die Unhuld Gottes, die nothwendig folgen muß und Alles zu Boden schlägt!"

„Ich habe hier der Ehren und Unehren (welche doch die Alten, selbst bei den Heiden, für die höchsten Güter hielten) nicht gedenken wollen; denn fürwahr (Gott seye

---

neiswan, irgendwoher. — gern recht wötten machen. — menger mehr, Mancher. — habender, für habhaft. — so nüt hand, nichts besitzen. — Geschenke von den Partheien. — Finanzen; s. oben schon; Kniffe. — anreisen. — im Mul; noch jetzt in der Bernersprache das gewöhnliche Wort für Mund. — und zerschlachts alles in Boden.

es geklagt!), diesen wird in unserm Regiment keine Rechnung getragen, sondern, wie viele ehrliche Männer es wissen, wer selbige anführt, wird verlacht. O des großen Unfalles! O der großen Strafe!"

„Nun wohlan! Ihr habt heute eine Urtheil gehört, die, wie ich glaube, oder vielmehr fürchte, von Folgen seyn, wenn selbige in Schrift begehrt und ausgefertigt würde; was jedoch nicht geschieht, wessen ich Euer, MrHrn. wegen, froh bin."

„Meine Frau von Hürenberg und der Ammann von Münsingen in Junker Hartmanns Namen, kommen nämlich und klagen Euch, Euere Amtleute hätten ihnen das Ihrige genommen, und begehren, daß es ihnen zurückgestellt werde; fordern aber keine Urtheil von Euch, weil sie Euch für Parthei halten, und zwar dieß aus Ursache, daß Euere Amtleute sagen, es geschähe Alles durch Euere Hände. Nun gebrauchet Ihr säuberlich die Form Rechtens, die Parthei fahrt zu und macht sich zum Richter, und sind beides mit einander. Darnach gebet Ihr eine Urtheil zu Euern Gunsten; worauf gründet Ihr diesen Urtheilspruch? Auf welche kaiserliche Stadt- oder Landrechte? Auf keines. Worauf denn? Auf Euer eigenes Gutdünken oder Willen. Wie lauten diese? Also: der Wildbann gehört allein der obersten Herrschaft zu, und das Maulvieh ist der Dinge eines, die unter den Wildbann gehören; darum soll dasselbe fürhin der Stadt allein zugehören. Ist dem aber also, daß der Wildbann allein der obersten Herrschaft zugehöre, und daß das Maulvieh unter demselben begriffen seye? Das glaubt der Procurator nicht; wie will es denn der Richter erzeigen? Wahrlich mit keiner Schrift, noch Stadt- oder Landrecht

---

kein Rechnung gemacht, darauf keine Rücksicht genommen. — fahrend die Sächer zu, und ꝛc. — die Urtheil für Uech, zu Euern Gunsten.

kann er das, sondern wahrhaftig das Gegentheil wird sich finden. Was? Ja, daß auch besondere Personen, die nirgends eine Herrschaft besitzen, Wildbänne haben. Wo giebt der Procurator zu, daß jede Herrschaft in seinen Wäldern und auf seinem Boden Wildbann habe, und wie will er's erweisen, daß an mehrern Orten solches nicht der Fall seye? Mit Deutschen und Welschen, nicht weit entlegen von der Eidgenossenschaft! An der Hardt z. B. befinden sich einige große Förste, die Privatpersonen angehören, und von den andern wohl ausgemarket sind, deren Besitzer gar keine Herrschaften, weder da, noch anderswo haben, und denen doch in jenen Forsten nicht allein das Holz, sondern auch alle Wildbänne mit ihrer Zugehörde innerhalb ihrer Marken zustehen [161]). Das Nämliche findet Ihr in der Etsch, und am Böhmerwalde ist nichts Gemeineres [162]). Nehmet nun unsere Nachbarn im welschen Lande, das im Piemont anfängt und durch die ganze Lombardie hin sich erstreckt: Dort haben die Edelleute, nicht wie hier, jeder eine Herrschaft, es müssen schon sehr große Herren und Grafen seyn, die Herrschaften besitzen, wie es deren etliche an unsern Grenzen am Gebirge giebt. Sonst aber haben die dortigen Edelleute große, mächtige Güter, oder Höfe, die sie Cassinen nennen, in denen große

---

besondere Personen, d. h. Privatpersonen. — obere Herrschaft, hat die alte Ausgabe, nicht aber die Abschrift. — sinem Erdtrych. — ußgemarchet, abgegrenzet. — und alles Lampartenhinweg. — ettlich, so gegen uns herus sich am Gebirg haltend; etwa an den mailändischen Grenzen.

161) Ob hier die Hard, ein großer, bei Basel gelegener Waldbezirk verstanden seye, oder eine andere Gegend, wollen wir nicht entscheiden.

162) Im Tyrol, Etschlande; der Böhmerwald, an der Grenze zwischen Böhmen und Baiern.

Wälder, Reben, Aecker, Wiesen enthalten sind, und wo sie Gestüte halten, auf deren Zucht sie großen Fleiß verwenden; aus welchen Gütern jeder Besitzer etwa 100, 200 oder 300 Dukaten ziehet und auch Gewilde von mancherlei Art darin hat. Im Umkreise dieser Güter nun gehören ihnen auch die Wildbänne mit allem ihrem Inbegriffe zu, obschon sie gar keine Herrschaftsrechte besitzen."

„Nehmen wir ferners unsre eigenen Lande im Aargau, hier dießseits und jenseits des Wassers, und deßgleichen dort hinab, ringsum bei Euern Nachbarn; die haben alle ihre Wildbänne, wie geringe Herrschaftsrechte sie auch haben; denn sie besitzen dort nicht volle Herrschaft, wie die Herren hier oben im Lande, sondern bloß eine ausgezielte und bestimmte, wie hoch und wie weit [163]). Kein Stück aber giebt es, das sie fester gegen einander handhaben, als den Wildbann; so daß auch, nachdem Ihr sie begnadigt und ihnen ihre Herrschaften und Güter zurückgegeben hattet, Einige sich unterstanden, Euern Vögten das Jagen zu wehren; wie solches, wie ich glaube, der von Rüßegg, noch heute in seinen Wäldern thut [164])."

„Ja so steif halten die Leute darob: als ich hinab gen Lenzburg als Amtmann kam, und die Edeln damals dem

---

Hölzer, Matten rc.; statt Gestüte hat die alte Ausgabe Gestäude, die sie mit großem Fleiß ziehen, mit Flyß züchten. — darin sie doch weder wenig noch vil Herrschaft hand; nämlich Gerichtsbarkeit u. s. w. — des Wassers, nämlich der Aar. — liederlich Herrschaften.

163) Ausgezielte rc., in gewissen Grenzen. So standen den Hallwyl die hohen Gerichte nur über Fahrwangen, nicht aber über andere Orte ihrer Herrschaft zu.

164) Jakob von Rüßegg, Besitzer der Herrschaft Rued, welche 1487 durch seine Tochter Appollonia an Rudolf Herbort von Willisau fiel, Stammvater dieses noch heute in Bern blühenden Geschlechtes. Geschichtf. III. S. 223.

Fürsten nachzogen, Euch, wie Ihr wisset, nicht huldigen wollten; ich mich noch wenig auf Wildbänne verstand und kein Jäger war; kehrten mich die Bauern an, ihnen zu erlauben zu jagen; da wollte nun keiner dem andern vergönnen, auf ihrem Boden zu jagen, sondern wollten, daß es gleich geübt werden sollte, wie vor Zeiten die Edlen unter der Herrschaft Oesterreich gewohnt waren, so daß ich mich ihres Neides und Zankes höchlich verwunderte."

„Nun schaue der Richter, wie sein einseitiges Urtheil bestehen könne, wenn er sagt, der Wildbann gehöre allein der obersten Herrschaft zu; während sich das Gegentheil aus allen und auch aus Euern Landen ergiebt. Mit dieser Urtheil werdet Ihr jenen Herren im Aargau hinab ihren Wildbann auch genommen haben, nachdem Ihr ihnen das Ihrige und damit auch den Wildbann wieder zugestellt hattet. Noch mehr, Ihr habet, wie ich und andere der Alten wohl wissen, etwas von ihnen dafür erhalten: wie wird denn Euere Zusage damit bestehen, die sie Euch ohne Zweifel in die Nasen stoßen werden? wo denn bei uns so viel Ehrbarkeit und Scham wäre, daß wir sagen würden, wir wollen ihnen das Wort halten. Könnte aber dann nicht ein Biedermann sagen: warum wollet Ihr diesen das Ihrige ohne alle Ursache noch Recht nehmen; jenen, die Euere Feinde waren, habet Ihr es, als es Euer war, geschenkt? Denen, welche jene untern Herrschaften und das Aargau Euch erobert; die gleich ihren Vor-

---

dem Fürsten von Oesterreich, Herzog Friedrich der geächtete, genannt mit der leeren Tasche, dem die Berner 1415 das Aargau abgenommen hatten. S. Einleitung. — uff ihnen, d. h. im Reviere der Herrschaft, zu der sie gehörten. — Kybs und Zanks. — luge, sehe zu, schaue. — genommen, empfangen. — in die Nasen stoßen, Euch daran erinnern. — Glauben halten. — diesen; nämlich den Twingherren der Landgerichte. — diesen, so dieselben

eltern unserer Stadt gedient, sie in Aufnahme gebracht; die in ihren Herrschaften, wo Ihr nichts zu gebieten habet, Euch doch etwas geschenkt und verwilligt haben: diesen wollet Ihr zum Lohn auch das Uebrige nehmen?"

„Laßt uns nun sehen, wie der andere Theil der Urtheil bestehen könne, der spricht: „Da das Maulvieh unter dem Wildbann begriffen seye, so gehöre es auch der obersten Herrschaft zu." Nach diesem Ausspruche wäre also das Maulvieh dem Wildbann untergeordnet; während doch erwiesen ist, daß nicht allein diejenigen, die nicht volle Herrschaft, sondern auch solche, die gar keine Herrschaft haben, Wildbann besitzen können. Maulvieh aber kann Niemand nehmen, als wer ein Herr ist, glaube sogar, nur derjenige der volle Herrschaft hat [165]). Doch weiß ich nicht, wie es die kaiserlichen Rechte, aus denen es (wie ich gehört), fließt, erläutern; aber es ist eine Strafe über einen verübten Raub, wie es, glaube ich, Junker Heinrich Matter weiset. Und wenn noch MnHr. Schultheiß der Urtheil eine solche Läuterung gegeben hätte: „Das Maulvieh ist eine Strafe des Raubes oder Diebstahls, was unter die Malefiz- und Hochgerichte gehört, die zu Münsingen und Hurselden MnGHrn. zustehen;" so hätte dieß doch noch etwas Form und Gestalt gehabt. Da er aber sprach, das

---

und das Land Uech erobert; was etwas undeutlich, offenbar aber den Verstand hat: Mit der Mannschaft der verburgerten Twingherren, zum Theil mit deren persönlicher Hülfe und unter ihrer Anführung wurde das Aargau erobert.

und ist der Wildpan by ihm (der Urtheil) vil höher, denn das Mulvee, und ist aber erzeigt, daß rc. — eine solche Lüterung, dieselbe so motiviert hätte.

[165]) Die Wegnahme des auf Drittmanns Grunde gefundenen Viehes war eine Polizeimaßregel, wozu es gerichtsherrlicher Gewalt bedurfte, statt daß auch ein bloßer Privatmann Wildbahn besitzen konnte, meint Fränkli.

Maulvieh gehöre zum Wildbann, so mußte Junker Heinrich, der ein Jäger ist, lachen, und wahrlich ich auch, der ich ein Kürschner bin; und wir dachten, glaube ich, beide, es seye schimpflich für einen Metzger, so ungereimt über Wildbann und Maulvieh zu urtheilen, da ihm doch zu Zeiten Wildbret und Maulvieh auch unter die Hände kommen [166]). Damit er aber ein andermal weislicher, wie wohl vonnöthen, wisse vom Maulvieh zu urtheilen, woher es komme, will ich ihm darüber den Bescheid sagen, den ich vor vielen Jahren hier durch die Gelehrten und Alten habe geben hören: „Das Maulvieh ist verfallenes Vieh, das einer Herrschaft verfällt, wenn es 6 Wochen und etliche Tage in derjenigen Herrschaft sich weidet, worin sein Herr oder Meister nicht sitzt, oder zu demselben Weidgang nicht gehört.“ Und das darum, weil nicht zu glauben ist, daß er ohne Gefährde eine solche lange Zeit seines Viehes entbehre, oder nicht wisse, wo dasselbe sich befinde; sondern da er selbiges nicht abholt, oder sucht, so ist zu vermuthen, daß aus Untreue, Eigennutz und List er sein Vieh auf anderer Leute Weide also sömmern wolle. Um nun solchem Kunstgriff, Untreue und Raub vorzubeugen, ist geordnet, daß nach Ablauf jener Frist, zur Straf der Eigennützigen, das Vieh der Herrschaft verfallen seyn solle.“

„Doch MnHr. Doktor hier, der in den kaiserlichen Rechten gelehrt ist [167]), wüßte MmHrn. Schultheißen bessern Bescheid zu geben; will diesen letztern auch gebeten haben, seiner und MrHrn. wegen, fürohin, wenn er um dergleichen Sachen ein Urtheil geben will, nicht so schnell zu seyn.

---

ermessen, anzunehmen. — Vortheil; in diesem Bezuge noch heute für List, Kunstgriff gebräuchlich.

166) Wildbret, Hochwild, d. h. Hirsche, Wildschweine u. s. w., die den Metzgern (Fleischern) übergeben werden, um den Thieren das Fell abzuziehen und das Fleisch zu zerlegen.

167) Der Stadtschreiber nämlich.

Ist er der Dinge nicht kundig, die vor ihn kommen, so schäme er sich nicht, Rath zu halten; denn dieß thun alle weisen Richter. Denn wahrlich heute hat er wohl erzeigt, daß er weder von Wildbann noch von Maulvieh etwas verstehe, und, wie ich schon früher gesagt, wäre es ein Handel gewesen, über den diejenigen, die es angeht, das Urtheil in Brief und Siegel zu haben begehrt hätten, wie es sonst der Gebrauch ist; mit welchem Spotte würdet Ihr da bestehen? was würden alle Verständigen dazu sagen? Wollt Ihr wissen, was? Nämlich das würden sie sagen, daß wir Alle in diesem Regiment entweder blinde Kinder, oder unverständige Narren, oder offene Räuber seyen, die unverschämter Weise unsrer Burger und Unterthanen Gut uns zueignen wollten!"

„Und wenn MnHr. Schultheiß ferner so beharrlich, wie nun mehrmals geschehen, mit seinen ungereimten Urtheilen fortfahren würde, so müßte ich ihm fürwahr Recht geben, daß wirklich, wie er gestern vor Rath, und vorher auch einmal gesagt, MnHrn. von seiner Person kleine Ehre und Nutzen zukomme. Auch würde ich gütiglich glauben, daß er prophezeit hätte, wie der hohe Priester auf dem Charfreitag, der da sagt: „Es wäre dennoch besser, daß ein Mensch umkäme, als das ganze Volk; unangesehen, daß der Mensch unschuldig wäre.""

„Noch Eines falle ihm ein," sprach der Seckelmeister weiter: „MnHr. Schultheiß spricht in seinen Urtheilen stets Alles der obersten Herrschaft zu; da weiß ich nicht, welche er meint. Wir haben bis jetzt, und glaube noch heute, den Kaiser oder römischen König als unser Haupt und Obern erkennt, wie es der Schultheiß selbst in diesem Rath

---

Rath zu han. — siner kleine Eer und Nutz zustande. Sin kleine Ehre noch Nutzen hätten, hat die andere Abschrift.

Hrn. Niklaus von Dießbach gesagt und bekennt hat. Hat es nun diese Meinung, so haben wir wahrlich der Stadt Nutzen wohl betrachtet; denn der Kaiser bedarf dessen wohl, daß wir ihm solches Narrenwerk zusprechen! womit jedoch unsere treuen, lieben Burger und Rathsfreunde übel gehelkt würden. Und wären wir nicht so weit außerhalb des Reiches gelegen, sondern da, wo der Kaiser oder seine Procuratores hinkämen: meinet Ihr nicht, daß wenn sie von solchem Urtheil Bericht erhielten, sie auch davon Gebrauch machen würden? Würde gleich der Kaiser es wenig schätzen, so fände er doch einige seiner Diener und Amtleute, die solches zu Ehren ziehen würden; wie noch kurze Jahre, bevor Kaiser Sigmund Euch des Reiches Lehen in diesen Landen zugestellt, geschah; daß nämlich die Kaiser stets über dieselben einen Vogt verordnet haben, um welche Stelle sich zu allen Zeiten große Personen bei den Kaisern bewarben, unter welchen der minthürist, auch der letzte, Peter von Thorberg gewesen ist. Wollet Ihr denn diese Geschäfte der Stadt zuziehen, wie es die Absicht zu seyn scheint; warum giebt man ihm denn nicht den Namen, wie ihn unsere Eltern gebraucht, und der unnützen, hochmüthigen, unerkannten Titeln geschwiegen haben [168])?"

„Wir sind nicht König oder Kaiser! Darum aber, daß wir von denselben vor andern Städten aus mit Freiheiten und herrlichen Gaben geehrt sind, sollten wir sie in desto höhern Ehren halten und preisen; statt daß das unsere

---

gehelkt, geplagte — hinwandletind. — der mindeste. Eine Abschrift hat: Peter vom Thor. Der Freiherr von Thorberg war auch österreichischer Landvogt in Schwaben, Aargau u. s. w., der nämliche, der 1399 seine Herrschaft und Burg Thorberg dem Carthäuserorden übergab. S. Justinger.

[168]) Ehrlauten Titlen; nämlich, daß man Kaiser und König seye.

Dankbarkeit ist, daß wir sie deßhalb zu verachten anfangen, schmählich von ihnen reden und halten; so daß ich zuweilen übel darob erschrecke und vor Gott und der Welt mich schäme unsrer Undankbarkeit und Grobheit!“

„Das thun nun diejenigen nicht, die von Ehren her und in der Welt erfahren sind; von diesen hört man so was nicht. Die Stadtkälber aber, die nie hinausgekommen, die weder Handwerk, noch Gewerbe, sondern nur Müßiggang, und von der Stadt und vom Volke aus Mieth und Gaben zu leben gelernt haben, die treiben auch solche hübsche Weise und reden solche Worte; weil sie sehen, daß solche hocherdichtete Titel uns in den Ohren kitzeln, damit man dann sage: das giebt fürwahr einen redlichen Berner, man muß ihm helfen! Wozu? um die Stadt und Landschaft helfen zu essen, und dabei Gericht und Recht zu verkehren!“

„Wenn ich nicht schon vormals diese Dinge und selbst noch derber berührt hätte, so weiß ich wohl, daß es jetzt übel angehen würde; aber die, welche schuldig sind, die wissen, daß ich nicht aus einem leeren Hafen rede; so muß ich es aber thun, um meine Conscienz zu entladen, dieweil ich nun seit vielen Jahren für den Leutpriester auf dem Rathhaus gehalten werde.“

„Das Beste ist aber, man lasse mich hier viel zürnen und predigen, und Jeder fahre fort, wie bisher zu thun. Ja, Ihr wollet (wie es mir scheint) mich als eine Ursache aller Unordnung darstellen, sagend, daß Fränkli, den verbünstigen Mann, Gott hier und dort schände! Er meint, kein frommer Berner solle Stadt und Landschaft

---

von Ehren her, von guter Herkunft, und die d'Welt erfundet. — kuzlend; Bernerdialekt. — rücher, derber, nachdrücklicher. — berudet. — leeren Hafen, leeren Topfe, d. h. ohne Grund, ohne Anlaß. — Leutpriester, Prediger. — verbünstigen, mißgünstigen. S. oben schon. — Gott 2c. 2c. schände; ein damals üblicher Fluch.

geniessen, nur er allein. Warum schreit er nicht gegen sich selbst? Wer hat ihn werken sehen? Woher kommt ihm so großes Gut; weiß man doch wohl, daß sein Vater es ihm nicht hinterlassen hat? Solche Reden sind mir nun vielmals zu Ohren gekommen, und ich glaube, es gehen deren noch mehr. Und weil ich nun an das Predigen gekommen bin (Gott wolle, daß es die letzte Predigt seye!) und es eben die Materie mitgiebt, ich ein Anstoß und Deckmantel schädlicher Dinge soll seyn im Regiment; so werde ich gezwungen (hätte es auch gerne schon lange, wenn Anlaß und Zeit es zugegeben) gethan, vor Euch Allen eine Rechnung meines zeitlichen Gutes, sowie auch meines Lebens und Handthierung darzuthun, wie ich mich in diesem Regimente gebraucht habe, auf daß sich Niemand an mir verirre. Und will hier vor Gott und Euch, meiner Obrigkeit, eine solche Rechnung geben, bei der ich mit Gottes Hülfe in meinem Hinscheide (der, ob Gott will, bald wird seyn) und auch am jüngsten Tage bestehen will; und die ich auch, so oft Ihr, MeHrn., es begehret, Euch hier auf Erde heiter zu bescheinigen und zu berechnen weiß."

„Es sind noch einige ehrbare Männer, doch wenige deren mehr, am Leben, die meinen Vater sel. gesehen haben [169]); welcher mich als einen zehnjährigen Jüngling gen Ravenspurg [170]) abfertigte zu meinem Hand-

---

Und diewyl ich bin ankon zu predigen. — verhaue, verirre, unrichtig von ihm urtheile, an ihm sich versehe. — so dick, oft.

[169]) Fränklis Geschlecht scheint aus Böhmen hergekommen zu seyn. Franz von Behem, der Kürschner, genannt Fränkli, wahrscheinlich des Seckelmeisters Großvater, kommt im Udelbuch unter dem Jahr 1410 mit Hans Fränkli, sinem Sun, vor; dem Nämlichen wohl, der als Hans Fränkli der Alt 1430 mit dem jungen (gleichen Namens), unserm Seckelmeister, zum rothen Löwen zünftig war.

[170]) In Schwaben, damals eine sehr gewerbreiche Stadt.

werk, mit dem Gebote, nicht wieder heimzukommen, bis er mich durch seine Handschrift herbeschreibe; woran ich mich hielt, und mittlerweilen auf meinem Handwerk lernte, und wandelte. Zu Ravenspurg diente ich auf meines Vaters Kosten zwei Jahre. Worauf ich ohne seine Kosten auf meiner Hände Werk gezogen bin gen] Augspurg, Nürnberg, nach Böhmen gen Prag, nach Polen gen Krakau, und mich in diesen Städten neun Jahre aufgehalten habe. Da beschied mich mein Vater nach Hause, und nöthigte mich, ein Weib zu nehmen, dessen ich ihm gehorsam war; und in nachfolgender Ostern ward mir geboten zu diesem Großen Rath [171]). Da wußte ich nicht anders, als gehorsam zu seyn, wie es auch mein Vater mich hieß, der gar übelmögend war und bald darnach starb. Da verordneten mich MeHrn. in den Kleinen Rath [172]). Ach, Gott weiß, wie mir dabei war! wie ich mich schämte, daß ich Junger, Unkundiger und Unerfahrner bei allen denen trefflichen Männern sitzen sollte, unter denen kein Junger, auch keiner sich befand, der nicht von seinen Gülten anständig leben konnte, keiner, der ein Handwerk triebe, als ich allein. Ich hätte mehr Lust gehabt, zu werken und zu

---

Polanndt, Polen. — übelmögend, d. h. gebrechlich. — Gülten, seinen Zinsen. — ehrlich g'leben.

171) Venner und Sechszehner hatten ihn in den Großen Rath erwählt, der jährlich auf Ostern ergänzt wurde.

172) In den Großen Rath wurde Fränkli zwischen 1430 und 1435 erwählt, in den Kleinen kam er 1446; so daß derselbe, wie oben bemerkt, unmöglich zur Zeit des Twingherrenstreites (1470) seit 60 Jahren im Großen Rathe gesessen seyn kann. Gen. Notizen; Regimentsbücher von Bucher und Ragor; auch Stettlers Zeitregister, Manuscr. auf der bern. Stadtbibliothek. Hier sind auch die Irrthümer bei Müller (Bd. IV. Cap. 7. Note) zu berichtigen, welcher Fränkli im Jahr 1402 in den Großen und 1410 in den Kleinen Rath treten läßt.

gewerben, wie es unser Handwerk erfordert, als hier zu sitzen; spürte auch bald, daß es mir nützlicher gewesen wäre."

„Als ich etwas älter und frischer wurde, begehrte ich von MnHrn. ein freundliches Urlaub und zeigte ihnen an, was mich drückte; da erlaubten sie mir, wenn ich außerhalb der Stadt meinem Gewerbe nachgienge, gleich denen, die vor der Stadt in ihren Häusern oder Geschäften sich befinden, von den Rathssitzungen auszubleiben, ohne das Pöngeld zu bezahlen. Dessen begnügte ich mich wohl, und fieng an zu werken, je mehr und mehr weiter mit gutem Glück. Wie ich aber diesem Glück nachhielt, da ändertet Ihr Euern Vogt zu Lenzburg, den Wendschatz, etlicher ungeschickter Haushaltung wegen, der man ihn zeihete; und verordneten MeHrn. mich dahin [173]). Ach gütiger Gott! wie übel bekümmerte mich dieß, vieler Ursachen wegen!"

„MeHrn. waren noch nicht gestillet mit der Herrschaft [174]); der Adel wollte ihnen nicht huldigen, der sich

---

daz es baß min Nutz wär g'syn. — frischer, muthiger, kecker, weniger schüchtern. — Peengeld, Buße für versäumte Sitzung. S. Missivbücher.

[173]) Bernhard Wendschatz, von dessen Geschlecht unten mehr. Nach obigen Quellen und einer besondern Urkunde, war es nicht vor dem Jahr 1448, daß Fränkli zum Vogt nach Lenzburg erwählt wurde.

[174]) Erst durch den glücklichen Ausgang des Zürcherkrieges und den Friedensschluß von 1450 wurde die Herrschaft Berns über das Aargau befestigt, als nämlich dem dortigen, österreichisch gesinnten, Adel alle Hoffnung auf die Rückkehr der alten Herrschaft entschwand. Ganz irrig setzt also Johann von Müller Fränklis Erwählung zum Vogt nach Lenzburg in's Jahr 1416, ein Jahr nach der Eroberung des Aargaues, da doch schon Wendschatz sein Vorgänger gewesen wäre. S. Bd. IV. Cap. 7. Note.

nicht weit jenseits des Rheins aufhielt, auf den auch die Landleute sahen. Das wußte ich wohl; denn MeHrn. hatten alle Tage im Rathe damit zu thun. So sollte ich ein starkes Haus hüten, das hatte ich noch nie in keinem Kriege gelernt [175]). Dabei sah ich, wie übel man des Wendschatzen Dienst vergolten hatte, der von einem so trefflichen, ehrbaren Geschlechte war [176]). Endlich drückte es mich gar sehr, mein angefangenes Gewerbe zu verlassen, mit dem ich meine Umstände sehr verbessert hatte. Auch war es erst auf den Rath des damaligen Leutpriesters, der mich sehr lieb hatte und mein Beichtvater war; der mir sagte, ich wüßte mich vor Gott nicht zu entschuldigen, und sollte meiner Obrigkeit gehorsam seyn, daß ich MnHrn. zusagte, nachdem ich ihnen die Annahme der Stelle zu sechs Malen abgeschlagen hatte. Und hatte da zu Lenzburg meine ehrliche Nahrung, wie sie wohl einem Edelmann gebührt hätte; habe auch daselbst in meiner Haushaltung brauchen gelernt, was mich seither jährlich wohl etwas kostet."

„Da ich aber vorher den Gewinn, den mein Gewerbe brachte, erfahren hatte, und nun anfiengen,

---

zum sechsten Mal. — ehrliche Nahrung &c., d. h. ein anständiges Auskommen, wie u. s. w., und lernte in meinem Hauswesen Bedürfnisse kennen, deren Befriedigung mich auch seither jährlich etwas kostete. — den G'winn des G'wärbs empfunden.

175) Das Schloß Lenzburg, vormals Sitz der mächtigen Grafen dieses Namens, nunmehr der bernischen Vögte, war wirklich eine der festesten und wichtigsten Burgen des Landes. Nach unten angegebenen Quellen, hätte Hans Fränkli doch ebenfalls Militärdienste geleistet, nämlich 1444 als Hauptmann der Berner in der Besatzung zu Baden. Regimentsbuch von Nagor. Msc.

176) Ruhmvoll fiel 1346 der Venner Peter Wendschatz nach Rettung des Banners im Gefechte am Laubeckstalden. Justinger, S. 137. Müller, II.

Kinder, die mir lieb waren, mir anzufallen, da wollte es mich nicht nützlich dünken, daß ich allein fett würde und wohl lebte; nach meinem Hinscheid aber dereinst meine Kinder Mangel litten. Daher ich alle Jahre MeHrn. um Urlaub bat; und als MeHrn. bedünkte, die Händel der Grafschaft mit Untergängen und Marchen gegen Euere Eidgenossen und Andere, wären in Ruhe gestellt, da haben sie mich des Amtes entlassen; doch wiederum mit dem Rath beladen, was mich an meinem Gewerbe dennoch etwas irrte, mit welchem es mir glücklich gieng, und mit dem, so ich vor meinem Amte zu Lenzburg erübrigt hatte, schlug ich vor 6000 Gulden. Da habet Ihr mich mit diesem Euerm Amte überwältigt [177]. Wie gern ich selbiges annahm, und bis jetzt daran gewesen bin, das weiß Gott und viele biedere Leute, die dessen noch wohl eingedenk sind; denn ich wußte, was mir und meinen Kindern darauf stand, wenn ich wie vormals, als ich nach Lenzburg ge-

---

Kinder anzufallen, die Familie sich vermehrte und heranwuchs; was nebst Anderm auch andeutet, daß Fränklis Präfektur zu Lenzburg nicht bis 1416 hinaufreichen kann. — feiß; noch heute für fett. — Untergänge und Marchen, Vereinigung der Grenzen der Grafschaft mit den Anstößern; noch jetzt sagt man: die Marchen untergehen. — vor minem Amt; also nicht von seinem Amte, wie Müller es deutet. Fränkli redet hier bloß von dem, was er durch sein Gewerbe vor und nach dem Amte erübrigt hatte. — schlug ich für ein Guldin, oder 6000, ersparte ich, vermehrte mein Capitalvermögen um 6000 Gulden.

[177]) Nach allen Regimentsbüchern übereinstimmend, gelangte Fränkli 1459 zum Seckelmeisteramte; des Amtes Lenzburg scheint er 1451 entlassen worden und damals wieder in den Kleinen Rath getreten zu seyn. Nagors Regimentsbuch 1451: „Neue Rhät Hans Fränkli, gewesener Vogt zu Lenzburg.“ Wie unvollständig aber die Verzeichnisse der Rathsglieder und Staatsbeamten noch 1474 waren, vernehmen wir aus V. Anshelms Chronik, Bd. I. S. 135 ad 1474.

gangen, von meinem Gewerbe abstehen und selbiges aufgeben mußte, welcher Verlust mir wehe that. Aber viel größer noch war mir in der Wahrheit die Scham, daß ich ein Seckelmeister zu Bern sollte seyn, an welchem Amte ehrliche reiche Männer von Geschlechtern und hohem Stamme gewesen waren, und daß ich, wie MnHr. Schultheiß heute klagte, der erste von Handwerkern daran gekommen bin; obwohl von Gnaden Gottes, besonders zu damaliger Zeit, Männer genug vorhanden waren, die für MeHrn. viel ehrenhafter gewesen wären, als ich. Hätte auch Urban von Muhleren, dessen Vater und beide Großväter dieses Amt viele Jahre lang, ehrenvoll und herrlich verwaltet hatten, MnHrn. weit besser angestanden und gebührt, denn ich. Als Ihr nun, MeHrn., anfienget, mich zu Tagen zu schicken, und unsre Eidgenossen hörten, daß ich Seckelmeister wäre, mich nur junkern wollten, da haben sie mich fast schamroth gemacht; denn ich mußte ihnen sagen, ich wäre nur ein Kürschner, was sie höchlich Wunder nahm, dieweil vor mir Junker Hans von Muhleren das Amt trug. War also für Euch und mich spöttlich, und habet Euch, MeHrn., dadurch sehr erniedrigt, und mich zu viel und weit mehr geehrt, als mir und meinem Geschlechte zukam [178]); dabei

---

von minem G'werb stan, und kommen mußte, wegen den bedeutenden Geschäften des Seckelmeisteramtes. — ehrlicher, anständiger. — eerlich und herrlich. — nummen junkern, nicht anders als Junker betiteln wollten.

[178]) Warum Wattenwyl Fränkli zu einem sellier (Sattler) macht, wissen wir nicht. Nach einigen Regimentsbüchern, auch Gruner, *Del. urbis Bernæ*, wäre Gilian Spilmann Fränklis unmittelbarer Vorgänger im Seckelmeisteramte gewesen; dazu erwählt 4. November 1457; aber 1459 gestorben. Vor ihm Johann von Muhleren; nach Andern aber, z. B. Rhagor, wäre Petermann von Wabern vorangegangen. Fränkli sagt auch nicht, daß Junker Johann von Muh-

aber meiner Kinder Nutzen nicht gefördert; denn bei der Wahrheit, die Gott selber ist, so weiß ich, daß die Aemter von Lenzburg und Eueres Seckels mir um mehr als 15,000 Schilte schaden, um die ich reicher seyn könnte, wenn ich bei meinem Gewerbe verblieben wäre. Empfindlicher aber noch hätte dieser Verlust mich geschmerzt, wenn ich nicht von den Gelehrten, zu denen ich mich mein Lebtag gezogen, beredet worden wäre, daß ich Gott diente, indem ich meiner Obrigkeit gehorchte, und insonderheit in solchen Aemtern, die zu des Vaterlandes allgemeinem Nutzen gereichen können. Zudem, daß ich mir die Rechnung machte, Gott habe mich damit von dem Gewerben weggezogen, worin man sich leichtlich vertiefen kann."

„Wie ich dieß Euer Amt von Anfang jener Zeit an verwaltet habe, das wissen die Alten und Jungen, und was für Arbeit ich in derselben Zeit gehabt habe mit der Haushaltung, und vornämlich mit den Kriegsläufen, deren zu keinen Zeiten diese Stadt langwierigere, noch schwerere gehabt hatte [179]), so daß ich mit weit weniger Arbeit und Sorgen meinem Gewerbe nach in Böhmen

---

leren sein unmittelbarer Vorgänger gewesen sey, nur daß dieser vornehme Mann vor ihm das Amt bekleidet habe.

Schilte, Écus, Thaler. — geschmurzet, geschmürzt, wie man noch heute auf berndeutsch sagt. — vertieffen, d. h. durch gewagte Spekulationen in Verlust bringen kann. — Haushaltung des Staats nämlich.

[179]) Unter diesen langwierigen Kriegsläufen muß Fränkli hauptsächlich den zehnjährigen Zürichkrieg verstanden haben; denn seit diesem gab es nur zwei sehr kurze Kriege, nämlich den Mühlhauser- und den Waldshuterkrieg gegen Oesterreich, 1466 — 1468. Von ersterem Kriege aber ließen sich die Folgen im bernerischen Finanzwesen noch lange nachher fühlen.

und Polen, Preußen, Italien und Frankreich gezogen wäre [180])."

„Von Gewinn und Verlust will ich hier nicht weiter reden; denn von MnHrn. hier zugegen, wissen viele, was das Seckelmeisteramt abtragen mag, das in dem Maße ist, daß wenn ich nicht vormals mit meinem Gewerbe gewonnen hätte, ich in Wahrheit bei der Amtsbelohnung nicht hätte auskommen können, sondern mein Häuslein, Wein- und Baumgärtlein, die mein Vater mir hinterlassen, und 100 rhein. Gulden, die ich auf der Wanderung mit Arbeit und Lohn erworben und heimgebracht, welches Geld mir zu meinem Gewerbe geholfen, hätte angreifen müssen, um damit die Schulden zu bezahlen."

„Nun weiß ich wohl, daß Etliche sprechen werden: Ei, er gehabt sich so übel, und ist doch von seinem Gewerbe nie abgestanden des Amtes wegen! Hat er doch oft drei oder vier Gesellen auf dem Handwerk gehabt, und zu vielen Malen etliche gen Frankfurt, Lyon, Genf u. s. w. geschickt! Zudem, was bringen nicht die großen Geschenke, die diesem Amte zukommen? — Da ich nun einmal angefangen habe, so muß ich ausmachen, und meine wahrhaftige Entschuldigung an Tag bringen, damit nicht etwa Jemand von mir eine Ursach nehme, die Landschaft zu schlucken, wie es der Brauch werden will; denen muß ich antworten: zum Ersten, daß wahr ist, daß bis auf den

---

Belohnung, Besoldung. Ganz unrichtig und sinnentstellend hat hier die alte Ausgabe: „wo ich nicht hätte können bei der Amtsbelohnung auskommen;" dieweil Fränkli eben das Gegentheil sagt. — den Schulden hätt müssen geben. — Frankfurt rc., an die dortigen Jahrmessen. — Schenkinen, Schenkungen. — schlucken, auszusaugen, verzehren.

180) In den benannten nordischen Ländern wurden die Pelze angekauft, in den südlichen die daraus verfertigten Waaren verkauft.

heutigen Tag ich meinen Laden nie beschlossen, sondern mein Handwerk gehandhabet habe. Nicht aber des Gewinnes wegen; denn hievon habe ich nichts spüren können, besonders wenn ich durch Knechte wollte gewerben, so habe ich immer davon ablassen müssen; denn sonst hätte ich wohl verworben, was ich vormals gewonnen hatte. So trug mir das Handwerk gar wenig ein, indem ich nicht zu den Gesellen kommen, nicht selbst darzu sehen konnte, so daß ich mein Handwerk bloß deßwegen beibehalten habe, damit, wenn ich von diesem Amte wegkäme, ich wieder arbeiten, und so lange ich zu wandeln vermöchte, meinem Gewerbe nachgehen könnte. Vornämlich aber, daß ich meine Söhne arbeiten lehrte und dazu anhielte, damit sie nicht Stadtkälber würden, der Stadt und Landschaft hernach zur Last fielen, selbige hülfen fressen, wie es der Brauch werden will; was ich mein Lebenlang gehasset habe. Gott geb, was Einige gerne von mir sagen wollten, damit sie ihre eigenen Mängel decken möchten! Denn wenn sie die Wahrheit bekennen wollen, so wissen sie wohl, wie ich mich beklagte, daß es mit Mieth und Gaben zu nehmen übel gehen wolle, und wie nothwendig es wäre, daß man etwas Vorsorge deßhalb erdächte; indem uns die oberländischen Molken sonst gar die Augen ausstechen möchten [181]. Ja! sprechen Einige, er nimmt auch hin und wieder etwas

---

verworben, auf dem Handel mit den Waaren verloren, was u. s. w. — darzu lugen, bernerischer Ausdruck für selbst nachsehen, Aufsicht halten.

[181]) Mit diesen Namen wurden die Geschenke belegt, womit Petenten die Gunst der Rathsglieder zu gewinnen suchten; wogegen seither scharfe Verordnungen erlassen wurden. Jene Geschenke bestanden aus Molken, d. h. Milchspeisen, Käse, Butter, Ziger, aus dem Oberlande, so die dortigen Landleute den Rathsherren nach der Stadt brachten, wenn sie hier Geschäfte hatten.

davon an. Es ist wahr, daß mir öfters Ehrenleute Geschenke bringen, die ich Schanden halb nicht ausschlagen kann, so sehr ist dieser schädliche Gebrauch eingerissen. Ihr, MeHrn., wisset, meine ich, daß ich viele solche Leute mit großem Unwillen abgewiesen habe und berufe mich hiebei auf alle die, so um mich sind, ob ich nicht für eine Gabe, die ich behalte, zehn wieder von mir schicke. Auch ist keiner je mit Mieth und Gaben zu mir gekommen, daß ich nicht von ganzem Herzen darob erschrocken seye; dessen wird Gott mein Zeuge seyn!"

„Damit ich aber ein Ende mache, auf daß Jeder ersehe, wie ich auf der Stadt oder der Landleute Kosten aus deren Mieth und Gaben gelebt habe, oder reich geworden seye, so fordere ich Euch auf; daß wenn heute, oder nach meinem Tode, Ihr finden würdet, daß ich mehr Gut hinterlassen, als ich an und zu dem Amte gebracht (ausgenommen den obern Theil meines Hauses, den ich alsobald nach meinem Amtsantritte von den Meistern zu Schmieden gekauft habe), Ihr dafür halten sollet, ich habe es der Stadt gestohlen, und vom gemeinen Mann, mit Gericht und Recht verkaufen, erschunden. Und Alles, was ich habe, seye dann, wie billig wäre, der Stadt verfallen [182])."

Schanden halb, um die Leute damit nicht zu beleidigen, durch Abschlag ihnen nicht Schande zu machen. — großer Unwirse, das Substantiv von unwirs, unwillig.

[182]) Seckelmeister Fränkli bekleidete nach diesem seine Stelle noch bei acht Jahren, bis an seinen 1478 erfolgten Tod, wo ihm dann Hans Kuttler nachfolgte. Fränkli war mit Margaretha Lerwer von Solothurn verheirathet gewesen, die 1484 als des Seckelmeisters Wittwe testierte. Von den sieben Kindern, die er mit ihr erzeuget, ward Peter des Raths 1477, und starb bald nach seinem Vater ohne Descendenz; Hans verpfründete sich 1499 in den Seilernspital und testierte 1504. Paul, des Großen Raths 1488, hinterließ einen Sohn Philipp, der 1524 todt, und vermuthlich der

„Ihr, MeHrn., wollet mir es verzeihen; aber die Zeitläufe der Stadt und Unterthanen, auch meine eigene Nothdurft, haben mir gegenwärtige Predigt abgenöthigt. Nun ist es Zeit, mein Urtheil über die Angelegenheit, warum wir hier sind, zu geben. Junker Hartmann vom Stein und die Frau von Hürenberg beklagen sich nämlich, Euere Amtleute hätten ihnen das Maulvieh in ihrer Herrschaft Münsingen aufgehoben, und entwährten sie damit dessen, was ihre Vorfahren und Voreltern besessen hätten. Auf dieß habet Ihr heute lange durch MnHrn. Schultheißen und mich über Wildbänne und Maulvieh disputieren hören. So kann ich, bei Gott und guter Conscienz, Niemanden ohne Recht der Dinge, so er besessen hat, entwähren, insonderheit nicht Herren, die volle Herrschaft haben, wonach sie solche Dinge mit vollem Rechte üben und besitzen. Wir Alle wissen auch wohl, daß uns Junker Hartmann vielmals hier angeboten hat, durch Schrift und Leute zu erzeigen, daß ihnen auch die Hochgerichte dort zustünden, welche, wie er vermeint, und auch heute davon etwas gemeldet, mit schlechten Zeugen zu der Stadt Handen gebracht worden seyen; hat es aber nirgendshin bringen können; denn MeHrn. wollten davon nichts wissen, und behalfen sich gegen ihn der Lands-

letzte seines Geschlechts war. Von den Töchtern war Verena mit dem Venner Rudolf von Speichingen, Margaretha mit dem Seckelmeister Antoni Archer, Anna mit Hans Frisching dem Alten, und Barbara mit Thomas Güntschi, Mitherrn zu Unspunnen, verheirathet, als dessen Wittwe sie 1515 ihren halben Theil an dieser Herrschaft an Bern verkaufte und 1530 zu Gunsten ihrer Schwesterkinder Frisching testierte. Geneal. Notizen, aus zuverläßiger Hand mitgetheilt.

Läuffe, Zeitumstände. — Urkunden und Zeugen. — schlechten Zeugen, falschen, oder unzuverläßigen Zeugen. — der Dinge kein Wüssen tragen. S. am Ende den Vertrag mit den Twingherren.

gewährde. Ich aber will gerne glauben, daß sie mit Urkunden und zu jener Zeit auch mit Zeugen hätten beweisen können, daß sie wirklich die Hochgerichte besessen haben; denn um Münsingen ist ein altes Wesen, und wie ich in meiner Jugend von den Alten gehört, so ist dort eine größere Stadt gestanden, als die hiesige, die zu gleicher Zeit, wie Wiflisburg und andere, zerstört worden sey [183]). Hernach ist daselbst ein Kloster der Tempelherren gewesen, welche ein Papst auszutilgen befohlen; aus deren Gütern, wie die Alten sagten, die deutschen Herren hier (in Bern) und das Frauenkloster zu Brunnadern (das jetzt in der Insul ist) entstanden seyen. Und die Herren von Münsingen sind große Herren gewesen, nach den großen Grafen in diesen Landen die hochgeachtetsten. Die haben erobert große Herren, die Sennen, die noch spät hinaus fortbestanden, aber sehr herabgekommen sind; von denen Münsingen, wie ich glaube, an die beiden Geschlechter vom Stein und Büren gekommen ist [184]). So daß ich dafür

---

Briefen, für Urkunden. S. oben. — Leuten, d. h. mündliche Zeugnisse, Zeugenaussagen. — von denen ꝛc. entstanden ꝛc. Urkundlich entstand das deutsche Ordenshaus zu Könitz und Bern aus einem von Kaiser Heinrich 1227, anfangs gegen den Willen des Papstes, aufgehobenen Augustiner-Chorherrenstifte in Könitz. S. Wirz; Geschichtf.; Tschudi. Das Frauenkloster zu Brunnadern, seit 1401 in die Stadt versetzt, die sogenannte Insul, war 1286 durch Mechtild von Seedorf gestiftet worden, und, wie es scheint, nicht aus Gütern, zu Münsingen gelegen, sondern aus denen der Stifterinn. Meßmer, Inselkrankenhaus, S. 1—11.

183) Haller, Helvetien unter den Römern, redet auch von dieser Sage, die einigermaßen dadurch bestätigt werde, daß man in der Nähe herum, zwar nur selten, römische Münzen gefunden habe. Bd. II. S. 328.

184) Nicht deutlich, ob die Sennen von den Herren von Münsingen seyen bezwungen worden, oder umgekehrt. Müller, Bd. I., nimmt Ersteres an; Letzteres ist aber wahrscheinlicher

halte, daß, wie sie mit Schrift und Leuten zu erweisen sich anbieten, sie jene und noch viel mehr Herrschaftsrechte besaßen, von denen ich sie, wie hievor gesagt, keineswegs, noch Niemanden sonst, verdrängen will, so lange Gott mir meine Sinne behütet!"

Diese lange Rede ist von vielen mit großer Bitterkeit und Verdruß, jedoch mit Aufmerksamkeit angehört worden, und bedunkte Jedermann, daß drei Viertheile des Raths dem Seckelmeister Recht gäben, und beinahe Alle sprachen, er rede die Wahrheit. Als aber gemehret wurde, und man nicht wußte, welche Meinung das Mehr hätte, da fand sich nach Abzählung der Stimmen, daß des Schultheißen seine um drei Mann das Mehr hatte, was ihm nicht geringe Freude machte, wie man es ihm wohl ansahe [185].

---

damit verstanden, denn die Sennen waren die spätern Besitzer von Münsingen, von deren Erbinn, Elisabeth von Bechburg, die Herrschaft 1377 an die von Buch und Nießo, und bald hernach käuflich an Kuno von Holz und Johann von Büren gelangt war.

flyßigem Zulosen — fleißigem Zuhören, Aufmerksamkeit.

[185]) Demnach wurde der Grundsatz erkennt, daß das Maulvieh dem Besitzer der hohen Gerichtsbarkeit zufalle, dem auch der Wildbann angehöre. So sprachen sich über beide, übrigens ganz von einander abgesonderte Artikel, im Allgemeinen auch die vor den Landgerichten aufgenommenen Kundschaften aus. In einem schiedsrichterlichen Spruche vom Jahr 1451 hingegen, zwischen den Städten Bern und Solothurn, werden Maulvieh und Federspiel den niedern Gerichten zuerkennt; auch die Wildbänne, wenn Solothurn beweise, solche gekauft zu haben. Und in einem Vertrag Berns mit der Stadt Burgdorf, 1460, wird das Maulvieh letzterer Stadt vorbehalten; der Stadt Bern aber, als der obersten Herrschaft, Wildbänne und Federspiel. Ebenso in den Urkunden von

Mit dieser Erkanntniß über das in der Herrschaft Münsingen aufgehobene Maulvieh, schließen sich die eigentlichen Verhandlungen über die gerichtsherrlichen Rechte, soweit sie uns aus Frickards Erzählung bekannt sind. Es hatte aber der Zwist, welcher sowohl jener Rechte, als des vom Adel angefochtenen Kleidermandates wegen, zwischen den Twingherren und der in den Räthen jetzt überwiegenden Parthei des Schultheißen Kistlers mit steigender Erbitterung herrschte, in der übrigen Eidgenossenschaft solches Aufsehen und so große Besorgniß für die allgemeine Ruhe erregt, daß nach und nach von allen Ständen und zugewandten Orten (d. h. mit der Stadt Bern besonders verbündeten und verburgerten Städten und Landschaften) Gesandschaften zu Bern ankamen, um Namens ihrer Comittenten Vermittlung anzutragen.

„So schickten," wie Frickard in seiner Beschreibung fortfährt, „unsere Eidgenossen von Luzern, Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug und Solothurn [186]) ihre ehrsamen Botschaften, die vor Kleinem und Großem Rath verhört wurden, und anzeigten, wie ihre Herren vernommen hätten, daß große Späne zwischen ihnen zu Bern in Kleinem und Großem Rath, und andern ehrlichen Geschlechtern ihrer Burger und Unterthanen entstanden; welches sie auch bedunke, sich also zu verhalten, indem man der alten, bekannten Männer keinen mehr auf Tagen sehe; was ihren Herren in Treuen

---

1425 und 1480 über die Herrschaftsrechte in der Grafschaft Lenzburg, doch so, daß erstere Urkunde den Twingherren den Beweis vorbehält, jene beiden Rechte lehensweise oder sonst durch Briefe von Oesterreich erhalten zu haben. So daß überhaupt Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatze als zuläßlich angesehen wurden.

186) Solothurn war damals noch nicht im eidgenöss. Bunde, sondern bloß durch sein Burgrecht mit Bern mit jenem verbunden.

leid seye; denn sie und ihre Voreltern hätten oftmals gehört, daß durch solche bürgerliche Späne und Zweitracht große Regimente zergangen seyen. Es begebe sich auch zu Zeiten, daß wenn nicht im Anfang durch treue Mittler geholfen werde, viel Uebels in die Harr daraus entstehen möchte. Darum wären sie von ihren Herren abgesandt, und ihnen empfohlen, allen Fleiß, Ernst, Arbeit und Kosten anzuwenden, um das angezündete Feuer zu löschen und ihm zu widerstehen; denn zu vielen Zeiten ein kleines Feuer sehr groß und verderblich werde. Sie, die Gesandten, bäten deßhalb, ihre kleinfügigen Personen nicht zu verschmähen, sondern ihnen in dieser Sache zu vertrauen. Wenn dieß ihnen, MeHrn. von Bern, gefällig, so wollten sie mit Ernst die Andern (d. h. die Twingherren), Namens ihrer Herren (Committenten) um das Nämliche ansuchen; achteten auch, selbige würden ihnen dieses Bewerben, sie als Vermittler anzunehmen, nicht abschlagen. Vermeinte man aber, daß ihre, der Gesandten, Personen, wie sie es wohl bekennten, zu kleinfügig wären, um in solch' wichtigem Handel zu schlichten; so verlangten doch ihre Herren von beiden Partheien, daß deßhalb eine Tagleistung in der Stadt Luzern angesetzt würde, da wollten die Stände alsdann so tapfer und wichtig handeln, daß es, ob Gott will, der Stadt Bern zu Ehren und zur Ruhe dienen würde. Welches Mittel nun unter diesen als das fruchtbarste erachtet werden möchte, das begehrten die Gesandten, daß es ihnen angezeigt würde, mit vielen Erbietungen."

Ueber diesen Vortrag eröffnete zuerst der Schultheiß seine Meinung, welche dahin gieng, „den Gesandten ihres freundlichen Anerbietens halb auf's allerhöchste zu danken, und dabei ihnen zu sagen, daß ihre Personen viel mehr werth

---

zu dicken Malen, zu wiederholten Malen. — tapfer und wichtig, nachdrücklich und ernstlich. — Anzug.

seyen, als daß sie sich in diesen kleinfügigen und kindischen Spänen bemühen sollten, die sich leichtlich ohne Arbeit und Zuthun so vieler herrlichen Männer, oder treuer lieber Eidgenossen, mit den Burgern und Unterthanen der Stadt betragen ließen, so oft und viel man solches begehre. Auch wären die Späne und Zweitracht keineswegs so groß, wie es unsern Eidgenossen vorgekommen seyn möchte. Doch wollte man ihnen nicht verhalten, daß selbige aus der Verordnung über die Friedbrüche entstanden wären, die vor einigen Jahren, Ihr, MeHrn., so wie auch etliche der Eidgenossen, in ihren Gebieten erlassen hätten. Die Strafgelder für solche Friedbrüche vermeinten nun einige der niedern Gerichtsherren einziehen zu können, wogegen aber Ihr, MeHrn., dafür hieltet, da es eine allgemeine Verordnung einer obersten Herrschaft seye, auf alle ihre Landschaft sich ausdehnend, und nicht eine solche, die von einem Unterherrn oder Unterthan ausgegangen wäre; und da besonders MeHrn. beinahe über alle Herrschaftsbesitzer die hohen Gerichte inne hätten, so könne es jenen nicht gebühren, die Strafgelder für verübte Friedbrüche zu beziehen. Man seye auch berichtet, daß bei etlichen unserer Eidgenossen solches ebenfalls Niemanden, als der obersten Herrschaft gestattet werde."

„Neben diesem Streitgegenstande seye denn etliches anderes kleines Narrenwerk obhanden [187]), so nicht werth, davon zu reden. Daher auf keiner Seite mehr gezanket, noch gehaftet werden würde, wofern man um die Friedbrüche übereinkäme, wie leichtlich geschehen könne; denn so

---

untern Herren, die nur die niedere Gerichtsbarkeit besitzen. — gehaftet, beharrt.

[187]) Worunter Kißler wahrscheinlich den Handel wegen des vom Adel angefochtenen Verbotes der Schuhschnäbel und Rockschweife verstand.

groß seye der Mißhell nicht, daß alle diejenigen, welche dieser Handel betreffe, nicht noch ihre Plätze und Stellen im Kleinen und Großen Rath inne hätten. Und wenn die Twingherren aus ihren Herbsten heimgekommen wären, so würden die Gesandten dieselben hier gegenwärtig sehen."

Weiters äußerte der Schultheiß: „er wisse wohl, daß mit diesem seinem Rathschlag er sich gegen Viele übel versündige, und ihm solches bei ihnen verdacht werde. Wider seinen Willen werde er daher gezwungen (obschon solcher Rathschläge Ursachen nicht sollten eröffnet, sondern verschwiegen werden), offen zu bekennen, aus welchen Gründen er unsern Eidgenossen nicht vertrauen möchte, in dieser Sache zu sprechen."

„Diese Gründe wären erstlich: Daß MeHrn. nun mehrmals erfahren hätten, wie die Stadt Bern keine rechte Unterthänigkeit, noch satte obrigkeitliche Gewalt in den vier Landgerichten hätte, wie sie eine solche in ihren andern Herrschaften besäße; und wiewohl die Alten fleißig gesucht, das Mangelnde zu erlangen, so habe es sich doch bisher nie schicken wollen. Wer es verhindert, das wisse selbst ein schwach Verständiger. Nun seye aber an derselben Landschaft der Stadt mehr gelegen, als an keiner andern; dieß deßwegen, weil selbige unter deren Panner gehöre, herein zu Markt, zu Gericht und Recht komme, und eben die Stadt und dieselbe Landschaft, die um ihre Nähe und Ründe herum gelegen, einander in allen Dingen ernähren und unterhalten müßten. Und in Summe wäre vonnöthen, daß die Landschaft der Stadt Herz wäre, zumal sie

---

Ursachen, hier so viel als Motive. — satte, d. h. hinlängliche. — ring Verständiger; nämlich: der Adel, oder die im Rathe sitzenden Twingherren, will Kistler sagen, hätten es verhindert. — ufenthalten.

auch beinahe alle ihre vornehmsten Handwerke nährte; nebst vielen andern Ursachen mehr, zu lang zu erzählen."

„Nun hoffte ich, daß die Sache also angeschanzt und im Gange wäre, daß mit der Hülfe Gottes man nicht mehr entfernt wäre, dahin zu kommen, wo die Alten nie gehofft haben, hin zu gelangen, sofern Ihr, MeHrn., nur standhaft bleibet. Laßt Ihr Euch aber so bereden, daß Ihr die Sache aufgebet, so habet Ihr sie (wie man spricht) wohl halb verloren, wo nicht ganz. Warum? Darum, weil die Edlen und Geschlechter, wenn sie vor diese Gesandten, oder gen Luzern kommen, schwätzen, bereden und schamroth machen können einen Jeden nach ihrem Gefallen. Niemand möge es zürnen, aber ich weiß unter Euch, MnHrn., keinen, der da vor ihnen bestehen würde, besonders zu Luzern. Wer wollte da Euere Sachen wider sie verfechten? Ihr sehet wohl, MnHr. Seckelmeister ist unwillig und stets wunderlich in diesen Sachen; ist ihm auch seines Alters und Uebelmögenheit halben weiter nicht große Mühe zuzumuthen. Auf mich mit Reiten[188]) und Reden vertröstet Euch nicht; denn ihr würdet übel fahren, das habet Ihr nun einmal wohl gesehen und gehört."

„Ferners, so wisset Ihr, wie diese Leute auf Briefe und Siegel pochen, ja sich rühmen, daß sie solche von der Stadt selbst haben, in Einem und Anderm, was ich ihnen wohl glaube; denn sie sind im Regiment gesessen, haben also einander geben können, was einem Jeden zu Statten kam. Sie rühmen sich ihrer Possessen und Gewährden,

---

erhielte, von dem Verdienste, den der Verkehr mit den Landleuten diesen Handwerken gewährte, wovon mehrere nur in der Stadt betrieben wurden. — angeschanzt, angebahnt. — verführind Uech. — dalome, für nunmehr ꝛc. hat eine Abschrift, ein abgegangenes Wort, das noch mehr vorkömmt. — bochen, pochen.

188) Sendungen, wo die Gesandten gewöhnlich hinritten.

die ich ihnen auch im Rechten glauben muß; denn sie haben einander deßhalb nicht ersucht."

„Auch kennen sie die Eidgenossen, und sind diesen hinwiederum bekannt; denn zu ihnen und auf Tage habet Ihr bisher beinahe Niemanden anders gesandt, als eben die Edlen, besonders seitdem MnHr. Seckelmeister so stark zu altern angefangen hat. Sie sind den Eidgenossen angenehm, das weiß ich; ja, daß diese keinen Berner schätzen, denn allein die Edeln. Keinem wissen sie Dank; Niemand hat ihnen Gutes gethan, das Ihre erhalten, als allein der Adel von Bern. Etwa drei- oder viermal bin ich auf Tagsatzungen gewesen bei ihnen; deßgleichen, wenn sie hier waren, die Gesandten der Eidgenossen, da habe ich fleißiger als kein anderer Berner ihnen Gesellschaft geleistet; aber da wurde nach Niemanden gefragt, als nach unsern Edeln! Ja sie bekennen heiter, daß sie im Zürichkrieg, und wider den Kaiser und die Oesterreicher, nicht hätten bestehen können, wenn die Reisigen und der Adel von Bern nicht gewesen wären; und sprechen deutlich, Euers Fußvolkes hätten sie nicht bedurft, denn dazu hätten sie Leute genug gehabt; an reisigem Volke aber und an Hauptleuten habe es ihnen gemangelt; und darin hättet Ihr sie erhalten [189]). Sie rühmen, wie Euere Edlen Reisigen ihnen im Felde die Speis erhalten, diese dem Feinde verhalten; wie sie

ersucht, verhört; nachgesucht ob gegründet; geprüft, ob die Ansprüche gültig, indem die an der Regierung sitzenden Twingherren deßnahen gleiches Interesse hatten, meint Kistler. — so fast alten; wie man noch heute in der Bernersprache sagt. — drysten; s. oben schon. — Speis, Zufuhr, Proviant. — verhalten, versperrt.

[189]) Die Edeln waren es vorzüglich, welche die Reiterei der bernischen Auszüge bildeten; und aus dem Adel wurden gewöhnlich auch die Oberanführer (Hauptleute) gewählt. S. Gesch. des bern. Kriegswesens, erster Zeitraum.

alle Dinge erkundiget; überhaupt große Verdienste, die sie den Edeln zuschreiben und uns andere Alle vertutzen. Alle jene unsäglichen, ja verderblichen Kosten, die Ihr und alle Euere Landschaft gehabt, und woher Ihr noch über hunderttausend rhein. Gulden um ihrentwillen verzinsen müsset, ohne das, was MnHr. Seckelmeister einige Jahre daher erspart und abgelöst hat; das Alles gilt bei den Eidgenossen nichts; nichts Anderes achten sie, als den Berneradel; mit welchem sie mir so viel und oft geschmeichelt haben, daß mir darob der Schweiß ausbrach. Wider eben diesen Adel wollet Ihr nun auf die, welche denselben wie die Götter schätzen, Euere Sache setzen? Wenn dieß geschieht, so weiß ich zum voraus, daß Ihr diese Sache ganz verloren habt, und dazu noch in Schande und Spott kommt. Denn sind die Eidgenossen gesinnt, wie noch vor kurzen Jahren, so kennen sie keine Berner sonst, als die Geschlechter, und glauben, daß Ihr ihnen mit nichts Anderem dienen und nützen könnet, denn allein mit Euerm reisigen Volke und Hauptleuten."

„Was geschieht weiter, wenn Ihr ihnen folget? Das, daß Ihr bei eben diesen Eidgenossen und in allen umliegenden Landen verlieret den Namen, der Euch bei ihnen und bei Jedermann furchtbar macht; denjenigen nämlich, daß keine Stadt, noch Stand, in deutschen Landen größern Gehorsam habe, denn eine Stadt von Bern. Und dieser Name allein ist es, der Euch so hoch geachtet macht in

---

erkundiget, recognosciert. — vertutzen, zu nichts machen, heruntersetzen. — so vil und dick hofieret; sie glaubten dem bernerischen Gesandten damit zu schmeicheln, ein Compliment zu machen. — der Schweis ausgieng. — Namen, d. h. Ruf, renommée. — furchtsam sagte man damals. So betitelte man 1474 den Herzog Karl den Kühnen von Burgund „Euer fast furchtsamsten Gnaden." Missivenbuch.

allen Landen, und nicht Euere große Mannschaft. Welche beide aber unsere Eidgenossen zu allen Zeiten Euch mißgönnt haben; wovon Ihr ein gutes Exempel erfahren habt in den Rechtshändeln und Aufruhren, so sie unter Euern Unterthanen zu erregen gesucht haben [190]). Weit besser wäre es gewesen, diese Händel (die jedoch auf guten Wegen sich befinden, um dadurch eine recht wesentliche Ordnung in den Landgerichten einzuführen; woran der Stadt nicht wenig liegt) wären nie vorgenommen worden, als daß sie jetzt diesen Leuten übergeben würden, um hier darüber zu entscheiden, oder daß man sie deßhalb nach Luzern vor die Eidgenossen bringen lassen würde; denn sicher bin ich, daß Ihr auf solche Weise Alles verlieren würdet, nicht nur dasjenige, was im Streite lieget, sondern wohl alsbald mehr dazu. Denn von meiner Jugend an weiß ich, wie das Landvolk stets gesucht hat, dieser Stadt Abbruch zu thun. Was für ein Exempel würde denn das geben, nicht bloß bei Euern Eidgenossen und Nachbarn, wenn sie sähen, daß es mit dem Gehorsam bei den Eurigen aus wäre, sondern bei Euern Unterthanen, wenn diese spürten, daß etwa 35 Mann Euch gemeistert hätten, die Euere Burger sind und innerhalb Euern Mauern wohnten [191])? Habet Ihr nicht einige Herrschaften, worin Ihr über 1000 Mann habet? Dürften die nicht hernach auf jenes Beispiel hin, auch etwas anfangen? Ja, eben sie fürwahr! Denn vor etlichen Jahren haben sie ja durch das ganze Oberland, bis in das Landgericht Seftigen, so was vorgenommen, und

Viel weger, altes Wort für besser, zuträglicher. — in Spänen, d. h. streitig ist. — das Volk, worunter hier bloß das Landvolk zu verstehen.

[190]) Kistler deutet hier auf jene Bewegungen im Jahr 1447. S. unten mehr davon.

[191]) So viel zählt Kistler für die Twingherren und deren Verwandte, 35 Männer.

zwar auf unserer Eidgenossen Einblasen, wiewohl nur die Unterwaldner und Walliser darin öffentlich verschrieen waren [192]."

„Ferners denn, wenn Ihr eben einem Jeden der Euern, oder gar Fremden wolltet willfahren, so würde es dazu kommen, daß selbige vermeinten, Ihr solltet ihnen vor den Eidgenossen zu Recht stehen, gleich wie Ihr es diesen Edlen gethan hättet. Dabei sind unsre Eidgenossen dann grob, hochmüthig und vermessen genug, daß sie solches dürften vornehmen, wo Ihr anfienget. Haben sie ja viele Jahre lang ab Tagen und durch Botschaften von allen Orten her zu wiederholten Malen an Euch gebracht und verlangt, daß Ihr darein willigtet, wenn um etwas gemeiner Geschäfte willen unter ihnen das Mehr werde, daß alsdann die Stadt Bern darin auch hafte, und begriffen seyn solle [193]. Ihr habet es Ihnen aber niemals wollen bewilligen, sondern stets Euch den Vortheil vorbehalten, so was nachzugeben, wenn es Euch gefallen würde; und das vornämlich deßwegen, damit sie nicht etwas Schein bekämen, uns zu beherrschen, oder zu regieren. Darum hütet Euch, daß Ihr Euch jetzt nicht tiefer mit ihnen einlasset, als Ihr wolltet. Und was Noth thut, es uns dann, daß wir diesen

---

verschrieen, als Anhetzer angesehen. — Anlaß, anscheinende Befugniß.

192) Müller, IV. Cap. 7, setzt diese Unruhen in's Jahr 1447; zu welcher Zeit auch die Saaner sich wegen ihres Burgerrechts mit Bern störisch zeigten. S. unten mehr von jenen Unruhen.

193) Die alte Ausgabe hat diese Stelle ganz unrichtig und unverständlich: „Sie haben 2c. an Euch gebracht, Ihr solltet ihnen allein auf Tagen zu handeln bewilligen, so es gemeine Geschlechter antreffe, und sollte eine Stadt Bern nicht darin behaft und begriffen seyn." Von dieser Weigerung Berns, in das Mehr der übrigen Stände sich zu verpflichten, s. unten mehr in Fränklis Gegenrede.

Boten hier, oder zu Luzern, unsere Händel, übergeben, darin zu sprechen! Ich sehe und kann nicht finden, daß aus denselben der Stadt einige Gefahr, noch Sorge und Uebel, wohl aber, hoffe ich, viel Nutzens und Ruhe entstehen möchten. Bis jetzt hat man auch noch mehr gewonnen, als verloren; wenn es schon nicht gleich des ersten Tages in allen Gerichten, Twingen und Kilchhören gehen will, so muß man deßwegen nicht verzagen. In 20 Jahren wird es wohl ruhiger werden; ist nur einmal der Anfang, der in allen Dingen das schwerste ist, gemacht, so kann man nicht sagen, daß nichts ausgerichtet sey."

„Ich hätte mich verschworen, daß Ihr in zwei Jahren mit Euern Geboten nicht so weit wäret gekommen, als Ihr jetzt seyd; und noch ist kein Jahr verflossen, seit der Anfang geschehen. Obschon Einige sauer dabei sehen, und Feuer speien; das wird mit der Zeit wohl gelöscht werden; der Convent überlebt den Abt. Ist auch etwa ein Raüwling an einem Ort, dem man seiner Rauhheit wegen etwas nachsehen muß! Morgen ist er nicht mehr; es folget ihm ein milderer nach, oder es bleiben Kinder da, die Euerer, MrHrn., bedürfen, mit denen Ihr dann besser handeln könnet. Unsre Vorfahren haben viele und große Fürsten ausgeharret, wie Ihr werdet finden mit den Grafen von Kyburg und Aarberg [194])."

„Jetzt grollen sie, diese Twingherren; um eine kleine Zeit ist es aber zu thun, so wird ihnen der Blast schon

---

nit nüt. — unrein, sauer. — Raüwling, rauhäärig, böser Kopf, halsstarriger. — Rüche. — kuderen, gleichbedeutend mit grollen; kupen in der Bernersprache. — Blast, Aufblähung, Zorn, Unwillen.

[194]) Ihre Kenntniß der ältern Geschichte ihrer Vaterstadt schöpften die bernerischen Staatsmänner damals größtentheils aus der zu jenem Zwecke verfaßten Chronik des Stadtschreibers Justinger.

vergehen. Wähnet Ihr denn, daß um dieser kleinfügiger Sachen willen sie die Stadt Bern verlassen werden? Nein, sie bedürfen ihrer zu sehr, selbst wenn sie ihre Gewalt in der Regierung nicht schätzten; wie sie es aber thun, und wirklich auch würdig sind, darin zu sitzen. Sehet Ihr nicht, was der größte Blast ist? das nämlich, daß der Fleischhacker Schultheiß zu Bern ist geworden. Wohl bekenne ich, daß er dessen nicht werth ist; aber aus Ordnung Gottes, dieser Stadt zu Gutem, ist es geschehen, damit die Prophezeiung des Narren oder Stummen erfüllt werde, daß dieser Stadt die Regierung alles dieses Landes solle gegeben werden, was, ob Gott will, bald wird geschehen, wenn Ihr ausharret."

„Mehr, als jemals ihre Voreltern, bedürfen es diese Edeln, in dieser Stadt und deren Regierung zu sitzen. Sie rühmen sich stets ihres Einzuges halb in die Stadt, womit sie dieser eine Mannschaft verschafft hätten. Auch wie sie der Stadt ihre hohe Gerichte geschenkt, und selbiger andere Herrlichkeiten mehr über ihre Unterthanen vergönnt haben. Ist wahr! haben sie es aber so von großer Liebe wegen gethan, die sie zu der Stadt trugen? Nein! fürwahr, sondern um zweierlei Ursachen willen. Die erste ist die, daß jener Adel manchen Burgern der Stadt lästig war, und wenn nun die Gemeinde darin, die damals stärker an Zahl, als jetzt, war [195]), darob sich erzürnte, so fiel sie

übergeben, aufgeben, verlassen. — das Regiment nit schätztend. — werth darin zu sitzen. — Blast, Anstoß. — Narren oder Stummen; scheint sich auf den Hofnarren, oder Zwerg Kaiser Rudolfs I. von Habspurg zu beziehen, der nach des letztern fruchtloser Belagerung von Bern 1288 weissagte: „Es sye über kurz oder über lang, so wird Bern Herr in diesem ganzen Land;" bei Justinger. S. dessen gedruckte Chronik, S. 43.

[195]) Kißler nimmt hier an, die Stadt seye damals bevölkerter gewesen, als zu seiner Zeit.

hinaus und zog vor die Häuser der Edeln, wie Dießbach, das den Sennen gehörte, Burgenstein, Belp, Münsingen u. a. m. Als nun die Herren sahen, daß sie von den großen Grafen und Fürsten, denen sie anhiengen, nicht geschirmt werden konnten, sondern mit den Ihrigen darüber zu Grunde gehen würden; da wußten sie ihre Rechnung wohl zu machen, daß sie jene Parthei ergreifen müßten, um bei dem Ihrigen bleiben zu können. Und darum sind sie dann in die Stadt gezogen, worin sie weislich gehandelt haben; denn vermittelst dessen sind sie draußen Herren geblieben, und hier in der Stadt auch zu Herren geworden [196]). Die andern jener Edeln aber, die nicht durch Kriegsrüstung dazu gezwungen worden, sind vor dem Muthwillen ihrer eigenen Bauern, den sie fürchteten, in diese Stadt entronnen. Nach den Schlachten vor Laupen, Sempach, Morgarten und einigen andern, als der Edeln Name mehr, denn alles Landes Wölfe verschrieen war, damit sie nicht erschlagen und vertrieben würden, und um das Ihrige kämen, sind sie Berner geworden, verpflichteten sich mit den Ihrigen gegen die Stadt, übergaben dieser die hohen Gerichte, auf daß sie sodann

---

wutschtend hinus zu reisen für ihre Hüser. — entsaßen.

[196]) Die obbemeldten Edlen wurden durch Waffengewalt gezwungen, mit Bern Burgerrecht zu schließen; so 1306 Ulrich von Montenach. Als ihm seine Schlösser Belp und Gerenstein verbrannt worden, mußte er das Burgrecht von Bern auf 10 Jahre annehmen, und dabei sich verpflichten, seine Häuser unterdessen in der Asche liegen zu lassen. S. Wattenwyl, das Landgericht Seftigen, Msc. Burgistein war 1340 erobert worden, und dessen Besitzer ebenfalls in's Burgerrecht getreten. Uebrigens mag Kißler hier ziemlich richtig über die Motive des Adels urtheilen.

sicher wären, und das Uebrige behalten könnten [107]); warfen, wie man sagt, eine Wurst an eine Bache."

„Diese haben die Stadt sich können zu Nutz machen; meinet Ihr nicht? Wenn auf den heutigen Tag die Bauern wüßten, daß ihre Herren in dieser Stadt nicht so sehr geachtet, und von Euch, MnGHrn., gehandhabt würden, wie sie es meinen, glaubet Ihr, daß sie dieselben so würden achten, fürchten, mit so vielen großen Beschwerden ihnen Gehorsam leisten? Dieß wissen die Herren wohl, und wenn Ihr, MeHrn., ihnen die Stadt verbötet, so würden sie nicht nur das Wenige, worum sie jetzt grollen, sondern alle ihre Herrschaftsrechte Euch übergeben; nur daß sie wieder hier einsitzen könnten! Denn nicht diese Dinge sind es, die sie reich machen; sondern ihre Zinse, Zehnden und Güter, die sind es, die sie erhalten; denen können sie aber da außen bei den Bauern nicht mit Genuß abkommen, in der Stadt aber setzen sie dieselben bei ihren Befreundten ab. Daher sie in die Länge weit weniger ohne die Stadt leben könnten, als die Stadt ohne sie."

„Sie haben sich auch Euerer, MeHrn., nicht zu beklagen; denn in ihre Gebote, noch Verbote und Herrschafts-

---

an ein Bachen, eine Wurst gaben sie, um das Schwein zu retten. Bache (wie das weibliche Schwein genannt wird), nicht die Wurst in einen Bach, wie die ältere Ausgabe hat, ohne Sinn. — gebruchen; sie wußten die Stadt zu benutzen. — kuderen, grollen. — diese Dinge, nämlich die streitigen Rechte — Genieß, Gewinnst, Vortheil. — vertryben sy ihre Fründt. Jene Einkünfte bestanden meistens in Naturalien, die auf dem Lande wenig galten, wohl aber in der Stadt, wo sie hauptsächlich bei den höhern Classen zum Bedarf ihrer größern Haushaltungen Absatz fanden.

[107]) S. die ganz richtige Widerlegung in Fränklis Rede, unten; daß nämlich schon lange vor jenen Schlachten Bern durch Adeliche regiert wurde.

pflicht, habet Ihr ihnen noch nie, weder Weniges noch Vieles eingeredet. Bloß allein da, wo Ihr als eine hohe Herrschaft gebietet, da stehet es Euch, von Euern hohen Gerichten wegen, billig zu, die Strafgelder einzuziehen. Darum ist die Sache nicht so grundsam und schwer, wie sie Einige vorstellen."

„Ja, sagen Etliche, es ist zu besorgen, daß sie uns eine Empörung anrichten; auch höre ich, daß der gemeine Handwerksmann sich ihres Blähens und ihrer Abwesenheit wegen, gar übel gehabe, um seines Verdienstes willen. Werden diese Leute aber berichtet von dem Nutzen, welcher der Stadt daraus entstehen kann, wenn die Sache behauptet wird; sind sie je treue Berner, so werden sie wohl gestillet werden, und der Stadt zu Gutem williglich eine kleine Zeit lang sich leiden. Und darüber solltet Ihr, MeHrn. hier zugegen, Euch bestreben, wenn Ihr auf den Stuben mit ihnen zusammenkömmt, die Gemeinde also fein zu berichten, und sie zu stillen; so wäre dann gar keine Unruhe hier in der Stadt zu besorgen. In den Landgerichten befürchte ich solches viel minder; sie sind nun schon so lange Zeit bei der Stadt gewesen, und versehen sich aus derselben mit allen Dingen, deren sie bedürfen, und womit sie sich nähren; nebstdem sind sie dem Stadtvolk mit Gesellschaft verwandt [198]), so daß sie weit eher ihre Herren, als die Stadt aufgeben würden, wenn diese es auch

---

Strafen. — grundsam, wichtig, bedenklich. — Genießes, Erwerbes. — berichtet, unterrichtet, in diesem Sinne noch heute üblich. — ächter, je treue. — Stuben, Trinkstuben der Gesellschaften, wo man Abends zusammenkam. — Gemeinde ist immer für Burgerschaft. Stadtvolk, gemeinere Burgerschaft. — und dessen so sie vertryben.

[198]) Als Ausburger waren viele Landleute Stubengenossen der Gesellschaften; externe Mitglieder derselben.

suchten, wofür sie aber zu klug sind. Daran habet keinen Zweifel, sie wissen wohl, die Edeln, daß wenn sie solches vornähmen, Ihr, MeHrn., einen einigen Spieß habet, den sie nicht abzubeißen vermöchten, an dem schon Viele erworget sind, und noch viele erworgen würden."

„Und damit ich schließe, wie ich angefangen habe, so will ich mit meiner Meinung unsre Eidgenossen hinwegfertigen; denn ihnen zu willfahren wäre besorglich für uns, wie gemeldet, auch keineswegs nothwendig, indem wir wohl allwegen zu diesem Schwerdt kommen werden [199]. Viel lieber will ich auch mit den Twingherren selbst unterhandeln, denn durch das Mittel unsrer Eidgenossen. Da bedürfen wir nichts aus der Hand zu geben, wie auf die andere Weise geschehen würde, sondern geben hinweg, oder behalten was uns gefällt; statt, daß es uns abgestrickt würde, wenn die Sache auf unsre Eidgenossen ankäme. Zweifelt auch nicht, daß die Twingherren wohl zufrieden wären, mit Euch in einen Vertrag zu kommen. Wie ich höre, beschwert sie nichts mehr, als daß Ihr die Strafgelder für Friedbrüche und dergleichen Ordnungen und Gebote hinter ihnen wollet einziehen. Würdet Ihr ihnen solches nachlassen, so könnet Ihr wohl zu einem guten Vergleiche mit ihnen gelangen, und bliebe dann auch nichts Weiteres, als daß Jedermann gestattet würde, hieher in die Stadt zu appellieren, und Euch die fünf Gebote (worauf stets die Alten gedrungen) in ihren Herrschaften zu thun,

---

witzig. — einigen Spieß, concentrierte Macht, gegen welche die getheilten Edeln unterliegen müßten. — erworget, erstickt. — abgestrickt, vertragsweise wieder zurückgenommen. — hinter ihnen, d. h. in ihren Herrschaften. — Thädung. — Männiglichem, jeder vor den twingherrlichen Gerichten erschienenen Parthei.

[199]) Wohl ohnehin zu diesem Schwerdt ꝛc., zu dieser Gewalt gelangen werden, ohne der Eidgenossen Vermittlung.

nachgelassen würden; so hättet Ihr, MeHrn., ein Hübsches erobert, und der Fleischhacker wäre der Stadt noch kein unnützer Schultheiß gewesen."

„Den Geschlechtern den Blast zu vertreiben, wird leicht seyn, wenn Ihr Hrn. Niklaus von Dießbach, der voreinst das Amt weislich versehen hat, und ehrgeizig ist, oder Hrn. Adrian, dem es, wie sie meinen, von Geschlechts und Tapferkeit wegen besser gebührte (was auch ich wohl erkenne), zum Schultheißen wählet, wie Ihr auch thun sollet; so ist dann der Krieg, den wir so übel fürchten, ohne Zweifel aus [200])."

Als hierauf der Seckelmeister Fränkli angefragt worden, sagte dieser: „Er müsse allwegen das Widerspiel haben, spreche man von ihm, und so wolle er es noch heute also halten. Er seye ganz anders gesinnt, als MnHr. Schultheiß. Da man eben um großer Händel wegen in Streit gekommen seye mit unsern Unterthanen und Burgern (wie wir sie nennen), so wolle es ihn schimpflich dunken, daß dann wir, die Herrschaft, sie ankehren sollen um einen Vertrag; zu glauben seye auch, daß, wenn solches geschähe, sie um desto schwerer dazu sich bereden ließen, oder wenigstens in der Unterhandlung sich desto härter erzeigen würden, darum es ihm förmlicher und für MeHrn. ehrenhafter zu seyn dünke, daß Andere hierin vermitteln; so gebe es sich

---

Blast, Unwillen, Aerger. — bas gebührte. — bester kümer, käumer, schwerer.

200) Die nächste Schultheißenwahl traf weder den Einen, noch den Andern, sondern Petermann von Wabern, Herrn zu Belp, 1471 bis 1474; wo dann Niklaus von Dießbach folgte; nach ihm Niklaus von Scharnachthal, 1475 bis 1477; worauf erst Adrian von Bubenberg erwählt wurde, dessen Credit während des burgundischen Krieges demjenigen Dießbachs und seiner Parthei hatte weichen müssen.

dann fein milder, wenn sie hernach die Sache an MeHrn. selbst bringen. Auch er wolle nicht daran hangen, daß der Handel nach Luzern komme; wohl aber, daß diesen ehrlichen Boten die Sache anvertraut werde. Ihrer freue er sich; denn seines Bedünkens hätten derselben Herren die Weisesten ihrer Städte und Länder geschickt; solche Männer seyen es, die da wohl wüßten, einen schweren Landskrieg zu zerlegen und zu frieden. Er hätte auch gar keinen Zweifel, sie würden diesen Handel so schlichten, daß die Stadt Bern davon Ehre und Nutzen haben würde; und auch die Geschlechter hernach sich nicht beklagen könnten, von ihren Herren Gewalt und Unrecht erlitten zu haben, was fürwahr jeder Herrschaft übel ansteht. Dadurch solle man sich nicht irre machen lassen, daß die Geschlechter den Eidgenossen wohl bekannt und bei ihnen wohl verdient wären, indem solches Alles nicht von deren besondern Personen herkäme, sondern in der Stadt Bern Namen seye es gewesen, daß dieselben den Eidgenossen solche Gutthaten erwiesen hätten, welcher diese darum Dank wüßten, und nicht den Edeln. So habe ich es stets von ihnen verstanden, der ich doch mehr um sie gewesen bin, als kein Berner; denn kaum ist es ein Jahr, daß ich nicht mehr wohl auf Tagsatzungen zu reiten vermag."

„Wahr ist es, wann und wo ich und Ihr andern MeHrn. auch, zu den Alten kommet, so fangen sie an zu

---

fein milder. Die eine Abschrift hat milder, die andere Mittler; beides undeutlich; in der gedruckten Schrift fehlt die Stelle ganz. Der Sinn ist aber der, daß nach vorhergegangener Vermittlung der Eidgenossen, die Twingherren um so williger seyn werden, die Sache mit MnHrn. auszumachen. — ehrlichen Boten, ehrbaren Gesandten. — betragen, den Handel. — sondrigen. — denn erst by einem Jahr, so ich nit wohl mer rytten mag. — Alten, unter den eidgenössischen Tagherren.

erzählen von den alten Kriegen, und rühmen ob allen Dingen Euere Reisigen, ab deren Thaten und Geschicklichkeit sie sich verwundern noch heut zu Tag, und bekennen heiter, daß wenn dieselben und die weisen Rathschläge und Führung Euerer Hauptleute nicht gewesen, sie und wir vielmals zu Schanden geworden wären, wie das auch die Wahrheit ist. Da bin ich aber ganz anders gesinnt, als MnHr. Schultheiß; denn in Rosen lebte ich vor Freude, daß sie hiermit der Stadt Bern den Preis und die Ehre geben mußten; auch war ich ihnen um desto holder, daß sie so die Wahrheit bekannten. Und fürwahr, Vieles ist jetzt geredet worden über unsre Eidgenossen, das nicht gut wäre, wenn es ihnen zu Ohren käme; denn keinen Nutzen, sondern bösen Unwillen würde es uns bringen; und doch ist es unzweifelhaft, daß sie es gut mit uns meinen. Und eben diese sechs Personen der Gesandten! wenn ich statt ihrer gute Berner nach meinem Wunsche auserlesen sollte, so wüßte ich wahrhaftig keine andere zu begehren. Darum dürfet Ihr sie nicht scheuen; die Sache, wie ich traue, wird recht kommen, damit wir einmal zur Ruhe gelangen; die gewiß durch dieser Ehrenleute Hülfe dauerhafter und besser werden wird, als sie jetzt ist, wie fast man auch rühmt, daß die Sache gut stehe. Ich aber höre von einem heftigen Unwillen hier in der Stadt, und daß er auch auf dem Lande anfange, wie Ihr selbst wisset, MeHrn., durch Euere Freiweibel; auch daß hier in der Stadt und draußen durch Euer ganzes Land hin, eine große Verachtung Euerer Obrigkeit herrsche."

„Ebenso weiß ich wohl, daß bald seit einem Jahr wir hier so weislich und billig gerathschlagt haben, daß es ein

---

in Rosen rc., d. h. entzückt war ich; ein alter Ausdruck. Wir baden heute in Rosen, sagte Burkhard Mönch von Landskron, um seine Freude über die Niederlage der Schweizer bei St. Jakob auszudrücken. — fürkäme. — trefflichen Unwillen.

Gräuel vor Gott und eine Schande vor der Welt ist; wenn denn noch die vier, die bis jetzt in der Stadt verharret, abträten [201]); wie gienge es dann? Das Bedenklichste ist, wenn Kriege uns zufallen sollten; wen hätten wir dann, der sie führen könnte? Niemand möge es zürnen, aber keinen weiß ich in dieser Versammlung, der dazu tüchtig wäre; daher ist es Zeit, daß man dazu thue, daß die Abwesenden sich wiederum herzufügen. Ihr, MeHrn., könnet durch diese Leute nicht zu Verlust kommen; denn wird vertragsweise mit ihnen gehandelt, so ist nicht anders möglich, als daß Ihr Gewinn dabei habet. Wohl glaube ich, daß wenn diese ehrlichen Gesandten bei ihren Eiden sprechen sollten, und der Handel nach Form Rechtens zu führen wäre, Ihr wirklich, wie MnHr. Schultheiß geredet, nichts erlangen würdet, als Schande und Spott, wie ich es zuvor mehrmals gesagt habe; und da wir nun solches selbst bekennen müssen, so wollte ich, wir wären so klug, wenn wir doch Gott nicht fürchten, daß wir uns wenigstens vor der Welt schämten, Unbilliges vorzunehmen. Fürwahr ein grausenhaftes Ding ist es, was heute MnHr. Schultheiß bekennt, daß im Rechten wir die Sache nicht zu behaupten vermögen; aber zu den gewaltsamen Neuerungen, die vorgenommen worden, hätten wir Fug und Recht! Wie können diese zwei widerwärtigen Stücke neben einander bestehen? Hilf, allmächtiger Gott! Das muß ich aber sagen, daß ab diesem unserm neuverkehrten Regiment mir übel graut."

Größte, Wichtigste, Bedenklichste. — gethädiget. — Euch Gewinnes daruf stat. — geschickt, klug. — grüselich, grausenhaft, gräulich. — Glimpf, Fug; nach des Schultheißen Meinung.

201) Wahrscheinlich die oben schon genannten Urban von Muhleren, Heinrich Matter, Ludwig Hetzel und Ludwig Brüggler.

„Nun diese Gesandten unsrer Eidgenossen werden nicht Richter seyn, sondern Vermittler; nicht Euere Herren also wollen sie seyn (wie zum Abschrecken Euch angezeigt worden). Daraus wird auch nicht folgen, daß jeder Euerer Unterthanen Euch vor unsre Eidgenossen betagen werde; denn früher schon haben unsre Eidgenossen mehrmals zwischen Euch gesprochen, wie es Viele noch wohl wissen, ohne daß sie sich deßwegen unterstanden hätten, durch sich oder solche Mittel Euch zu pochen und Euch zu zwingen. Und was dann geredet worden ist von Begehren, die sie ab Tagen und durch viele Gesandschaften an Euch gebracht; wie solches auch gegen andere Eidgenossen geschehe, und von Zürich angenommen worden; so haben sie doch dabei kein Ort zu beherrschen versucht. Eben so wenig würde dieß jetzt gegen Euch geschehen. Darum aber haben wir in ihre Begehren nie einwilligen wollen, sondern uns die Hand offen behalten, weil frech und gäch wie sie sind (da bei ihnen die Alten, Kalten und Erfahrnen, wie es leider auch hier sich dazu anläßt, nicht viel gelten), sie unnöthiger Weise Kriege anfangen, und wenn sie deren müde sind, wie dieß dann geschieht, ihnen alsdann nichts daran liegt, mit Schande und Schaden davon abzustehen. Wollet Ihr dann, MeGHrn., dabei nicht auch zu Schanden werden, so müsset Ihr Euch dahinter thun, den Krieg und dessen Lasten auf Euch nehmen. Euere Leute, die sind aber auch müde, und würden in die Länge ihr Gut nicht darstrecken, um Stadt und Landschaft arm zu kriegen. Indem wir ihnen nun in ihren Begehren nicht willfahren wollten, haben wir sie und uns vor Kriegen bewahret, wodurch wir den Verständigen

---

Mittler. — grausamlich Euch angezeigt. — betagen, belangen. — frech und gäch, frech und unbedacht in ihren Unternehmungen. — Spott, hat eine Abschrift; in der gedruckten Beschreibung fehlt diese Stelle ganz.

unter ihnen Ursache gaben, solchen Kriegen zu wehren; wie mir dann auch mehrmals dieselbigen insgeheim gesagt: „wir handelten weislich und aller Eidgenossenschaft zum Nutzen, daß wir in ihr Mehr nicht verpflichten wollten; denn sonst würden sie alle Monate auf unsern Achseln einen Krieg anfangen [202]."

„Nicht genug kann ich mich auch verwundern über MnHrn. Schultheißen, daß er sich darauf beruft, den Eidgenossen seye ihr Begehren deßwegen abgeschlagen worden, weil man befürchtet habe, daß wenn wir uns ihrem Mehr unterwürfen, sie sich dieses Mittels dann nachwärts bedienen würden, um uns zu beherrschen; da er doch weiß, daß, als sie zuletzt ihre treffliche Botschaften hier hatten, mit dringendem Ermahnen, und vorstellend, es wäre nicht eidgenössisch, und den Bünden zum Spotte, ja beinahe zuwider, daß ein Ort sich also von den andern trennen wollte, man ihnen aber das abschlagen mußte; daß damals man von MmHrn. Schultheißen ganz andere Reden hörte, wie Ihr, MeGHrn., es beinahe alle wisset; wie er den Eidgenossen damals glimpfte, ihnen Recht gab, so daß man um seine Meinung eine Umfrage halten mußte, die auch etwas Folge hatte; was manchen frommen Berner

Ursach, Anlaß, Mittel. — treffliche Botschaften, ansehnliche. — treffenlichem Ermahnen. — den Pünden spöttig, ja vil nach zuwider. — glimpfte, zu ihren Gunsten sprach, ihnen beistimmte. — um sin Rathschlag, von demjenigen der übrigen Rathsglieder abweichend; neue Meinung. — Folge hatte, Beistimmung fand.

202) Mehrere Kriege, wie z. B. der Bellenzerkrieg gegen Mailand, 1422, der Zürcherkrieg, 1439 — 1448, u. a. m., waren gegen den Willen Berns angefangen worden; das aber den erhaltenen Hülfsmahnungen Folge leisten mußte, oder wenn schon der Krieg außerhalb der Bundeskreise geführt wurde, sich doch der Hülfsleistung nicht wohl entheben konnte, wie solches z. B. im Bellenzerkrieg der Fall war. S. Justinger.

verdroß. In Summe, so hat er bis kürzlich, näher als Jahresfrist, seitdem ich ihm denselben abgezogen, den Namen von Jugend auf gehabt, daß er stets etwas Besonders haben müsse. Er weiß, daß ihm dieses zu vielen Malen im Rath von Schultheißen und Vennern gesagt und vorgeworfen worden ist, und wollte Gott, daß ich es ihm ganz möchte genommen haben!“

„Eine große Veränderung an ihm ist es aber, daß er wider diese Boten heute so streng fechtet; welcher Berner hat doch das je von ihm gehört? Denn sonst haben wir ihm sein Lebenlang nie eidgenössisch genug können seyn, noch genug ihnen thun. Auch haben sie nichts so Ungereimtes vornehmen können, daß er ihnen nicht gleich Recht gab dermaßen, daß man ihn deßwegen nicht mehr zu ihnen auf Tage schicken, noch zu ihnen verordnen wollte, wenn die Eidgenossen hier tagten; ja daß man es auch wohl hätte entbehren mögen, daß er ihnen unverordnet und ungeheißen ein wenig Gesellschaft leistete, wenn sie herkamen. Warum? Das wissen Alle, MeHrn. die alten Schultheißen, einige gegenwärtige und alte Venner; auch von MnHrn. des Raths der Mehrtheil wohl.“

„Auf heute aber, wo ich achte, daß uns Allen zu gut und Ruhe, und um künftigem Uebel vorzukommen, Gott diese ehrliche Männer hergeschickt habe, da kann man uns unsere Eidgenossen nicht genug verdächtig machen; auf daß das angezündete Feuer nicht gelöscht, sondern vermehrt werde. Wohl wäre es uns zu gönnen, daß verlaufene Dinge uns angezeigt würden; da aber dabei das Hintere

---

sider, das berndeutsche seitdem. Der Sinn ist nicht ganz verständlich; vielleicht: bis ihm dieser Ruf abgenommen und mir zugetheilt worden. — gestraft, geahndet. — verdacht. — verlüffene Dinge, vorgefallene Ereignisse. — das Hinder fürher kehret wird; zielet auf Kistlers Darstellungsart.

vorwärts gekehrt wird, wie vormals in diesem Handel mehr geschehen, so müssen wir also unsere Sachen mit dem Widerspiel beginnen; also nämlich: ließen wir unsere Eidgenossen handeln, so würden sie darnach trachten, uns unter ihren Richterstuhl zu bringen, und auch unsere Hintersäßen und Unterthanen das Gleiche thun; wohin aber Niemand kommen möge. Das wäre den alten, frommen, weisen Bernern übel nachgeredet! Denn als einige Euerer Unterthanen mit der Stadt spänig waren, und an Euere Ordnung über die Sache nicht kommen wollten, sich jedoch erboten, wenn MeHrn. bei geschwornen Eiden darüber sprechen wollten, dem alsdann zu gehorchen, so bedunkte es MnHrn. besorglich, Conscienzen und Ehren halb, auf welche Seite solche Urtheil auch fallen würde; deßwegen wollten sie in eigener Sache keineswegs darüber urtheilen. Darum wurde damals vor Räthen und Burgern beschlossen, wenn sich zutrüge, daß eine Sache die Stadt betreffe, wäre es gegen Landleute, so sollten aus den Städten; wäre es gegen Städte, so sollten aus jeder Herrschaft von den Landleuten Gerichtssäßen genommen werden, von 12 bis auf 24, falls der Kläger so viele haben wollte; welche Weise bis kürzlich noch gebraucht worden ist. Und welcher Theil alsdann, seyen es Ihr, MeHrn., oder die Unterthanen, der Thäding oder der Sprüchen sich nicht begnügen wollte, der könnte das Recht gebrauchen. Ebenso auch, wenn um Lehen zwischen Euch, MnHrn., und den Lehenleuten Späne sich zutrugen, so sind nach altem Gebrauch von 12 bis auf 24 Männer, oder so viele der Kläger begehrt, zusammen berufen worden, um bei ihren Eiden ihre Urtheil zu fällen, mit welcher alle Partheien, Ihr, MeHrn., sowie die Unter-

---

behaben, vortragen, anfangen. — Niemer, Niemand es kommen lassen möge. — Thäding, d. h. des Vergleichs. — zusammen genempt.

thanen, auch die Lehenleute, stets wohl zufrieden gewesen seyd. Und haben dennoch weder Unterthanen, noch Lehenleute (wiewohl erstere über Mehrn. sowohl, als über deren Widerpart ihr Urtheil sprachen, auch Mehrn. manchesmal Unrecht gewannen), doch niemals gesucht, Euch darum zu beherrschen, wie man Euch heute damit erschrecken will."

„Wenn man solcher Ordnung nachgekommen wäre, als die ehrlichen Geschlechter nun mehrmals Recht begehrten, welches unsere Vorfahren keinem Unterthanen je versagt haben, so wäre nicht vonnöthen, daß jetzt Fremde kämen, um uns aus unserm Kothe zu helfen (anders kann ich's nicht nennen), vor denen wir uns Ehren halb dennoch etwas müssen schämen; denn ohne Zweifel, wenn man zum Unterhandeln mit den Twingherren kömmt, werden diese billig sich darüber beklagen, daß ihnen das Recht, das man seit langer Zeit Andern gegönnt, nicht gefolgen möge. Denn, so alt ich bin, so möchte ich doch unter keinem Herrn bleiben, der zwischen ihm und seinen Unterthanen nicht wollte sprechen lassen; denn was wäre da zu verhoffen Anderes, als Muthwillen, Gewalt und Tyrannei! Und diese trefflichen, alten Berner, außer dem alt geübten Rechtsgebrauch schlagen sie Euch noch mehr Mittel vor: daß Ihr nämlich in der Eidgenossenschaft, oder im Reich, oder in welschen Landen 12 und darüber (so viel Ihr deren wollet), erfahrne, tadellose Männer wählen möchtet, die bei Ehren und Eiden über die Sache sprächen; oder aber wollen sie (die Twingherren) hier aus Euerm Großen und Kleinen Rathe von 20 bis auf 100 (so viel Ihr wollet) Männer ausziehen, und denselben überlassen, bei ihren Eiden und Ehren darüber zu erkennen. Und dieß will man ihnen nicht gefolgen lassen!

Kadt, Koth. — zu handlen kommt. — unverlümpte, unverläumdete, tadellose. — vertrauen.

Wo ist doch so was hier oder anderswo je gehört worden [203])! Darum bedürfen wir es vielleicht, daß irgend Jemand uns aus diesen vorgenommenen Sachen helfe; denn uns hat Gott allen Verstand entzogen; er wolle uns denselben wieder gönnen, seinem Volk und dieser Stadt zu gut. Amen!"

Als nun umgefragt und um beide Meinungen gemehrt worden, mußte man die Stimmen abzählen; da fand sich, daß des Schultheißen Rath um zwei Mann das Mehr hatte; woraus man wohl sah, daß der Seckelmeister die Wahrheit geredet. Gott erbarme sich es [204])!"

Nach der Abreise unserer Eidgenossen haben wenige Tage darauf die von Freiburg eine ansehnliche Gesandtschaft hieher geschickt, nämlich Herrn Jakob Velgen ihren Schultheißen; Junker Rudolf von Wippingen; den von Englisperg; Einen von Praroman, und Pavillard. Die zeigten MnHrn. ebenfalls an, wie ihre Herren den großen Span zwischen denselben und den Geschlechtern vernommen hätten, der ihnen leid thue. Sie wünschten daher, daß ihnen zugelassen werde, vermittelnd in der Sache zu handeln. Welcher Platz uns dann gefällig wäre, hiefür zu bestimmen, sey es in dieser Stadt, oder zu Freiburg, oder anderswo, etwa auf der Landschaft: möchten wir ihnen dann den Ort nur anzeigen, so wollten sie alsdann das

---

verzuckt, genommen. — Platz, d. h. Stadt, Ort der Zusammenkunft.

203) Solche Vorschläge waren mittlerweile, wie es scheint von Seite der Twingherren gemacht worden. In der ältern Ausgabe fehlt jener Theil von Fränklis Rede beinahe ganz.

204) Hat man müssen abzählen; weil aus den aufgehobenen Händen keine evidente Mehrheit sich erzeigte. Die aus der Zählung sich ergebene sehr kleine Majorität bewies für den Eindruck, den des Seckelmeisters Rede gemacht hatte. Diese ist in der ältern Ausgabe sehr unvollständig und lückenhaft mitgetheilt; wahrscheinlich aus Gründen der damaligen Censur.

nämliche Ansuchen an die andere Parthei gelangen lassen; in guter Hoffnung, sie würde ihnen solches nicht abschlagen. Hierauf würden sie sodann Tag bestimmen, und ehrliche, erfahrne Personen dazu verordnen, in Maßen, daß ob Gott will, die Verhandlung der Stadt Bern zum Nutzen, zur Ehre und Ruhe dienen würde. Mit mehr Worten noch, welche die Gesandten beifügten.

Auf solches ihr Anbringen rieth der Schultheiß mit seiner Meinung, „daß ihnen ihres Erbietens und guten Willens wegen gedankt, dabei auch angezeigt werde, daß zwischen uns kein besonderer Span bestehe; wie solches auch unsern Eidgenossen angezeigt worden.“

„Anders könne er, der Schultheiß, nicht handeln, aus zweien Ursachen; erstens: wenn wir in ihr Begehren willigten; welchen Unwillen würde das uns nicht bei unsern Eidgenossen erwecken, die neulich vor wenigen Tagen hier waren? Das könne Jeder wohl ermessen, auch nicht verneint werden, daß es eine große Verachtung gegen sie zeigen würde. Die andere Ursache dann wäre die, daß MeHrn. deren von Freiburg Herz zu der Stadt Bern von Alter her wohl kennten. Da möchten sie wohl denken, was die Freiburger der Stadt Bern für eine Thäding machen würden, besonders durch diese Edeln, die auch Herrschaften besäßen, und ohne Zweifel auch gleich gesinnt seyen, wie unsre Edeln; mit denen sie auch alle verwandt wären, und wie Harz an einander hiengen [205].“

---

an den andern Theil auch Werbung thun; an die Twingherren nämlich.

[205]) Und auch all einander gefründt u. s. w. Heirathsverbindungen bernerscher mit freiburgischen Familien waren damals häufig. Namentlich war der wenige Jahre zuvor verstorbene Wilhelm von Scharnachthal mit Magdalena von Englisperg, und aus dem nämlichen Bernergeschlecht Elisabeth, Schwester des Schultheißen Niklaus von Schar-

Des Seckelmeisters Rath hingegen gieng dahin, „daß er es Niemanden Verständigem und Ehrbarem, wie diese wären, abschlagen wolle, in dieser Sache zu vermitteln, und wen Gott dazu verordnet, den wolle er fröhlich annehmen und ihm Dank sagen; denn so wie er es neulich gesagt, sehe er auch jetzt noch, daß wir solchermaßen verblendet seyen, daß wir nun einmal Wegweiser bedürften. Zudem, wenn die Sache freundlicher Weise vertragen würde, so könnte der Stadt nichts, als Gewinn daraus entstehen, so daß uns da etwas müßte werden, wo wir vormals nichts gehabt.“

„Daß diese Gesandten aus der Classe der Edeln seyen, das irre nichts, da sie doch allein zur Bewerbung, und noch nicht um zu vertragen geschickt worden. Käme es nun hiezu, so würden die von Freiburg vielleicht Andere, oder Mehrere zu diesen verordnen; wiewohl er auch diese nicht scheute. Und seyen sie einst Feinde gewesen, so wäre man doch zu beiden Seiten jetzt wohl versöhnt [206]),

---

nachthal, mit einem jener Gesandten, Rudolf von Wippingen, nachherigem Schultheißen zu Freiburg, verheirathet gewesen. Aus dem Geschlechte Velga war Louise, die Gemahlinn des Rathsherrn und nachmaligen Schultheißen Heinrich Matter; Schwester des freiburgischen Schultheißen Wilhelm Velga. Aus den Praroman heirathete Barbara gleich nach dem Twingherrenstreit 1471 den nachmaligen Schultheißen Rudolf von Erlach, sowie schon deren Muhme Anna 1436 mit dem Venner Niklaus von Wattenwyl verehlicht gewesen war. Geneal. Notizen.

fröhlich, mit Freuden. — verthädiget. — Daß dise Botten uß den Edlen syen. — umb Werbung, und nit zu Thädingen. — etwan Fyende g'syn.

[206]) Einen kurzen Krieg hatte Bern noch 1448 mit Freiburg geführt, das aber damals noch unter österreichischer Oberherrschaft stand.

und lebte nachbarlich und wohl mit einander; darum, wie von Christen zu hoffen, alle Sache hintan gesetzt seyn solle. Könnten doch die im mahomedanischen Glauben das, daß sie nach schweren Kriegen befriedet würden, wie viel mehr dann dieses Christen gebührte?"

„Mit diesen Vermittlern hätten MeGHrn. auch den Vortheil, daß sie nicht in großen Sorgen stehen dürften, daß, wenn die Stadt Freiburg hierin handle, diese sich dann durch sich unterwinden möchte, uns nachwärts zu beherrschen, wie unsrer Eidgenossen halb so ernstlich gewarnt worden [207]."

„Darum in Gottes Namen, ist es dessen Wille, so gefällt es mir, wenn man die Stadt Freiburg hierin ließe handeln!"

Als gemehrt wurde, ist des Schultheißen Rath abermals das Mehr, oder solches ihm wenigstens gegeben worden [208].

Um diesen Handel noch mehr zu verwirren, trug sich jetzt zu, daß der Ammann von Hasle MnGHrn. zuschrieb [209]), „wie daß Peter Dietrich, welcher vor 23 Jahren, als ein damals junger, frecher Landmann, bei denen

---

mahomettischen.

207) Auf die geringe Macht Freiburgs andeutend, dessen Gebiet damals beinahe nur auf seine deutsche Landschaft beschränkt war; zu unmächtig also, um so was von dieser Stadt zu besorgen zu haben.

208) Das Mehr worden, oder gäben. Frickard will damit sagen, daß ohne Abzählung der Hände, die Mehrheit derselben der Meinung Kißlers zugerechnet worden; obschon vielleicht mit Unrecht.

209) Dortiger Oberamtmann, meistens aus der Zahl der Landleute erwählt, unter dem Namen von Ammann, Landammann.

von Hasle an der Spitze der Practik stand, die zu Abfall des Oberlandes geführt worden, seither dann als Verbannter in Unterwalden und Wallis sich aufgehalten hatte, Abends bei Nacht abhinwärts gen Hasle zu einem seiner Vettern gekommen seye; und als einer von dessen Nachbarn Morgens vor Tag von etwas Geschäften wegen zu ihm in sein Haus sich verfügt, habe er den Dietrich da gefunden, eine Suppe essend; ihn auch erkannt, doch nicht dergleichen gethan. Und als es ihm einige Stunden hernach eingefallen, er sollte solches vielleicht dem Ammann anzeigen, so hätte er es auch gethan."

„Wiewohl er (der Ammann) es ihm kaum glauben können, so habe er doch hierauf Petern Dietrich in seines Vetters Haus aufgesucht, um sich dessen zu gewissern; da er aber letztern nicht bei Hause angetroffen, so habe er versorget, daß, wenn er heimkäme, er zu ihm, dem Ammann, sich verfügen möchte, indem er etwas mit ihm zu reden hätte; worauf der Vetter des nämlichen Tages noch, doch erst Nachts nach dem Nachtmahle, gekommen seye. Als er denselben hierauf zur Rede gestellt, hätte dieser das Angezeigte einbekennt, und als er (der Ammann) hierauf zornig ihn gefragt, warum er es ihm nicht angezeigt, hätte derselbe geantwortet, der Dietrich wäre ohne sein Wissen Nachts zu ihm gekommen, er auch ab ihm übel erschrocken. Dietrich hätte ihn sodann gebeten, ihn nicht zu melden.

---

der oberste in der Practik, Verschwörung, Complot. Diese Stelle bestätigt die Angabe, daß jene Unruhen in's Jahr 1447 fallen, 23 Jahre nämlich vor dem Twingherrenstreite (1470). Unrichtig hat die alte Ausgabe: P. Dietrich, so 24 Jahr alt. Unsere Abschriften sagen deutlich: so vor 23 Jahren u. s. w. — dergleichen, nicht gethan als wenn er ihn kannte. — anheimsch funden, nämlich Dietrichs Vetter. — zu Worten gestoßen. — melden, seine Ankunft nicht anzuzeigen.

Selbiger seye ihm auch so nahe verwandt, daß er meinte, MeHrn. würden ihm nicht zumuthen, ihn auf die Fleischbank zu liefern. Als er aber denselben gefragt, warum er herüber wäre gekommen, und was seine Handthierung seye, habe Dietrich gesagt, wie er zu Unterwalden eigentlich von den Gewaltigsten daselbst vernommen, daß die Obersten und Vornehmsten der Stadt Bern großer Zwietracht wegen, die unter ihnen entstanden, sich aus der Stadt in die Landgerichte begeben hätten, die ihnen anhängig wären; und daß es im Regiment von Bern so weit gekommen seye, daß eine Aenderung erfolgen müßte. Als er solches gehört, so habe er sich nun vorgenommen, zu thun, wie Einer, der sein Verhoffen hätte, durch solche Aenderung, wenn sie erfolgte, vielleicht wieder zu seinem Gut und Land zu kommen. Denn lange hätte er sich nun gelitten, wäre verschmähet und arm gewesen, und MeHrn. hätten Vielen vergeben, die mehr wider sie gethan, denn er. Er wollte sich also wagen, wenn einmal er die Sache so fände, wie er eigentlich glaubte; der Hoffnung, er werde dann entweder ganz gräch, oder wieder emporkommen. In diesem Vorhaben habe er den Dietrich nachdrücklich abgewiesen, ihm gerathen und ihn gebeten, sich aus dem Lande zu machen. Derselbe seye aber zweifelhaftig von ihm geschieden, so daß er nicht wisse, ob er wieder hinter sich nach Unterwalden, oder abwärts in die Landgerichte gegangen wäre, wohin, wie ihn bedünkt, sein Herz gestanden seye."

„Als er (Ammann) hierauf den Sachen stets nachgesinnt und etliche Tage darnach wieder zu diesem Landmann gekommen seye, und ihn gefragt hätte, ob er nichts von

---

gesippt. — gräch, d. h. fertig, sein Schicksal entschieden durch den Tod; bernerisches Wort, noch heute gebräuchlich, gräch werden. — trefflich abgewiesen. — zweifelhaftig, unentschlossen, was er thun wollte.

Peter Dietrich vernommen, ob selbiger wieder nach Unterwalden sich begeben, oder so frech gewesen wäre, was er kaum glauben könne, sich niedwärts in die Landgerichte hinab zu lassen, hätte ihm dessen Verwandter geantwortet, davon wisse er nichts, aber er halte ihn für frech genug, es wagen zu dürfen; und zwar um desto eher, als er in den Landgerichten etwas Verwandtschaft hätte. Als ich (Ammann) nun fragte, ob man es erfahren könnte, und dieser Mann sprach, er wüßte es nicht, während mich dünkte, er könnte es wohl wissen, so habe ich ihn beeidiget, die Wahrheit zu sagen. Derselbe beharrte aber darauf, daß er Dietrichs Aufenthalt nicht zu erfahren wüßte; ob er aber niedsich gegen Bern zu gegangen wäre, würde man am besten zu Brienz vernehmen, bei dessen dortigem Vetter, welcher mit ihm näher bekannt und vertrauter wäre, als er, und bei dem er ohne Zweifel nicht ungegrüßt vorbeigegangen seyn werde."

„Nach solchem Bescheide seye er (Ammann) nach Brienz geritten, und habe sich daselbst zu Dietrichs Vetter verfügt, der gleich eingestanden, daß Dietrich eine Nacht bei ihm gewesen, und auf gleiche Weise, wie der Vorige, erzählt, mit ihm geredet; auch er hätte ihn sehr gebeten, wieder hinter sich zu kehren, aber nichts geschaffen; denn Dietrich wäre niedwärts gegangen. Und als ich (Ammann) den Mann gefragt, wohin? sprach derselbe, er wüßte es nicht; meinte aber, in die Landgerichte, in denen er Verwandte hätte; einen Schwestersohn nämlich, und eine Base; wisse aber nicht, wo diese wohnten."

---

so fräfel. — nid sich; nidsig, wie man noch heute sagt. — Freundschaft. — ihn geeydet. — eigenlich zu Brienz rc. — heimlicher, vertrauter. — B'scheid, bernerisch so viel als Antwort, Bericht. — Anrede gewesen, geständig. — etwas Fründe.

„Das wolle er (der Ammann) MnHrn. nicht verhalten; erwartend, ob sie ihm weiter etwas wollten befehlen."

Des Dietrichs freche That, und daß er so gierig gewesen, so tief hinab i'ns Land und in die Nähe der Stadt sich zu wagen, verursachte MnHrn einigen Schrecken; sie dachten, es möchten etwas Practiken vorgehen, und schrieben daher alsogleich wieder nach Hasle dem Ammann zu, er möchte zu Brienz insgeheim Erkundigung einziehen, wie Peter Dietrich gekleidet und gestaltet sey, und an welchem Ende in den Landgerichten seine Verwandten wohnten; denn ohne Zweifel werde dieß Dietrichs Vetter zu Brienz wohl wissen. Damit es aber geheim bleibe, solle er diesem Namens MrHrn. bis auf 100 rhein. Gulden verheißen. Wollte er's aber nicht bekennen, so solle er versuchen, durch Drohungen es aus ihm zu bringen; und würde auch dieses nichts fruchten, so solle der Ammann sich mit dem ihm dafür zukommenden Credenzbriefe zum Hrn. Probst (von Interlaken) verfügen, und ihn ankehren, jenen Vetter Dietrichs in Verhaft setzen zu lassen, und in der größten Stille und auf's geheimste darin zu behalten; wodurch er sich vielleicht desto eher zu dem von ihm verlangten Bekenntniß werde bewegen lassen [210]). Auch solle er (der Ammann) mit des Dietrichs Verwandten im Hasle weiter reden, und sehen, ob er etwas mehr von ihm erfahren könnte. — Nebstdem erkannte der Rath, es sollten inzwischen auf's stillste

---

verhalten, verschweigen, vorenthalten. — so durstig, begierig. — Practiken, Umtriebe, Anschläge. — nüt b'schießen, b'schüßen, nichts nützen, fruchten. — Credenzbrief, Beglaubigungsschreiben, lettre de créance. — fangen zu lassen.

210) Brienz, vormals eine eigene Freiherrschaft ausmachend, gehörte seit langer Zeit unter die Gerichtsbarkeit des Gotteshauses Interlaken, über das der Stadt Bern bloß die Kastvogtei zustand.

die Freiweibel herbeschickt, und ihnen befohlen werden, allen Ernst anzukehren, auch mit denjenigen Bauern in den Landgerichten zu reden, die MrHrn. Angehörige sind [211]), und die sie als gute Berner kennten, damit sie fleißig nachspähten, ob sich etwa Jemand Fremdes in die Landgerichte gelassen hätte.

Nachdem der Ammann von Hasle sich bei Dietrichs beiden Verwandten erkundigt, wie derselbe bekleidet und gestaltet seye, erstattete er darüber MnHrn. Bericht; dabei aber vermeldend, sie wollten nicht wissen, wo sich die Verwandten, die jener in den Landgerichten hätte, aufhielten. Mit Dietrichs Vetter zu Brienz habe er alles dasjenige versucht, was ihm MeHrn. zugeschrieben, allein umsonst; worauf er sich dann insgeheim mit dem Credenzbrief zum Hrn. Probst verfüget, und ihm MrHrn. Verlangen vorgetragen habe; welcher ihm aber geantwortet, „es befremde ihn, daß MeHrn. ihm eine solche Zumuthung thäten; denn es seye nicht der Gebrauch, einen ehrbaren, wohlbeläumdeten Landmann so ohne Gericht und Recht einzulegen; wenn er solches vornähme, so möchte es ihm und seinem Gotteshause große Unruhen zuziehen.“ Dabei zeigte der Ammann von Hasle an, „er glaube wirklich nicht, daß es weiterer Maßnahmen gegen die beiden Männer bedürfte; denn er halte dafür, was sie wüßten, hätten sie Alles treulich entdeckt, indem es beides wahrhafte Biedermänner wären.“

ärstiges Gespähe zu haben; ersteres Beiwort in der Bernersprache so viel als fleißig, thätig. — unverlümbten, dessen Ruf unangetastet.

211) Als Ausburger der Stadt, in welcher Eigenschaft sie unter deren Gerichtsbarkeit gehörten, obschon sonst nicht in der Stadt unmittelbarem Gebiete gesessen. Missivenbücher. Fronfastengerichte für die Ausburger.

Auf eingelangte Bezeichnung der Kleidung und Gestalt Peter Dietrichs, wurde nun fleißig nach ihm gesucht; dabei auch beobachtet, ob etwas Neues entstehen möchte; denn MeHrn. hatten deßhalb Besorgniß. Nach fleißigem Suchen fand sich endlich, daß Dietrich zu Worb bei einem Bauern sich befände, wo man denn erstaunte, daß er so nahe sey, und wohl 14 Tage schon sich dort aufgehalten hätte. Gleich fieng man an, Hrn. Niklausen v. Dießbach deßhalb zu beargwöhnen und zu verdächtigen; was auch großen Unwillen gegen ihn erregte. Zu allem Unglück waren weder der Seckelmeister, noch Bendicht Tschachtlan und Peter Simon im Kleinen Rathe anwesend [212]), so daß auf des Schultheißen Angeben schnell verordnet wurde, es sollten in nächstfolgender Nacht, etwas nach Mitternacht, vier starke Stadtknechte verkleidet sich nach Worb aufmachen, etwa einen Burger, sammt dem Freiweibel mit sich nehmen, und daselbst Peter Dietrichen nebst dem Bauern, der ihn aufgenommen, greifen und nach der Stadt herein bringen, auf daß man ihre Sachen und Anschläge erkundigen könne.

Als nun jene Männer diesem Befehle Statt thun wollten, und Nachts zu des Bauern Haus kamen, fanden sie dasselbe, wider den sonstigen Gebrauch, wohl versperrt; so daß sie, um hinein zu gelangen, eine Thüre zerstoßen mußten. Ob welchem Getümmel einige der Hausbewohner erwachten, der Bauer aber und all sein Volk Mord zu schreien anfiengen; den Bauern griffen und banden die Stadtknechte, auch

---

Neues, irgend eine Bewegung. — entsaßen den. — zu argwöhnen und ihn zu verdenken. — Stadtknechte, Rathsdiener, Weibel. — fangen, festnehmen. — wider ihren Bruch; es war sonst bei den Bauern nicht gebräuchlich, ihre Wohnungen Nachts zu verschließen. — Gestüchel, berndeutsch für Gedränge, Lärm.

212) Beide Venner; nicht zu Kistlers Anhange gehörend, besonnene, unpartheiische Männer.

seinen Knecht, den sie für Peter Dietrich hielten; welcher letztere aber, wie man glaubt, gemerkt hatte, daß der Anschlag ihm gelte, in dem Getümmel aus dem Hause entkommen und entronnen war.

Auf das Geschrei waren nun schnell einige Nachbarn herbeigekommen; und immer mehr wuchs die Menge der Bauern an, die mit Schaublichtern und Waffen herbeieilten. Als sie nun jene beiden Männer im Hemde, gefangen und gebunden, erblickten, fiengen sie an, auf die Stadtdiener zu schlagen, so daß diese den gefangenen Bauer nebst seinem Knechte gehen lassen und zur Gegenwehr sich zusammenstellen mußten. Wie sehr sie nun auch schrieen, sie wären Stadtweibel und von MnHrn. ausgeschickt, so wollte man ihnen doch nicht glauben, bis der Ammann von Worb mit einigen andern Leuten, die sie erkannten, herzu kam, ihnen schied, und so ihr Leben rettete. Als aber jetzt die Bauern den Freiweibel erkannten, war gegen diesen keine Gnade; sie schlugen ihn zu Boden, und wäre der Kirchherr nicht dazu gekommen, am Ende hätten sie ihn getödtet. Halb todt wurde der Mißhandelte in einer Roßbahre hinein in die Stadt getragen.

Als er hier angekommen, wurde im Kleinen Rathe über die Bauern und Hrn. Niklausen schrecklich getobet, und beschlossen, den Handel vor den Großen Rath zu bringen; welchem derjenige der Stadtdiener, der am wenigsten verletzt worden, vorgestellt wurde; denn alle Andern waren mit

---

gezwyflet, was der Anschlag wäre. — und sich die Buren stärkten. — ihnen schied, die Kämpfenden von einander schied. — Der Freiweibel Gfeller nämlich. — Kilchherr, Pfarrer. — Roßbahre, Tragbahre, Sänfte; damals zum Reisen gebräuchlich, daher eine solche alsogleich bei der Stelle war. Noch im verflossenen Jahrhundert bediente man sich solcher, von Pferden getragenen Kasten (litières) zum Reisen auf unfahrbaren Wegen. — grüselich.

Stangen und Hölzern so übel zugerichtet, daß sie nicht wandeln konnten. Jener hat nun MnHrn. den ganzen Hergang erzählt; worauf der Schultheiß, angefragt, der erste seine Meinung aussprechen mußte. Der war sehr hitzig, schälkte grausamlich über die Bauern, führte an, wie die nämlichen Worber früherhin, wider MrGHrn. Ansicht, dem Freiweibel die Appellation hätten aberkennen dürfen; jetzt hätten sie gar MrHrn. Amtleute zu todt schlagen wollen, um einen Verräther zu befreien. Es seye ein verdächtiges Ding, woran außer diesem gewaltthätigen Frevel MnHrn. viel liege; und denken könne man sich, daß die Bauern wohl wüßten, wem sie hierin gedient; zumal sie nicht hätten zulassen wollen, daß der Bösewicht hereingebracht werde, wo man von ihm hätte erfahren können, ob er etwas Unrathes angestiftet; wie man es sich denken kann, da er eben an dem Orte sich niedergelassen, und so lange aufgehalten habe, wo die Späne mit den Twingherren ihren Anfang genommen. „Daher ich diese Bauern strafen will nach ihrem Verdienen, und Neues und Altes ihnen zusammen zahlen; denn geschieht dieses nicht tapfer, so wird Euer Name bei aller Welt in Verachtung kommen. Was nicht zu verwundern, wenn Ihr den zunächst an der Stadt gesessenen Bauern, und in Euern Hochgerichten, wo Euch das Malefiz zusteht, das nicht allein nicht wehret, sondern auch Euere Diener und Amtleute zu todt schlagen lasset, wie beinahe geschehen ist. Denn heute vor Rath sagten mir die Aerzte, daß, wo der Freiweibel nicht

---

allen Handel. — am ersten rathen mußte. — schälkte, schalt, schimpfte auf sie. — Worber, die dortigen Gerichtsäßen nämlich. — zu ledigen. — ußerhalb diesem u. s. w. — sintemahl. — tapfer, nachdrücklich. — Malefiz, peinliches Recht, Criminaljustiz. — die Artzet, die Stadtärzte.

herein in die Stadt geführt, und man nicht mit Aderlassen und Tranken ihm zu Hülfe gekommen, es nicht möglich gewesen wäre, daß er davongekommen; und noch jetzt wollten die Aerzte für sein Leben nicht gut sprechen."

„Wollet Ihr nach der Strenge gegen die Thäter verfahren, so hätten sie den Tod zweimal verdient; erstlich, weil sie gewaltthätig durch Empörung und Auflauf Euch gewehrt haben, an einem bekanntlichen meineidigen Aufrührer Euer Recht auszuüben, wodurch sie Verletzer der obersten Herrschaft geworden sind; andererseits, weil sie Euere Amtleute, so viel an ihnen gestanden, umgebracht haben. Daher ich bei mir selbst widerstreitender Meinung bin, und nicht weiß, wie wir es angreifen wollen, damit das Vergehen nachdrücklich möge gestraft und doch dabei verhütet werden, daß es im Landgericht Unruhe gebe, oder durch solche Vorsicht etwa den Uebelthätern Mittel gegeben werde, sich zu entfernen. Kommt mir nun Eines in den Sinn, das ich meine an die Hand zu nehmen, so irrt mich ein Anderes, inmaßen, daß es über meine Einsicht gehen will, und ich nicht weiß, wo hinaus. Doch meine Meinung, die mir eben einfällt, zu sagen, damit wir desto kaltblütiger und ziemlicher bei den Andern sehen mögen, was mit ihnen zu machen seye (vielleicht daß ein anderer MrHrn. etwas Besseres anzurathen wissen wird). Meine Meinung gienge nämlich dahin, ich will es heraussagen, daß ich Willens war, mit ihnen zu machen, wie sie mit den Unsrigen gemacht haben. Damit nämlich die Thäter Euch nicht entrännen, hätte man Sonntags

---

mit Lassen und Drenkeren. — der Rüchi nach wendt. — zwuren. — widerwärtiger Meinung. — dapferlich. — abtreten. — über mich will syn. — kälter. — Es ist nit an, ich rc.

Morgens in möglichster Stille 400 der gewandtesten Knechte hinaus nach Worb geschickt, die Leute dort, während sie zur Messe in der Kirche versammelt sind, umringt, die Dorfleute von Worb von den übrigen Kirchspielgenossen gesondert, und erstere hinein in die Stadt geführt."

„Da es aber auf diese Weise ein Getümmel und Unruhe geben könnte, wie vor Zeiten auch geschehen, so will mich dünken, es wäre besser, daß man den Leuten vom Kirchspiele Worb geböte, oder ihnen Tag bestimmte, Alles, was 14 Jahre alt ist und darüber, sich zu versammeln: „Ihr, MeHrn., hättet etwas mit ihnen zu reden [213]);" sodann bei ihnen über die Urheber des Auflaufes gegen die Stadtbeamten sich zu erkundigen, die andern Kirchspielleute aber freundlich heim zu schicken."

„Kommen sie dann zur Versammlung, so wäre es recht; kommt aber nur ein Theil der Leute, und der andere nicht, so sehet Ihr dann wohl, und erfahret, wer zu der Parthei gehöre, die einer Pratik mit Peter Dietrich zu verdächtigen seye; und so findet sich dann Rath, wie ihm zu thun."

„Findet sich ihrer keiner bei der anbefohlenen Versammlung ein, so mag man alsdann meine erste Meinung an die Hand nehmen. Inzwischen werden die andern An-

---

ringsten, leichtesten Knechte; hier für Soldaten, in der Stadt aufgebotene Kriegsleute. — die Dorflüt und Kilchspil gesündert. — gefergget, ferggen, bernerisch für führen, bringen. — G'stüchel, Tumult, Auflauf. — daß wäger syge. — wer die Sächer 2c. zu verdenken seyen. — Pratik, d. h. Complot, Einverständniß.

[213]) Wie denn solche Versammlungen ganzer Gemeinden auf Befehl der Obrigkeit öfters statt fanden. S. Missivenbücher. Wer das 14te Jahr erreicht, konnte an diesen Versammlungen erscheinen und mitstimmen; in solchen Fällen jedoch bloß consultativ, ohne daß die Regierung an das ermehrte Befinden gebunden war.

gehörigen des Landgerichts berichtet, daß, wenn es auch zu Worb ein Geschrei deßwegen gäbe, sie wohl denken könnten, über wen es gienge, und sich ihrer desto weniger annehmen; denn gewiß können sie in den Landgerichten den Worbern in der Handlung, die sie begangen, nicht Recht geben."

„Zu solchem Zwecke könnte man alsdann Euere Stadtreuter und andere redliche Burger zu Roß auf alle Straßen hinaus schicken, die von Worb zu andern Kirchspielen führen, um die Leute zu unterrichten, daß das, was vorgienge, nichts Fremdes noch Böses wäre; denn allein die Anfänger des Aufruhrs zu Worb suche man. Vermittelst dessen könnten Zuläufe und Sturm verhütet werden, bis man die Worber wohl von dem Kirchspiel sönderte und nach der Stadt herfertigte [214])."

Als der Seckelmeister um seine Meinung angefragt worden, sprach er: „Gemeiniglich geschehe es, daß auf närrische Thaten unweise Räthe erfolgen; dieß sehe man auch jetzt bei diesem vorgefallenen Handel, und höre es bei diesem ungereimten Rathschlag, in welchem viel über Aufruhr und Geläufe, sowie auch über Muthwillen und schändlichen Frevel verübter Mißhandlungen geklagt wird. Allein nach Verhörung desjenigen, der bei dem Nachtgeläufe oder Aufruhr gewesen [215]), kann ich bei meinem Eide, den ich Gott und MnHrn. geschworen,

---

Reuter, reitende Stadtdiener, welche auch zu Begleitung der Gesandtschaften u. s. w. gebraucht wurden; Ueberreuter, wie man sie noch bis in die neuesten Zeiten nannte; sie trugen wie die Weibel und Läufer, die Stadtfarben auf ihren Röcken oder Mänteln. — Sturm, Landsturm durch Anziehen der Sturmglocken. — närrsch bedeutet im bernischen Dialekte so viel als thöricht, unweise.

[214]) Zum Kirchspiel gehören noch mehrere andere Dörfer, wie Rüfenacht, Villbringen, Rychingen, Ried, Wattenwyl.

[215]) Aussagen des darüber abgehörten Stadtknechts.

Niemanden für schuldig an solchem achten und ausgeben, als Euch, MeHrn. selbst; ausgenommen, wenn sich fände, daß etwas bösen Anschlages mit Peter Dietrichen wider Euch, MeHrn., wäre gemacht worden, insonderheit von MmHrn. Altschultheiß von Dießbach; was ich aber keineswegs vermuthe, wiewohl die Twingherren und besonders er, übel angetastet worden; so daß, wenn wir hier geartet wären, wie in Lamparten, ich etwas Verdacht deßhalb haben würde. Ist aber davon nichts obhanden, so fürchte ich, wir seyen auf der Bahn und Furth zu Grunde zu fahren; denn aus vorgegangenen Sachen, und den Zusagen, die wir den Landgerichten gethan, hätten wir wohl wissen sollen, daß ein solcher nächtlicher Ueberfall uns nicht gebührte. Ja selbst auch, wenn wir dazu Fug und Recht gehabt hätten, wäre es doch unweislich angeschlagen gewesen."

„Daß es uns aber nicht gebührt habe, auf solche Weise zu verfahren, werde ich nun darthun. Ihr wisset nämlich, MeHrn., daß obschon im Mehrtheil der Herrschaften die hohen Gerichte des Malefizes wegen an Euch gekommen sind, Ihr doch nicht weiter Recht habet, Hand anzulegen, als so viel Euch von dem Herrn des Orts überantwortet wird, und daß von jeher es also geübt worden, daß in ihren Herrschaften weder Ihr, noch Andere, sondern sie allein Leute gefänglich angenommen, und in ihre Thürme geführt haben; und wenn man glaubte, die Nothdurft erfordere es, so haben die Herren Euern Nachrichter gefordert, der

---

sie, und besonders er. — geartet, solcher Natur, solchen Charakters. Fränkli deutet hier auf die Partheiungen und Bürgerkriege in den lombardischen Städten, zwischen den Guelphen und Gibellinen, oder den Burgern und dem Adel. — gebührte, wir dazu unbefugt seyen. — jewelten. — Nachrichter, Scharfrichter; um nämlich Inquisiten nach damaliger Weise an der Folter zu verhören.

ihnen in ihren Kosten zugeschickt wurde; und wenn die Uebelthäter von ihrem Gerichte zum Tode verurtheilt worden, so haben sie einen solchen auch in ihren Kosten mit dem Urkund des Urtheils hieher vor Euern Schultheißen abgefertigt; mit aller Habe, die er auf ihm und bei ihm hatte, als er gefangen und verurtheilt ward [216])."

„So ist es in malefizischen Händeln jederzeit geübt worden. Hat man aber zu gewissen Zeiten Einige sonst hieher in Verhaft führen sehen, so ist solches nie anders geschehen, denn aus Nachlassen und gutem Willen der Herren, zu Zeiten selbst auf deren Begehren; und dieß vornämlich zu denjenigen Zeiten, wo die Landleute des Reiskostens und Tellens sehr müde waren und unwillig, so daß sie wider Euch, MeHrn., wie auch gegen ihre Herren, wenigstens ihrer Etliche, so schändliche Worte ausstießen, daß es MeHrn, und auch die Twingherren selbst, dunkte, um solche Schreier zu geschweigen, wäre es sicherer, sie hier in der Stadt, als draußen, zu verhaften, sie demnach herein zu fertigen; denn die Herren besorgten Aufruhr und Partheiung, ließen also das zu, und riethen es selbst an, zum Besten der Stadt."

„Anders aber, als wie gemeldt, habe ich keinen Uebelthäter hereinführen sehen. (Auf eine Bemerkung des Schult-

---

Urkund, schriftlich ausgefertigte Sentenz. — Reiskosten, Reisgelder zu Besoldung der zu Felde ziehenden Mannschaft, welche den Gemeinden oblag.

216) Zu Vollziehung des Urtheils, welches jedoch vom Rathe allfällig corrigiert oder der Verurtheilte begnadigt werden konnte. S. hierüber Gutachten der Committierten über Verbesserung der hiesigen Criminalprozeßform, 1797, geschichtlicher Theil. Auch mußte jene Beurtheilung des Maleficanten durch das twingherrliche Gericht, nach Form der Landgerichte vor sich gehen, d. h. öffentlich, unter freiem Himmel.

heißen:) Wenn aber jetzt MnHr. Schultheiß mir in das Wort fällt, so weiß ich wohl, von welchem er reden will; derselbe Mann ward aber von dem Herrn von Münsingen nicht hergeschickt, um über ihn zu richten. Es war ein frevler Gesell, eines großen Anhanges, der so ärgerliche Worte geredet hatte, daß Junker Hartmann vom Stein zu Münsingen dachte, es möchte etwas hinter ihm stecken von der unterwaldischen Praktik, die im Oberlande war, und ob welcher MeHrn., sowie auch die Twingherren, in mächtiger Besorgniß standen, und darob wachten, daß sie nicht in die Landgerichte sich verbreitete. Als er den Mann zu Münsingen in sein Haus beschickt, hier aber zu dessen Einhaftierung, wie er sagte, kein gutes Gefängniß vorhanden war, so brachte der Herr vom Stein persönlich seinen Gefangenen in die Stadt herein; wo sich dann zwar gegen denselben nichts von demjenigen erfand, was man besorgt, doch wegen anderer Vergehen, die auf ihn herauskamen, ward er hier gerichtet."

„Hat nun MnHr. Schultheiß diesen Vorfall in so frischem Gedächtniß, so nimmt mich sehr Wunder, wie er hat gestatten können, daß man jenen Handel zu Worb vorgenommen; denn um die nämliche Zeit, wo Obiges, trug sich, wie er und noch viele Andere, im Großen und Kleinen Rathe, es wohl wissen, zu, daß zu Toffen ein Oberländer mehrere Tage im Wirthshause lag, nichts that, als prassen, und unter den Bauern einige Worte ausgoß, die, als sie MnHrn. hinterbracht wurden, ihnen verdächtig vorkamen; wobei die Red gienge, es seye im Landgerichte Seftigen einiges Gift gesäet worden. Da wurden ebenfalls MrHrn.

---

in die Red spricht; um den Redner zu widerlegen, hatte der Schultheiß den Fall angeführt, den Fränkli nun erzählt. — gerichtet, d. h. verurtheilt und hingerichtet. — ausgoß, Reden ausstieß, verbreitete.

Diener Nachts in fremder Kleidung hinausgeschickt, mit Gunst, Wissen und Willen Keßlis (des Herrn von Toffen), der seinen Ammann dabei hatte [217]). Es gab aber ein solches Geläuf, daß Euere Diener alle übel verwundet wurden; und daß gestürmt ward vom Landgericht, in das Guggisperg und Schwarzenburg, bis gen Freiburg an die Stadt; so daß die Freiburger nicht anders glaubten, als wir wollten sie überfallen, Nun seyd Ihr wohl eingedenk, und dünkt mich, MnHr. Schultheiß hätte es in seinem Vortrage anführen sollen, wie das Landgericht Abgeordnete hereinschickte, die nicht freundlich über den Handel mit Euch redeten, sondern Eines und Anderes räß anführten, was ihres Landes Gebrauch und Recht wäre; wie, und wen man fangen, wen man in die Stadt führen könne und solle, und was einige Jahre zuvor von Euern, MrGHrn. Botschaften [218]), auch von ihren eigenen Herren in allen Landgerichten, ihnen deßhalb zugesagt worden. Und deutlich erklärten Euch jene Abgeordneten, daß wenn sie solcher Nachtgeläufe und Verhaftungen nicht könnten enthoben seyn, so müßten sie es an die andern Laudgerichte bringen, und schauen, ob sie bei ihrem alten Gebrauch und Rechten nicht verbleiben könnten; wenn doch Euere und ihrer eigenen Herren Verheißungen nichts mehr gelten sollten. Hier, vor Räthen und Burgern, sagten sie auch dem Keßlin, er wäre

---

wett es in sinem Rath melden. — ihr Botschaft. — räß, scharf anführten, rügten. — Gefängnisse, Verhaftungen. — entbrosten syn, enthoben. — lugen.

217) Die Keßlin besaßen Toffen schon seit 1352, wo die Edeln Senno die Herrschaft Niklaus Keßlin verkauft hatten. S. Wattenwyl, das Landgericht Seftigen.

218) Es waren deßhalb Abgeordnete aus der Mitte des Rathes in die Landgerichte gesandt worden, wie solches auch seither in andern Fällen oftmals geschahe. S. darüber die Missivenbücher.

ein liederlicher Mann; denn seye auch schon der bemeldte Gesell ein Landesverräther gewesen, so hätte er vorerst in seinen Thurm und vor sein Gericht zu Toffen gehört zu stellen; und würde er (Keßli) ferner zu solchem Butzenwerk helfen, so solle er wissen, daß sie den Seinen zu Toffen beistehen und ihm die Schlüssel zum Thurm nehmen werden, wobei denn nichts desto weniger Gericht und Recht nach Gebühr verführt werden sollten."

„Diese Reden bissen damals MeHrn. übel; mußten aber Patienz haben, und den Abgeordneten Alles bekennen, was sie angebracht, mit großer Entschuldigung, wie die Dinge nicht bedacht worden, und es mit Keßlis Willen und Nachlassen geschehen seye. So daß der fromme Mann mit der Schuld der begangenen Thorheit beladen wurde, weßwegen er ein Jahr lang nicht mehr nach Toffen hinaus gehen durfte. Dabei ward den Abgeordneten theuer und hoch verheißen, es solle dermaßen in die Stadtbücher eingeschrieben werden, daß sie künftighin wohl ruhig seyn könnten; was auch dazumal vor Räthen und Burgern befohlen worden ist, damit zu künftigen Zeiten daran gedacht würde; wie es wohl recht gewesen wäre, indem man des Vorfalles wegen kleinen Gewinn hatte, denn von dieser Botschaft des Landgerichts her und um dem ergangenen Sturm zu wehren (was jedoch nicht vergeblich), waren der Stadt nicht geringe Kosten aufgefallen [219])."

„Wunder nimmt es mich, daß es bei der letzten Nachtmette zu Worb nicht auch so gegangen ist; und wird es nicht

---

leichtsinniger, schwacher, Jost Keßlin war des Raths. — Butzenwerk, Mummerei, nächtlicher Ueberfall durch verkleidete Polizeidiener. — bissen, schmerzten, bemüheten. — in einem Jar nit durfft ußhin kommen. — Genieß.

[219]) Dieser hier erzählte Auftritt, der in der alten Ausgabe ebenfalls ausgelassen ist, fällt, wie oben schon angemerkt, in's Jahr 1447.

durch des Hrn. Niklausen von Dießbach Weisheit (wie ich ihm solches wohl zutraue) abgestellt, Gott geb, wie gern man ihn auch verdächtig machen möchte! so habe ich keinen Zweifel, daß, wo nicht schon heute Abends, doch bis Morgen, wir abermals 22 Boten oder mehr, aus allen Kirchspielen werden bei uns haben [220]), die sich über Muthwillen, Unrecht, und daß man ihnen nichts halte, beklagen werden; und die Euch wohl dürften räße und hochmüthige Worte sagen, wofür Ihr ihnen, wie damals, Wein, Zehrung und gute Taglöhne geben müßtet. Diejenigen vom Landgericht Seftigen hat man immer für die gröbern; die aber aus dem Landgerichte Konolfingen, für die hochmüthigern gehalten [221])."

„Meinet Ihr nicht, daß sie noch Leute bei ihnen haben, die frischer Gedächtniß sind, was des Fangens und Hieherführens halb in unsern langwierigen Kriegen mit ihnen verabschiedet worden, wie auch noch hier Mancher sitzen mag, der sich dessen erinnert. Und so jung ich damals war [222]), so dünkte mich, man übertreibe es mit den Bauern, es möchte in die Harre etwas Empörung bringen, wie denn auch geschah, wiewohl nicht so schlimm, als ich's

---

hienacht; Bernerwort. — verabschiedet, ausgemacht, vertragsweise bestimmt. — überführe.

220) Aus den 11 Kirchspielen des Landgerichts Konolfingen. Diese Kirchspiele waren: Signau, Röthenbach, Dießbach, Wichtrach, Münsingen, Kleinhöchstetten, Verrenhöchstetten, Wyl, Walkringen, Biglen und Worb; von jedem 2 Ausgeschossene, hätte also 22 Boten ausgemacht. S. Kreisschreiben in den Missivenbüchern.

221) Eine Charakteristik, die noch heute gelten kann. Die beiden Landgerichte sind durch die Aare geschieden. S. Einleitung.

222) Aus diesen Worten geht wiederum hervor, daß Fränklis Jugendjahre nicht zum Anfang des Jahrhunderts hinaufreichen konnten, wie Müller annimmt; sonst wäre derselbe zur Zeit jener Ereignisse (1447) bereits ein Greis gewesen.

befürchtet. Denn des Fangens hier in der Stadt und davor wollte es zu viel werden, geschah doch Alles mit ihrer Herren gutem Willen, zuweilen auch auf ihr Angeben; gedachte aber bei mir selbst, in die Harr werde es dieses Volk nicht leiden; es seye ihren Rechten und Gebräuchen zuwider, so zu verfahren mit ihnen; wie es denn auch geschah und ausbrach zu einer Zeit, wo uns die Eidgenossen gemahnt, es auch sehr Noth that, und wir mit unserm Panner ausziehen wollten und Jedermann gen Burgdorf kommen sollte, die zwei Landgerichte ausgenommen, welche herein in die Stadt beschieden waren [223]). Kamen aber nicht, sondern alle Landgerichte schickten ihre Botschaft hieher nach Bern, mit der Anzeige, wie sie nicht Willens wären zu ziehen, deßwegen, weil MeHrn., und auch ihrer Herren etliche, gegen sie mit Verhaftungen, ihren Rechten und Gebräuchen zuwider, handelten. Auf welche Weise ihre Sache weit böser werden wollte, als sie (wie sie es von den Alten gehört) vor alten Zeiten gewesen, bevor ihre Herren in die Stadt gezogen und die Mannschaft an diese gekommen wäre; denn damals, wenn auch die Herren mit einander zu Krieg gekommen und Ueberfall besorgten, so hätten die Unterthanen doch Schirm in ihrer Herren Schlössern und Häusern gefunden [224]). Jetzt aber, wenn

---

zu jechen oder jöchen, haben die Abschriften; was wir hier mit verfahren geben. — wider ire Recht und Brüch gefenklich führten.

[223]) Das hier Erzählte scheint sich in einem der letzten Feldzüge des Zürcherkrieges, etwa 1447 zugetragen zu haben. Burgdorf war dem bernerischen Auszug als Sammelplatz bezeichnet, von zweien Landgerichten aber, wahrscheinlich denen von Seftigen und Neuenegg, die Mannschaft nach Bern beschieden worden, zu Deckung der Hauptstadt gegen das damals noch österreichische Freiburg.

[224]) Wo dann aber bei jeder kleinen Fehde die Unterthanen des Burgherrn der Gefahr ausgesetzt gewesen waren, ihre Woh-

man sie in langwierigen Reiszügen mit ihrem großen Kosten herumgeschleppt, sie dazu noch übel getellet; und sie dann heim kämen, ruhen und lüwen, mit ihren Weibern und Kindern Freude haben wollten, da würden sie dann erst um bloßer Reden und kleinfügiger Missethaten wegen, wider ihre Rechte und Gebräuche, und selbst mit Gunst und Zuthun derjenigen, die sie dabei schirmen sollten [225]), in die Stadt in's Gefängniß geführt. Darum wollten sie nicht weiter ziehen, sie wüßten denn zuvor, warum, von wannen her und wie viel sie in MrHrn. Reisen müßten ziehen; und wie ihre alten Herren dessen mit der Stadt übereingekommen, ob sie dazu auch Macht gehabt hätten, ihre Unterthanen also zu verpeenigen. Dabei wollten sie solches Fangen nicht mehr leiden."

„MeGHrn. erschracken übel; denn man mußte schreiben, still zu halten, bis man die Landgerichte wieder zufrieden gestellt hätte. Das Vornehmste war des Reisens halb, da wußten MeHrn. keinen andern Bescheid zu geben, als daß sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seyen, die von jeher ihre Herren gewesen über Leib und Gut [226]); solcher Pflicht hätte man sie aber allein aus ihrer Herren Briefen unterrichten können; die man ihnen aber nicht gern zeigte; besorgend, dadurch die Unwilligen

---

nungen und Grundstücke verwüstet zu sehen, und bei allfälliger Einnahme der Burg Leib und Leben, Hab und Gut zu verlieren. Auch mochten jene Aeußerungen wohl nicht ernstlich gemeint seyn.

geschleipft. — leuwen; noch heute in der Bernersprache gleichbedeutend mit ausruhen. — liederlicher, unbedeutende, geringer. — verpeenigen, verpflichten gegen Andere. — Reisen, Heerfolge. — jewelten.

225) Womit die Twingherren gemeint waren, die ihre Unterthanen schirmen sollten.

226) Viele dieser Herrschaftsangehörigen waren leibeigen gewesen.

noch unwilliger zu machen, wenn sie die alten Rechte und scharfen Briefe hören würden [227])."

„Deßhalb wurden in Eile alle Landgerichte versammelt, und gebeten, zu ziehen, indem man ihnen die dringende Noth anzeigte, und verhieß, daß, sobald man mit Gottes Hülfe wieder heimgekommen, man ihnen dann nichts vorenthalten, sondern alle Dinge ihnen anzeigen werde, des Fangens halb; wobei MeHrn., so wie auch ihre eigenen Herren (die auf den Landtagen mit zugegen seyn mußten) denselben versprachen, daß fürwärtshin kein Gefangener mehr in die Stadt, noch anderswohin geführt werden sollte, es wäre denn zuvor nach ihrem Recht und Gebrauch erkennt worden. Und durch diese Zusagen sind die Landgerichtsleute beredet worden, daß sie zogen; das wissen noch etliche Berner meines Alters wohl."

„Daher Ihr mit dieser hübschen Nachtmette zu Worb übel gefehlt, wider den ziemenden, (ja ich glaube) versprochenen, alten Bruch gehandelt, dabei Hrn. Niklausen in seiner Herrschaft Gewalt angethan habet und lügenhaft gegen die Leute geworden seyd. Wessen Alles, Ihr, wenn es vor den Richter käme, überwiesen würdet."

„Darum will ich den Worbern weder gebieten, noch Tag bestimmen, her zu kommen; es wird mir selbst leid seyn, wenn sie sonst kommen; weil solches nur zu Euerm

---

Landtagen, Versammlung der Landgerichte zu diesem Zwecke, wo dem Volke durch dahin abgesandte Mitglieder, sowie durch die anwesenden Twingherren, jene Zusicherung gegeben wurde. — zimlichen.

[227]) Urkunden, Dokumente; wahrscheinlich die Burgrechtsverträge der Twingherren mit der Stadt, wodurch jene ihre Unterthanen gegen diese mitverpflichtet hatten. Ein Verhältniß, das aber seither durch Kaiser Sigmunds Freiheitsbrief von 1415 sanktioniert worden war, sonst hätte dieser, Namens des Reichs, die Twingherren wegen Schwächung ihrer Reichslehen zur Verantwortung ziehen können.

Spott und Schaden ablaufen könnte. Denn eher bedarf ich zu sparen, um alltäglich Euere schweren Zinse entrichten zu können, als solche Kirchweihen und Versammlungen zu verlyfferen. Wenn Ihr es ihnen aber auch schon gebietet, so werden sie nicht hereinkommen, das wisset Ihr; denn nichts auf der Erde habet Ihr ihnen zu gebieten, als ein einziges Gebot, das nämlich, mit Euch zu reisen. Auch Hr. Niklaus würde es nicht gestatten, daß sie herkämen."

„Eben so wenig will ich sie auch überfallen; denn so bekämen wir mit den Landgerichten neue Geschäfte, wovon man nicht wüßte, wie sie würden ausschlagen; denn zu obbemeldten Zeiten standen MeHrn. mit den Twingherren zusammen, und waren beide sehr froh, daß die Bauern gestillt wurden. Jetzt drängt Ihr die Twingherren nicht allein von Euch weg, sondern nöthigt sie auch, zu den Bauern zu stehen wider Euch. Wie das? Also, indem Ihr ohne alle Form Rechtens, wider alte Gebräuche und Herkommen, und Euern eigenen Verheißungen zuwider, nichts Anders, denn Gewalt gegen diese Landleute gebraucht habet, und noch gebrauchet; wollet auf eben diese Weise auch die Twingherren an ihren Herrlichkeiten auf's höchste verletzen. Glaubet Ihr nicht, daß wenn diese Euch übel wollten, oder Unruhe und Empörung suchten, sie nicht froh wären, daß Ihr es auch mit ihren Bauern anfangen wollet, und zwar eben an dem Stück, das diesen stets das verhaßteste gewesen ist?"

„MnHr. Schultheiß meint immer, wenn mich diese Neuerungen erschrecken, es bedürfe des Fürchtens nicht, eher würden die Bauern ihre Herren verlassen, als wider uns

---

Kirchweihen, Festlichkeiten, wie hier ironisch Fränkli den Vorherauftritt nennt. — verlyfferen, verproviantieren, verpflegen, mit Wein und Speise versehen. — ußschlitzen, ausfallen. — Stück, nämlich des Fangens. — allwegen, stets. — entsitze, davor erschrecke.

etwas vornehmen, und würden zu uns stehen. Wie es damit ist, wird er leider wohl inne werden, will er sich solcher Thaten und Räthe oft gebrauchen, und wenn ihm gefolget würde, wie bis jetzt geschehen."

„Darum kann ich aber doch nicht unterlassen, die Wahrheit heraus zu sagen, daß es mich dünkt, es seyen übereilte, unerwogene, unweise Rathschläge von weisen Leuten. Daß ich aber nicht erstaunt seye ab dem, daß der freche Aufrührer, welchem Ihr, MeHrn., so viele Jahre nachgestellt (wie er es selbst wohl weiß), sich so weit in das Land hinab, und so nahe zu der Stadt hat wagen dürfen; das möchte ich nicht sagen; denn läugnen kann ich es nicht, daß ich ihn fürchte. Daß ich aber deßwegen rathen könnte, irgendwo zu löschen, wo ich noch nichts brennen sehe, das nicht; denn leicht möchte geschehen, daß man damit mehr verdürbe, als besserte, wie man es bei kleinen Feuersbrünsten oft geschehen sieht [228]). Gut, dünkt mich aber, seye es, nachzusuchen, ob etwa Feuer eingelegt wäre."

„Möchte es aber auf folgende Weise vornehmen: Ihr kennet Alle den Ammann von Worb, daß er ein guter Berner ist. Denn Ihr wisset, MeHrn., wie er vor Jahren schon, und noch kürzlich, so große Mühe und Ernst angewandt bei Euern Bauern, mit dem Holzführen; wie gut er Euch dabei hausgehalten und seine Zeit übel verloren hat, und dennoch außer seiner Zehrung nichts annehmen wollte, als Euere Farbe [229]). Auch wisset Ihr, wie er sich so weidlich

---

gäche ꝛc. Rathschläge. — fräyne. — neiswan, das altdeutsche Wort für irgendwo. — g'schändte, das Bernerwort für beschädigen, verderben. — Arbeit, hier so viel als Mühe. — ferggen, die Bauern dazu angehalten.

[228]) Selbst heute noch; durch das Wasser, oder Niederreißen, bei'm Löschen des Feuers.

[229]) Ein Rock mit der Stadtfarbe, roth und schwarz; übliches Geschenk für geleistete Dienste.

betragen hat in Euern Kriegen und Reisen, in Stillung der Bauern, wenn sie zu reisen und tellen unwillig waren. Auch wissen unser Etliche noch, was er zu der Stadt Bestem mitunter insgeheim entdeckt hat, so daß MeHrn. mehrmals seiner Dienste wegen Hrn. Niklausen gedankt und sogar gerühmt haben, daß sie auf ihren Aemtern kaum treuere und beflißnere Diener hätten in der Stadt Geschäften, als seinen Ammann; was Hrn. Niklausen sehr freute, der stolz auf ihn war. Nebstdem wisset Ihr auch, daß der Ammann täglich ein hübsches Erblein von seiner seit Langem schon bettlägrigen Schwester erwarten ist; fällt dieses ihm zu, so hat er Lust, seine Güter zu Worb durch die Seinen bauen zu lassen, und hier in der Stadt sich niederzulassen, wie er es mir und andern MrHrn. mehrmals verheißen hat. Nun diesen Mann möchte ich herberufen, Morgens früh hier zu seyn, und ihn dieses Handels wegen ausforschen, ob er etwas gerochen hätte? Ist etwas angezündet, so kann es ihm kaum verborgen seyn; denn Ihr kennet ihn als einen weisen, erfahrnen, gewandten und nun betagten Gesellen, wiewohl er nicht so alt zu seyn scheint; und was er Euch bekennen wird, das möchte ich meines Theils ihm ebensowohl glauben, wie wenn er es bei seinem Eide geredet hätte. Weiß er nichts, so ist es nicht so sorglich, daß man deßhalb eine solche Rüstung und Empörung habe, die denn bald eine noch sorglichere gebähren möchte. Wüßte er aber etwas, und würde es Euch verschweigen, was ich nicht glaube, so wäre die Aenderung an ihm bedenklich, und bedeutete für Euch nichts Gutes; was jedoch mit der Zeit nicht könnte

---

sin hoffärtig war. — und sich heryn zu setzen, in die Stadt. — ihn erkunden, ob er ützit geschmöcket hätte, von schmöcken, was in bernerischer Sprache riechen bedeutet. — geschwinden, gewandten. — sorglich, bedenklich. — Empörung, hier für ernsthafte, kriegerische Anstalten, Lärm, wie im Wurfe war. — sorglich.

verborgen bleiben. Nach dem, was man alsdann gefunden, oder ahnte, wüßte man aber weiter zu handeln, und sich zu berathen, ob man auf dem Weg Rechtens, oder der Gewalt (wie heute gerathen) die Sache vornehmen müßte. Damit könnte man vielleicht auch darauf kommen, ob Hr. Niklaus im Falle Verdachtes sich befinde, damit man deßhalb zur Ruhe komme. Wäre ihm Dietrichs Aufenthalt zu Worb bekannt gewesen, so wäre kaum anders möglich, als daß noch viel mehr Personen seinesgleichen solches gewußt hätten; dann aber wären gewiß schwere Händel obhanden, die etwas auf sich tragen würden; denn Hr. Niklaus wäre wohl so weise, es zuvor zu ermessen, ehe er (den ich für den reichsten Berner halte) seine Ehre und Gut an diesen Lotter und Bettler zu hängen wagte [230].

---

schmöckte, merkte, ahnte. — mit Recht oder von Hand. — darus, oder daryn kommen; daraus kommen, bedeutet in der Bernersprache sich erklären, was mit der Sache seye. — Wohnung. — Lotter, Lotterbuben, nichtswürdigen Menschen, womit Dietrich gemeint ist.

[230]) Nach dem Tellbuch von 1448 war damals das Haus von Dießbach das reichste gewesen; es hatte zusammen ein Vermögen von mehr als 70,000 Gulden versteuert; worunter die Eltern Wilhelms von Dießbach 34,000 Gulden, bedeutend mehr als die reichste aller übrigen Haushaltungen. Niklaus von Dießbachs Eltern, Loys und Clara von Büren, vertelleten ein Capitalvermögen von 21,400 Gulden, ungefähr den reichsten übrigen Familien gleich; den Bubenberg, Wabern rc.. 1458 hingegen erscheint Niklaus von Dießbach, mit einem Tellanschlag von 30 Gulden, bei weitem nicht als der reichste; denn Anna von Krauchthal gab 63 Gulden, der Schultheiß Thüring von Ringoltingen 46 Gulden, Peter von Wabern nebst seinem Sohn 60 Gulden, Heinrich von Bubenberg, Adrians Vetter, 61 Pfund, Wilhelm von Dießbach mit seinen Geschwistern, Erben des reichen Ludwigs, tellten 1458 nur noch 23 Gulden; was zu einem Viertelprocent, wie der Anschlag war, nicht

Ich glaube aber, eigentlich aus angeborner Frechheit habe Dietrich diesen Zug, wie auch früher schon deren mehr, vorgenommen. Wie oft hat man ihn nicht in Euern Landen (wiewohl nicht so weit herab) verspürt und gesehen, innerhalb 20 oder 23 Jahren, und ihn zu suchen große Kosten gehabt?"

Als nun um obige beide Meinungen angefragt worden, hatte diejenige des Seckelmeisters weitaus das Mehr, was mich Wunder nahm, daß einmal der weisere Rath an die Hand genommen worden (bemerkt Frickard).

Auf den Abend berief der Schultheiß den Rath zusammen, dem er anzeigte, wie dem Freiweibel Botschaft zugekommen seye, die er ihm zugeschickt, und welche ihm (dem Schultheißen) gemeldet habe, daß wahrhaftiglich das Landgericht (Konolfingen) sich auf Sonntag zu Großhöchstetten versammeln werde, des Auflaufs wegen, der zu Worb geschehen. Als man nun im Rathe zu wissen verlangte, ob das ganze Landgericht, oder nur Abgeordnete von den Kirchspielen, wie sie im Gebrauch haben, zusammenkomme, da wußte der Schultheiß keinen Bescheid zu geben. Als hierauf MnHr. Seckelmeister um seine Meinung angefragt worden, gab er diese, wie folget: „Dieweil der abgehörte Bote keinen heitern Bescheid zu geben wüßte, so könnte er auch nichts Heiteres rathen. Da aber morndrigen Morgen der Ammann von Worb vor Kleinem Rath erscheinen solle, welcher MeHrn. darüber besser zu berichten wissen werde, so möchte er es aufschieben,

---

mehr als 9200 Gulden Capital ausmacht, statt der 34,000, die der Vetter 1448 versteuert, und für Niklaus brachten die 30 Gulden Tell an Capital nicht mehr, als 12,000 Gulden. Seine Haushaltung in der Stadt bestand nebst ihm, seiner Ehewirthinn und seiner damals noch lebenden Mutter, aus einem Knecht, drei Jungfrauen und einem Knaben, also fünf Dienstboten. S. die Tellbücher von 1448 und 1458; Archiv.

die Sache zu behandeln, damit man dann wisse, was darin zu thun wäre, und dann der Große Rath auch versammelt werde, um diesem anzuzeigen, was man aller Geschäften halb vom Ammann erkundet hätte, und ob es vonnöthen, darüber eine Berathung vorzunehmen.“ Dieß gefiel MnHrn. allen.

Morgens darauf erschien der Ammann von Worb vor dem Kleinen Rathe, wo ihm der Schultheiß eröffnete, MeHrn. hätten ihn herbeschickt, um sich bei ihm über etwas zu erkundigen, und daß er ihnen die Wahrheit, und was ihm davon im Wissen, nicht hinterhalten wolle, das solle er mit aufgehobener Hand eidlich beschwören. Als der Ammann dieß angehört, begehrte er, MeHrn. möchten ihm verzeihen; er würde den Eid nicht thun, hätte auch sein Lebenlang Niemanden keinen Eid gethan, als allein seinem Herrn, dessen Amtmann er auch jetzt wäre. Darum er ihm, wenn er diesen Eid thäte, desto mehr bedürfte, Zulag zu legen [231]). Es wäre auch in ihrem Landgerichte nie gebräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen, die hinter den Herren säßen, als allein, wenn sie unter der Stadt Zeichen und unter den Hauptmann schwüren; welcher Eid sie nicht weiter bände, als so lange derselbe Zug währet. Sodann würde ihnen etwa auch von ihren Herren, oder von deren Amtleuten, herein vor Rath oder vor Stadtgericht geboten, zu reden, wo sie dann ebenfalls Eide

---

Gefiel ꝛc. allen, wurde einhellig gutbefunden. — sine Hand uffheben, und einen Eid schweeren. — hinter den Herren, d. h. unter den Twingherren. — Zeichen, d. h. Panner, bei den Auszügen. S. Geschichte des bernischen Kriegswesens, Bd. I. — und vor Gericht, wenn sie etwa als Zeugen davor berufen waren.

231) Zu des Herrn Gunsten zu reden, oder zu dessen Vortheil, nicht unbefangen also; weil er sich durch den seinem Twingherrn geschwornen Eid gebunden glauben würde.

schwüren. Sonst aber wäre solches nie von ihnen, die unter den Herren säßen, gefordert worden. Fänden es also MeHrn. nothwendig, bei'm Eide etwas von ihm zu wissen, so möchten sie ihn deßhalb vor dem Gericht zu Worb ankehren, oder verschaffen, daß sein Herr ihm geböte, hier zu reden, so wäre er willig, MnHrn. zu gehorchen, und zu thun, was einem Biedermann anstühnde.

Als ihn aber der Schultheiß strenge anhielt, er sich aber des Eides halben wehrte, da hieß der Seckelmeister den Ammann austreten, und ward sehr ungeduldig mit dem Schultheißen, zu dem er sprach: „wie es käme, daß er alle Dinge verkehren wollte, Alles aus eigener Gewalt thun, ungefragt und unberathen? Wer ihn geheißen, dem Ammann den Eid abzufordern, da er doch wohl wüßte, daß es mit der Twingherren Unterthanen in den Landgerichten eine andere Beschaffenheit habe, als mit den andern, wie es ihm auch der Ammann wohl erläutert habe? MnHrn. seye es aber eine Schande, daß ein Bauer ihren Schultheißen belehren müsse!"

Hinwiederum klagte der Schultheiß, „er hätte es nun schon längst erfahren, daß der Seckelmeister gegen ihn häßig seye, daß er ihm nichts recht machen könne, und daß all sein Thun und Lassen demselben nichts, denn Gift und Galle wäre." Da antwortete der Seckelmeister: „er thue ihm Unrecht, er hasse weder ihn noch andere Leute; wohl aber seine unruhige Art und Natur, die von Jugend auf stets neue Dinge gesucht, und allwegen getrachtet, sich zu erheben, mehr als einem gemeinen Bürger vonnöthen wäre gewesen. Und da er nun den höchsten Staffel erreicht, so wolle er sich mit der hergebrachten Verwaltung nicht, wie seine Vorfahren, begnügen, sondern wolle nach seinem

---

lehren müsse. — gehäßig, hier so viel als abgeneigt, häßig gegen ihn. — Staffel, Ehrenstufe.

Gefallen regieren. Auf diese Weise bedürfte man keines Rathsfreundes, noch Rathhauses mehr. Will der Schultheiß (wie Einige sprechen) zu Bern Julius Cäsar seyn, so möge er's in seinem Hause Alles mit dem Finger regieren!"

Als sich aber jetzt ein großer Zank erhob, und der Schultheiß dem Seckelmeister drohte, er müßte ihm vor dem Richter sagen, wer ihm zulegte, daß er zu Bern Julius Cäsar werden wollte [232]); da antwortete der Seckelmeister: „Er dürfte seiner nicht zu schonen, er wollte ihm Einen darstellen, der noch spöttischer als dieß, redete." Der Schultheiß wollte wissen, was und wer? Der Seckelmeister sprach: „Er sagt, Ihr seyd der Tyrann von Bern [233])! Jetzt wisset, wer er ist, und das weiß ich, und habe meinen Vorsager Euch gestellt. Gehet, nehmet ihn nun in's Recht, oder mich, welchen Ihr wollet!" Als der Schultheiß hierauf schwieg und erstaunte, sprach der Seckelmeister: „Was haben aber MeHrn. mit unserm Zank zu schaffen, als nur die Zeit zu verlieren! Gestern Abends schien es mir, als könnten wir auf die Botschaft, die aus dem Landgericht gekommen, nicht einmal den heutigen Bericht erwarten, wir müßten gleich wieder im Harnisch seyn; heute gedenkt man dessen nicht. Warum fertiget man aber nicht nothwendigere Geschäfte?"

Rathsfreundes, keiner Rathsglieder. — mit Recht sagen. — aber im Harnisch syn; Anspielung auf Kistlers hitziges Wesen. — fergget, in diesem Sinne noch heute üblich. —

232) Also wußte doch auch Kistler der Fleischer, wer Julius Cäsar gewesen; ein Zeichen, daß es ihm an wissenschaftlicher Cultur nicht ganz fehlte.

233) Nicht ganz verständlich, ob Fränkli sich selbst meinte, oder Frickard den Mann nicht nennt.

Hierauf frug der Schultheiß den Seckelmeister um seine Meinung an. Dieser sprach: „Ihr wisset wohl, Herr Schultheiß, daß dieß sich gebührt hätte, bevor der Ammann hereinberufen worden, so wären wir jetzt mit Allem fertig. Mich dünkt, man solle zuerst in Erfahrung bringen, ob, in welcher Gestalt und warum das Landgericht zusammenkomme; ob der Fall wird seyn, deßhalb etwas zu befürchten, und Vorsorge zu treffen, und daß man sich daraufhin berathe, was zu thun seye. Wohl denke ich, der Ammann werde sagen, Obiges geschehe des Geläufes von Worb wegen. Hiemit giebt er uns sodann Anlaß, ihn über diesen Handel, darum er auch herbeschickt worden, zu befragen. Auch wird er meinen, er seye allein dieses Handels wegen herbeschickt, und will ich meines Theils ihm keinen Eid anmuthen, er würde ihn auch nicht thun; stehet uns auch nicht zu, zudem, daß es auch nie gebraucht worden."

Diese Meinung gefiel MnHrn. allen. Als nun der Ammann wieder hineingerufen worden, entschuldigte sich der Schultheiß, daß er ihm einen Eid angemuthet; er wäre erst seit Ostern am Amt, hätte der Dinge zuvor nicht wahrgenommen. MeHrn. hätten ihn nun belehrt, daß er (der Ammann) Recht hätte; sie hegten aber das Zutrauen zu ihm, daß er sie über viel Wichtigeres noch, als warum sie ihn beschickt, unterrichten werde. Das wäre nämlich: daß ihnen Bericht zugekommen, das Landgericht werde sich künftigen Sonntags zu Kleinhöchstetten versammeln [234].

---

hieß ihn der Schultheiß, er solle rathen. — gräch; s. oben schon die Bedeutung. — am Amt, Schultheißenamt.

[234]) Ein Dorf im Kirchspiele Münsingen, wo noch die Reste einer alten Kirche zu sehen sind. Kleinhöchstetten machte bis zur Reformation ein eigenes Kirchspiel aus; zum Unterschied wurde das andere Höchstetten gleichen Landgerichts damals Verrenhöchstetten, das fernere, entferntere Höchstetten genannt. S. über ersteres, als eigene Pfarrei,

Da er nun dessen, und warum es geschehe, nicht unwissend, auch der Nächste dabei, und MnHrn. der Vertrauteste seye, so begehrten dieselben von ihm, daß er ihnen darüber wahrhaften Bericht gebe.

Also fieng der Ammann an, zu erzählen: „Als das Nachtgeläuf zu Worb vorgefallen, habe er allen Fleiß angekehrt, die aus der Stadt dahin gesandten Diener aus dem Gedränge zu retten, und nachdem er den Freiweibel herein in die Stadt gefertigt, habe er bloß ein wenig geessen, und seye alsogleich nach Signau zu seinem Herrn geritten, um diesem über den Handel Bericht zu erstatten, indem er befürchtet, wenn derselbe vorher etwas davon erführe, so möchte er ungehalten auf ihn werden, auch ungedultig; was er auch nichts desto weniger geworden seye. Morndrigen Tages dann, nach dem Morgenbrod, ritte der Herr gen Worb, woran er des Tages zuvor durch viele Geschäfte, von mancherlei Tagsatzungen her, verhindert worden; und mit ihm ritt sein Vetter, Herr Wilhelm (von Dießbach). Als nun die beiden Herren mit den Frauen zu Abend aßen [235]), kam der Weibel von Münsingen daher,

---

Scheurers Mausoleum: Seb. Meyers Leben. Wir werden aber sehen, daß die Versammlung des Landgerichts nicht nach Klein-, sondern nach Werrenhöchstetten angesagt wurde.

angends nach Signau, wo Hr. Niklaus von Dießbach sich damals eben befand. — unruhig hat die eine Abschrift.

[235]) Die Väter waren Brüder gewesen; Loys (Lucius) hatte des Niklausen, Ludwig, Wilhelms Vater geheißen, beide Söhne Niklausen, des Stammvaters des noch fortblühenden Hauses. Wichtige Tagsatzungen waren bereits abgehalten worden, oder wurden noch im gleichen Jahr 1470 abgehalten, wegen den Verhältnissen mit Frankreich und Burgund, wobei die Berner eine Hauptrolle spielten, und unter ihnen vorzüglich Niklaus von Dießbach, als Haupt der französischen Parthei. Letzterer war damals in zweiter Ehe mit

und frug nach mir. Dieser sagte mir dann, wie der Ammann von Münsingen von vielen Leuten aus den Kirchspielen Worb, Münsingen und anderswoher gemahnt worden, das Landgericht zu versammeln. Darum sollte ich Sonntags mit Vieren aus unserm Kirchspiel nach Höchstetten kommen, woselbst aus allen Kirchspielen Landleute sich einfinden würden; solches seye vornämlich des zu Worb vorgefallenen Nachtgeläufes wegen angeordnet. Welches Alles ich nun meinem Herrn anzeigte, der darab erschrack, und zu Hrn. Wilhelm sprach: „das dörfte wohl Unruhe in allen Landgerichten mit sich bringen; und wohl möchte man mich verdächtigen, als ob ich's angehetzt hätte. Ich muß schauen, daß ich's möge erwehren.“ Und sagte zu Hrn. Wilhelmen: „Ihr müsset alsogleich gen Münsingen zu Hartmann vom Stein reiten, demselben anzeigen, daß aus dieser Versammlung der Stadt Bern nichts Ruhiges noch Gutes zuwachsen, eben so wenig solches unsern Handel, den wir gegen Kistler und seinen Freiweibel haben, fördern könne, sondern vielmehr uns hinderlich seyn würde; indem viele unsrer guten Freunde (um der Stadt willen) ein Mißfallen an uns bekämen, als ob wir diese Versammlung (bei welcher es, ohne Zweifel, nicht bleiben würde) angestiftet hätten, Willens, die Bauern aufrührisch zu machen, um uns zu rächen. Und bittet Hartmann, um unser Aller, auch meinetwillen, daß er mit seinem Ammann und den Andern verschaffe, daß weder sie, noch sonst Jemand, sich hinauf verfüge; er auch denen von Wichtrach entbiete, daß diese Versammlung ab-

---

Barbara von Scharnachthal, Kaspars Tochter, und des Schultheißen von Scharnachthal Nichte, Wilhelm mit Dorothea von Hallwyl verheirathet.

gewarnt heißt es in den Abschriften. — lugen, sehen, abzuwehren suchen. — angerichtet, sowie man auch sagt: übel anrichten.

bestellt werde; wofür ich in den übrigen Kirchspielen ebenfalls Vorsorge getroffen hätte.""

""Von dort reitet alsdann gen Dießbach, und versehend's dort bei Euerm Ammann, wo Jemand nach Höchstetten verordnet wäre aus der Kirchhöre, daß er zu Hause bleibe, oder heimgewendet werde [236].""

"Dem Ammann von Signau, welcher mit meinem Herrn nach Worb geritten war, hat dieser befohlen, alsogleich nach Signau sich zu verfügen, und es daselbst auch zu besorgen, oder abzustellen, und unterwegens dem Ammann von Höchstetten in seinem, auch Junker Hartmanns und meiner Frau von Wyßenwägen Namen, zu gebieten, solches gleichfalls zu thun, und keine Versammlung daselbst zu gestatten [237]. Und wäre bei'm Wirth zu kochen bestellt worden, solches zu wehren. Deßgleichen solle der Ammann von Höchstetten sich alsogleich nach Biglen hinüber zu dortigem Ammann verfügen [238], um diesem anzuzeigen, daß

Würt, alte Schreibart für Wirth.

[236]) Die Herrschaft Dießbach gehörte Wilhelmen an.

[237]) Die niedern Gerichte zu Höchstetten gehörten zur Herrschaft Wyl, deren Besitzer damals Hartmann vom Stein und diese Frau von Wyßenwägen waren. Letztere, Margareth, Aebtissinn von Rathhausen, im Luzernischen, war die einzige Tochter Eines von Wyßenwägen aus Luzern, und der Margareth von Erlach, Erbinn von Wyl, durch welche der Mitbesitz dieser Herrschaften an die Aebtissinn gekommen war, die nachwärts ihre Rechte daran an den Schultheißen Rudolf von Erlach verschenkte.

Aus jenem Geschlechte von Wyßenwägen kommt ein Peter schon in einer Urkunde vom Jahr 1330 als Burger zu Luzern vor. Geneal. Notizen. Urk. zur Gesch. der eidgen. Bünde, von Kopp, S. 148.

[238]) Nicht in Klein-, sondern in Groß- oder Herrenhöchstetten sollte sich also das Landgericht versammeln, welches letztere Dorf auf dem Wege nach Signau liegt, und unweit davon seitwärts Biglen. Vergleiche Note 220 wegen den 11 Kirchspielen des Landgerichts Konolfingen.

solche Versammlung wider die Stadt Bern wäre, darum er's in Stille halte, oder abstelle."

„Zum Wortzeichen hat Hr. Niklaus dem Ammann von Signau seinen großen Ring mit dem grünen Stein (den wir, seine Amtleute, alle wohl kennen) an den Ammann von Höchstetten mitgegeben; jenem auch befohlen, wenn er es zu Signau besorgt, alsdann stracks hinüber gen Röthenbach zu reiten, und daselbst mit beiden Amtleuten zu reden, wie der Ammann von Höchstetten zu Biglen mit hiesigem Ammann. Ebenso ließ Hr. Niklaus durch Loys, seinen Diener, den Herren zu Thorberg einen Brief zukommen, worin er sie ersuchte, nach Walkringen hinauf zu schicken, um bei ihren Amtleuten daselbst das Nämliche vorzukehren [239]."

„Infolge dessen, weiß von uns zu Worb noch Niemand etwas von jener Botschaft, die Versammlung des Landgerichts betreffend; daher auch Niemand bei uns dahin verordnet ist, noch wird. So daß ich gänzlich glaube, durch meines Herrn Vorkehren seye die Versammlung gebrochen worden; insofern nämlich Junker Hartmann vom Stein zu Münsingen, Wichtrach und Wyl hat abbestellen wollen, wie ihn MnHr. durch Hrn. Wilhelm darum hat bitten lassen [240]."

---

in Stille halte, d. h. die Mahnung nicht kund thue, oder wenn sie bereits ergangen, die Abordnung abstelle. — Wortzeichen, Anerkennungszeichen, statt eines Credenzbriefes. Den nämlichen Namen von Wortzeichen gab man auch den Sturmsignalen, Wachtfeuern, sowie man im Sprachgebrauche des Criminalrechts die Kleidungsstücke eines Todtgeschlagenen oder Ermordeten, die dem gesessenen Landgerichte vorgelegt werden mußten, ebenfalls Wortzeichen nannte.

239) Dem Karthäuserkloster Thorberg gehörte die niedere Gerichtsbarkeit zu Walkringen, einem Dorfe an der Straße in's untere Emmenthal, gleichfalls im Landgerichte Konolfingen.

240) Hartmann vom Stein, sehr erbittert über Kistlers Betragen,

Aus MrHrn. Geheiß ist hierauf der Ammann von Worb gefragt worden, was zu jenem Nachtlauf in seinem Dorfe Anlaß gegeben habe? Worauf der Ammann antwortete, dieß wisse Niemand besser, als MeHrn. selbst, die ihre Diener nebst Andern hinausgeschickt hätten, um Einen zu fangen; warum? möge er eigentlich nicht wissen. Wie es aber anfänglich zugegangen, und wie das Geschrei sich erhoben, darüber wüßten ihre Gesandten am allerbesten MeHrn. zu berichten.

Ferners ward der Ammann gefragt, wie der Mann heiße, von wo er wäre, wie lange er zu Worb gewohnet, was seine Handthierung daselbst gewesen, ob er viel zum Wein und Gesellen gegangen, auch außerhalb in andere Kirchspiele, Dörfer und Tavernen gewandelt seye, und was er seines Wesens und seiner Handlungen wegen gewesen wäre? Dessen möchte er MeHrn. genau berichten.

Hierauf antwortete der Ammann, „wie er hieße und von wannen er wäre, oder wie lang er zu Worb gewohnt, was daselbst seine Handthierung gewesen; darüber wüßte er keinen andern Bescheid zu geben, als daß, wie er eines Tages vor des Mannes Vetters Hause vorbeigegangen seye mit einigen andern Bauern, da habe er ihn darin dreschen sehen, und wie ihn dunkte, sehr ungeschickt; so daß er (der Ammann) stille gestanden seye, und zu den Andern gesprochen habe, wenn jener einen Tröscher anstellen wollte, so hätte er wohl einen gefunden, der's besser hätte können

---

mag einer solchen Bewegung unter dem Landvolke nicht ganz abgeneigt gewesen seyn, wie des Ammanns von Worb und auch Dießbachs Worte andeuten.

tröschen, wie noch heute gesagt wird. — unwahtlich, noch heute üblicher Bernerausdruck; unwahtlich thun, sich in irgend einer Arbeit oder Leibesübung ungeschickt, linkisch benehmen. — einer; noch heute auf dem Lande üblich für jener.

und vermögen; denn mich dunkte, dieser fienge an zu altern. Da sagten ihm die Andern: Ja, er ist seines Weibes Vetter; worauf er gefragt: von wo ist er? Von Unterseen soll er seyn, oder von Brienz, sprachen sie; und seye gekommen, um seine Base zu besuchen. Worauf er (der Ammann) bemerkte, jetzt nehme es ihn nicht mehr Wunder, daß der Mann so unwathlich dresche; denn den Oberländern, die solches nicht brauchten, seye es nicht anders zuzumuthen [241]). Mit welchen Worten er von da fortgegangen seye. Am nächsten Freitag darnach, als man aus der Kirche gekommen, hätte er ihn auf dem Kirchhofe stehen sehen; sowie des darauf folgenden Freitags wiederum, als sie im Wirthshaus eine Abendürthi gethan, und Abends vor das Wirthshaus gekommen wären, da habe er ihn davor stehen sehen, bei seines Vetters Nachbarn."

„So viel und nichts Weiteres seye ihm von dem Menschen bekannt, und wenn es ihm schon an Leib und Leben gienge, so wisse er nichts mehr."

Da ward er strenge gefragt, ob er denselben nicht in das Schloß, oder sonst zu Hrn. Niklausen habe gehen und mit ihm reden sehen? Das solle er fröhlich entdecken; denn es würde ihm nichts schaden, es müßte geheim bleiben, und wäre schon einhellig bei'm Eide geboten, die Sache geheim zu halten. Er antwortete, „er habe ihn weder im

---

alten; der Dietrich nämlich, welchem Umstand der Ammann das ungeschickte Dreschen zuschrieb. — Uerthi, Zeche; Abendürthi, ein Abendtrunk. Als Schilderung der damaligen Lebensweise auf dem Lande ist des Ammanns Erzählung nicht uninteressant; beweist aber, wie wenig achtsam die damalige Polizei in solchen Fällen gewesen sey. — fröhlich, ungescheut.

241) Im Oberlande wurde damals gar kein Getreide gebaut; auch wenig Brod daselbst geessen, oder das Mehl dazu im untern Lande angekauft, wo nicht auch das Brod.

Schloß, noch sonst bei Hrn. Niklausen gesehen; und seye doch, wenn dieser zu Worb wohne, das Hausgesinde ausgenommen, mehr um ihn, als kein anderer Mensch. Auch glaube er, es wäre ihm nicht wohl möglich gewesen, mit Hrn. Niklausen zu reden, ohne daß er (der Ammann) es hätte sehen müssen. Denn so viel er wisse, wäre dieser Gesell erst nach des Hrn. Niklausen Hinritt an den See, nach Worb gekommen. Nun, seit Hr. Niklaus wieder vom See zurückgekommen, seye derselbe bloß eine Nacht und einen halben Tag zu Worb gewesen, indem er vieler wichtigen Geschäften wegen, besonders um einen dort verübten Todtschlag zu befrieden, nach Signau habe reisen, deßhalb auch desto früher ab dem See kommen müssen. In der Zwischenzeit, wo der Herr ab dem Roß und wieder hinauf gesessen, seye er nie von ihm weggekommen, als wenn er Nachts zu Bette gegangen; seye auch Morgens bei dessen Aufstehen, wie auch Abends bei dessen Niedergehen, mit ihm gewesen. So daß er ja freilich wohl aussagen könne, daß der Gesell in der Zeit, wo er zu Worb sich aufgehalten, niemals vor Hrn. Niklausen Angesicht gekommen seye, es wäre denn in der Nacht gewesen, als er (Ammann) den Herrn am Bett verlassen; was er aber keineswegs glaube [242]."

Als der Ammann ausexaminiert und abgetreten war, machte der Schultheiß ein großes Gespei aus des Ammanns Antwort, sagte auch, „er hätte zum voraus wohl gewußt,

---

[242]) S. hierüber Müller, Bd. IV., Cap. 7: „Dadurch war der Adel den Revolutionisten zu mächtig, weil er durch Gegenwart und edle Sitten die Herzen der Leute sich erworben, die überhaupt Einen Herrn mehr als 200 und ihre Freiweibel liebten." Niklaus von Dießbach hatte besonders auch den Ruf großer Popularität; den gemeinsamen (populären) und gastfreien Ritter, nennt ihn Val. Anshelm, im Gegensatze mit dem altedeln und strengen Ritter Adrian von Bubenberg. S. Bd. I., S. 118 der gedruckten Chronik.

daß durch desselben Herbeschickung MeHrn. nichts Mehreres erfahren, noch ausrichten würden; denn er und Hr. Niklaus seyen ein Leib. Der Ammann wäre auch anders nicht hereingekommen, als mit Wissen seines Herrn, der ihn wohl hätten können lehren, was er reden sollte. Dem Ammann möge glauben, wer da wolle; er aber wollte ihm nichts glauben." Wobei der Schultheiß heftig auf Hrn. Niklaus schalt, sagend, „er wüßte nicht, was der Sache geholfen wäre nach des Ammanns Verhörung. Es werde nothwendig seyn, zu berathschlagen, wie man der Stadt Ehre errettete, und ihre Schande an den bösen Bauern rächte, die nun der Stadt zwei schädliche Possen zugefügt hätten. Die Sache müsse aber vor den Großen Rath gebracht werden, den es sehr wundere, daß solche von MnHrn. des Kleinen Rathes noch nie an ihn gebracht worden. Dabei werde es auch vonnöthen seyn, einmal einen Rathschlag zu thun, wie Uebelthäter und übelbeläumdete Personen unter unsern Hochgerichten anzugreifen, oder zu fangen wären, damit die Schelmen nicht einen Unterschlupf fänden, und Ihr, MeHrn., stets Unruhe zu besorgen habet."

Darauf hieß der Schultheiß den Seckelmeister seinen Rath geben. Der sprach: „Wenn MeHrn. die Burger so begierig seyen, den Handel zu vernehmen, so möge er wohl leiden, daß ihnen Alles entdeckt werde, wie das auch bereits beschlossen wäre; er bitte Gott, daß die Rathschläge, die man thun wolle, um der Stadt Bern Ehre zu retten und zu rächen, zu derselben Ruhe dienen möchten! Seine Meinung seye aber die, wie er es mehrmals schon gesagt, daß wenn man gehalten hätte, und noch hielte, was wir zu halten vormals versprochen haben, und was auch

---

ihn grüselich schmüßte. — verlümbdete, verrufene. — Unterschlupf, Unterschleif. — Burger, d. h. der Große Rath. — abgerathen, für beschlossen.

ohne alle Zusagen, sonst zu halten, die Billigkeit mit sich brächte; wenn man Niemanden das Seine nähme, Jedermann bei Gericht und Recht stehen ließe, daß wir dann der Stadt Ehre reichlich errettet hätten, und die Schelmen keinen Unterschleif finden würden; wie sie auch zu meinen Zeiten in Euerm, MrHrn., Gebiete niemals gehabt hatten. Und so könntet Ihr dann in großer Ruhe leben. Wollten wir aber einen Handel (worin wir vor jedem Richter Unrecht erhalten müßten) erst noch mit größerer Gewalt verwirren; wahrlich! wahrlich! ich fürchte, uns würden alsdann der Unruhen genug zuwachsen; denn, wie man spricht, Gott ist nit ein Peyger [243])!"

„Betreffend nun den Ammann von Worb, so glaube ich, er habe die Wahrheit geredet; denn bisher habe ich ihn noch allezeit fromm und wahrhaft erfunden, finde auch, daß seine Verhörung der Stadt großen Nutzen gebracht habe, indem er uns angezeigt, wie so fein und weislich, schnell und still, ohne einige Kosten für die Stadt, Hr. Niklaus die Versammlung des Landgerichts abgestellt habe (woraus große Unruhe und Kosten hätten entstehen können), statt daß, wenn wir darüber gesessen wären, zu rathschlagen, wir wohl hätten mögen zu großen Kosten noch größere Unruhe wieder erwecken (so feine Rathschläge haben wir nun in 8 oder 9 Monaten zu geben gelernt). Da wir nun von Gottes Gnaden davor sicher sind, und solches Hrn. Niklausen hoch hoch zu verdanken haben, und gar und ganz kein Anschein von Verdacht gegen ihn vorhanden ist, sondern seine herrlichen, frommen, weisen Gedanken, die er bei dem Vorgefallenen an Tag

---

Zarg, altes Wort für Gebiet, Botmäßigkeit. — in allen Rechten, vor allen Gerichten. — Gedächtnuß, hier Gedanken.

243) Sprichwort, das uns nicht ganz verständlich ist; so viel aber bedeuten mag, daß Gott Unrecht und Gewalt nicht schützet, keiner Parthei angehört.

gelegt, weit eher das Gegentheil lehren, als daß er verdächtigt werden könnte, mit jenem Läcker irgend einiges Einverständniß gehabt zu haben."

„Sodann, wie hätte Hr. Niklaus seinen Ammann lehren können, was er hier reden sollte, da keiner von ihnen wissen konnte, was man ihn fragen würde? Freilich mögen sie gedacht haben, es werde um die vorgehabte Versammlung des Landgerichts zu thun seyn. Denn Hr. Niklaus weiß, daß Ihr durch seinen Ammann schon Mehreres erfahren, und daß Ihr ihm früher Vieles vertraut habet, und er sich allezeit treu an Euch erzeigt hat. Hätte er ihm nun befohlen, in seinen Aussagen von seiner (des Hrn. Niklausen) beflissener Abbestellung des Landgerichts zu reden, es wäre aber eine Lüge gewesen; so wäret Ihr der Wahrheit in wenigen Tagen inne geworden, gleichwie Ihr schon diesen Morgen anderswoher Kundschaft habet, daß der Ammann die Wahrheit geredet habe."

„Es gehörte sich daher, daß an Orten und Enden, wo Gericht und Recht geübt werden sollen, das böse Gift des Neides weggeschüttet werde. Und frei muß ich es heraussagen, daß es nicht ehrbar ist, fromme, ehrliche und wohlverdiente Personen auf solche Weise verdächtig zu machen [244])!"

„Ich meines Theils möchte von hier aus dem Ammann (Ihr wolltet ihn denn noch vor den Großen Rath stellen, was mir auch gefiele) treulich danken für seinen Gehorsam und erstatteten Bericht; dabei auch Hrn. Niklausen in Euerm Namen durch einen Brief für seine Treue verbindlich danken, wie das dann MnHr. Doktor bestens zu stellen wissen wird.

Läcker, dem Dietrich nämlich. Den Ausdruck s. oben schon. — MnHr. Doktor, nämlich der Stadtschreiber.

244) Gebet auf Kistler, welcher wirklich durch seine leidenschaftliche Rede bei diesem Anlaße mehr als jemals Tadel verdiente.

Und dem Ammann möchte ich seine Zehrung zahlen, und dazu ihm eine Verehrung von zweien Gulden verordnen; wiewohl ich weiß, daß nach seinem alten Brauch er sie nicht annehmen wird. Schlägt er das Geschenk aus, so bin ich immer tauglich genug, ihm es zu ersparen, um einen Boten daraus zu bezahlen; und Ihr, MeHrn., habet alsdann doch Euere Ehrung gethan[245]."

Hierauf sprach der Schultheiß: „man sollte mit der Zuschrift an Hrn. Niklausen inne halten, indem er nicht wüßte, ob MnHrn. dem Großen Rath damit gedient würde." Wurde hierauf erkennt, den Ammann erst nach gehaltenem Großem Rath abzufertigen.

Da giengen der Hr. Schultheiß und der Kleine Rath hinaus zu unsern Herren des Großen Raths[246]; wo dann MnGHrn. angezeigt wurde, wie der Ammann von Worb verhört und gefragt worden seye. Zuerst die Versammlung des Landgerichts betreffend, die zu Großhöchstetten zusammen kommen sollte, berichtete der Schultheiß, „daß gestrigen Abends MeHrn. durch des Freiweibels Kundschaft darüber verständigt worden. Derselbe hätte ihnen nämlich angezeigt, daß jene Versammlung, wie er eigentlich hoffte, abgestellt

---

Verehrung, Geschenk; von verehren, das im bernerischen Dialekte noch heute für schenken gebraucht wird. — als tugendhaft, ein so tauglicher Seckelmeister. — Kundschaft, Meldung.

245) Ironische Anspielung auf die vielen Boten aus den Landgerichten, welche der Seckelmeister seit Anfang des durch Kistler angeregten Streites mit den Twingherren, aus der Stadtkasse bezahlen mußte. S. oben schon.

246) Der schon versammelt war, während der Kleine Rath noch in der Rathsstube, gegenüber der großen Burgerstube, zusammensaß, und nun in letztere sich verfügte; sowie dieß noch oft in den neuesten Zeiten geschah, wo dann erst nach Eintritt des Schultheißen und Kleinen Raths, die Sitzung des Großen eröffnet wurde.

wäre; wessen MeHrn. auch von andern Orten her versichert worden seyen. Den Ammann von Worb hätte man aller Erforderniß nach über den verrätherischen Schelmen von Hasle befragt, von keinerlei Ding habe er aber etwas wissen wollen. Auch seye nicht zu hoffen, daß MeHrn. durch die Worber etwas vernehmen werden; denn es wäre dort ein wurmäßiges Nest, und zwar, wie er zu glauben Ursache habe, vom Haupt bis an den Schwanz [247]. Und da nun dießmal nichts Weiteres zu erfragen seye, so dünke ihn, es wäre nun darum zu thun, sich zu berathschlagen, wie die große Schmach und Ehrverletzung, die einer Stadt Bern von ihren Unterthanen (was sie, ob Gott will, seyn müßten, willig oder unwillig, wie ungern auch Hr. Niklaus, oder Andere, dieses zugäben) geschehen seye, gerächt werden könnten; und dabei auch, wie inskünftig solchem Unrath und Aufruhr vorgekommen werden möchte."

Nach Eröffnung der Umfrage gab der Schultheiß den ersten Rath, worin er den Handel gräulich erhitzte, über die Bauern und Hrn. Niklaus schalt, mit viel Verdenkens, Beispielen und Exempeln; wie er's denn wohl kann: Brachte an, welche Verachtung der Stadt daraus erwachsen würde, wenn ein solcher Handel nicht schwer gerochen werden sollte, wie solches die Bauern auch verdienten; denn nicht möglich seye es, daß ohne Bescheid von ihnen, jener Schelm sich so weit herab, und eben an den Ort gewagt hätte, wo der Zank mit den Herren angefangen. Was Anderes seye zu denken, als daß der gewandte, listige Keyb seine Herberg gewußt habe; darum

---

wurmäßig; noch heute gebräuchlich für wurmstichig. — über sie schmützte. — Bescheid, Zusicherung, Berufung, Einverständniß mit ihnen. — Keyb, grobes Schimpfwort, so viel als Aas, Rabenaas. — seine Herberg, Zufluchtsort.

[247]) Vom Herrn bis zum letzten Unterthan.

wolle er nun diese Bauern so strafen, daß alle Unterthanen MrHrn. an ihnen ein Exempel nehmen sollen, oder er müßte fürohin sich schämen, ein Berner zu heißen.“

Hinsichtlich der Weise aber, wie die Bauern zu behändigen, kam der Schultheiß auf seinen frühern Antrag zurück. Wie man denn solcher Empörung, oder der Gefangenen Befreiung vorkommen möchte, hat er sich lange darob gemühet; gab doch endlich seine Meinung dahin: „den zu Worb mit dem Verräther vorgefallenen schändlichen Handel in die Landgerichte zu schreiben, und ihnen dabei zu vermelden, das, was ihnen MeHrn., wie auch ihre Herren, der Verhaftungen halb, verheißen, das wolle man ihnen treulich halten; verläumdete Personen und Schelme aber betreffend, seye damals vergessen worden, zu erläutern, so nöthig dieses gewesen wäre, und noch seye; und zwar vornämlich bei ihnen auf dem Lande, da MeHrn. in ihren hohen Gerichten viel Versäumniß von Seite der Unterherren fänden, wodurch den Bösen Unterschleif gegeben werde. Solchem vorzukommen, hätten MeHrn. angemessen erachtet, an solchen Orten, wo sie die hohen Gerichte haben, verläumdete und übelthätige Personen gefangen zu nehmen, und in die Stadt, oder in der Unterherren Gefängnisse, zu fertigen; wie solches aller Landen, aller Könige und Kaiser Recht zugiebt. Womit man auch den niedern Gerichtsherren ihren Gewalt und Brauch nicht abgethan haben wollte, solche übelthätige Personen zu fangen

---

Entschüttung, hier Befreiung; wurde auch gebraucht für Entsatz einer belagerten Stadt. — gemühet, war unentschieden, oder vielmehr, wollte nicht mit der Sprache heraus. — Unterherren, Besitzer der niedern Gerichte. Ganz unrichtig und sinnentstellend hat die ältere Ausgabe Unterthanen, statt Unterherren. — angesehen, gut befunden rc.. — verläumdete, übel berüchtigte. — gefänglich anzunehmen.

und sie in ihren Gefängnissen zu enthalten, bis sie uns dieselben, wie sie dessen schuldig, überantworten."

„Und damit sie einsehen mögen, daß wir allein des Landes Wohlfahrt suchen, so geben wir, aus Kraft unsrer hohen Gerichte, ihnen, den darin gelegenen Landleuten, die Gewalt, ohne unsern fernern Befehl, oder ohne unsere, oder der niedern Herren Amtleuten Gegenwart, alle diejenigen, so ihnen gefällig, zu ergreifen und herein in die Stadt, oder in der untern Herren Thürme zu führen. Darum er, der Schultheiß, dann auch, so oft die Landleute solche Gefangenen in die Stadt bringen, ihnen ihre Zehrung und Taglöhne bezahlen lassen wolle. Doch solle dabei befohlen seyn, daß so viel möglich MrHrn. und der Unterherren Diener und Unterthanen solche Personen bei Tag und nicht bei Nacht behändigen, auf daß Jedermann sehen möge, daß die Herrschaft bloß allein das Uebel und Böse auszureuten suche. Er rathe auch, daß in den nämlichen Missiven MeHrn. sich über ihrer Diener Narrheit, den Schelmen bei Nacht zu suchen, beklagten, indem dieses ihnen nicht befohlen gewesen seye [248])."

„Durch eine solche Verordnung, wie die angerathene, meine der Schultheiß, seye Niemand überschehen, und die Unterthanen würden darüber sehr froh seyn."

Zuletzt sprach er noch: „er glaube, es verdiente der Herr die Bestrafung mehr, als die Unterthanen; denn in welchem Hafen der worbische Unrath sich gekocht hätte, das könnte Jeder leicht sich denken. Er wolle aber noch

---

spüren mögen, sähen, sich überzeugten. — Herrschaft, Obrigkeit, Landesherr. — Narry, Thorheit. — fast froh. — Hafen, Topfe u. s. w.; ein noch heute gebräuchliches Sprüchwort.

[248]) Sehr machiavellisch wollte Kißler die selbst angerathene Maßregel desavouieren, und die Schuld auf die ausgesandten Diener werfen.

aufschieben; vielleicht würde sich mit der Zeit etwas Weiteres zutragen, wo man dann Einem desto besser werde zumessen können."

Als der Seckelmeister um seine Meinung angefragt wurde, wischte er sich die Augen; denn er hatte geweint, und längst hatte man ihm wohl angesehen, daß er kaum Patientz gehabt, der Rede des Schultheißen abzuhören. Nun bat er Gott um Hülfe und um Gnade, und sprach: „Er müsse heute sein Herz aufschließen, wolle er je, daß sein Rath am jüngsten Tage bestehen, und er damit MeHrn. und die Stadt Bern gewarnt haben möchte, vor den gefährlichen, verführerischen, frechen und ungerechten Rathschlägen ihres Schultheißen sich zu hüten, wie vor einer Apotheke, daraus nichts, als scharfes Gift verkauft werde! Thut Ihr dieß nicht (sprach er), so sehe ich, daß der Zorn Gottes auf uns liegt, daß Gott dieses Mannes Weisheit in lauter Thorheit verkehrt, und ihn damit gestraft hat, und daß er mit ihm auch uns strafen will! Hat doch je ein Mann thörichtere, widerwärtigere Rathschläge, Erkanntnisse und Urtheile gehört von einem Richter, der Gericht und Recht verführen soll, als diejenigen, die Euer Schultheiß heute ausgesprochen? Er hat Euch, MnHrn., heute gesagt, wie er und wir so froh gewesen, daß die Versammlung des Landgerichts abbestellt worden, und ist wahr. Nun will er aber mit seinem Rathschlag weit Böseres anrichten, und das Gute, das von Hrn. Niklausen geschehen, in einen bösen Verdacht bringen. Denn wenn die Bauern von Worb, so über 14 Jahr alt, auf sein Gebot nicht herein in die Stadt kämen, wie sie auch nicht kommen werden, weil man nur zu Reiszügen

---

Einem desto baß; gilt nämlich Hrn. Niklausen von Dießbach, gegen den Kistler besonders erbittert war. — entschließen. — ächter, hier für je; im heutigen bernischen Sprachgebrauch bedeutet ächt etwa. — sorgklichen, bedenklichen. — frefnen. — in alle Thorheit.

ihnen zu gebieten hat, sonst aber (wie auch billig) vermeinen, für Euere Ansprachen sollte der Weg Rechtens mit ihnen befolgt werden [249]): so will der Schultheiß dieselben mit gewaffneter Hand unversehens am Dienste Gottes in der Kirche überfallen, die Schäflein von den Böcken söndern, und herein zum jüngsten Gericht, glaube ich, oder in ewige Verdammniß, ich weiß nicht, zu welchem Teufel, führen! Ist das zu der Stadt und des Landes Ruhe und zu Verhütung von Auflauf gerathen? Wenn schon eines Schelmen wegen ein Auflauf und Unruhe entstanden ist, vor dem wir übel erschracken; was meinet Ihr dann, wenn wir nun ohne rechtliche Urtheil alle Einwohner eines großen Dorfes fiengen, die durch's ganze Landgericht, ja wohl auch beinahe in allen drei übrigen Landgerichten befreundet sind; würden die wohl stille bleiben? Sie, die nicht einmal gestatten wollten, daß ein Fremder, Einer, den man Schelmenwerkes zeihete, gefänglich hereingeführt werde, bevor man es durch Urtheil erkennt hätte [250])? Wird nicht jedes Dorf, ja jede Person in den Landgerichten dabei denken, diese nämliche Gewalt könnte nächstens auch an mir selbst verübt werden! Oder meinet Ihr, die Uebrigen würden stille bleiben und jener Vielen sich nicht annehmen; das will ich nach den frühern Vorfällen, und Erwägung unserer, in den Landgerichten besitzenden Rechte, jedem Verständigen zu ermessen geben!"

„Wenn ferner Euer Schultheiß mit diesem gewaltthätigen Ueberfalle der Stadt Ehre zu retten gedenkt, wie

---

gewapneter Hand. — übel entsessen hand. — ja wohl alsbald in den andern dryen auch (Landgerichten nämlich). — sich ihrer nit beladen.

[249]) Sie hinter ihrem Richter gesucht werden.

[250]) Gehet auf jenen Auftritt zu Toffen und im Landgerichte Seftigen, vom Jahr 1447.

er's stets nennt; so laßt uns ein wenig erdauern, ob unsre Stadt damit gehandhabt werde?"

„Sie in den Landgerichten sind in Posseß und Gewährd; und nicht bloß die Landgerichte (wie wir vor wenig Jahren sie benennt), sondern auch wir in der Stadt und allenthalben in Euern erkauften und eroberten Herrschaften, daß Niemanden sein Leib und Gut angegriffen werden soll, ohne vorgehende Rechtserkanntniß. Mit Gunst und Willen ihrer Herren seyd Ihr etwa in gewissen Fällen darüber ausgegangen; nöthigten aber auch Jene, zu bekennen, daß Ihr an ihren Unterthanen überfahren hättet, und verspracher, daß solches nicht mehr geschehen sollte. Und jetzt will neuerdings Euer Schultheiß ihnen durch Euere Brief und Siegel versprechen, daß jene alte Verheißung gehalten werden sollte; wiewohl es nichts, als eine gefärbte Lüge wäre; denn durch zwei andere seiner Anträge handelt er auf's kräftigste und stracks dawider; durch den nämlich des angerathenen Ueberfalles von Worb und denjenigen der Euch vorgeschlagenen ewigen Verordnung, worin er Euch, MnHrn., Euerer hohen Gerichte wegen die Gewalt zuspricht, alle verrufenen und übelthätigen Personen, ohne vorgehende Urtheil oder Rechtsbefolgung, zu fangen und anzufallen, ihrem Brauch zuwider, den die Twingherren mit Euch befolgt, seitdem sie Euch ihre Hochgerichte übergeben haben."

„Meinet Ihr nicht, daß Herren und Unterthanen daraus ermessen werden, daß Euere guten Worte, sowie Euere Schriften und Zusagen, Euern Werken gar zuwider seyen?

---

gehept, aufrecht erhalten. — kurzen Jahren; doch bestand die Einrichtung wohl seit 50 Jahren wenigstens. S. Einleitung. — bezwungenen. — trungend. — und thut aber mit zwenen Rathschlägen kräftiglich, gestracks darwider.

Was werden sie dazu sagen; was Euere Nachbarn, und auch die, welche weit von Euch gesessen sind, wenn sie solche weise Sachen von Euch hören? Sie werden sprechen: Die Berner halten weder Gelübd, noch Brief und Siegel, und über wen sie sind, den dringen sie vor Gericht! — Und dieß wäre gerade die Wahrheit, wie es vor jedem gemeinen Richter leicht könnte erwiesen werden. Und so ist es nun bald neun Monate hier zugegangen. Ich meine, das seye der Stadt Bern Ehre herrlich errettet!"

„Mich nimmt Wunder, warum er diese Leute alle fangen und hereinführen, und was er mit ihnen thun wolle. Ja, spricht er, sie haben den Schelmen von Hasle bei ihnen aufenthalten! Das ist noch nicht auf sie erwiesen worden, wenn selbiger schon einige Tage dort gewohnt hat. Meinet Ihr nicht, daß wenn er eine Base oder Schwester hier in der Stadt gehabt, die ihn beherbergt hätte, daß er lange hier hätte seyn können, ohne daß ihn Jemand gekannt haben würde? Ich weiß, daß kein Berner ihn gekannt hätte; ich selber nicht, der ihn doch im Land, und darnach außerhalb gesehen[251]. Ebenso zu Worb, mag ihn seine Schwester, oder Base nicht allein vorher nicht gekannt, sondern vielleicht auch nie von ihm reden gehört haben. Das will ich schon erkunden an ihnen, sagt der Schultheiß; sprächen sie also nein, und wollten es nicht bekennen, so würden sie, glaube ich, dem Henker beichten, und der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, und ein Bruder den andern zum Schelmen machen müssen; es seye denn wahr, oder

---

ohne Noth erzeigt werden. — b'kennt, wie noch heute auf dem Lande gesprochen wird für gekannt. — erkunden, von ihnen herausbringen. — dem Henker beichten; nämlich an die Folter geschlagen werden rc., meint Fränkli, seyen des Schultheißen Gedanken.

251) Etwa auf Reisen und Sendungen an die andern Kantone mochte Fränkli ihn zu Gesicht bekommen haben.

nicht! Es ist gar nicht möglich, daß des Schelmen Handlung, alte oder neue (ist je etwas daran, was ich nicht glaube), ihnen Allen im Wissen seye, und doch will der Schultheiß sie Alle fangen, und keinen Unterschied unter ihnen machen. Ist das nicht fein nach Form Rechtens gehandelt? Nicht möglich kann es seyn, wäre auch etwa Einer mit dem Manne einverstanden gewesen, daß sie Alle schuldig wären; denn niemals hätte es geheim bleiben können. Wohl aber ist es möglich, daß ihn Keiner gekannt, noch etwas von seinen Händeln gewußt habe; doch will ich das Haus ausnehmen, worin er sich aufgehalten hat. Dennoch will Euer Schultheiß, dieser gerechte Richter! sie ohne Unterschied Alle insgesammt fangen und binden, ich glaube gar tödten, oder doch wenigstens martern lassen. Mahnet mich ganz an weiland Hrn. Rudolf Hofmeister, der kaum zulassen wollte, daß Einer mit der Marter gefragt werde, und stets sagte: „es wäre das Sicherere und Göttlichere, zehen Schelmen Barmherzigkeit zu erweisen, denn Einen Unschuldigen zu verletzen an Leib oder Ehren [252]." Ganz einen solchen Schultheißen habet Ihr jetzt. Ihr wisset, daß er sagt: „Die That ist vorhanden, daß sie den Schelmen befreiet, und MrHrn. Gesandte und Boten beinahe um's Leben gebracht haben. [253])."

---

ist ächter etwas, daz ich nit gloub; nämlich ein Einverständniß mit ihm. — wäre joch etwer so gern mit ihm g'syn. — mahnet, erinnert mich ganz, meint Fränkli ironisch. — kümmerlich, kaum. — mit der Marter gefragt, d. h. an der Folter verhört; wie solches damals und noch lange Zeit nachher üblich war. S. oben schon.

[252]) Ein humaner Grundsatz, der damals noch selten befolgt wurde.

[253]) Bittere Spötterei auf Kistlers Manier zu urtheilen, nämlich die Thatsache der Befreiung Dietrichs und der Mißhandlung der Stadtdiener, sofort als Beweis eines Complots mit dem Flüchtigen anzusehen.

„Da muß ich zuerst fragen, ob die Leute auch gesöndert worden seyen; da am Tage liegt, daß nicht der dritte Theil der Worber an Euere Diener Hand angelegt habe; ja, daß Alles vorgefallen ist, als noch Etliche im Bette lagen. Noch mehr, daß ihrer Viele mit dem Ammann und Kirchherrn den Euern treulich geschieden, und sie errettet haben; daß der Ammann die Euern, nebst dem Freiweibel, seinem Feinde, heim in sein Haus geführt, sie gespeiset, getränkt, für den Freiweibel eine Roßbahre zurüsten lassen, und ihn mit seinen Rossen und Knechten in die Stadt zum Schärer gefertigt hat. Und dennoch sollen auch diese vor Cajaphas und Pilatus Gericht geführt werden! Wozu noch kommt, daß Niemand den Schelmen befreit hat, indem man ihn nie gesehen noch ergriffen hatte; sondern, als die Bauern ihren Burs- oder Dorfmann, sammt seinem Knechte, in ihren Hemdern, gebunden erblickten, da haben sie geglaubt, fromme, ihnen bekannte Nachbarn, gegen Räuber, Diebe, Mörder, aus der Gefahr retten zu sollen; wie die Stadtdiener, die sie Nachts, ungewarnt und verkleidet, überfallen hatten. Und wer kann den Worbern solches zur Last legen? Denn wenn ich Unterthanen hätte, die bei einem nächtlichen Ueberfalle sich nicht wehren und einander befreien dürften, ich würde sie nicht großen Werthes schätzen. Denn da, wo Gericht und Recht gelten, wie es in unsrer Zarg noch geübt wird, von Gottes Gnaden,

---

verloffen ist, da. — Schärer, zugleich Wundarzt; welchen erstern Namen man im gemeinen Leben den Chirurgen noch heute giebt. Schärer hießen sie, weil sie den Leuten den Bart schoren; den Dienst der heutigen Barbierer versahen. — Burs, Dorfgesellen, Nachbarn. — zu entschütten, retten. S. oben schon. — großen Werthes. Die alte Ausgabe hat hier eine Lücke: nicht des .... werth schätzen. — S. oben: Zarg, Botmäßigkeit.

leider besser als hier in Euerer Versammlung; da stehet es Niemanden zu, auf solche Weise zu handeln, und insonderheit denen nicht, die Obere seyn wollen!"

„Man hätte manches Mittel gehabt, als der Uebelthäter einmal ausgespähet war, um ihn bei Tage und ohne alle Unruhe hieher zu bringen. Und wiewohl er entronnen, und dabei Euere Diener übel geschlagen worden, so sage ich, wollte Gott, daß Diejenigen, welche diesen Unrath erdenkt, an Jener Statt da gewesen wären!"

„So will ich denn mit meiner Meinung, gleich Hrn. Rudolf Hofmeistern, das Sicherere und Frömmere an die Hand nehmen, unser Stadt und Land, auch uns selbst, nicht verwirren; und also Niemanden suchen, noch hereinführen. Denn ich finde hierin Niemanden, der mehr verdiente gestraft zu werden, als die, so dieses Nachtbutzenwerk, das nicht zu Spaß und Freude diente, erdacht haben, welches auch in großen Städten zu Zeiten bei der Nacht verboten wird [254]."

„Nun darauf zu kommen, daß sich Euer Hr. Schultheiß sehr Mühe giebt, Euch zu obigem Verfahren Befugniß zu schöpfen aus den kaiserlichen Rechten (worin er freilich viel gelesen und gestudiert haben mag in der Fleischschaal, gleichwie ich in meiner Werkstatt ob den alten Pelzen), und die Bauern, damit sie sich dawider nicht setzen, verblenden will durch hübsche Worte und Zusagungen; und ihnen dabei auch Gewalt geben, daß Jedermann verläumdete Personen

---

by Uech, auf dem Rathhause. — Obere, Obrigkeit, Landesherren. — erdichtet, hier so viel als erdacht; wie man auch sagt: dichten und trachten. — Nachtbutzenwerk, nächtliche Vermummung. — Schimpf, im Altdeutschen bekanntlich gleichbedeutend mit Spaß, Belustigung. — deß Glimpf zu schöpfen.

[254]) Nächtliche Maskeraden; wie solches Fränkli von seinen Reisen her wissen konnte.

anfallen und fangen, und herein in die Stadt führen könne, wofür er ihnen Lohn zusagt. Das ist nun seine alte Geige, irgend einen Anlaß zu suchen, daß er den Geschlechtern Eingriff thun könne in ihren Herrschaften. Es hätte mich wirklich auch Wunder genommen, wenn bei Anlaß der Behandlung des worbischen Nachtgeläufes, nicht irgend etwas Seltsames wäre vorgebracht worden. Gestern und heute haben wir stets disputiert, wie Auflauf und Unruhe vorzukommen seye, und wissen doch, daß keine solchen je bei uns vorgefallen sind, als allein um des Fangens und Führens willen in die Stadt. Denn waren auch etwa zuweilen einige der nächst umwohnenden Bauern unwillig gewesen, Euch Fuhrungen zu thun, oder weigerten sich die Landgerichte, Tell zu bezahlen, so konnten bei Langem, durch Hülfe ihrer Herren, oder der Prälaten, die Leute doch immer eines Andern beredet werden. Des Fangens halb aber waren sie nie zu begütigen, sondern haben deßwegen über Euch, MeHrn., und über ihre Herren ungestümlich geschrauen, ohne daß man sie besänftigen konnte. Die bei Verhaftung, Verhörung und Ueberlieferung von Uebelthätern übliche Form kennet Ihr Alle wohl; auch wie bei deren Hinrichtung und ihrer Hab und Guts halben verfahren wird, ist nicht nothwendig zu melden; wie solches Alles mit den Herren, die Euch die hohen Gerichte übergaben, seither geübt worden seye. Glaube auch, so es die Noth erforderte, würde man hierüber zu beiden Seiten Schriften finden. Doch weiß ich's nicht, da deßhalb bei meinen Zeiten

---

seine alte Geige, alte Weise, Manier. — überlistet und das Beste gethan werden. — begütigen. — zu fangen, begichtigen und überantworten; zu richten; welches letztere Wort nicht die Beurtheilung, sondern die Execution des verurtheilten Missethäters bedeutet; begichtigen, verhören, zum Geständniß bringen; Vergicht, Aussage des Inquisiten. — G'schrift, für Schriften.

kein Span sich je ereignet hat. Man hat sich beidseitig an den Brauch gehalten, sey er in Schrift verfaßt, oder nicht. Genug, daß wir zu beiden Theilen uns in Posseß und Gewährd dieses Gebrauchs befinden, wovon ich Niemanden verdrängen, noch ihm das Seine zu nehmen helfen will; auch nicht undankbar will ich seyn, welches Laster, wie die Gelehrten sprechen, Gott und die Menschen mehr, als alles Andere hassen! Der Twingherren Vorfahren haben Euch ihre Hochgerichte gegeben, und ohne Zweifel dabei ausbeschieden und bedingt, wie es damit gehalten seyn solle; und man solches nun eine lange Zeit daher gegen einander geübt hat. Und Ihr wollet ihnen nun das Uebrige dazu nehmen! Sollten wir gleich Fug dazu finden, die ich aber nirgends sehe, so wollte ich doch solches der Gefahr wegen, worein wir uns dadurch brächten, nicht begehren."

„Meinet Ihr nicht, daß, wie ich heute schon gesagt, die Herren den Bauern Euern wohlgefärbten Brief meisterlich werden zu entfärben wissen? Ja, wider die Herren hättet Ihr nichts vornehmen können, worin ihnen die Bauern lieber zuständen, als eben in diesem Artikel. Das werdet Ihr erfahren, wenn Ihr Euerm Schultheißen folget. Unter allen Stücken, die Ihr vermeinet dieß Jahr den Herren von ihren Herrschaftsrechten weggerissen zu haben, werden sie, wie ich glaube, keines weniger dulden, als eben dieses; denn es würde beinahe die Vernichtung aller ihrer herrschaftlichen Rechte mit sich bringen. Ihrer starken Thürme [255]) bedürften sie nicht mehr, noch so vieler Amtleute; und, was in dieser vom Schultheißen angerathenen Ordnung das Hübscheste und Billigste ist, daß man ihre

---

Ihre Vorderen hand Uech. — Glimpf, Fug. — den ich aber nienen g'seh. — Billigste rc., ironisch gesprochen.

[255]) Diese Thürme, vormals als Festungswerke gebraucht, waren jetzt bloß noch Erfordernisse und Insignien der Gerichtsbarkeit.

gehorsamen Unterthanen den Herren ungehorsam zu werden lehrt, indem ihnen die Gewalt gegeben wird, ohne allen Befehl ihrer Amtleute Personen zu fangen und in die Stadt zu führen.“

„Ist das nicht ein weiser und billiger Rathschlag? Ja, aus Lucifers Rathhaus ist er hergekommen! Was feinen Eingangs zu allem Ungehorsam möchte in künftigen Zeiten nicht den Twingherren allein, sondern auch Euch, durch jene Gewaltertheilung entstehen; ja, auch Raub, Mord und alle Gewaltthaten! Dieß wollte ich, wenn es die Zeit litte, ohne Noth erweisen. So sehr können Neid und Geiz einen weisen Mann verblenden! Wenn diese beiden Stücke nicht in Euerm Schultheißen regierten, so hätte er gewiß nicht gerathen, jene bedenkliche und ungerechte Gewalt den Bauern zu ertheilen; und so es ein Anderer angerathen, hätte er es ganz wohl können aufhaschen; wäre auch verständig genug gewesen, um einzusehen, wohin es mit der Zeit führen würde. Denn bekennen muß ich, und habe es zu manchem Berner gesagt, daß wenn unser Schultheiß gewandelt wäre, und allezeit seiner selbst wahrgenommen hätte, wer er wäre, von wannen, was sein Stand und Vermögen seyen, und wenn er nicht so gar geldgierig gewesen wäre, er an Weisheit und Wohlredenheit den Preis vor allen Bernern hätte. Allein die Gunst der Menge bringt ihn auch in Neid und Haß;

---

auflesen, aufheben, aufhaschen, um darüber seine tadelnden Bemerkungen zu machen; etwas vom Boden auflesen, für aufheben, ist noch heute in der Bernersprache üblich. — gewandlet, gereiset, in der Welt herumgekommen. — trefflich gutgytig. — Mängi bringt u. s. w.; die Gunst, welche Kistler im Großen Rathe genoß, steigerte seinen Ehrgeiz und erweckte bei ihm Neid und Haß gegen die Classe des Adels, oder der Vornehmen, die ihm im Wege stand. In jenem Sinne von größerm Ausschuß der Gemeinde, im Gegensatz mit dem engern Rath, kömmt das Wort Menge selbst

denn damit begnügte er sich nicht, daß er in den Kleinen Rath gewählt ward, als sein Vater keine Hoffnung mehr für ihn hatte, sondern er brachte es dahin, daß er an des von Speichingen Statt Venner wurde [256]). Allein auch jetzt hatte er keine Ruhe, bis er in den Stuhl käme. Darum mußte er erdenken (wohin er noch alle Tage dichtet), wie er die herrlichen, tapfern Männer alle unwillig mache, daß sie die Stadt verließen; wie er sie draußen behielte, damit er aus diesem Stuhle nicht verdrängt werde, und wir ihn mit unserer Unruhe und der Stadt großen Kosten und Sorge, wie ich nun mehrmals unter Augen geklagt, darauf erhalten, mit seinem großen Pracht (den er besser aüggen könnte, als die vier Schultheißen, die draußen sind).“

„Ihr sehet nun wohl Alle, die Herrschaftsrechte, die er den Geschlechtern entziehet in der Stadt Namen, wo es also [257]) . . . .

Mitten in diesem Spruche bricht in allen bekannten Abschriften Frickards Erzählung plötzlich ab; sey es, daß

---

in Urkunden, und zwar schon vom vierzehnten Jahrhundert, vor, z. B. Schultheiß, Rath und die Mengi von Luzern rc., Urkunde v. 1330 bei Kopp, Urk. zur Gesch. der eidgen. Bünde, S. 158. — Ganz ohne Sinn hat die alte Ausgabe: die Mängelein bringen u. s. w.

Stuhl, Schultheißenstuhl nämlich. — uß disem Stuhl nit verruckt werde. — Pracht ist hier für Stolz, vornehmes Wesen. — aüggen, besser zeigen, sehen lassen.

256) Venner ward Kistler 1458, wo er also den Altstadtschreiber Thomas von Speichingen in der Vennerstelle ersetzt hätte.

257) Ihr gseend nämer wol Alle die Herrschaft Recht, so er den Geschlechtern abzücht, in der Stadt Namen, wo es also . . . Letztere drei Worte hat die Abschrift auf der Stadtbibliothek, in der alten Ausgabe fehlen sie.

derselbe durch irgend einen Zufall an der Fortsetzung seiner Arbeit verhindert worden, oder daß diese für die Nachwelt sonst verloren gegangen sey, was freilich sehr zu bedauern ist. Doch läßt sich sowohl aus dem Vorhergehenden, als aus andern Quellen und Umständen, der fernere Hergang der von Frickard beschriebenen Verhandlungen, sowie der endliche Ausgang der Sachen, zum Theil muthmaßen, zum Theil selbst mit Gewißheit errathen.

Was den abgebrochenen Vortrag des Seckelmeisters Fränkli betrifft, so darf man sowohl aus dessen dießmaligen, als frühern Aeußerungen, die Vermuthung wagen, daß der fernere Inhalt desselben zum Zwecke gehabt habe, die Versammlung vor den eigennützigen Absichten des Schultheißen und deren nachtheiligen Folgen zu warnen. Hinsichtlich des endlichen Ergebnisses der Sitzung dann sind wir zu der Muthmaßung berechtigt, daß auch dießmal, wie in der vorigen, des Seckelmeisters besonnener Rath über die bedenklichen Vorschläge des hitzigen Kistlers gesiegt habe [258]), dessen Einfluß durch den übeln Erfolg der von ihm betriebenen Worberexpedition gesunken war. Denn kaum läßt sich denken, daß wenn des Schultheißen Meinung das Mehr erhalten hätte, die von ihm angerathene Gewaltmaßregel gegen die Worberbauern, bei der unter diesen herrschenden Aufregung, ohne ernsthafte Folgen geblieben wäre, und daß in solchem Falle

---

[258]) Als in der vorigen Sitzung des Großen Rathes Kistler auf die Verhaftung sämmtlicher Dorfleute von Worb angetragen, hatte bereits Fränklis entgegengesetzte Meinung weitaus das Mehr erhalten; der letzten Sitzungen des Kleinen Rathes, wo ebenfalls des Seckelmeisters Anträge genehmigt worden, nicht einmal zu gedenken. Wie bald nach unglücklichem Erfolge früher beschlossener Maßregeln, die energische, selbst heroische Stimmung einer Rathsversammlung in eine ganz entgegengesetzte sich umwandeln könne, beweisen übrigens ältere und neuere Erfahrungen.

weder in unsern archivarischen, noch andern historischen Quellen, gar keine Spur davon sich vorfände. Weit eher darf also angenommen werden, daß dem Auftritte zu Worb keine weitere thätliche Folge gegeben, sondern die Sache auf friedlichem Wege beseitigt worden seye.

Ebenso auch in dem Handel der twingherrlichen Rechte scheint seit jener Erkanntniß gegen die Herrschaftsbesitzer von Münsingen nichts Weiteres verhandelt worden zu seyn.

Jetzt aber, wo durch Kistlers Mißgriffe die Wagschaale sich wieder auf die Seite seiner Gegner zu senken begann, gaben diese ihrerseits Blößen, welche sie um den ihnen gewordenen Vortheil zu bringen drohten. Durch die Handlungsweise nämlich, die sich der Adel hinsichtlich der Befolgung des Kleidermandats erlaubte, dessen Erneuerung und seitherige Handhabung derselbe, freilich nicht ohne Grund, als das Werk des feindseligen Kistlers und seiner Parthei ansah [259]), umsonst aber gesucht hatte, durch mancherlei Umtriebe die Aufhebung des verhaßten Verbotes gegen die angesprochenen Abzeichen adelichen Standes, zu bewirken [260]). Ein Benehmen der sonst so achtungswürdigen, hochverdienten Männer, das man freilich schon damals dem Einflusse der edeln Frauen auf ihre Gemahle zuschrieb, wie denn von jeher das schöne Geschlecht in solchen Dingen weniger duldsam, als das männliche, sich zeigte [261]).

---

259) Auf Kistlers Klagen vor Großem Rathe über neue Uebertretungen der Verordnung soll unterm 26. August 1470 eine nochmalige Erneuerung des Verbotes erfolgt seyn. Wattenwyls Manusc.; Stadtbibl. aus T. Missivenb. A. S. 762.

260) „Ihre Frauen und Weiber suchten und stießen in Jedermann gar mancherley Wegs und Fürzugs," sagt Tschachtlan; s. alte Ausgabe des Twingherrenstreits, S. 181.

261) „Die edeln Frauen stießen in ihre Mannen gar mengerley Wegs, zumal der Schwänzen halben." Ebend.

Genug; sey es nun im Vertrauen auf die wieder erlangte Präpotenz; sey es, um die herrschende Stimmung zu erproben, oder vielleicht, um durch einen gewagten Schritt die Sache auf eine andere Rechtsbahn zu leiten: so ließen sich die zu Bern anwesenden Edeln zu einem Auftritte verleiten, der ihnen die Mißbilligung selbst ihrer wärmsten Freunde aus der Burgerschaft zuzog, und durch seine Folgen dem Haupte ihrer Gegner, dem Schultheißen Kistler, einen kleinen Triumph gewährte, der ihm nach manchen erlittenen Demüthigungen nicht unerwünscht seyn konnte.

Eben einer jener Freunde der Twingherren, der Venner Tschachtlan, der nach Frickards Schilderung wenigstens nicht zu Kistlers Anhang gehörte, macht uns von jenem Auftritte in seiner Chronik folgende Darstellung:

„Auf Katharinä der heil. Jungfrau Tag, im Jahr 1470, an einem Sonntag (25. Wintermonat), als man das heil. Amt sang in der Messe, da kamen MeHrn. vom Adel, sowohl der Twingherren, als auch etliche ihrer Mithaften, des erneuerten Verbotes ungeachtet, und obschon ihnen die bittweise verlangte Aufhebung desselben abgeschlagen worden, in die Leutkilche (Münster) mit ihren Spitzen an den Schuhen über das Maß; sowie auch ihre Frauen und Weiber [262]) mit ihren Schwänzen an den Kleidern, weit über das Maß, und hörten so das heil. Amt und die Messe an. Was sie dessen Gotteslohn hatten, das setz ich Gott anheim, der erkennt alle Herzen!“

„Nun war mancher biderbe Mann zu Bern, der das sah, und sehr erschrack ob solchem ihrem Vornehmen, das, wie man wohl verstand und merkte, nicht auf Einigkeit abgesehen war, sondern auf Zweitracht und Partheiung der ganzen Stadt zu Bern, wenn nicht der Schultheiß, der Rath und

---

262) So werden immer die Gemahlinnen der Ritter von denjenigen der übrigen Edeln unterschieden.

die Zweihundert mit Vernunft und Weisheit darin giengen, und die zum Besten übertrugen; auf solche Weise und Meinung, als hienach steht.“

„Des gleichen Tages noch,“ erzählt Tschachtlan weiter, „ist sämmtichen Uebertretern des Verbotes eine Ladung angelegt worden, auf morndrigen Tag vor Gericht zu erscheinen, um gleich Andern zu der festgesetzten Strafe verfällt zu werden. Worauf aber die Vorgeladenen an den Kleinen Rath sich wandten, mit der Bitte um Aufschub der Erscheinung, und dem Begehren, daß ihnen der Große Rath versammelt werden möchte, vor dem sie dann ihre Antwort geben wollten, so daß sie getrauten, dessen Glimpf und Ehre zu haben.“

Beides ward den Petenten gewährt, und demnach auf folgenden Morgen der Große Rath mit der Glocke versammelt, vor welchem dann sämmtliche Beklagte beider Geschlechter erschienen, der verübten Handlung wegen so gut sie konnten sich entschuldigten, und schließlich begehrten, „man möchte ihnen ein gemeines, gutes, starkes Gericht ordnen, und sie davor lassen kommen; da getraueten sie sich, ihre Sachen in solchem Maße an Tag zu legen, daß man erkennen werde, daß sie darin nichts Anderes vorgenommen hätten, als was sie mit Recht wohl verantworten möchten.“

Was den Beklagten als Twingherren in der weit wichtigern Sache ihrer bestrittenen Herrschaftsrechte stets verweigert worden war, nämlich die anbegehrte Niedersetzung eines besondern, unpartheiischen Gerichtes, das wurde den Nämlichen jetzt, freilich in anderer Stellung, aber für einen Fall zugestanden, wo sie zu einem solchen Begehren weit weniger berechtigt waren; eine Willfährigkeit des Großen Rathes, die wohl auch dem gesunkenen Einflusse Kistlers zuzumessen seyn mag. Dabei wurde jedoch erkennt, daß der Schultheiß selbst Richter in der Sache seyn, d. h. in damaliger Gerichtssprache, nach dem Mehr der ihm beigeordneten Männer den Ausspruch thun sollte. Damit

aber der Fall nicht eintreten könne, wo das Urtheil dem Entscheide des Vorstandes anheimgestellt würde, wurde die Zahl der Beigeordneten auf die ungerade von 29 festgesetzt, wovon 8 aus der Mitte des Kleinen und 21 aus derjenigen des Großen Rathes gewählt waren [263].

Sämmtlichen Beklagten ward der gleiche Tag zum Abspruch angesetzt, nämlich Donnerstag vor St. Andreas (28. Wintermonat); da aber mehrere derselben ihres Ranges, Standes, oder anderer Verhältnisse halben, in besonderer Stellung sich zu befinden, und darauf ihre Rechtsgründe stützen zu können glaubten, so war jeder Classe eine abgesonderte Verfechtung zugestanden worden.

Die Abhaltung des Gerichts fand in der großen Rathsstube statt, wo sich eine solche Menge neugieriger Zuschauer beiderlei Geschlechts hinzudrängte, daß man sich kaum rühren konnte; sagt ein Zeitgenosse [264].

Nachdem nun die Richter Sitz genommen, ward zuerst vor das Recht gezogen der fromme Niklaus von Erlach der uneheliche, der zur Zeit der Verkündung des Mandates Amtmann zu Burgdorf gewesen war, und ungeachtet seiner

---

263) Die erwählten Beisitzer, die hierum Urtheil sprachen, waren: Vom Rath: Bendicht Tschachtlan, Venner; Hans Kuttler, Bendicht Krummo, Konrad Rietwyl, Peter Baumgartner im Graben, Bartlome Huber, Kilian Achshalm und Peter Irenev. Von den Burgern: Hans Schütz, Hans Schöni, Dietrich Hüpschi, Hans Sterr, Rudi Kloß, Rudi Dietrich, Kuno Biderbo, Peter Schilling, Peter Subinger der Alt, Jost Keßlin, Hans Hubler, Ruff Glücki, Hans Wyler, Simon Thormann, Bartlome König, Lienhart Hüpschi, Clewi Brunner, Peter von Wyngarten, Hans Graffenried, Gilian Eschler und Clewi Meyenberg. Urk., alte Ausgabe, S. 194 ff., und im gedruckten Schilling, wo aber die Namen zum Theil ganz entstellt sind.

264) Schilling.

unächten Herkunft dennoch zum Adel gezählt und der Vorrechte des letztern genoß seyn wollte [265]).

Nach dessen Abfertigung traten, fünf an der Zahl, die Ritter vor, nämlich die edlen, strengen und nothfesten Herren, Hr. Adrian von Bubenberg, Hr. Konrad und Hr. Niklaus von Scharnachthal, die Hrn. Niklaus und Wilhelm von Dießbach [266]).

Ihnen folgten die Freifrauen, so da waren die edeln und wohlgebornen Frauen, Frau Aenneli von Bubenberg, geb. von Roseneck, weiland des edlen, strengen Hrn. Heinrichs von Bubenberg, Ritters, sel. verlassene eheliche Gemahlinn; und Frau Johanna von Bubenberg, geb. von Lasarraz, Hrn. Adrians von Bubenberg, Ritters, eheliche Gemahlinn [267]).

---

265) Niklaus war ein natürlicher Sohn des Schultheißen Ulrich von Erlach, und starb ohne Kinder 1480. Müller, Bd. IV. Cap. 7. — Uneheliche Geburt schloß damals noch nicht von der Wahlfähigkeit zu Ehren und Aemtern aus. Auf Erlachs adelichen Stand drückt sein Fürsprech in seiner Verfechtung ganz besonders.

266) Den Ritterschlag hatten alle fünf am heiligen Grabe sich geholt, was bei'm Adel einer der Zwecke der Pilgerfahrten nach Palästina gewesen zu seyn scheint. Außerdem liest man, daß sowohl Hr. Konrad, als Hr. Niklaus von Scharnachthal, (ersterer der uns schon bekannte Vielgewanderte, letzterer der nachherige Schultheiß), auf Cypern von König Johann aus dem Hause Lusignan in seinen Orden waren aufgenommen worden. S. Edle von Scharnachthal, S. 136 ff.; Geschichtf. Bd. VII. S. 161 ff., 313 ff., und Dießbachische Familienschriften.

267) Roseneck, aus welchem Hause Frau Anna, Adrians Mutter, stammte, war ein freiherrliches Geschlecht im schwäbischen Hegau. In erster Ehe war Adrian von Bubenberg mit Jakobea, Tochter des Grafen Johann von Aarberg-Valangin, aus dem alten Stamme Neuchatel, verheirathet gewesen. Johanna, aus dem alten Stamme Lasarraz, seine

Die vierte Kategorie bildeten sämmtliche übrige Edle, männlichen Geschlechtes, die weder die Ritterwürde besaßen, noch zum Stande der Freiherren sich zählten; es waren nämlich die Junkern Kaspar von Scharnachthal, Petermann und Jakob vom Stein, Petermann von Wabern, Hans Rudolf von Erlach, Hans Wilhelm von Scharnachthal und Heinrich Matter [268]).

Und die fünfte endlich alle edlen Frauen, welche auf den höhern Stand der beiden Freifrauen von Bubenberg nicht Anspruch machen konnten; wohin gehörten: meine Frau von Scharnachthal, Hrn. Niklausen Gemahlinn; meine Frau von Dießbach, Hrn. Niklausen Gemahlinn; nebst Jakobs vom Stein, Hrn. Wilhelms von Scharnachthal und Ludwig Brügglers, des Venners, Gemahlinnen.

Als Kläger im Namen der Stadt Bern (Fiskal) trat der Gerichtschreiber Rudolf von Kilchen auf, und ließ durch den Mund seines Fürsprechen seine Klage eröffnen; worauf gleicher Weise die Antwort der Beklagten erfolgte; dieser, Namens des Anklägers, die Widerrede (Replik), und zum Schlusse der Verhandlung die Nachrede (Duplik) der Beklagten, deren Anwälde die Sache ihrer Clienten mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit und juristischer Spitzfindigkeit verfochten. Nicht allein beriefen sie sich auf die durch Gott selbst eingesetzte Ungleichheit der Stände, und auf die der ritterlichen Würde und dem freiherrlichen Stande gebührenden

---

zweite Gemahlinn, war eine Tochter des Freiherrn Wilhelms, savoyischen Landvogts der Waat.

[268]) Die alte Ausgabe hat statt Petermann, Hartmann vom Stein; gewiß eine Mißschreibung, da er mit dem weiter unten vorkommenden Hartmann nicht die nämliche Person seyn konnte, und es damals im Geschlecht vom Stein nicht zwei jenes Namens gab; wohl aber einen Petermann, Sohn des Schultheißen Kaspar, der Burgern 1466, des Raths 1469. Regimentsb. Urk.

Vorrechte [269]), sondern auch, auf den Inhalt der von Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern nach den Rechten der Städte Köln und Freiburg im Breisgau ertheilten Handveste oder güldenen Bulle sich stützend, bestritten sie der Stadt selbst die Befugniß, jene Vorrechte durch Verordnungen zu beschränken; subsidiarisch dann suchten die Fürsprechen des Adels gewisse Unförmlichkeiten geltend zu machen, die bei'm Beschlusse und der Publikation des betreffenden Sittenmandats statt gefunden haben sollten [270]).

Doch umsonst die angewandte Mühe und Beredtsamkeit! Nach angehörten beidseitigen Vorträgen sprach über alle Beklagte das Gericht einhellig das Schuldig aus, und verfällte sie zu der gesetzmäßigen Strafe einer Geldbuße und einmonatlicher Leistung (Verbannung) aus Stadt und Stadtbezirk.

Worauf sofort die Verurtheilten, nachdem sie von der Stadt geschworen, diese verließen, und auf ihre Landsitze, oder an sonstige Orte sich hinbegaben, ausgenommen Hartmann vom Stein [271]) und Thüring von Ringoltingen, die dazumal nicht anheimisch waren.

---

269) In Anerkennung dieser Vorrechte waren wirklich, z. B. zu Ulm, wie oben angemerkt, die Ritter von der Beschränkung des Maßes der Schuhspitzen ausgenommen worden.

270) S. die gerichtl. Urkunden nach ihrem ganzen Inhalte im gedruckten Schilling.

271) Hartmann vom Stein, Mitherr zu Wyl und Münsingen, ein Bruder Kaspars des Schultheißen, war schon 1443 des Großen Rathes, Vogt zu Lenzburg 1452, bekleidete 1457 bis 1463 die Schultheißenwürde zu Solothurn, wo sein Geschlecht ebenfalls verburgert war; kehrte aber in letzterm Jahre nach Bern zurück, wo er seit 1465 im Kleinen Rathe saß, seither verschiedenen Kriegszügen beiwohnte, und 1473 starb. Von seinen Söhnen war Brandolf Anführer der Berner in der Schlacht bei Nancy 1477; dessen Sohn Albrecht, Staatsmann und Krieger, in den mailändischen Feldzügen eine bedeutende Rolle

„Darnach, sobald diese angekommen, wollten sie sich von ihren Freunden nicht söndern, und trugen auch Spitzen (gegen das Verbot). Darum wurden sie, ganz wie die Andern, auch mit Recht gefertigt [272]).“

Hatte nun schon früher der Zwiespalt zwischen den edeln Twingherren und den Räthen zu Bern in der übrigen Eidgenossenschaft großes Aufsehen und Besorgnisse erregt; so war dieses noch mehr der Fall jetzt, als das Gerücht sich verbreitete von der Verbannung des ganzen Adels, und mit ihm der vornehmsten und angesehensten Regenten Berns, seiner kundigsten Staatsmänner; deren Beiseyn in den Rathsversammlungen ihrer Stadt, sowie auf den Tagen der Eidgenossen, niemals wichtiger und dringender schien, als eben jetzt, wo die auswärtigen Verhältnisse des Bundes sich zu verwickeln begannen und zu den ernstesten Verhandlungen Anlaß gaben [273]). Ursachen genug, um die Beilegung jener

---

spielte, und als einer der vornehmsten Anführer der Schweizer in den französischen Geschichtsbüchern unter dem Namen Albert de la Pierre öfters vorkömmt. Das altadeliche Geschlecht, das schon unter den Zähringern blühete, erlosch 1585. Lebensgeschichte Albrechts vom Stein im Geschichtforscher, Bd. V. und VI.

[272]) Tschachtlans Chronik, Msc. S. 489, Stadtbibliothek, und Schilling gleichlautend. Weder in dem einen noch in dem andern Exemplare aber haben wir die in der alten Ausgabe des Twingherrenstreites angeführten Namen der übrigen Verurtheilten, außer den Rittern und Freifrauen, gefunden, so daß wir vermuthen, dieselben möchten aus dem auf der Stadtbibliothek zu Zürich befindlichen Exemplare geschöpft seyn.

[273]) Schon 1469, also kurz vor Anhebung des Twingherrenstreites, waren Niklaus und Wilhelm von Dießbach wegen der burgundischen Angelegenheiten, Namens gemeiner Eidgenossen, an den König von Frankreich abgesandt worden. An den nämlichen Monarchen wiederum Wilhelm von Dießbach im Jenner 1470; wogegen im Mai gleichen Jahres Adrian von Bubenberg vom burgundischen Hofe zurückgekommen war, und hierauf im

störenden Zwistigkeiten im wichtigsten Bundesorte wünschbar zu machen, und zu trachten, durch vermittelnde Dazwischenkunft eine solche zu bewerkstelligen.

Dieß war denn auch der Auftrag einer Gesandtschaft aus allen eidgenössischen Ständen, und einigen, mit Bern verburgerten Städten und Landschaften, nämlich Freiburg, Solothurn und Saanen, die im Laufe Decembers zu Bern eintraf, und Samstag nach Luciä (15. December 1470) vor versammelten Kleinen und Großen Räthen erschien, mit dem Begehren, „daß ihnen vergönnt werde, von den Gerichten wegen freundlich zu reden, dazu auch der Schwänze und Ordnungen, fernerer Billigkeit, wie den Twingherren vorbehalten seye, zu dieser Ostern zu thun." Worauf den Boten also geantwortet wurde: „MeHrn. die Edeln, so dann die Sache der Gerichten halb berührt, seyen vorhin vor Räthen und Burgern gewesen, und hätten begehrt, von ihren Gliedern beider Räthe herzuordnen und zu besehen, ob sie mit einander gütlich mögen betragen werden. Das wollten nun MeHrn. Räthe und Burger auch noch erwarten, und solchem nachkommen, und bedünke sie nicht nothwendig, daß Jemand Fremdes dazu genommen werde! Der Ordnung halb aber, wie die auf vergangene Ostern geschworen, dabei wollten sie bis Ostern (1471) bleiben, und wenn dieselbe Zeit gekommen seye, und man die Satzungen schwören und lesen werde; was sie darin dann Eides und Ehren halb thun

---

August auf einer Tagsatzung zu Luzern erschien, um einen Defensivvertrag mit Frankreich gegen Burgund zu Stande zu bringen. S. Missivenb. u. a. m.

syend vor vor Räthen und Burgern gewesen. Demnach hätten schon vor Ankunft der eidgenössischen Gesandtschaft Unterhandlungen zwischen den Twingherren und den Räthen statt gefunden. Es scheint, der Adel habe eine alsobaldige Modifikation der Kleiderordnung verlangt, die aber die Regierung bis Ostern 1471 verschieben wollte.

mögen, wollen sie von ihrer (der Boten) Bitte wegen, gern thun; und haben MeHrn. darauf gebeten, daran Begnügen zu haben, und die Edlen sich gütlich zu leiden, und wieder herein zu kommen, so wollten sie ihnen Zucht und Ehre thun, und sie in ihren Rath aufnehmen, wie vormals beschehen seye; und sobald sie nach ihrer Leistung die Fürnehmung des Gerichts thun, wollten sie auch dem, wie vorsteht, gütlich nachkommen [274]."

Aus dieser, den eidgenössischen Gesandten ertheilten Antwort ergiebt sich, daß eine schiedweise Vermittlung derselben abgelehnt worden seye. Wobei aber doch den Boten vergönnt war, „zu den Edlen zu kehren, und ihnen zu erkennen zu geben, Räth und Burger wollten ihnen gänzlich vertrauen, wenn der Monat der Leistung aus wäre, daß sie dann wieder zu ihnen in die Stadt kämen, und mit ihnen Lieb und Leid, als sie jewelten gethan hätten. Das beschah von den Boten in guten Treuen; und verkündigten selbige denen Allen, die in solcher Leistung waren, einen Tag in das Kloster gen Könitz, und ward so viel mit ihnen geredt, daß je am Letzten, nach viel Sachen, die Dinge gütlich übertragen wurden, und sich dieselben Herren, die in der Leistung zu Könitz waren, gar gütlich ergaben, also: wenn der Monat der Leistung aus wäre, so sollten sie in die Stadt gen Bern kommen, und thun, was frommen Leuten gebührt, als sie von jewelten gethan hätten, und sollte auch damit, ob ein Unwill zwischen beiden Partheien auferstanden wäre, solcher ganz hin und weg seyn [275]."

---

274) Rathsmanual Nr. 7, S. 3 und 4, Staatsarchiv; bei dessen Durchgebung keine andere Stelle, den Twingherrenstreit betreffend, gefunden worden, als diese, wie sie im Texte beinahe wörtlich, nur in modernerer Sprache, eingerückt worden. Was mit der Fürnehmung des Gerichts verstanden seye, ist uns aber nicht ganz deutlich.

275) Tschachtlan und Schilling; Auszüge in der alten Ausgabe des Twingherrenstreites, S. 203 ff. und Note.

„Nun hatten," berichtet Tschachtlan, „dieselben meine Herren, oder etliche unter ihnen, auch Späne und Stöße mit MnGHrn. von Bern, von ihren Herrschaften wegen, so da gelegen sind in MrHrn. von Bern Gebiet, und sonderlich von der hohen Herrlichkeit, da dann etliche von Alter her und jewelten in die vier Landgerichte gedient haben mit solcher Dienstlichkeit, als das dann der alleroberſten Herrschaft gebührlich, und jewelten, seit MeHrn. von Bern Herren gewesen sind, gebraucht war; darwider sich aber Etliche (der Twingherren) sperrten, und solche Dienstlichkeit in ihre Herrschaft zogen. Solche Späne und Stöße wurden auch zu Künitz durch der Eidgenossen Boten abgeredt, also wenn ihre Leistung auskäme, und sie her in die Stadt kämen, so sollten und wollten MeGHrn. mit sammt ihnen, so die Sachen berührte, nach Verhörung aller ihrer Briefe und Sicherheit, so ihr Jeglicher hätte von ihrer Herrschaften wegen, antreffend die hohe und niedere Herrlichkeit, als sie vor gar dick gehört hatten, lassen verfolgen, wozu Jedermann Recht hätte, und mit ihnen berichtet seyn; sollte joch dessen eine Stadt Bern einen merklichen Schaden empfahen [276]."

---

vor gar dick gehört hatten, in den Verhandlungen von den Räthen nämlich.

[276]) Schilling drückt sich etwas unpartheiischer aus: „Es hatten auch etliche derselben Ritter und Edeln etwas Ansprachen an eine Stadt von Bern von der hohen Gerichte wegen, und sonderlich in den vier Landgerichten, die sie meinten, ihnen mit aller Herrlichkeit zugehören und dienen sollten. Da aber die von Bern meinten, dieselben Ritter und andere Edeln unterstühnden, ihnen von sömlicher hohen Gerichte wegen, in mancherlei Stücken mehr Abbruchs und Eintrags zu thun, denn aber von Altem herkommen wäre &c.." In einem handschriftlichen Aufsatze, der augenscheinlich von M. Stettler, dem Chronikschreiber, herrührt, findet sich Folgendes über Frickards Schrift: „Was aber von dieser Streitigkeit

„Wie sie (die Edeln) zu Bern einritten.“

„Also auf den heil. dreier Könige Tag (Samstag den 6. Jenner 1471), da ihre Leistung aus war, da kehrten sie alle wieder her in die Stadt, und nach Verhörung aller Briefe, Gewahrsame, Kundschaften, und Alles deß, so sich Jedermann getrösten möchte, ward dieselbe Sache beschlossen und verrichtet, auf solche Weise und Form, als wie nachstehet:“

„Vertrag mit den Twingherren [277].“

„Als dann etwas Zeits dahär zwüschen MnGHrn. Räthen und gemeinen Burgern, und etlichen Ihren Verwandten, von hoher und niederer Gerichten wegen ettlich Spän und Zweyungen gewesen sind, haben sich die Genannten MeGHrn. mit Ihnen auf heut des fründtlichen vereinbahrt und abgeredt, in Worten und mit Erläuterung, hernach folgende:“

„Nämlichen und des Ersten. Von der 5 Gepoten wegen in den hohen Gerichten, so Ihnen dann MeGHrn.

---

des Adels, zwüschen dem Hrn. Schultheißen Kistler und Hans Fränkli, dem Seckelmeister, auch andern mit widerwärtigen Opinionen und harten Verwysen der Partigischen Rhatsverwandten wider einander sich verloffen habe, ist und findet man in einem sunderbaren, jedoch mines Bedunkens zu sehr wider der Stadt Bern Freiheiten gestächleten Traktat, weitläufig verzeichnet; dessen Vollendung aber mir niemalen zu sehen worden. S. Handschriften in der Bibliothek von Mülinen, Miss. Hist. Helv. Nr. 5.

277) Tschachtlan. Diesen Vertrag, wie er in der helvet. Bibliothek, drittes Stück, S. 207 bis 209, abgedruckt ist, haben wir aus einem Exemplar des Vertragsbuches mit den Twingherren teutschen Lands, Msc., ergänzt, das in unsern Händen liegt.

vorhin auch vorbehalten, und als hernach staht, gesondert handt, mit Nahmen: All Fuhrungen, an Landtagen zu gepiethen, zu reisen gepiethen, Harnisch zu schouwen, und Täll uffzunemmen, habend Alle die, so dann diese Sach berührt, MnGHrn. ohn all Fürwort zugesetzt, Sy daby gütlich blyben lassen:"

„Item, sodann von der zächen Pfunden wegen der Ehe, die in den niedern Gerichten verschuldt werden, die söllent nun fürwärthin MnGHrn. und den hohen Grichten werden und zugehören."

„Item, all übelthätig und verlümbdet, wie die in den niedern G'richten, Frouwen oder Mannspersonen, funden, oder verlümbdet werden, söllend und mögend MeGHrn. von der hohen Gerichten wegen auch zu denselben greifen, und mit ihnen handeln und thun, nach ihrem Verdienen, als das von Alter harkommen, und wie dick ihnen das äben ist, oder verschuldt wird."

„Item denne, von der Gebotten wegen der 10 Pfund, so dann von denen, die niedere Gerichte hand, in denselben niedern Gerichten von Brautlauffen, Kilchwyhen, oder andern dergly chen Sachen wegen, beschehent, als das von Altem her kommen ist; Sollend und wöllend die genampten MeGHrn. von Ihren hohen Gerichten wegen, by sömlichen, zu Ihrem Theil, als wohl, als die so niedere G'richt handt, und die Gebotte thun, bleiben, von Jedermann unbekümmert."

„Item, darzu wöllend auch MeGHrn. nun fürwärthin, als bisher allenthalben, in hohen und niedern Gerichten, by ihrem Bößpfenning blyben, und Ihnen darin nüt intragen, nach brechen lassen."

„Denne von der niedern Gerichten wegen."

„Item, alle Trostungsbrüch, wie die mit Worten tringend, oder häbent, ungefahrlich beschechent, fürgenom-

men oder verhandelt werden, sollen nun fürwärthin den niedern Gerichten dienen und zugehören."

„Item, Mulveh und Impen söllend von dießhin den niedern Gerichten auch zugehören, und werden dann MeHrn. ihnen das auch gönnen wollen."

„Item, darzu auch all ander Frävel, Bußen und Gebott, wie das von Altem herkommen ist, und man in den niedern Gerichten brucht, und harbracht hat, soll auch fürwärthin, als bisher, denselben niedern Gerichten dienen, und Jedermann darby bleiben; denn MeGHrn. ihnen das auch gönnen und verfolgen lassen wollen."

„Darzu habend auch MeGHrn. Räth und Burger allen denen, so dieß Sachen, hoher oder niederer Gerichten halb, berührend, vorhin, und auch jetzt luter vorbehalten und zugesetzt: und sonders als Hr. Niklaus von Dießbach der 5 Gebotten in den hohen Gerichten seinen Brieff um Signau weisende, deßgleichen Hr. Adrian von Bubenberg um Röutingen, der vom Stein um Münsingen, auch von der hohen Gerichten wegen; darzu all ander, diese Sach berührende, angezogen und vermeint handt, ein anderes mit ihren Briefen und G'wahrsamen zu erzeigen; mag da Jemand, der von Dießbach oder die Anderen, mit denselben ihren Brieffen und G'wahrsammen ützit Anderes fürbringen, hoher oder niederer Gerichten halb, will man sy zu semlichen auch gütlich kommen lassen, und ihnen das nit nemmen. Und welcher unter ihnen meint, das also fürzubringen, das soll Er thun innerhalb Jahresfrist, nach Dato dieser Verkommniß [278]), und darüber nit anstahn lassen."

---

[278]) In dem Anhange zur gedruckten Beschreibung des Twingherrenstreites von Frickard, helvet. Bibliothek 3, S. 209, ist dieser ganze Theil der Verkommniß, welcher den Betreffenden Jahresfrist bestimmt, um ihre angesprochenen Rechte zu erweisen, ausgelassen.

„Und söllend darauf MeGHrn., Räth und Burger, und alle die, so diese Sach berührt hat, gäntzlich gericht, versöhnt und aller Unwillen, Worten und Werken halb, ganz nützit ußgenommen, noch vorbehalten, in diesen Dingen entsprungen, todt, hin und vergessen syn; und deß niemehr gedacht werden, sonders söllen sie nun fürwärthin einander helfen und rathen nach dem Besten, vonhin als bißher. Und haben darauf MeGHrn. Räth und Burger ihnen Allen gütlich zugesagt, sie bey sömlichen Sachen und Abredungen zu handhaben und zu schirmen.“

„Diese Abredung und fründliche Verkommniß ist vor MnGHrn. Rähten und gemeinen Burgern vollzogen, und beschlossen worden, auf Mittwochen nach Purificationis Mariæ (7. Februar) 1471 [279].“

Obschon nun durch diese Verkommniß die Stadt Bern nicht alles dasjenige erhielt, was der Schultheiß Kistler für sie angesprochen hatte, so ward ihr doch davon das Hauptsächlichste zu Theil; nämlich die mehrbemeldten 5 Artikel, oder Gebote, nebst dem, als Finanzquelle nicht unwichtigen, Böspfenning. So daß in der That, durch

[279]) Daß von mehrern der betheiligten Twingherren der rechtliche Besitz der hohen Gerichte in ihren Herrschaften genüglich erwiesen worden, erhellt sowohl aus spätern Urkunden, als besonders aus dem Umstande, daß noch bis 1798 es; in den Landgerichten 3 Patrimonialherrschaften gab, welche die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, nämlich Belp und Riggisperg im Landgerichte Seftigen, und Dießbach in demjenigen von Konolfingen. Was die Herrschaft Signau betrifft, so war dieselbe ebenfalls mit den hohen Gerichten 1528 aus den Händen der Edeln von Dießbach an die Stadt Bern gelangt. S. darüber Vertragbuch mit den Twingherren teutschen Landes. Msc.; Gutachten über die Verbesserung der hiesigen Criminalprozeßform, 1797 gedruckt; sodann den noch ungedruckten Theil von V. Anshelms Chronik, zum Jahr 1528. Msc. auf hiesiger Stadtbibliothek.

Anregung der Sache wenigstens, der Fleischhacker, wie Kistler selbst sich ausdrückt, der Stadt kein unnützer Schultheiß gewesen war. Nur daß jetzt vertragsweise erlangt worden, was jener auf unförmliche, selbst gewaltsame Weise hatte erzwingen wollen, und durch sein stürmisches Benehmen den Staat Gefahren ausgesetzt hatte, die mit den zu gewinnenden Vortheilen nicht im Verhältnisse standen.

Was denn die vom Adel verlangte und ihm verheißene Milderung der Kleiderordnung von 1465 betrifft, so finden sich darüber zwei verschiedene Beschlüsse vor. Wovon der erste die Aufhebung jener Ordnung ausspricht; und zwar aus einem der nämlichen Motive, welche der Adel nach Uebertretung des Mandates in seiner gerichtlichen Verfechtung angebracht hatte. Durch den zweiten Beschluß wird das Verhalten des Adels in Hinsicht seiner Tracht, der Discretion desselben überlassen, bloß mit Vorbehalt der Zurechtweisung im Falle von Mißbrauch [280]).

---

[280]) Watteville, *du Gouvernement de Berne*, Msc. S. 327, wo der frühere Beschluß als eine Schwäche der Regierung angesehen, vom zweiten gesagt wird: „La seconde (ordonnance) nous prouve que le gouvernement a repris ses forces etc. Welche Ansicht wir jedoch nicht ganz theilen. Um eine Verordnung in ihren Bestimmungen bedeutend zu verändern, muß die frühere nothwendiger Weise ganz oder theilweise aufgehoben und durch eine andere ersetzt werden. In der zweiten Verordnung finden wir auch keinen Widerspruch mit der ausgesprochenen Aufhebung des alten Mandates, indem eben die in letzterm enthaltenen bestimmten Verbote bezeichneter Kleidungsstücke, in der neuen Verordnung wegfallen. Also auch kein Beweis von wiedererlangter Kraft, wie Watteville meint.

Alte Stadtsatzung, S. 151. Bei Watteville, oben, welcher den 8. April als Datum bezeichnet. Nach *Art, de vérifier les dates*, fiel aber der Montag nach dem Sonntag Quasimodo für 1471 auf 22. April (Ostern auf 14. April).

Von beiden Beschlüssen lautet nämlich der frühere also:

„Auf Montag nach dem Sonntag Quasimodo (22. April) LXXI. ist diese Ordnung (vom Jahr 1465) von der Kleider und aller andern Sachen wegen, von Räthen und Burgern fürgenommen, und nach Verhör der Handveste und güldenen Bulle König Friedrichs und Kaiser Sigmunds, die all eigentlich deßwegen vor Räthen und Burgern verlesen wurden, abgetan in solichem Mas, daß man die nimmermehr solle schwören, wenn solches wäre wider unsrer kaiserlichen Freiheiten, so ein Stadt Bern denen im untern Aargau, zu Thun und anderswo befestnet und geben hat.“

Der andere Beschluß trägt die Ueberschrift:

„Diß ist die Ordnung, durch MeGHrn. Räthen und Burger angesehen und fürer bis auf ihr Wiederrufen zu halten beschlossen, von der bösen Schwüren, offenen Ehebrüchen und Meineiden, unordentlichen Spielen und Kleidern wegen. Freytag vor dem heiligen Pfingsttag (31. Mai) 1471.“

Erneuerung des Verbots und der Strafen gegen Gotteslästerung, Würfelspiel ꝛc., wie sie in der frühern Verordnung ausgesprochen waren:

„Item, von der Schwäntzen, Spitzen und kurzen Kleidern wegen. Nachdem meine Herren, so diese Sache berührt, an MnGHrn. Räth und Burger begehrt, und die gebeten haben, solche ihnen zuzusagen, und getraueten, sie wollen sich und ihre Gemachel (Gemahlinnen) nach ihrem Herkommen und Statt (Stand) betragen, daß MeGHrn. daran Begnügen haben und ihnen nichts verwiesen werden solle, und wenn sie das nicht thäten, wollten sie sich darin von MnGHrn. allweg unterweisen lassen, und gleicher billiger Dingen ihnen lieber, denn Jemanden anders verfolgen; (befunden und verordnet:) daß man dann darauf nach ihrem Begehren und Erbieten solches zu ihnen setzen, und ihnen darin getrauen soll, sie brauchen sich anders nicht, denn daß ihnen ziemlich (ziemend) und ihren Ehren und Stäten

(Ständen) gemäß seye; und soll auch deßgleichen Niemand weder von MnHrn. den Räthen, Burgern, noch andern frommen Leuten, weder Frauen noch Mannen, darin verbunden seyn; sondern sich betragen, als einem jeglichen nach seinem Herkommen, Würden und Ehren zugehört; und ob Jemand anders darin als Ziemliches und Billiges thäte, so beheben sie (MeGHrn. Räth und Burger) ihnen vor, sie davon, als sie sich selbst gutwilliglich begeben haben, gütlich zu weisen [281])."

Dieß der endliche Ausgang des Twingherrenstreites; nicht ungünstig für den Adel, wenn ihm schon die angesprochenen Standesvorrechte in der neuen Ordnung nicht in bestimmten Ausdrücken eingeräumt werden.

Aus Allem aber scheint sich zu ergeben, daß wenn einerseits Kistlers Credit an dessen, nicht ganz fruchtlosen, Bestrebungen gegen das Uebergewicht des Adels, sich erschöpft hatte, es anderseits den Häuptern dieser Classe daran gelegen seyn mochte, ihren Einfluß und ihre Popularität in den Räthen nicht länger auf's Spiel zu setzen, sondern vielmehr durch einige Willfährigkeit solche in früherm Maße wieder zu gewinnen, um bei den eingetretenen auswärtigen, politischen Verhältnissen selbige auf höhere Zwecke verwenden zu können. Denn, wie oben angedeutet, hatten bereits jene Verwicklungen sich entsponnen, die nach manchen Verhandlungen, Umtrieben und einem heftigen Kampfe zwischen dem Adel selbst, französischer und burgundischer Parthei [282]), wenige Jahre darauf den Ausbruch des Krieges mit Karl dem Kühnen herbeiführten, dessen Ausgang nicht bloß auf die Schicksale der Eidgenossen, sondern auch auf das gesammte europäische Staatensystem, so bedeutenden Einfluß hatte.

---

[281]) Alte Stadtsatzung, S. 167, bei Watteville. Nach *Art, de vérifier les dates*, fiel 1471 der Freitag vor dem Pfingsttag auf 31. Mai, nicht auf 17., wie Watteville angiebt.

[282]) Durch V. Anshelm trefflich geschildert, Bd. I.

Verbesserungen.

Seite 14 erste Zeile, statt seinen Obern, lies seinem, nämlich dem Venner.
" 53 Note 53, statt demnach lies dennoch.
" 57, statt Chalon, Oranien lies Chalon-Oranien.
" 61 Note 62, statt Frickard lies Fränkli; 72 Note ebenso.
" 77 oben zweite Zeile, statt viele lies beide Meinungen.
" — Note 77, statt den lies dem Hrn. von Worb.
" 108 Note 109 zwölfte Zeile, statt 1318 lies 1418.
" 129 Note 139 erste Zeile, statt Vetter lies Vater.
" 184 Note sechste Zeile, statt Vereinigung lies Vereinigung.



Gedruckt bei C. A. Jenni, Vater.



